

Tollenbach

Sonderdruck aus

# FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung  
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, Dietrich Hofmann, Karl Josef Narr  
Friedrich Ohly, Karl Schmid, Ruth Schmidt-Wiegand, Rudolf Schützeichel  
und Joachim Wollasch

herausgegeben von

KARL HAUCK

13. Band

a051456



1979

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

## Inhaltsverzeichnis

### Aufsätze

H. WOLFRAM, Gotisches Königtum und römisches Kaisertum von Theodosius dem Großen bis Justinian I. . . . .	1
CL. SCHOTT, Der Stand der Leges-Forschung . . . . .	29
R. SCHMIDT-WIEGAND, Die volkssprachigen Wörter der Leges barbarorum als Ausdruck sprachlicher Interferenz . . . . .	56
TH. ANDERSSON, Die schwedischen Bezirksbezeichnungen <i>hund</i> und <i>hundare</i> . Ein Beitrag zur Diskussion einer germanischen Wortfamilie . . . . .	88
K. BALDINGER, Der freie Bauer im Alt- und Mittelfranzösischen . . . . .	125
W. KLEIBER, Historische Wortgeographie im Alemannischen unter besonderer Berücksichtigung der Maßbezeichnungen (Mit 21 Karten) . . . . .	150
G. TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert . . . . .	184
J. PRELOG, Sind die Weihesalbungen insularen Ursprungs? . . . . .	303
CHR. PILET, Quelques témoignages de la présence Anglo-Saxonne dans le Calvados, Basse-Normandie (France) (Taf. I–IV) . . . . .	357
S. CHADWICK HAWKES, G. SPEAKE, P. NORTHOVER, A seventh-century bronze metal-worker's die from Rochester, Kent (Taf. V–IX) . . . . .	382
B. ARRHENIUS, Ein Goldschmiedegrab von Hovgårdsberg Vendel, Uppland, Schweden (Taf. X–XI) . . . . .	393
J. P. LAMM, Peter Petersens galvanoplastische Brakteatenkopien. Mit einem Verzeichnis von Petersens Abformungen in Berlin von L. VON PADBERG (Taf. XII–XIII) . . . . .	415
T. CAPELLE, Zur Verbreitung wikingischer Gußformen (Taf. XIV) . . . . .	430
L. MOTZ, Driving out the elves. A euphemism and a theme of folklore . . . . .	439
M. L. BULST-THIELE, Die Mosaiken der 'Auferstehungskirche' in Jerusalem und die Bauten der 'Franken' im 12. Jahrhundert (Taf. XV–XVI) . . . . .	442

### Bericht

Der Münsterer Sonderforschungsbereich 7: 'Mittelalterforschung (Bild, Bedeutung, Sachen, Wörter und Personen)'. 12. Bericht . . . . .	472
Bemerkung des Herausgebers . . . . .	499
Personen-, Orts- und Sachregister, bearbeitet von G. VON OLBERG und J. VOGEL . . . . .	501

Mit freundlichen Grüßen

G. J.

GERD TELLENBACH

## Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge

Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln  
im neunten Jahrhundert

Vorbemerkung, S. 184.

Erster Teil (1944/45), S. 185. Einleitung: Die Fragestellung, S. 185; I. Thronfolge und Wahl, 1. Königsgeschlecht und Thronfolgefähigkeit, S. 187, 2. Die Wahl als Zusammenwirken von Gott, König und 'Volk', S. 190; II. Störungen politischer Führung und Willensbildung, 1. Die Konflikte unter Ludwig dem Frommen, S. 199, 2. Der Kampf der Könige um die Völker, S. 204; III. Gott als eigentlicher Wähler, S. 208; IV. Könige und 'Völker' in der Spätkarolingerzeit, 1. Konkurrenz der Könige und Parteiungen in den Führungsschichten, S. 213, 2. Wachsender Einfluß kirchlicher und weltlicher Parteien, S. 220, 3. Vom Parteiführer zum unabhängigen König, S. 227, 4. Karls III. Sturz, eine Herrscherverlassung alten Stils, S. 229; V. Rückblick und Ausblick, S. 233.

Zweiter Teil: Analekten nach dreiunddreißig Jahren (1977/78), S. 237. I. König und Volk in gemeinsamem Wollen und Handeln, S. 237; II. Der exklusive Rang des karolingischen Königtums, S. 239; III. Der König und seine Helfer, S. 245; IV. Der Konsens, S. 249; V. Der König und 'der' Adel vor und nach der Teilung von Verdun, S. 253; VI. Die Königswahl, S. 258; 1. Gott als Wähler, S. 258, 2. Das Handeln der Menschen: *consilium, consultus, designatio, consensus, acclamatio*, S. 259, 3. *Gratia* und *terror*, S. 261, 4. *Tacendo fugere vel non resistendo consentire*, S. 264, 5. Zum Recht der Königswahl, S. 266; VII. Kollektives Wollen und Handeln gegen oder ohne einen regierenden König, 1. Parteien und 'Einladungen', S. 272, 2. Der Aufstieg nichtkarolingischer Könige, S. 276, 3. Zur Frage der Stämme im karolingischen Ostreich, S. 279; VIII. „Throne bersten, Reiche zittern“, 1. Eine unterdrückte Königswahl, S. 286, 2. Vom *consensus omnium* zur *dissensio inexpiabilis*, S. 288, 3. Wenn der Herr nicht geliebt wird und zugleich gefürchtet, kann keine Ordnung bestehen, S. 290.

### VORBEMERKUNG

Als ich 1944 mit dem Abschluß des ersten Teils dieser Untersuchungen beschäftigt war, bot ich ihn dem damaligen Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica, Theodor Mayer, zur Veröffentlichung im Deutschen Archiv an. Er antwortete zustimmend, schlug aber vor, eine Abhandlung von Walter Schlesinger über ein verwandtes Thema, von der er Kenntnis habe, abzuwarten und noch zu berücksichtigen\*. Damit erklärte ich mich gern einverstanden. – Doch nach dem Kriegsende war ich auf lange Zeit ganz ausgefüllt von anderen Arbeiten und Anstrengungen: den schließlich vergeblichen

---

\* Es handelte sich um den Aufsatz WALTER SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 66, 1948, S. 381–440, wiederabgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches, Wege der Forschung 1, hg. von HELLMUT KÄMPF, Darmstadt 1956, S. 313–385). Damit hängt unmittelbar zusammen der weitere Aufsatz DERS., Karolingische Königswahlen (Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe für Hans Herzfeld, Berlin 1958, S. 207–264, wiederabgedruckt in: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, hg. von EDUARD HLAWITSCHKA, Wege der Forschung 247, Darmstadt 1975, S. 190–266); beide Aufsätze auch in: WALTER SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 88–192.



Versuchen mitzuhelfen, Wissenschaft und wissenschaftliche Hochschulen über ihre pragmatischen Aufgaben hinaus zu einem Element der geistigen Existenz Westdeutschlands zu machen, von umfassenden personengeschichtlichen Forschungen, die von ehemaligen Schülern zu bemerkenswerten Erfolgen geführt wurden, von einer weltgeschichtlichen Darstellung des abendländischen Mittelalters, von einem knappen Jahrzehnt der Leitung des Deutschen Historischen Instituts in Rom und von der planenden Mitarbeit an seinen Unternehmungen. Über diesem und anderem vergilbte jene alte Arbeit. Freunde, die von ihr wußten, baten mich gelegentlich, noch an eine Veröffentlichung zu denken. Karl Hauck bot die Aufnahme in die 'Frühmittelalterlichen Studien' an, wofür ich ihm wärmsten Dank schulde. Doch wie sollte das Manuskript nach 33 Jahren dargeboten werden? – Die eigentliche, im Untertitel bezeichnete Konzeption war in dieser Zeit nirgends zum Thema gemacht, wenn auch hier und da berührt worden. Die bedeutenden Fortschritte der Einzelforschung haben Abänderungen der Gedankenführung, wenigstens im Ganzen, nicht erforderlich gemacht. In den ersten Entwurf die Ergebnisse der seitherigen Forschung einzuarbeiten, schien mir aber nach langem Nachdenken als unmöglich. Er wäre dadurch schwer verständlich und fast unlesbar geworden. So entschloß ich mich, den ursprünglichen Titel beizubehalten und das Manuskript von 1944/45 ohne irgendeine Änderung als ersten Teil zu veröffentlichen, was nebenbei auch ein gewisses wissenschaftsgeschichtliches Interesse erwecken mag. Nur ein Vorwort vom 16. Juni 1945 halte ich noch zurück, da es zu sehr von der damaligen Situation bedingt ist. – Der zweite Teil ist einerseits gefördert von der Forschung der letzten Jahrzehnte, die mich teils zu Korrekturen, teils zu kritischem Weiterdenken angeregt hat. Andererseits bemerke ich eigentlich erst nachträglich, daß hauptsächlich doch die alte Konzeption, eindringlicher ausgeführt und begründet, schärfer akzentuiert, noch empfindlicher gegen konventionelle Begriffe, in der Schweise realistischer, im Stil herber ist. Mich hat diese Arbeit erregt, und sie wird einen politisch denkenden Leser mehr belasten als erheben. Dafür halte man sich an ihre positiven Grundgedanken.

#### ERSTER TEIL (1944/45)

##### EINLEITUNG: DIE FRAGESTELLUNG

Nach einem Wort von Fritz Kern<sup>1</sup> ist die Einsetzung des Königs, die Begründung der Herrschaft, die feierlichste Stunde, die das mittelalterliche Staatsrecht kannte. Darüber hinaus kann man sagen, daß in den Wandlungen und Vorgängen, in denen sich der Herrscherwechsel vorbereitet und vollendet, das Leben des mittelalterlichen Staates seine höchste Intensität erreicht und sein Wesen in seiner wechselnden Eigenart am ausgeprägtesten in Erscheinung tritt. Wenn Rudolf Smend<sup>2</sup> vom Standpunkt der allgemeinen Staatslehre aus urteilt, daß die Totalität des sachlichen Lebens der Staatsgemeinschaft, um erlebt zu werden, um „integrierend“ zu wirken, gewissermaßen in ein Moment, etwa in politische Zeremonien und nationale Feste, zusammengedrängt werden müsse, so kann mindestens im früheren Mittelalter die Thronfolgehandlung am ehesten als dieses Moment gelten. Das ist auf den ersten Blick verständlich. Ist doch der König nicht bloß das politische und religiöse Symbol des Staates, sondern auch dessen eigentlicher Repräsentant und außerdem sein unentbehrliches Organ. Ohne den 'rex' ist ursprünglich das 'regnum' unfähig zu wollen und zu handeln, mindestens einem Schiff ohne Steuermann vergleichbar, es hat als geistige Einheit seinen Mittelpunkt verloren und ist in seiner Existenz bedroht. Deshalb findet sich ganz natürlich alles,

<sup>1</sup> FRITZ KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, Leipzig 1914, S. 108.

<sup>2</sup> RUDOLF SMEND, Verfassung und Verfassungsrecht, München–Leipzig 1928, S. 48.

was am Reich teilhat, zu seiner Sicherung und Erneuerung mittels der Thronfolge-  
regelung und Herrschaftsneubegründung vor und nach dem Ausfall des bisherigen  
Königs zusammen.

So hat man denn mit gutem Grund in älterer und neuerer Zeit die Geschichte  
der Thronfolge in ihren verschiedenen Epochen mit Eifer und Scharfsinn erforscht.  
Zuletzt haben Heinrich Mitteis mit seinem Buch über die deutsche Königswahl und  
Percy Ernst Schramm mit der Reihe seiner Arbeiten über die europäischen  
Königskrönungen unser Wissen erheblich bereichert<sup>3</sup>. Mitteis hat freilich die  
Karolingerzeit entsprechend seiner thematischen Abgrenzung wenig berücksichtigt,  
dafür hat sich eine Arbeit von Jan Dhondt kürzlich mit dem Problem von Wahl-  
und Erbrecht unter den Karolingern und frühen Kapetingern befaßt<sup>4</sup>. Darin  
werden mit Recht Auffassungen des in Deutschland zu wenig berücksichtigten  
Numa Denis Fustel de Coulanges<sup>5</sup> zu stärkerer Geltung gebracht, während  
allerdings die Ergebnisse und Gesichtspunkte der deutschen Forschung nicht  
genügend berücksichtigt werden.

Demnach wäre heute, entsprechend der Fülle von Einsichten, die bereits in die  
Geschichte der karolingischen Thronfolge gewonnen wurden, eine vollständige  
Neubehandlung und allseitige Darstellung dieses wichtigen Gegenstandes nicht  
angebracht. Immerhin erscheinen wesentliche Ergänzungen und Korrekturen der  
früher erarbeiteten Vorstellungen möglich, vor allem aber dürfte es lohnend sein,  
genauer zu betrachten, wie die Willensbildung und das Handeln der bei der Thron-  
folge Beteiligten zustandekommen, begründet sind und sich vollziehen. Die Frage  
nach der Möglichkeit kollektiven Handelns und Wollens überhaupt ist geeignet,  
tiefe Einblicke in die Struktur und das Funktionieren eines Willensverbandes, d. h.  
in seine Verfassung, zu eröffnen. Es geht uns also im Folgenden um die Verfassung  
des fränkischen Reiches, wie sie sich bei der Thronfolge auswirkt. Dabei erweist es  
sich als förderlich, daß während des vergangenen Menschenalters jener juristisch-  
statische Verfassungsbegriff des vorigen Jahrhunderts, an dem auch die ältere  
Verfassungsgeschichte meist orientiert war, in eine Krise getreten und in seiner  
Zeitbedingtheit erkannt worden ist<sup>6</sup>. Infolge davon hat die deutsche Staatslehre im  
Laufe des vergangenen Menschenalters einen anderen Staats- und Verfassungsbe-  
griff herausgearbeitet, der elastisch genug ist, um dem Historiker, namentlich dem  
des Mittelalters, gemäßigere Auffassungskategorien und Ausdrucksmittel für seinen  
Gegenstand bieten zu können. Einmal wird der Staat in positivistischem Sinn nicht  
mehr isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang des sozialen Lebens und aller der  
Werte gesehen, die dieses beherrschen und bewegen. Zum anderen haben wir  
aufgehört, in der Vergangenheit so überwiegend nach durchschnittlichen Regeln zu

<sup>3</sup> HEINRICH MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle, Brunn-München-Wien 1944; PERCY ERNST SCHRAMM, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, 2 Bände, Weimar 1939, wo 2, S. 9f. die vorhergehenden Arbeiten Schramms angeführt werden.

<sup>4</sup> JAN DHONDT, Élection et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens (Revue Belge de philologie et d'histoire 18, 1939, S. 913-953).

<sup>5</sup> NUMA DENIS FUSTEL DE COULANGES, Les transformations de la royauté pendant l'époque Carolingienne, Paris 1892, S. 256ff.

<sup>6</sup> Bes. CARL SCHMITT, Verfassungslehre, München-Leipzig 1928.



suchen, um ein fixiertes Gefüge von Rechtsnormen in der Art einer Verfassung des konstitutionalen Zeitalters zu erhalten, als das einer früheren Periode die Verfassung erscheinen mußte, sondern Verfassung ist uns in einem weiteren Sinne eine Ordnung, die in steter Selbstverwirklichung oder Selbsterneuerung existiert. Bei einer solchen Betrachtungsweise werden auch alle Rechtsregeln und jegliche Tradition zusammen gesehen mit den Kräften, die sie gebildet haben und zusammen mit ihrer konkreten Wirksamkeit, insbesondere aber wird das Verhältnis von Verfassung und Politik mehr der Wirklichkeit entsprechend zur Geltung kommen. Es wird möglich sein, die Forderung zu erfüllen, die Otto Brunner mit Nachdruck erhoben hat, nämlich die staatlichen Verbände des Mittelalters so zu beschreiben, daß sie in ihrem tatsächlichen Handeln begriffen werden können<sup>7</sup>.

## I. THRONFOLGE UND WAHL

### 1. Königsgeschlecht und Thronfolgefähigkeit

Ein mächtiger Faktor bei der germanischen Thronfolge ist bekanntlich der Geblütsgedanke<sup>8</sup>. In der Regel wird Herrscher nur derjenige, in dessen Adern das Blut des adligsten Geschlechtes, d. h. des Königshauses, rollt. Jüngst ist die Frage gestellt worden, ob nicht das Königsblut an sich schon zur Thronfolge legitimiere, und zwar jeden Angehörigen des Geschlechtes in gleicher Weise. Daraus habe sich, meinte man, bei voller Ausbildung der germanischen Monarchie geradezu die Notwendigkeit der Herrschaftsteilung ergeben, wodurch nämlich das ganze Königsheil dem Volk erhalten wurde, indem alle seine vorhandenen Träger es ausüben sollten. Man sprach geradezu von einem „Gesetz der Herrschaftsteilung“, das aus dem Wesen des germanischen Königtums folge<sup>9</sup>. Nun ist es wohl tatsächlich vorgekommen, daß mehrere Sprossen des Königsgeschlechtes zur Herrschaft kamen, weil jeder Landesteil ein Glied des segenspendenden Geblüts zu haben wünschte<sup>10</sup>. Ob sich dies aber als Regel für eine bestimmte Entwicklungsphase des germanischen Königtums aufstellen läßt, erscheint zweifelhaft, es bedarf wenigstens noch eindringender Untersuchung anhand des gesamten Quellenmaterials aus dem germanischen Völkerkreis.

In der Zeit der Karolinger jedenfalls besteht innerhalb des Geblütes eine gewisse Abstufung in der Thronfolgefähigkeit. Nicht die ganze Königssippe in allen ihren Gliedern ist gleichmäßig zur Teilnahme an der Herrschaft berufen, das Volk wählt nicht etwa aus diesem weiten Kreis einen oder mehrere Träger des königlichen Blutes nach Belieben aus, sondern die Königssöhne haben offenbar den Vorzug vor den Königsenkeln oder Königsneffen, die legitimen Sprossen vor den illegitimen. Übrigens zeigt sich ein Unterschied zwischen der älteren und der

<sup>7</sup> OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Brunn-München-Wien <sup>3</sup>1942, S. 182.

<sup>8</sup> Aus der reichen Literatur vgl. KERN (wie Anm. 1) S. 14 ff.; HEINRICH BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, hg. von CLAUDIUS FRH. VON SCHWERIN, München-Leipzig <sup>2</sup>1928, 2, S. 28 ff.

<sup>9</sup> HANS-WALTER KLEWITZ, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum (Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 201–216) S. 202 f.

<sup>10</sup> GERD TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs (Historische Zeitschrift 163, 1941, S. 20–42) S. 29.

jüngeren fränkischen Dynastie insofern, als die Söhne und Töchter eines Merovingerkönigs *reges* und *reginae* heißen, während ein Karolinger stets durch einen besonderen Akt den Königstitel erhalten muß. Dem darf man entnehmen, daß die Merovinger in ihrer Gesamtheit ein natürlicheres Verhältnis zum Königtum hatten als die Karolinger, daß die Beziehung zwischen Geblüt und Herrschaft im achten Jahrhundert eine gewisse Lockerung erfahren haben muß. Der Vorrang der Königssöhne rührt davon her, daß der Geblütsgedanke durch dynastisch-erbrechtliche Motive ergänzt oder eingeschränkt wird. Die Herrschaft beginnt bis zu einem gewissen Grade wie königliches Erbgut behandelt zu werden. Kürzlich ist von Alfred Schultze<sup>11</sup> gezeigt worden, wie sich im germanischen Recht der Eintritt der Nachkommen vorverstorbenen Miterben in deren Rechte erst durchsetzen mußte und in fränkischer Zeit offenbar noch eine Spannung zwischen der älteren und der jüngeren Rechtsauffassung bestanden hat. Mitteis<sup>12</sup> hat im Anschluß daran gezeigt, wie unter den Karolingern das Eintrittsrecht bald positiv, bald negativ in den Thronfolgeregelungen in Rechnung gestellt wurde. 806, 817 und 831 wurde bestimmt, daß der Sohn eines jeden Königs in erster Linie als Thronfolger in Betracht käme, wobei 817 ausdrücklich die damals herrschende Unteilbarkeits-tendenz zum Ausdruck gebracht wurde. 813 wurde Bernhard, dem Sohn des verstorbenen Pippin von Italien, das freigewordene Königreich übertragen, und Ludwig II. erhielt anscheinend sogar das italienische Unterkönigtum von seinem Großvater, obwohl doch sein Vater Lothar noch lebte. Karl der Große hat dagegen die Söhne seines verstorbenen Bruders Karlmann bewußt ausgeschlossen, und Ludwig der Fromme übergibt 838 seinen Enkel Pippin II. zugunsten seines Sohnes Karl; er ignorierte also damals ausgesprochen das Eintrittsrecht. In allen diesen Fällen machen sich in der Thronfolge also neben geblütsmäßigen auch erbrechtliche Gesichtspunkte geltend.

Ferner widerstreitet das Zurücktreten von Bastarden und Friedelsöhnen hinter den Söhnen aus Muntehen strenggenommen dem Geblütsgedanken. Denn sie haben ja alle königliches Blut in ihren Adern. Die Feststellungen über das Thronrecht von Bastarden waren nun nachzuprüfen, als durch Herbert Meyer das Wesen der germanischen Eheformen, der Munt- oder Dotalehe und der Friedelehe erwogen worden war<sup>13</sup>. Als Bastarde sind demnach nur noch Kinder aus der unehelichen Verbindung eines Königs mit einer niederen Frau zu bezeichnen. Man war offenbar der Auffassung, daß in ihnen das Königsblut verschlechtert sei, sie tragen niemals die Sippennamen und kommen für die Thronfolge nicht in Betracht. Ganz anders steht es mit den Abkömmlingen aus Friedelehen. Die Friedel ist zwar mit freiem Willen und mit oder ohne Zustimmung ihrer Sippengenossen unter Darreichung einer Morgengabe rechtmäßig mit dem Manne verbunden, aber sie ist

<sup>11</sup> ALFRED SCHULTZE, Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 56, 1936, S. 264–348).

<sup>12</sup> HEINRICH MITTEIS, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik (Der Vertrag von Verdun, hg. von THEODOR MAYER, Leipzig 1943, S. 66–100) S. 77 ff.; DERS., (wie Anm. 3) S. 32.

<sup>13</sup> HERBERT MEYER, Friedelehe und Mutterrecht (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 47, 1927, S. 198–286) S. 198 ff.; DERS., Ehe und Eheauffassung der Germanen (Festschrift Ernst Heymann, 1, Weimar 1940, S. 1–51).



nicht in seine Munt übergegangen. Daraus ergibt sich, daß ihre Kinder nur beschränkt erberechtigt waren. Wenn daher die Friedelsöhne bei der Thronfolge erst nach den Söhnen aus Muntehen in Frage kamen, so hat man darin gleichfalls eine mit dem Geblütsgedanken nicht übereinstimmende Einwirkung des Erbrechtes zu erblicken. Außerdem hatte ja aber die Kirche den Kampf gegen diese zweite germanische Eheform aufgenommen, sie als Konkubinat abzustempeln und die ihr entwachsenen Söhne als thronunwürdig hinzustellen versucht<sup>14</sup>. Und in der Tat ist es dahin gekommen, daß die Friedelsöhne der Karolinger unter normalen Umständen nicht mit ihren muntehelichen Halbbrüdern zusammen in die Herrschaft des Vaters folgen. Bezeichnenderweise versuchte die offizielle Geschichtsschreibung, Grifo, den Sohn Karl Martells und der bayrischen Prinzessin Swanhild, dem der Vater einen Reichsteil bestimmt hatte, als Friedelsohn hinzustellen, um ihn als Usurpator gegenüber seinen Brüdern, den *legitimi heredes*, erscheinen zu lassen<sup>15</sup>. Unbestritten herrschte die Auffassung vom Ausschluß der Friedelsöhne freilich noch keineswegs, wie die Auflehnung Pippins des Buckligen, Hugos, des Sohnes Lothars II., und schließlich auch die Furcht bayrischer Adliger vor den Prätentionen Arnulfs von Kärnten zu Lebzeiten seiner Vaterbrüder beweisen. Und es ist in der Karolingerzeit mindestens dabei geblieben, daß die Friedelsöhne als Träger des Königsblutes und nächst ihren muntehelichen Brüdern als thronfolgefähig galten. Karl Martell, Arnulf, Zwentibold und Ratold sind aus diesem Grunde zur Herrschaft gelangt oder doch dafür ausersehen gewesen.

Die Zugehörigkeit zum königlichen Geblüt hat also nicht gleichmäßige Wirkungen ausgeübt. Vor allem verlieh sie an und für sich noch kein Anrecht auf die Thronfolge, nicht einmal den Königssöhnen. Das ist zwar längst festgestellt worden, aber man hatte dem Königsgeschlecht im Ganzen ein 'Näherrecht' am Thron, ein *ius ad rem* zugebilligt. Aber auch diese Auffassung hat sich nicht als haltbar erwiesen<sup>16</sup>. Das Geblüt gibt niemandem ein subjektives Recht auf die Herrschaft, sondern es ist eine objektive Qualität, die den Inhaber hervorragend geeignet für die Ausübung der Herrschaft erscheinen läßt, weil das Volk dieser Qualität, des Königsglücks, für seine Existenz und für sein Wohl nicht entraten zu können glaubt. Solange man an das Sippenheil des königlichen Geschlechts glaubt, ist es unmöglich, ohne dieses das Reich zu erwerben oder zu behaupten. Der Geblütsgedanke ist, wie man sieht, primär eher religiös als rechtlich, und man spricht daher wohl besser von Geblütsglauben oder Geblütsgedanken als von Geblütsrecht und unterscheidet vor allem scharf davon das dynastische Erbrecht<sup>17</sup>. Man verkennt daher auch durchaus das Wesen des germanischen Königtums, wenn man so oft den Teilungsbrauch schlechthin dem Egoismus oder dem Interesse der Könige entspringen läßt<sup>18</sup>, obgleich er doch in dem kultisch-religiösen Bereich des

<sup>14</sup> Bei MEYER und KLEWITZ werden zu einseitig die kirchlichen Tendenzen hervorgehoben. Richtig die gleichzeitig weltliche und kirchliche Begründung der neuen Auffassung bei KERN (wie Anm. 1) S. 45 Anm. 84.

<sup>15</sup> Ann. Metten. priores ad a. 741, hg. von BERNHARD VON SIMSON, MGH Script. rer. Germ., S. 32.

<sup>16</sup> MITTEIS (wie Anm. 3) S. 29.

<sup>17</sup> BRUNNER-SCHWERIN (wie Anm. 8) 2, S. 29 Anm. 1.

<sup>18</sup> Wie viele andere WILHELM SICKEL, Zum karolingischen Thronrecht (Festschrift für August Sigmund Schultze, Leipzig 1903, S. 95–138) S. 97.



Geblütsgedankens wurzelt und das Volk deshalb von der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Herrschaftsteilung ebenso sehr überzeugt sein kann wie die Könige.

Das Königsblut verleiht das 'Erbcharisma'; wie jedes Charisma hängt seine Geltung von dem Glauben, der Anerkennung des Volkes ab, was eine der wichtigsten Grundlagen germanischer Herrschaft gewesen ist. Schon hier klingt die Bedeutung des *consensus*, der Zustimmung der Beherrschten für den Bestand jeglicher Herrschaft an; in folgendem wird der Sinn dieses *consensus* für die Existenz des karolingischen Staates nach und nach weiter herauszuarbeiten sein. So sehr das Charisma dem religiösen Bereich angehört, es ist niemals eine starre, fixe Größe, sondern bedarf, wie jeder Herrschaftsgrund, steter Bewährung<sup>19</sup>. Bleibt diese aus, schwindet die charismatische Autorität dahin. So erlosch der Glaube an das merovingische Geblüt und so endete anderthalb Jahrhunderte später der an das karolingische Königsheil, worauf ein Umsturz der fränkischen Reichsverfassung erfolgte.

## 2. Die Wahl als Zusammenwirken von Gott, König und 'Volk'

Der Geblütsgedanke und gewisse aus dem Erbrecht stammende Gesichtspunkte sind an der Thronfolgeregelung beteiligt, indem sie einen engeren Personenkreis abgrenzen, der als hervorragend herrschaftsfähig gilt. Aber es handelt sich dabei nicht um feste, automatisch wirkende Regeln wie beim Erbrecht der absoluten Monarchie<sup>20</sup>, sondern um Richtlinien, die von Fall zu Fall angewandt werden müssen. Wir sahen bereits, daß sie einen beträchtlichen Spielraum übrigließen. Der Eintritt der Nachkommen vorverstorbenen Königssöhne wird bald gebilligt, bald bestritten, Friedelsöhne werden bald energisch beiseite geschoben, bald anerkannt und angenommen. Aber abgesehen davon: was geschieht, wenn mehrere Königssöhne der gleichen Generation vorhanden sind? Dann muß festgesetzt werden, ob und in welcher Weise sie an der Herrschaft Anteil erhalten. Während in spätmerovingischer Zeit keineswegs alle Königssöhne zur Regierung kamen, erhielten alle muntehelichen Karolinger einen Reichsteil, selbst die jüngeren Söhne Ludwigs des Frommen wurden 817 Herrscher, wenn auch unter der Oberhoheit Lothars, der das damals proklamierte, aber im neunten Jahrhundert nie durchgeführte Unteilbarkeitsprinzip gewährleisten sollte. Aber sogar wenn es, wie üblich, zu grundsätzlich gleichmäßiger Reichsteilung kam, blieb die Art der Teilung zu regeln. Und so war eine Entscheidung über die Thronfolge notwendig.

Diese Entscheidung nennen die Quellen *electio*, das Entscheiden *eligere*. Es gibt also in karolingischer Zeit eine Königs'wahl', und es ist falsch, wenn man das angebliche karolingische Erbrecht durch ein jüngeres Wahlrecht überwinden oder erst ergänzen läßt. Die Verfassung des deutschen Reiches hebt sich nicht etwa durch das Aufkommen der Königswahl von der fränkischen ab. Man kann sogar von einer Volkswahl reden, nur muß näher erklärt und bestimmt werden, wie das

<sup>19</sup> MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Grundriß der Sozialökonomie 3) Tübingen 1922, S. 140 und 144.

<sup>20</sup> Scharfe Kontrastierung von Erbrecht und Geblütsrecht bei KERN (wie Anm. 1) S. 39ff.



Volk dabei eigentlich tätig wird, durch wen und auf welche Weise sein Wille zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Wenn wir zunächst überblicken, wer nach den Quellen in der Zeit von Karl Martell bis zu Ludwig dem Frommen an der Thronfolge beteiligt gewesen ist, so finden wir außer Gott und dem heiligen Geist 1. den Hausmeier, König oder Kaiser, 2. die Franken, das Volk, die Völker oder 'alle', 3. die *optimates, principes, procures, primores* oder, einzeln aufgeführt, die Bischöfe, Äbte, Grafen und die *maiores natu Francorum*. Art und gegenseitiges Verhältnis der Wirksamkeit dieser verschiedenen Faktoren müssen genauer herausgearbeitet werden. Dabei stellen wir die *Ordinatio imperii* zunächst in den Mittelpunkt der Betrachtung, weil wir über sie sehr reichliche und verschiedenartige Nachrichten besitzen.

In den annalistischen Aufzeichnungen finden wir vereinzelt in passivischer Wendung, daß Lothar zum Kaiser und Mitregenten eingesetzt worden sei, woraus wir für unsere Frage nichts gewinnen. In den meisten Fällen ist aber Ludwig der Fromme Subjekt: er hielt einen Reichstag in Aachen ab (*conventum, conventum generalem populi habuit*), er ernannte Lothar zum Kaiser (*denominavit, concessit*), er bestellte ihn zum Genossen seines Namens und Reiches oder nahm ihn als solchen an (*nominis atque imperii socium constituit, in societatem nominis et regni adsumpsit*), er wollte, daß Lothar Mitkaiser genannt werde (*voluit coimperatorem appellari et esse voluit*) und krönte ihn (*coronavit, coronam auream tradidit*), er wählte ihn (*elegit*); die jüngeren Söhne ernannte er zu Königen, stellte sie an die Spitze Aquitaniens und Bayerns und schickte sie dorthin. Von der Mitwirkung des Volkes ist nicht so regelmäßig, aber doch häufig die Rede: es gefiel dem ganzen Volk, daß der Kaiser so handelte (*omni populo placuit*), es geschah unter den Beifallsrufen der Völker (*populis acclamantibus*), mit dem Rate der Franken (*cum consilio Francorum*), mit dem Willen und der Zustimmung aller oder des ganzen Volkes (*voluntate et consensu omnium, consensu totius populi*)<sup>21</sup>.

Sehr viel schärfer noch treten die Einzelzüge des Aktes von 817 in dem darüber aufgezeichneten Capitulare hervor, das durch die *flebilis epistola* Agobards von Lyon von 833 wichtige Ergänzungen erfährt<sup>22</sup>. Der Kaiser nennt das Verfahren, durch das sein ältester Sohn zum Kaiser erhoben wurde, am Schluß seines Dekretes ausdrücklich eine *electio*, und im vierzehnten Kapitel ist davon die Rede, das Volk solle den Nachfolger eines verstorbenen Unterkönigs wählen. Wie sieht aber diese Wahl aus? Ludwig versammelte in Aachen zugleich eine Synode und einen Reichstag (*sacrum conventum* und *generalitatem populi*). Und während man über die Angelegenheiten von Kirche und Reich beriet, geschah es plötzlich auf göttliche Inspiration hin, daß die *fideles* – die Vasallen, oder genauer die Vasallen und Untertanen zusammen – den Kaiser ermahnten, sich mit dem Stand des Reiches und der Angelegenheit seiner Söhne zu beschäftigen. Sie schlugen vor, eine Reichsteilungsordnung festzusetzen. Dies geht aus dem Folgenden hervor. Denn

<sup>21</sup> Ann. Laurissenses minores ad a. 817, MGH SS 1, S. 122; Ann. rerum Francorum ad a. 817, hg. von FRIEDRICH KURZE, MGH Script. rer. Germ., S. 146; Thegan, Vita Hludowici imperatoris c. 21, MGH SS 2, S. 596; Chron. Moissiacense ad a. 817, MGH SS 1, S. 312; Astronomus, Vita Hludowici c. 29, MGH SS 2, S. 622; Agobard von Lyon, Ep. 15, MGH Epp. 5, S. 224f.; Einhard, Ep. 11, MGH Epp. 5, S. 114.

<sup>22</sup> MGH Capit. 1, S. 270, Nr. 136; MGH Epp. 5, S. 224f., Nr. 15 c. 4 und 5.



dem Kaiser und denen, *qui sanum sapiunt*, schien ihr Vorschlag nicht gut. Sie waren der Meinung, daß die Einheit des Reiches, die von Gott erhalten worden sei, nicht aus Liebe zu den Söhnen aufgelöst werden solle. Deshalb ordnete Ludwig dreitägiges Fasten, Beten und reichliches Almosenspenden an, 'und danach geschah es auf den Wink des allmächtigen Gottes, wie wir glauben, daß unsere und des ganzen Volkes Stimmen sich auf die Wahl unseres geliebten Erstgeborenen Lothar vereinigten'.

Wie der Entschluß, Lothar zu wählen, zustande gekommen ist, läßt sich also ganz klar erkennen. Kern<sup>23</sup> mißversteht unseren Bericht, wenn er meint, es bedeute eine weitgehende, grundsätzliche Anerkennung der Ratsinitiative, wenn Ludwig der Fromme beim wichtigsten Gesetz seines Lebens die göttliche Inspiration nicht sowohl in seinen eigenen Entschluß als in den Initiativantrag seiner Getreuen verlege. Denn die *admonitio* der Getreuen ist ja abgelehnt worden und als göttlich inspiriert gilt sie nur deshalb, weil sie der Anlaß zu einem gegenteiligen Beschluß geworden ist, auf den der göttliche Wille, wie man schließlich zu erkennen glaubte, tatsächlich abzielte. Das, worauf sich unter Mitwirkung Gottes nach den religiösen Begehungen die Stimmen des Kaisers und des Volkes vereinigten, ist nicht das vom Rat Vorgeschlagene, sondern der Plan, den Ludwig mit denen, *qui sanum sapiunt*, gefaßt hatte, nämlich den karolingischen Gewohnheiten zuwider den ältesten Bruder als Oberkönig über die anderen zu setzen und die Reichseinheit zu bewahren. Aus Agobards späterem Bericht ersieht man, daß der Kaiser schon mit dem fertigen Entschluß, den er mit seinen Beratern gefaßt hatte, in die Versammlung gekommen ist. *Qui sanum sapiunt* heißen bei ihm *paucissimi*. Es handelt sich dabei um seine engste, vertrauteste Umgebung, also um ganz wenige Männer, die wir sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit namentlich bestimmen können. Mit ihnen hat er seinen Plan vorberaten, den er der Versammlung nun eröffnet. Der Vorschlag der *fideles*, die Thronfolge in traditionellem Sinn zu regeln, fand keinen Anklang, die Erhebung Lothars zum Kaiser gefiel dagegen Ludwig und dem ganzen Volk. Wenn Tacitus<sup>24</sup> berichtet, daß wichtige Angelegenheiten im Kreise der Fürsten vorberaten worden seien, bevor sie an das Volk gebracht wurden, so haben wir bei der *Ordinatio imperii* etwas ganz Entsprechendes. Der Wille des Volkes wird dort von den Fürsten, hier vom Kaiser, der sich mit seiner Umgebung berät, gelenkt und geradezu gestaltet.

An der Wahl sind also König und Volk beteiligt. Dies zeigt schon ein eiliger Überblick über die karolingischen Quellennachrichten vor 840. Dabei wird gelegentlich der Anteil des Königs, in anderen Fällen der des Volkes stärker betont. Die Verschiedenheiten besitzen häufig politische Ursachen. Die Thronfolgeregelung bezweckt ja nicht nur, einen König zu machen, sondern seine Herrschaft wirksam zu legitimieren, d. h. auf die Werte und Ordnungen zu begründen, auf denen das Reich selbst beruht. Zu den legitimierenden Faktoren gehören nun der König, der Inhaber der Herrschaft, die selbst durch Geblüt, Volkswillen, Bewährung und göttliche Fügung legitimiert ist, ferner der Volkswille. Auf diesen bezieht man sich

<sup>23</sup> KERN (wie Anm. 1) S. 334.

<sup>24</sup> Tacitus, *Germania* c. 11: *De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur.*

nachdrücklicher, wenn der König neuartige Wege zu gehen versucht, die im Rechtsgefühl des Volkes Zweifel erregen oder doch erregen könnten oder wenn der König sich in einer politisch schwierigen Lage befindet. Als Grifo, wahrscheinlich durchaus berechtigt, einen Reichsteil beanspruchte, stellte die offizielle Version gerade die Franken und weniger die konkurrierenden Brüder Karlmann und Pippin als seine Gegner, als diejenigen hin, die seine Legitimität bestritten. Sehr stark wird natürlich die Wahl der Franken bei der Erhebung Pippins betont. Einige Quellen-schriftsteller legten auch auf den Konsens der Franken besonderen Wert, als Karl der Große 771 die Kinder seines verstorbenen Bruders beiseite schob. Und natürlich bezieht man sich 833 nach dem Sturz Ludwig des Frommen nachdrücklich auf die Wahl Lothars durch die Franken. Dabei ist in allen den genannten Fällen die Initiative der Könige von vornherein zu vermuten und meist auch im Einzelnen zu erweisen<sup>25</sup>.

Erst recht ist in allen normalen Thronfolgefällen der König derjenige, der das Reich teilt und überträgt, das Volk um die Nachfolge befragt, es ermahnt und berät, der befiehlt, daß seine Söhne oder Enkel Kaiser oder König genannt würden, der sie einsetzt, ernennt, erhebt, wählt, krönt<sup>26</sup>. Der Ausdruck *designatio*, *designare* kommt auch in der Karolingerzeit schon öfters vor, und der Sache nach ist die Designation bestimmt schon vorhanden<sup>27</sup>. Designation ist ja nichts anderes als der führende Einfluß des Königs bei der die Thronfolge betreffenden Willensbildung. Als Karl der Große 813 den einzigen ihm verbliebenen Sohn zur kaiserlichen Würde erhob, befahl er, wie Einhard sagt, daß er *imperator augustus*

<sup>25</sup> Über Grifo Ann. Metten. priores (wie Anm. 15) ad a. 741, S. 32 und 748ff., S. 40ff.; Fredegarii continuationes c. 33, MGH SS rer. Merov. 2, S. 182; Ann. rer. Franc. ad a. 771 (wie Anm. 21) S. 32; Einhard, Vita Caroli Magni c. 3, hg. von OSWALD HOLDER-EGGER, MGH Script. rer. Germ., S. 6 und Chron. Moissiacense ad a. 768 (wie Anm. 21) S. 294. Zu 833 besonders Vita Walae 2, 18, MGH SS 2, S. 656.

<sup>26</sup> Wie Anm. 21, ferner etwa Fredegarii continuationes c. 23 (wie Anm. 21) S. 179: *Igitur memoratus princeps consilio optimatum suorum expetito filiis suis regna dividit* (741); c. 53 (S. 192): *omnes proceres suos . . . ad se venire precepit. Ibiq̄ unacum consensu Francorum et procerum suorum seu episcoporum regnum Francorum . . . inter eos divisit* (768); Ann. rer. Franc. ad a. 806 (wie Anm. 21) S. 121: *conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda in tres partes*. Nach MGH Capit. 1, S. 126ff. ordnet der Kaiser die *divisio* ohne Erwähnung einer Beteiligung anderer an. Einhard, Vita Caroli Magni c. 30 (wie Anm. 25) S. 34; Thegan c. 6 (wie Anm. 21) S. 591; Chron. Moissiacense ad a. 813 (wie Anm. 21) S. 259: *habuit consilium, ut constituerent filium suum . . . et cum consensu et acclamatione omnium populorum Ludovicum filium suum constituit imperatorem secum ac per coronam auream tradidit ei imperium populis acclamantibus et dicentibus: Vivat imperator Ludovicus*; Ann. rer. Franc. ad a. 813 (wie Anm. 21) S. 138: *habito generali conventu . . . coronam illi imposuit et imperialis nominis consortem fecit; Bernhardum . . . Italiam praefecit et regem appellari iussit*.

<sup>27</sup> Ann. Fuld. ad a. 840, hg. von FRIEDRICH KURZE, MGH Script. rer. Germ., S. 31: *Hunc (Hlutarium) ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet missis ei insigniis regalibus, hoc est sceptro imperii et corona*; vgl. dazu Agobard von Lyon, Ep. 25 c. 4 (wie Anm. 21) S. 224: *Ceteris filiis designatis partes regni vestri*; Ann. Bertin. ad a. 855, hg. von GEORG WAITZ, MGH Script. rer. Germ., S. 45: *Karlus Aquitanis petentibus Karlum filium suum regem designatum adtribuit*; Ann. Fuld. ad a. 872 (wie oben) S. 75: *et quam quisque partem post obitum suum tueri deberet liquido designavit; legatio Synodi (Mantalensis) ad Bosonem regem designatum* (MGH Capit. 2, S. 365 Nr. 284).



genannt werde. Dieses *consilium*, fährt der Biograph fort, sei von allen Anwesenden mit großem Beifall angenommen worden. Wie der Urteilsvorschlag bei Tacitus kann auch ein Wahlvorschlag im fränkischen und deutschen Reich gelegentlich *consilium* heißen<sup>28</sup>.

*Consilium* und *consensus* wird aber der Anteil des Volkes in seinen verschiedenen Gruppen in der Regel genannt. Sowohl die Optimaten oder Aristokraten, wie immer sie bezeichnet werden mögen, als auch die Gesamtheit gewährten bei der Erhebung oder Berufung neuer Könige *consilium* und *consensus*. *Consilium* ist nicht ausschließlich, aber vorwiegend eine Sache der Optimaten, *consensus* oder *acclamatio* die des Volkes, aber die beiden Begriffe können sich inhaltlich sehr nahe berühren.

*Consilium* ist der Rat, den der König von seinen Getreuen erhält. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sie darum zu fragen, und erst recht nicht, ihn zu befolgen<sup>29</sup>. Die *ammonitio* der Getreuen in der Versammlung von 817 hat er beispielsweise gnädig angenommen, ohne den vorgetragenen Rat anzunehmen. Das Gewicht eines Rates hängt von der politischen Lage ab. Ein König, der schwach ist oder sich in Bedrängnis befindet, muß Rat annehmen und kann ihm mindestens nicht fortgesetzt zuwider handeln. So wog der Rat der Mächtigen in den Kämpfen zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen schwerer als in der Zeit Karls des Großen und in der ersten Hälfte der Regierung Ludwigs des Frommen, schwerer im Reich Karls des Kahlen als in dem Ludwigs des Deutschen. Es liegt im Interesse des Königs, den Rat der Großen zu hören. Es geht zu weit, wenn man *consilium* und *consensus* identifiziert, aber befolgter Rat ist natürlich dem Konsens der Ratgeber gleichwertig, weil der Konsens dann gewissermaßen in dem Rat schon enthalten ist.

Der König hat ein Recht auf den Rat seiner Getreuen. Rat zu erteilen ist eine Pflicht des Vasallen und jedes Untertanen, die aus dem Vasallitätseid oder auch aus dem Untertanenverhältnis, das in hochkarolingischer Zeit durch besonderen Treueid befestigt wurde, hervorging. Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts wird der Inhalt der Treupflicht gegenüber dem König stereotyp durch *consilium* und *auxilium* bestimmt, und diese Formel ist in den Vasallitätseid eingedrungen und hat das ganze Mittelalter hindurch die Grundpflichten des Holden gegenüber dem Herrn zum Ausdruck gebracht<sup>30</sup>.

Praktisch sucht der König Rat selbstverständlich zuerst in seinem Hause, bei den *paucissimi* von 817, bei denen, *qui sanum sapiunt*, bei seinen Verwandten, dem Erzkaplan und Erzkanzler, bei den höchsten Hofbeamten, den *ministri palatini*,

<sup>28</sup> Einhard, Vita Caroli Magni c. 30 (wie Anm. 25) S. 34. Dazu vgl. MITTEIS (wie Anm. 3) und GERD TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, begr. von KARL ZEUMER, hg. von F. HARTUNG, K. RAUCH, A. SCHULTZE, E. E. STENGEL, 7, 4) Weimar 1939, S. 82 über den *consultus* Ottos des Erlauchten 911 nach Widukind, dazu GERD TELLENBACH, Zur Geschichte Kaiser Arnulfs (Historische Zeitschrift 165, 1942, S. 229–245) S. 237 Anm. 1. Über den *consultus* bei der Wahl Roberts I. von Frankreich DHONDT (wie Anm. 4) S. 936.

<sup>29</sup> KERN (wie Anm. 1) S. 235 ff.

<sup>30</sup> HEINRICH MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, S. 49 ff.; BRUNNER (wie Anm. 7) S. 301 ff.



denen, die deshalb *consilarii* oder gar *consilarii a secretis* genannt werden<sup>31</sup>. Klaged berichtet die Gegenpartei von der Kaiserin Judith zu 830: *revocata est in palatium et prelata consiliis et consiliariis*<sup>32</sup>. Einen weiteren Ratgeberkreis bilden die Optimaten oder Aristokraten. Diese Schicht setzt sich zusammen aus den hohen geistlichen und weltlichen Würdenträgern, Bischöfen, Äbten, Herzögen, Markgrafen, Grafen und Vasallen des Königs. Diese Männer sind Optimaten, weil sie mit dem König zusammen das Reich regieren, indem sie entweder an der Reichspolitik teilnehmen oder Ämter und Vertrauensstellungen in den Ländern draußen innehaben. Wohl sind sie in der karolingischen Epoche in der Regel älterem Adel entnommen worden und können deshalb auch *maiores natu* genannt werden, aber Rang und Einfluß verdanken sie doch vor allem dem König<sup>33</sup>. Sie beherrschen das Volk zusammen mit ihm, sie sind, nach der Ausdrucksweise M. Webers, der königliche „Verwaltungsstab“<sup>34</sup>.

Doch ist dies nur die eine Seite ihrer Stellung. Sie sind nicht ausschließlich Beamte und Mitarbeiter des Königs, sondern überdies auch die *optimates* oder *primores*, die *maiores natu Francorum*. Sie stehen vor dem König als Repräsentanten des Frankenvolkes. Ihre Lage läßt sich ausgezeichnet durch den von der neueren Staatslehre ausgearbeiteten Begriff der Repräsentation kennzeichnen<sup>35</sup>. Trotz mancherlei Abweichungen der verschiedenen Lehren über die Repräsentation erblickt man in ihr doch übereinstimmend die „Darstellung eines überhaupt oder zur Zeit Unsichtbaren durch etwas Sichtbares“<sup>36</sup>. Ein Volk kann nun aber niemals selbst bei einem Geschehnis oder Vorgang völlig präsent sein. Nicht bloß, weil kaum je alle seine Glieder tatsächlich zusammenkommen können, sondern weil ein Volk nicht identisch ist mit der Summe der Menschen, die ihm physisch jeweils angehören. Ein Volk, ein politischer Verband ist vielmehr eine geistige Einheit, die als solche immer der Repräsentation, der Vergegenwärtigung bedarf, wenn es irgendwie in Erscheinung treten soll<sup>37</sup>. Die *primores Francorum* repräsentieren daher als die führende Schicht die Franken. Darüber hinaus können das Reichsvolk alle jene repräsentieren, die in den Quellen als die 'Franken, das ganze Volk, die Völker, alle' aufgeführt werden, die am *consilium* und *consensus* bei den entscheidenden Reichsversammlungen beteiligt sind oder nachträglich in den einzelnen Provinzen durch Zustimmung, Huldigung, Treueid die gefaßten Beschlüsse billigen.

Zu vermeiden ist jedoch jegliche Verwechslung mit der Repräsentation in der Art landständischer oder gar parlamentarischer Repräsentation. Kein Würdenträger und keine Schicht ist ursprünglich in besonderer Weise zur Repräsentation des

<sup>31</sup> TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) S. 58.

<sup>32</sup> Agobard von Lyon, *Libri pro filiis* I c. 3, MGH SS 15, S. 275.

<sup>33</sup> FUSTEL DE COULANGES (wie Anm. 5) S. 234 und S. 337ff. Fustels Bemerkungen sind richtig, aber einseitig.

<sup>34</sup> WEBER (wie Anm. 19) S. 122 und 141.

<sup>35</sup> SCHMITT (wie Anm. 6) S. 204ff.; GERHARD LEIBHOLZ, *Das Wesen der Repräsentation* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 13) Berlin–Leipzig 1929, bes. S. 58; HANS JULIUS WOLFF, *Organschaft und juristische Person 2: Theorie der Vertretung*, Berlin 1934; HEINRICH TRIEPEL, *Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten*, Stuttgart 1938, S. 66ff.

<sup>36</sup> TRIEPEL (wie Anm. 35).

<sup>37</sup> SCHMITT (wie Anm. 6) S. 206.

Frankenvolkes berechtigt. Die Franken ohne den König sind kein Willensverband, sie besitzen keine Organisation zur Willensbildung. Sie haben daher für sich wohl Repräsentanten, aber keine Organe<sup>38</sup>. In der Thronfolge wird ein wichtiger Unterschied zwischen der karolingischen und selbst schon der deutschen Verfassung des hohen Mittelalters sichtbar. Es gibt weder einen Krönungserzbischof noch eine Persönlichkeit, von der eine Wahlversammlung einberufen und geleitet zu werden pflegt, keine rechtlich festgelegte oder traditionelle Wahlordnung, keine Reihenfolge in der Stimmabgabe und erst recht keine Vorwähler. Es gibt keine Schicht, die in besonderer Weise die Berechtigung zur Repräsentation des Volkes besäße, nichts wie die spätere Landstandschaft, wie den Landtagsdirektor, die Kurien oder eine Beratungsordnung. Das 'Volk' kann mindestens vor der Mitte des 9. Jahrhunderts ohne einen König weder bei der Thronfolge noch sonst irgendwo für sich allein aktiv werden. Aus dem Gesagten ergibt sich: Die karolingische Verfassung ist weit entfernt von dem Dualismus des spätmittelalterlichen Ständestaates<sup>39</sup>. Reich und Volk vermögen sich nicht in der gleichen Weise dem König gegenüberzustellen wie Land und Volk dem Fürsten oder der Regierung. Der König selbst repräsentiert das Reich und die Franken, er ist ein Symbol und höchster Repräsentant des Volkes zugleich. König und Volk bilden eine Einheit, das Reich ist ein sie beide umschließendes Gesamtgefüge<sup>40</sup>. So wählt der König zusammen mit dem Volk den neuen König. Die Optimaten sind seine Helfer in der Regierung, die in seinem Auftrage handeln, zugleich sind sie aber die von ihm geführte repräsentative Schicht des fränkischen Volkes.

Der König ist nicht bloß Repräsentant, er ist auch Organ des fränkischen Volkes. Ihm fällt nämlich gemäß der rechtlichen Ordnung des Reiches die Aufgabe zu, den „Willen des Ganzen in seinem Willen zu bilden“<sup>41</sup> oder den Volkswillen

<sup>38</sup> Hinsichtlich der Bestimmung des Verhältnisses von Repräsentation und Organschaft folge ich am meisten TRIEPEL (wie Anm. 35), nehme also an, daß nicht jeder Repräsentant auch Organ ist, daß es Repräsentanten in Gruppen gibt, „bei denen von rechtlicher Organisation zum Zweck der Willensbildung nicht die Rede ist, während ein Organ durch eine rechtliche Ordnung bedingt ist und die Aufgabe hat, den Willen des Ganzen in seinem Willen zu bilden“. Die Frage, ob jedes Organ auch Repräsentant sein muß, braucht hier nicht erwogen zu werden.

<sup>39</sup> Zum Dualismus des Ständestaats GEORG VON BELOW, *Territorium und Stadt*, München–Berlin 1923, bes. S. 129ff., dazu aber BRUNNER (wie Anm. 7) S. 492ff. Aus dem Gesagten geht hervor, daß ich die von Rudolf Sohm stammende Lehre vom Dualismus zwischen Königs- und Volksrecht ablehne. Wenn wir heute von einem Dualismus der mittelalterlichen Staatsordnungen sprechen, so meinen wir damit etwas anderes, nämlich daß es neben der königs- und volkrechtlichen Reichsordnung noch autonome, vom Reich nicht oder nur unvollkommen erfaßte Kreise staatlichen Lebens gibt. Vgl. GERD TELLENBACH, *Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand (Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters)*, hg. von THEODOR MAYER, Leipzig 1943, S. 22–73) S. 22f. und die dort zitierten Schriften.

<sup>40</sup> Dies ist im deutschen Mittelalter so geblieben, wie RUDOLF SMEND, *Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches* (Historische Aufsätze für Karl Zeumer, Weimar 1910, S. 439–449) herausgearbeitet hat. Durch tiefreichende sprachgeschichtliche Untersuchung gelangte JOST TRIER, *Vorgeschichte des Wortes Reich* (Nachrichten von der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil. hist. Kl. 14, 1943, S. 536–582) zur Erkenntnis einer Urbedeutung von Reich als Einheit von König und Volk im gehegten Mannring, die der Wirklichkeit des Mittelalters im Wesentlichen entsprach und sich auch bedeutungsgeschichtlich noch lange verfolgen läßt. Vgl. bes. S. 568ff.

<sup>41</sup> TRIEPEL (wie Anm. 35) S. 67.



wenigstens zu leiten und zu gestalten. Er ist es, der einen Entschluß über Nachfolger und Reichsteilung, d. h. die künftige Herrschaftsordnung zu fassen hat. Er kann, wenn er will, diesen seinen Entschluß mit einem kleineren und größeren Kreis vorberaten, dessen Zustimmung er dadurch bereits in diesem Stadium zu gewinnen vermag. Dann tritt er mit der Designation des Thronfolgers oder mehrerer Thronfolger hervor. Darauf folgt die Zustimmung des Volkes, und schließlich befiehlt der König den Vasallen und Untertanen die Eidesleistung für den Gewählten. Der Schwur ist also keine freiwillige Handlung, sondern eine Pflicht, die durch legitimen Zwang motiviert werden kann<sup>42</sup>. Das Ganze gleicht formal einem solchen Gerichtsverfahren, in dem der Richter, der die Versammlung leitet, auch den Urteilsvorschlag erstattet, der durch die Zustimmung der Gerichtsgemeinde zum Urteil gemacht und dann wiederum vom Richter promulgiert wird.

Problematisch ist freilich die Bedeutung der Zustimmungshandlung. Der Konsens kann in verschiedenster Weise erfolgen. Entweder bereits, wie wir bemerkten, in der Form eines mit dem königlichen Entscheid übereinstimmenden Rates oder durch den feierlichen Zustimmungsakt einer das Volk repräsentierenden Versammlung. Doch kann auch ein stillschweigender Konsens genügen, der darin besteht, daß kein Widerspruch laut wird oder kein Widerstand sich regt. Schließlich kann er auch mit oder ohne vorangegangenen Konsens einer repräsentierenden Versammlung durch die Huldigung erstattet werden. In Form der Treueidleistung kann man sich zu seinem Teil dem Konsens der ideellen Gesamtheit anschließen<sup>42a</sup>. Die Quellen sprechen dann davon, daß der neue König die Vasallen und Untertanen angenommen (*suscipere, accipere*) habe. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Frage, ob der Konsens befohlen werden kann. Mitteis hat erklärt, der königliche Vorschlag müsse befolgt werden, ihn abzulehnen, sei eine Pflichtverletzung und deshalb sei die Wahl bei Sohnesfolge im deutschen Reich „befohlene Wahl“<sup>43</sup>, es gelte der Grundsatz der Folgepflicht.

Zunächst ist zu erwähnen, daß es im Gegensatz zur deutschen Kaiserzeit im karolingischen Reich tatsächlich vorgekommen ist, daß Könige, die von ihrem Vater benannt worden waren, von den Völkern nicht angenommen wurden. Man denke etwa an die Aquitanier, die Karl dem Kahlen die Zustimmung verweigerten und an Pippin II. festhielten. Richtig ist, daß Ludwig der Fromme dieses Verhalten als Pflichtverletzung aufgefaßt hat und dagegen eingeschritten ist. Also kann der Konsens durch Befehl erzwungen werden? Dagegen sträubt sich indessen das gemeine Verständnis des Konsensbegriffes, der in der Politik, Philosophie und Theologie des Mittelalters (*consensus* zum Guten oder Bösen, Problem der Willensfreiheit!) eine so beträchtliche Rolle spielt. *Consensus* ist Übereinstimmung, Zustimmung, ein Verhalten des Willens, das auf Gesinnung beruht. Dieses aber

<sup>42</sup> Bes. klar Agobard von Lyon, Ep. 15 c. 4 und 7, MGH Epp. 5, S. 225f.: *ac deinde iurare omnes iussistis, ut talem electionem et divisionem cuncti sequerentur ac servarent . . . Et quia superius de legitimo et oportuno iuramento mentio facta est, videtur mihi non celandum excellentie vestre, quod multa murmuratio est nunc inter homines propter contraria et diversa iuramenta.* Gegen den Mißbrauch der Vereidigung sehr eindrucksvoll auch Agobard, Libri pro filiis I 3, MGH SS 15, S. 275.

<sup>42a</sup> MITTEIS (wie Anm. 3) S. 52f.

<sup>43</sup> Ebd. S. 42f.

kann man beeinflussen, lenken, bilden, aber nicht durch Befehl erzwingen. Zwischen *consensus* und Gehorsam besteht ein wesentlicher Unterschied<sup>44</sup>. Aber auch der von Kern vorgeschlagene Ausweg, das Recht zum idealen Maßstab für die Entscheidung eines solchen Konfliktes zu machen<sup>45</sup>, ist für die Wahl nicht recht gangbar. Die Erhebung des einen Sohnes kann rechtlich ebenso einwandfrei sein wie die des anderen. Die Lösung muß vielmehr in der Richtung gesucht werden, daß der König unterstellt, daß der wirkliche und gottgefällige Volkswille mit seiner eigenen Entscheidung konsentiert und die Widerspenstigen sich deshalb gegen das Recht und den rechtmäßig erhobenen neuen Herrscher vergehen und dafür Strafe verdienen. Diejenigen, die den Konsens verweigern, leben hingegen in dem Glauben, daß sie es sind, die Gottes Wink folgen und den echten Volkswillen vertreten, ohne den der neue König nicht erhoben werden könne. Wenn es also bei Widerspruch gegen einen königlichen Vorschlag nicht schon in einem früheren Stadium durch Nachgeben oder Verständigung zu einem Ausgleich kommt, kann nur der Kampf, ein Gottesurteil, die Entscheidung bringen.

Hier mußte vorgreifend die Frage möglicher Konflikte kurz berührt werden, die später ausführlicher zu behandeln sein wird, weil nur so das Wesen des *consensus* und die Stellung von König und Volk bei der Thronfolge bestimmt werden können. Der König ist demnach nicht bloß Herrscher, als der er befiehlt, d. h. die Willen durch Aussicht auf legale Zwangsanwendung motiviert, sondern außerdem Führer, der durch seine Autorität Konsens gewinnt. Das ergibt sich aus der denkbaren Möglichkeit, den Konsens zu verweigern, ohne gegen das Recht zu verstoßen. Die Autorität beruht auf den verschiedensten Gründen: auf dem Erbcharisma, persönlicher Klugheit und Tüchtigkeit, Energie, Beredsamkeit, Beliebtheit, großem Reichtum, der Fähigkeit, dem Einzelnen Nutzen oder Schaden zuzufügen.

Im Begriff des *consensus* ist außerdem die früher dargelegte Zusammengehörigkeit von König und Volk enthalten. Der Sensus des Königs und der *consensus* des Volkes müssen zusammenkommen zur Bildung des Gesamtwillens. König und Volk sind keine getrennten Partner mit je einem eigenen Willen, die erst miteinander in Übereinstimmung gebracht werden müssen wie im dualistischen Ständestaat, wo das Volk in den Ständen noch besondere Organe zur Bildung eines solchen dem Fürsten gegenüberstehenden eigenen Willens besitzt. In der früheren Karolingerzeit bedarf das Volk des Königs, um überhaupt einen Willen bilden und zum Ausdruck bringen zu können. Daß der große Kreis des Gesamtvolkes oder einer dieses repräsentierenden Reichsversammlung durch den *consensus* an der Willensbildung Anteil nimmt, stimmt offenbar mit den allgemeinen Gesetzen der Formierung eines Verbandswillens überein. Denn auch in neueren Zeiten mit ihren entwickelteren Mitteln sozialer Technik „kann die Vielheit ihrem Wesen nach

<sup>44</sup> Gehorsam muß nicht auf gesinnungsmäßiger Bejahung des Geforderten beruhen, sondern das Handeln des Gehorchenden läuft nach der Definition von WEBER (wie Anm. 19) S. 123 so ab, als ob er den Inhalt des Befehls um dessen selbst willen zur Maxime seines Verhaltens gemacht habe, und zwar lediglich um des formalen Gehorsamsverhältnisses halber, ohne Rücksicht auf die eigene Ansicht über den Wert oder Unwert des Befehls als solchen. Vgl. auch ebd. S. 642 über „rationale Disziplin“.

<sup>45</sup> KERN (wie Anm. 1) S. 177, auch MITTEIS (wie Anm. 3) S. 72.



nichts Positives, keine Inhalte schaffen; sie kann nur auf ihr gestellte Fragen mit Ja oder Nein antworten, nur ihr von außen und oben vorgelegte Inhalte approbieren oder reprobieren“<sup>46</sup>.

Das Schwergewicht bei der Thronfolgeregelung muß unter diesen Umständen eindeutig beim König liegen. Man forderte es ja ganz allgemein von einem guten Fürsten, daß er das Volk führe: *populus ducendus est, non sequendus*. Und tatsächlich waren Macht und Autorität des Königs in der Zeit des ungeteilten Reiches überragend. Man bedenke nur, wie rücksichtslos noch Ludwig der Fromme mit seinem Volk umgehen konnte, wie er von der so feierlich beschlossenen *Ordinatio* abwich und den Franken immer wieder neue Thronfolgeregelungen zumutete. Agobard von Lyon schreibt klagend, zuerst habe man dem alten Kaiser den Treueid geleistet, dann auf seinen Befehl dem jungen Kaiser, danach, wiederum auf seine Veranlassung, dessen königlichen Brüdern und schließlich seien fast alle gezwungen worden, dem Knaben Karl zu schwören. Weitere Eide wurden erpreßt, als ob die früheren nicht geschworen worden seien. Er könne nicht verhehlen, daß unter den Menschen wegen dieser verschiedenen und sich widersprechenden Eide Groll, Mißmut und Abtrünnigkeit entstanden seien (*murmuratio, tristitia, detractio*). Und auch sonst hören wir, die Könige hätten die Untertanen zu Eidesleistungen gezwungen<sup>47</sup>.

Der Gegensatz zwischen König und Volk, zwischen Führer und Geführten oder zwischen verschiedenen Teilen des Volkes kann sich so steigern, daß die Bildung eines einheitlichen Willens gefährdet wird. Dann kann Kampf ausbrechen und die gegnerischen Gruppen oder Tendenzen müssen zu einem Ausgleich gelangen, indem sie sich entweder im Streit einander nähern oder ein Teil dem anderen seinen Willen aufzwingt. Gelingt dies nicht, so bricht der Verband auseinander. Der Kampf kann, um mit Rudolf Smend zu reden „ein wesentlicher integrierender Lebensakt der Gemeinschaft“<sup>48</sup> sein oder aber – Ende und Anfang geschichtlicher Gemeinschaftsbildung bedeuten. In solchen Spannungen und Konflikten tritt die Art politischer Führung und Willensbildung überhaupt, wie auch die Eigentümlichkeit der von uns in den Grundzügen beschriebenen Thronfolgeordnung schärfer hervor. Dies versuchen wir im folgenden Abschnitt zu überblicken.

## II. STÖRUNGEN POLITISCHER FÜHRUNG UND WILLENSBILDUNG

### 1. Die Konflikte unter Ludwig dem Frommen

Die Ereignisse von 751 zeigen hinsichtlich der Formen politischen Willens und Handelns trotz der so eingreifenden Neuerung nichts Auffallendes. Wir finden keine Zwiespältigkeiten und Reibungen. Der merovingische König war damals eben nichts anderes mehr als ein Symbol, während der Hausmeier längst unbestrittener Führer des Volkes und das wesentliche Organ seiner Willensbildung war.

<sup>46</sup> ERICH KAUFMANN, Zur Problematik des Volkswillens (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 17) Berlin–Leipzig 1931, S. 12f.

<sup>47</sup> Vgl. Anm. 41, ferner etwa Ado von Vienne, *Chronicon*, MGH SS 2, S. 321.

<sup>48</sup> SMEND (wie Anm. 2) S. 36.



Er hatte bei der Thronfolge die Stellung, die früher und dann später wieder dem alten König zukam. So geht bei der Umwälzung auch alles auf seinen Plan und die von ihm herbeigeführte Zustimmung des Volkes zurück. Außergewöhnlich sind nur die Versuche, die Beseitigung des alten Geblütes und die Erhebung eines neuen Königsgeschlechtes zu legalisieren. Daß die Mitwirkung der Franken stärker betont wurde, ist schon früher erwähnt worden<sup>49</sup>. Entscheidend neu war die Heranziehung des Papstes als höchster religiöser Autorität auf Erden und die Einführung der Königssalbung im Frankenreich, durch die im ganzen Abendland in der Folge die Gestaltung des Herrschaftsantritts und die theoretische Begründung des Königtums entscheidende Impulse erhielten. Dies alles ist bereits so einleuchtend und sorgfältig dargelegt worden, daß es genügt, in unserem Zusammenhang daran erinnert zu haben.

Schwere Störungen der fränkischen Reichsverfassung ergaben sich erst im letzten Jahrzehnt der Regierung Ludwigs des Frommen und nach dem Tode dieses Kaisers. Die Hauptursache ist das Versagen derjenigen, die das vornehmste Organ der Willensbildung der Gesamtheit sein sollten, Ludwigs des Frommen und seiner Söhne. Es fehlte eine starke entschlossene und überlegene Führung, die Folge war eine gefährliche und höchst folgenreiche Spaltung.

Der erste Akt des inneren Ringens im Frankenreich, der bis zum Tode Ludwigs des Frommen gerechnet werden kann, ist primär ohne Zweifel dadurch bestimmt, daß der alte Kaiser die Thronfolge von 817 ersetzen wollte durch eine Neuregelung, die seinem jüngsten Sohn Karl einen möglichst großen Anteil am Reich verschaffen sollte, und daß sich die Söhne aus erster Ehe, der junge Kaiser und die Könige von Aquitanien und Bayern, in wechselnden Kombinationen dagegen wehrten. Die Lage ist einfacher und klarer als es nach manchen neueren Deutungen scheint. Ludwig der Fromme ist gar nicht so schwankend, wie es öfters hingestellt wird, sondern er verfolgt mit großer Eindeutigkeit und Zähigkeit wenigstens seit 829 immer das gleiche Ziel. Ob er dabei das Werkzeug seiner Ratgeber war oder nicht, läßt sich schwerlich ganz sicher ausmachen. Sein wichtigster Ratgeber war die Kaiserin Judith. Er wollte nichts anderes als seine kaiserliche Gemahlin, sagt die *Vita Walae*, und findet dies *prodigiosum*<sup>50</sup>. Größeren Einfluß gewährte er nur Männern ihres Vertrauens. Jedenfalls verfolgte er in Übereinstimmung mit ihr einen klaren politischen Kurs und entfernte die Ratgeber, die ihm zuwider waren, und ersetzte sie durch Männer wie den viel verleumdeten Bernhard, der ihm bei der Erreichung seines Zieles zuwillen war.

Auch das Verhalten der Söhne ist leicht zu verstehen. 829 erhält Karl der Kahle zuerst auf Kosten Lothars einen Reichsteil. Damit nicht genug: Lothar wird nach Italien gesandt und die Nennung seines Namens als Mitkaiser verschwindet aus den Urkunden. Auch Pippin scheint Grund zu Befürchtungen gehabt zu haben. So kommt es 830 zu der ersten Empörung gegen Ludwig. Sie endet mit seinem Sieg, aber Lothar bleibt, auf Italien beschränkt, in natürlichem Gegensatz

<sup>49</sup> Vgl. o. nach Anm. 24. Pippin jedoch ist es, der die Gesandtschaft nach Rom, der sein Kapellan Fulrad von St. Denis angehört, abgeordnet hat. Ausdrücklich berichten dies die *Ann. Lauriss. min. ad a. 751*, MGH SS 1, S. 116.

<sup>50</sup> *Vita Walae* II 9 (wie Anm. 25) S. 116.



zu seinem Vater. Schon Weihnachten 831 wiederholt sich der Konflikt mit Pippin, Anfang 832 schlägt Ludwig der Deutsche los. Die beiden Brüder, die dem Vater 830 in seiner Verlegenheit beigestanden hatten, denen man große Versprechungen gemacht hatte, fühlten sich enttäuscht, da sie gegen die Stiefmutter nicht aufkommen und den erhofften Einfluß in der Reichspolitik nicht gewinnen konnten. Pippin wurde 832 sogar entthront, und schon damals verfolgte Ludwig wohl den 839 verwirklichten Plan, die Hauptmasse des Reiches zwischen Lothar, den er wegen seines großen Anhangs nicht übergehen zu können meinte, und dem Sohn der Judith zu teilen, während Pippin und Ludwig beiseitegeschoben werden sollten. Dadurch fühlte sich Lothar um die ihm zugesagte Oberherrschaft, seine jüngeren Brüder um die erhofften größeren Reichsteile betrogen. Daraus ergab sich der Aufstand von 833. Ebenso eindeutig lassen sich die Motive der späteren Revolten Pippins und Ludwigs erkennen, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Die Quellen schieben je nach der Parteistellung die Schuld für die Zerwürfnisse zwischen Vater und Söhnen mit Vorliebe auf die Ratgeber ab. Die Kaiserin, ihre Brüder, der Kämmerer Bernhard werden mit Vorwürfen und Verdächtigungen überschüttet. Umgekehrt beschuldigt man Wala, Hugo, Matfried, Lambert und die anderen mächtigen Männer aus der Umgebung der Söhne der Habgier, Treulosigkeit und Mißwirtschaft. Mit solchen Aussagen sucht man eben den Ruf der Herrscher selbst loyalerweise zu verteidigen oder doch zu schonen. Nun soll nicht bestritten werden, daß der Eigennutz seine Rolle gespielt hat. Manch einer glaubte wohl, daß es vorteilhafter sei, sich die Gunst des jungen Herrn zu erwerben. Außerdem waren persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen selbstverständlich nicht unwichtig. Daß die Welfen für Judith, Graf Hugo von Tours und seine Verwandten für Lothar eintraten, ist schließlich begreiflich. Vor allem mußte es aber den früheren Räten bitter sein, das Ohr des Kaisers verloren zu haben und ihre Machtstellung an die Vertrauten des neuen Kurses verloren zu haben. So schlugen sie sich eben auf die Gegenseite. Ferner hatten diese führenden Persönlichkeiten auch ihre eigenen politischen Überzeugungen. Von geringer Bedeutung sind wohl die Unterschiede der Herrschaftsmethoden. Es ist ganz unbegründet, wenn man den Freunden Lothars eine straffere zentralistische, den Männern um Ludwig dem Frommen eine den partikularen Bedürfnissen Rechnung tragende Regierungsweise zuspricht. War dieser doch das erste Mal gerade wegen der angeblichen Willkürherrschaft Bernhards von Septimanie gestürzt worden<sup>51</sup>. Dagegen gab es sicherlich eine starke Partei, die an dem von Ludwig dem Frommen einst selbst proklamierten Programm der Einheit des von Karl dem Großen zu so hohem Glanz gebrachten Reiches festhielt<sup>52</sup>. Es ist sicher gerecht, wenn Walas Biograph rühmt, sein Held habe *pro Caesare et imperio, pro patria et pro omnibus maioribus natu, pro fide et zelo Dei, pro religione christianitatis et salute civium* gehandelt<sup>53</sup>. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Besten unter diesen Männern

<sup>51</sup> Hier liegt eine Verwechslung der Art der Thronfolgeregelung mit der Regierungsweise vor. Rechtseinheit und Verwaltungszentralismus sind nicht das gleiche. Vgl. zuletzt ERNST ANRICH, Die Straßburger Eide von 842, Straßburg 1943, S. 21 f.

<sup>52</sup> TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) S. 61 ff.

<sup>53</sup> Vita Walae II 10 (wie Anm. 25) S. 555.



sich nicht bloß als die Beauftragten ihres kaiserlichen Herrn fühlten, sondern auch ein starkes Verantwortungsgefühl für das Reich im Herzen trugen.

Daß die Räte eigentlich die Initiative besessen hätten und die Kaiser und Könige mehr die Geschobenen gewesen seien, darf man nicht glauben. Wir sahen ja schon, daß es um die ureigensten Interessen der einzelnen Könige ging. Und mögen die Räte bei Ludwig, Lothar und den übrigen Partnern auch bedeutenden Einfluß gehabt haben, der Wille und das Interesse der Herrscher selbst war entscheidend. Sehr bezeichnend dafür ist eine Szene, die sich 830 in Nymwegen ereignete. Ludwig hatte die bedeutendsten Persönlichkeiten aus der Umgebung Lothars entfernt. Darauf geriet dessen Partei in große Aufregung und sie verlangte von ihrem jungen Herrn, daß er losschläge oder sich wenigstens mit ihnen zurückzöge. Er aber war unentschieden und folgte der Aufforderung seines Vaters, zu ihm zu kommen. Unterdessen standen sich die Parteien gegenüber und tobten mit heftigen Reden gegeneinander. Schon war die Wut so sehr gestiegen, daß der Ausbruch des Kampfes bevorstand, da zeigte sich der Kaiser zusammen mit seinem Sohn dem gesamten Volk. Und damit war der ganze Aufstand plötzlich zu Ende. Denn nachdem Lothar vor aller Öffentlichkeit nachgegeben hatte, waren seine Anhänger, mochten sie noch so mächtig gewesen sein, hilflos. Sie wurden verhaftet und verurteilt<sup>54</sup>. Und während wir bei dem sogen. Astronomen lesen, anfänglich hätten sich die Vornehmen durch ein Bündnis verschworen, dann seien geringere beigetreten und alle hätten sich zuerst an König Pippin gewandt und erst am Schluß sei Lothar aus Italien gekommen und hätte ihnen beigestimmt, erfahren wir durch die Annalen von St. Bertin, Lothar sei nachträglich, in Aachen, stark belastet worden<sup>55</sup>. Ging es doch auch um Lothars eigenste Angelegenheit, und Nithard hat sicher recht, wenn er kurz und knapp sagt, Lothar hätte die Brüder und das ganze Volk gleichsam zur Wiederherstellung der Ordnung des Reiches, nämlich der *Ordinatio imperii*, aufgereizt<sup>56</sup>. Politische Gruppen bilden sich um diese Zeit noch fast ausschließlich um einen der Könige.

Nach 830 wechseln die Machtverhältnisse im fränkischen Reich in auffallend schneller Folge. Jeder von den Königen hatte Freunde und Berater, die ihm stets treu blieben, selbst Pippin und der jüngere Ludwig hatten immer Anhänger, die sie in größter Not und anscheinender Hoffnungslosigkeit auf der Flucht begleiteten. Aber das Volk im Ganzen muß ziemlich schwankend und ratlos gewesen sein. Sonst hätten sich die politischen Konstellationen nicht so rasch ändern können. Es mußte ja auch verwirrend sein, wenn der alte Kaiser fortdauernd gegen die *Ordinatio imperii* handelte, die er mit so großer Feierlichkeit selbst ins Werk gesetzt hatte und die allgemein anerkannt worden war. Und die neue Politik wurde gegen Ludwig von dem jungen Kaiser bekämpft. So fühlte man sich führungslos, da die höchsten Autoritäten gegeneinander standen, und wußte nicht, woran man eigentlich war. Und die Kreise im Lande, die nicht in engster Verbindung mit den kaiserlichen und königlichen Höfen standen, waren den Werbungen der konkurrierenden Fürsten einigermaßen ratlos preisgegeben.

<sup>54</sup> Astronomus, *Vita Hludowici* c. 45 (wie Anm. 21) S. 633f.

<sup>55</sup> Ebd. c. 44f., S. 633; Ann. Bertin. ad a. 831 (wie Anm. 27) S. 3: *Hlotharius vero propter quod magis illis consenserat quam debuisset, genitoris pium commovit animum.*

<sup>56</sup> Nithard, *Historiarum Libri IV*, I 3, hg. von ERNST MÜLLER, MGH Script. rer. Germ., S. 3.



Und diese bemühten sich mit allen Mitteln, das Volk auf ihre Seite zu ziehen. Davon ist viel in den zeitgenössischen Schriften die Rede. Die beiden Kaiser versuchen durch Versprechungen größerer Reichsteile die Könige auf ihre Seite zu ziehen, allerdings nur, wenn sie sich in bedrängter Lage befinden. Gestürzte Große dürfen von dem Sieger, den sie unterstützen, Wiederherstellung ihres früheren Einflusses, die übrigen eine hohe Stellung und die Vermehrung ihrer Lehen erhoffen. So hören wir, wie die Söhne mit mancherlei Lockungen das Volk zum Abfall vom Vater zu bewegen versuchen. 833 'strömte fast das ganze Volk zu ihnen und ihrem Anhang wie ein Gießbach, da es teils durch Geschenke abspenstig gemacht, teils durch Versprechungen verlockt, teils durch Drohungen geschreckt war'<sup>57</sup>. Und die Anhänger des alten Kaisers gerieten wirklich in ernsteste Gefahr. Ludwig selbst befahl ihnen, als er die Entwicklung der Dinge sah: 'Geht zu meinen Söhnen; ich will nicht, daß jemand um meinetwillen Leben oder Glieder einbüsse'. Ludwig verzieh später nach Thegans Aussage, allen denen leicht, die ihn unter Zwang verlassen hatten<sup>58</sup>. Die siegreiche Partei pflegte im allgemeinen mit harten Strafen gegen die Widersacher vorzugehen, mindestens mußten die Unterlegenen fliehen und ihre Besitzungen im Stich lassen. Deshalb galt es, unter Umständen den rechten Zeitpunkt zu erfassen, um die Partei zu wechseln. Als die Männer, die im Auftrage Lothars die Kaiserin Judith in Italien bewachten, hörten, daß Ludwigs Stern wieder im Steigen sei und Lothar sich nach Burgund zurückgezogen habe, befreiten sie die Kaiserin und flohen mit ihr zusammen nach Aachen<sup>59</sup>. Aber auch edlere Beweggründe konnten einen Stimmungsumschwung herbeiführen. So erinnerte sich manch einer der Treue, die er dem gestürzten Kaiser schuldete, und sah mit Beschämung, wie unwürdig der alte Vater von seinem Sohn behandelt wurde, und begünstigte deswegen die Partei, die an Ludwigs Wiederherstellung arbeitete.

Welche Gründe auch immer die Großen und das Volk zu ihrer wechselnden Stellungnahme bewogen, Furcht, Habgier, Machtucht, Sorge um das Reich, Treue und Beschämung, der Wunsch, den Weg der Mehrheit zu gehen, die Macht der rivalisierenden Parteien hing davon ab, wie viel Gehorsam und Zustimmung sie bei der Gesamtheit jeweils fanden. Die Katastrophe Ludwigs des Frommen erfolgte, als er bei Kolmar von dem größten Teil seines Heeres verlassen wurde. Es muß dort geradezu eine Massenpsychose geherrscht haben, von den Freunden Lothars mit vielen Worten als Gottesurteil gedeutet: 'Die doch stark und beständig waren, auf ihre große Anzahl vertrauten, auf die Versprechungen aller, den Rat der Bischöfe und Senatoren, die väterliche Autorität und vielfache Zusagen, welches Wunder war es, daß diese nun so wankelmütig und schwach befunden wurden, daß sie den Kaiser mit seiner Judith allein zurückließen und die ganze Nacht hindurch bei dem Sohn zusammenkamen, wie Küken sich unter die Flügel der Henne flüchten'<sup>60</sup>. Der Kaiser wurde nicht in einer Schlacht besiegt, er ist erst recht nicht abgesetzt worden, denn ein rechtlich geregeltes Absetzungsverfahren kannten die

<sup>57</sup> Astronomus c. 48 (wie Anm. 21) S. 636.

<sup>58</sup> Thegan c. 42 und 49 (wie Anm. 21) S. 528 und 601.

<sup>59</sup> Nithard I 4 (wie Anm. 56) S. 7.

<sup>60</sup> Vita Walae II 18 (wie Anm. 25) S. 565.



Franken so wenig wie die übrigen Germanen<sup>60a</sup>. Es ereignete sich vielmehr eine plötzliche und radikale Vertrauenskrise, man gehorchte und folgte Ludwig nicht mehr, seine Herrschaft hatte den *consensus* des Volkes verloren und war damit zusammengebrochen. Es geschah etwas rein Tatsächliches. Möglich war dies alles freilich nur deshalb, weil in Lothar ein anderer Kristallisationspunkt für die Ordnung des Reiches schon vorhanden war, weil ein anderer Herrscher sich anschickte, die Zügel allein zu übernehmen. Und für die Neuordnung fand sich ein allgemeiner *consensus*, so daß alle sich im Lager der Söhne zusammenfanden und als ein einziges Volk erschienen (*unus populus appareret*)<sup>61</sup>. Lothar hat später einigen Großen gegenüber, die ihn wegen seines Verhaltens tadelten, bemerkt, sie dürften ihm nicht die Schuld dafür zuschreiben, daß ihm die Herrschaft übertragen worden sei, da sie selbst ja seinen Vater verlassen und verraten hätten<sup>62</sup>. Und der Papst und alle in Kolmar Anwesenden sollen zugestimmt haben, daß Lothar als Erbe, der von seinem Vater und der Gesamtheit zum Mitregenten erhoben und erwählt sei, die Herrschaft übernehme, weil das Reich der Hand seines Vaters entglitten sei. Wenn er es nicht getan hätte, erklärten alle, müßten sie sich einmütig jemanden wählen, der ihnen Schutz und Hilfe böte<sup>63</sup>. So wenig wie Ludwig förmlich abgesetzt wurde, ist Lothar eigens neugewählt worden. Er hat die Herrschaft an sich genommen und fand den Gehorsam der Mehrheit. Kern<sup>64</sup> hat richtig erklärt, daß Ludwig sein Herrschertum auf dem Lügenfeld nicht ganz verloren habe, daß er es nach germanischem Recht durch die dortigen Vorgänge endgültig gar nicht hätte verlieren können. Sobald er wieder Anhänger und Gehorsam fand, war er wieder König. Das war seinen Gegnern sehr wohl bewußt, und deshalb gerade versuchten sie, ihn durch ein kirchliches Verfahren, durch die feierliche Auferlegung der schweren Kirchenbuße und die damit verbundene Ablegung der Waffen unfähig für die Herrschaft zu machen.

## 2. Der Kampf der Könige um die Völker

Die Ausschaltung Ludwigs des Frommen im Jahre 833 war zweifellos ein revolutionärer Akt, die Aufstände der Söhne gegen den Vater waren Rebellionen. Denn dem regierenden König, und nur ihm, stand von Rechts wegen die Herbeiführung oder Änderung der Thronfolgeregelung zu. Die zweite Phase der Nachfolgekämpfe, die mit dem Tode Ludwigs des Frommen beginnt und mit dem Vertrag von Verdun ihren Abschluß findet, unterscheidet sich grundsätzlich von der ersten dadurch, daß eine allgemein anerkannte Instanz, die eine legitime Entscheidung herbeiführen konnte, fehlte<sup>65</sup>. Es handelt sich also bei der Ausein-

<sup>60a</sup> BRUNNER—VON SCHWERIN (wie Anm. 8) S. 87. SICKEL (wie Anm. 18) S. 120ff., dessen Beweisführung allerdings nicht immer überzeugt. KERN (wie Anm. 1) S. 405ff.

<sup>61</sup> Wie Anm. 60.

<sup>62</sup> Astronomus c. 51 (wie Anm. 21) S. 637.

<sup>63</sup> Wie Anm. 60.

<sup>64</sup> KERN (wie Anm. 1) S. 405ff.

<sup>65</sup> Wenn Ludwig vom Sterbebett auch Lothar die Herrschaftsinsignien zusandte, so wollte er ihm das Reich doch wohl nur in dem Umfang zuwenden, wie es 839 vereinbart worden war. Dies ist Astronomus c. 63 (wie Anm. 21) S. 647 zu entnehmen.



andersetzung der Brüder um einen innerpolitischen Streit über die Art und den Umfang ihres Anteils an der Herrschaft. Die Einheit und Zusammengehörigkeit des Reiches ist überhaupt von keiner Partei in Frage gestellt worden. Revolutionär war höchstens die Absicht, Lothar 842 auch aus demjenigen Reichsteil zu vertreiben, der ihm anfänglich von keiner Seite bestritten worden war. Wegen Unfähigkeit, wegen Mangels an gutem Willen und vielfacher Sünden habe Gott sein Reich seinen besseren Brüdern übertragen. Diese Äußerungen der Reichsversammlung zu Aachen im Frühling 842 erinnern geradezu an das Vorgehen gegen Ludwig den Frommen im Jahre 833<sup>66</sup>.

Lothar hatte freilich die Oberhoheit über seine Brüder in Anspruch genommen, und seine Anhänger behaupteten, die Übersendung der Reichsinsignien durch den sterbenden Vater bedeute eine Designation zur Übernahme der Führung des ganzen Reiches<sup>67</sup>. Andererseits war er 839 auf eine Teilung mit Karl dem Kahlen verpflichtet worden, und dieser berief sich nun natürlich auf diese letzten Anordnungen des früheren Kaisers. Ludwig wiederum strebte nach dem ihm 831 oder 833 zuerkannten Reichsteil, während Pippin II. das Erbe seines Vaters wenigstens in den geringsten Grenzen zu behaupten suchte. Nach einer im Frankenreich verbreiteten Ansicht haben sich die jüngeren Könige gar nicht gegen Lothar als den legitimen Oberherrn empört, sondern die Prätendenten standen sich mit ihren Ansprüchen auf gleicher Ebene gegenüber. Die Schuld für diesen Zwiespalt trägt das Versagen Ludwigs des Frommen, der seit 817 die verschiedensten Thronfolgeordnungen erlassen und das Volk nacheinander die widersprechendsten Eide hatte schwören lassen. Infolgedessen war zu seinen Lebzeiten der notwendige Consensus über die lebenswichtigste Angelegenheit des Reiches nicht hergestellt worden und war für das Volk eine äußerst schwierige Lage entstanden. Es machte sich verhängnisvoll bemerkbar, daß keine Instanz vorhanden war, keine Volksversammlung, kein Rat von Großen, keine einzelnen Würdenträger des Reiches, die ohne den König und unabhängig von ihm rechtmäßig und verbindlich eine Entscheidung treffen oder auch nur anbahnen und vorbereiten konnten. Es ist in diesen Jahren auch noch nicht zur Bildung einer oder mehrerer politischer Gruppen gekommen, die eigene Wege beschritten hätten.

Natürlich war der Einfluß mächtiger Männer in diesem Ringen der Könige von erheblicher Bedeutung. Mußte ein König doch befürchten, daß ein Anhänger, dessen Rat nicht befolgt wurde, zum Gegner überginge. So haben sich die Könige oft auf die Ratschläge ihrer Getreuen berufen und sogar gelegentlich erklärt, sie wollten ihnen in allen Dingen folgen<sup>68</sup>. Und der Abschluß des Friedens von Verdun wurde zum Teil sogar dadurch veranlaßt, 'daß die Großen, die einmal die Gefahr kennengelernt hatten, einen abermaligen Kampf nicht wollten'<sup>69</sup>. Jedoch muß stark betont werden, daß die Kommission, die in Koblenz im Oktober 842 zusammentrat, um den Friedensplan auszuarbeiten, aus Bevollmächtigten der

<sup>66</sup> Nithard IV 1 (wie Anm. 56) S. 40.

<sup>67</sup> Vgl. o. Anm. 27.

<sup>68</sup> Am weitesten geht Karl der Kahle nach Nithard II 8, S. 22: *sin aliter, de regno, quod Deus paterque suus suorum consensu illi dederat, consiliis suorum fidelium in omnibus secundum Dei voluntatem parere se innotuit.*

<sup>69</sup> Nithard IV 6, S. 48.



Könige, nicht etwa aus Wortführern des Volkes oder der Großen bestand. Es ist keineswegs so, daß die Großen zwischen den Brüdern vermittelt und sie zur Einigung gezwungen hätten. In Koblenz trennten sich ja die Bevollmächtigten bezeichnenderweise mit der Begründung, daß sie ohne ihrer Herren Ermächtigung keine Entscheidung zu treffen wagten und neue Instruktionen einholen müßten<sup>70</sup>. Auch in Straßburg traten die Völker bei dem berühmten Bündnis zwischen Ludwig und Karl nicht etwa als selbständige Partner auf. Es handelt sich um „einen der ersten Fälle eines eidlich bekräftigten Bündnisvertrages“ (Mitteis). Die Heere greifen in Straßburg durchaus nicht mit eigenen politischen Wünschen ein, sondern leisten den Eid auf Veranlassung ihrer Herren. Ihr Eid soll dem Partner eine höhere Garantie verschaffen, wie man schon früher auf Anordnungen und Gesetze die Völker vereidigt hatte<sup>71</sup>.

Die Könige sind es, die nach 840 den Kampf führen. Sie ringen um die Anerkennung der Völker, suchen diese in jeder Weise an sich zu binden, während sie danach trachten, sie dem Gegner abtrünnig zu machen und sie gegen ihn aufzuwiegeln. Militärisch hat sich in jenen Jahren nicht allzuviel ereignet. Unaufhörlich gehen Gesandtschaften zwischen den Hoflagern hin und her. Vor allem aber versuchen die Könige, die Huldigung der Vasallen, den Treueid der Untertanen zu erlangen. Jedes Mittel ist ihnen dazu recht: *gratia, promissiones, honores, blanditia* im Guten, *minae, vis, terror* im Bösen. Sie versprechen Lehen und Ämter, machen reiche Geschenke und schmeicheln dem Volk, sie drohen mit Verlust der Lehen, Ämter, Güter, des Lebens, also allen Strafen, die auf Infidelität stehen<sup>72</sup>, sie versuchen es schon mit den Gesandten ihrer Brüder<sup>73</sup>, die bei ihnen erscheinen, und sie senden Boten in ferne Länder. Sie bemühen sich, ihr Recht nachzuweisen, darzutun, daß Gott sie begünstige. Auch falsche Gerüchte werden in die Welt gesetzt. So sollen die Anhänger Lothars nach der Schlacht von Fontenoy verbreitet haben, Karl sei gefallen, Ludwig aber verwundet und in die Flucht geschlagen<sup>74</sup>.

Die Stellungnahme der Völker war unter diesen schwierigen Umständen sehr verschieden motiviert. Jeder König besaß zuverlässige Anhänger, die aus Treue auch in ernster Lage bei ihm verharrten. Die Bayern blieben wohl aus ihrem unverehrten Stammesgefühl jederzeit mit Ludwig dem Deutschen fest verbunden. Für ihn und Karl mögen ferner Männer eingetreten sein, die an der alten Anschauung festhielten, daß das Reich zu gleichen Teilen an die Königssöhne fallen mußte. Lothar hatte die immer noch sehr bedeutende Reichseinheitspartei auf seiner Seite. Unzweifelhaft neigten aber viele demjenigen der Prätendenten zu, an dessen Sieg

<sup>70</sup> Nithard IV 5 und 6, S. 44ff. Es handelt sich um *missi*, die *a parte* der Könige zusammenkommen und sich an Instruktionen gebunden fühlen: *novissime autem, quoniam neuter quod alter volebat absque seniorum suorum auctoritate assentire audebat, statuunt, ut pax inter illos esset, donec scire possent, quid seniores sui horum recipere vellent.*

<sup>71</sup> MITTEIS (wie Anm. 30) S. 58 und DERS. (wie Anm. 12) S. 75. Mißverstanden sind die Straßburger Eide von ANRICH (wie Anm. 51), der ein selbständiges politisches Handeln und die Tendenz eines nationalen Zusammenschlusses behauptet.

<sup>72</sup> Besonders ergiebig Nithard II 1, 7, III 2, III 4 (wie Anm. 56) S. 13, 21, 29, 34. Ann. Bertin. ad a. 841 (wie Anm. 27) S. 24 und in vielen anderen Quellen des 9. Jahrhunderts.

<sup>73</sup> Nithard II 2, S. 25.

<sup>74</sup> Ebd. III 2, S. 30.



sie glaubten. Zuerst galt Lothar als der Aussichtsreichste. Deshalb strömte ihm das Volk zu, als er von Italien herkommend die Alpen überschritten hatte, und je mehr sein Anhang wuchs, umso leichter wurde es ihm, andere zu sich herüberzuziehen. Allein die steigende Masse seiner Anhänger erhöhte sein Ansehen, seine Macht und sein Selbstvertrauen. Ludwig und Karl haben zuerst einen schweren Stand. Schon verhältnismäßig geringfügige Mißerfolge demoralisieren ihre Anhänger. Besonders bemerkenswert ist es für diese Jahre, daß viele Franken es überhaupt vermeiden, einen der Könige anzuerkennen. Sie suchen sich durchzulavieren, indem sie ihre Huldigung in Aussicht stellen, es aber zu einer endgültigen Verpflichtung möglichst nicht kommen lassen. Die Schlacht von Fontenoy enthebt die Könige der größten Not, aber der Umschwung erfolgt doch erst später, als Ludwig und Karl im März 842 die Mosel überschritten und gegen Aachen heranrückten. Wie sehr Lothars Lage sich verschlechtert hatte, erkennt man besonders aus dem Bericht des Prudentius, er habe jenen berühmten silbernen Tisch, der in Karls des Großen Testament erwähnt wird, in Stücke schneiden und unter seine Leute verteilen lassen. Aber es half nichts, sie verließen ihn scharenweise (*per contubernia turmatim deserebatur*)<sup>75</sup>. Und nun endlich war es so weit, daß er sich auf Verhandlungen über die Reichsteilung einließ, die schließlich zum Verträge von Verdun führten.

Aus der Geschichte jener Nachfolgekämpfe ergeben sich tiefe Einsichten in die Bedeutung des *consensus* für die Gewinnung und Behauptung der Herrschaft und für den Bestand eines Staates oder Volkes überhaupt. M. Lintzel erklärt, daß damals „die ostrheinischen Stämme zu ihren Eroberern übergingen. Hätten sie bei Lothar ausgehalten, so wäre der Sieg Ludwigs des Deutschen unmöglich gewesen.“ Diese Sätze sind des Nachdenkens wert, wenn sie auch nicht, wie Lintzel glaubt, das Eintreten der deutschen Stämme für Ludwig aus einem nationalen Empfinden heraus darzutun vermögen und obgleich diese Formulierung auf den ersten Blick seltsam anmuten mag<sup>76</sup>. Denn was heißt „zu den Eroberern übergehen“? Sachsen stand schließlich geschlossen auf Ludwigs Seite, nachdem er das Land durch Gewalt und Schrecken gezähmt, 140 Menschen hatte köpfen, 14 hängen und unzählige hatte entmannen lassen (*140 capitum amputatione plecteret, quattuordecim patibulo penderet, innumeros membrorum praecisione debiles redderet*)<sup>77</sup>. Das war die Art, auf die er die Sachsen dazu brachte, zu ihm, ihrem Eroberer „überzugehen“. Und doch ist es richtig: wenn Ludwig der Deutsche nicht schließlich mit allen den Mitteln, die er anwandte, im Guten und im Bösen, die ausgesprochene oder stillschweigende Zustimmung seiner Untertanen gewonnen hätte, wäre das ostfränkische Reich nicht zustandegekommen. Keine Gewalt, kein Terror vermag eine Herrschaft zu begründen oder aufrechtzuerhalten, wenn die Mehrzahl der ihr Unterworfenen den Glauben an ihre Macht verliert<sup>78</sup>. Kein

<sup>75</sup> Ann. Bertin. ad a. 842 (wie Anm. 27) S. 27.

<sup>76</sup> MARTIN LINTZEL, Die Anfänge des deutschen Reiches, München-Berlin 1942, S. 50. Dazu GERD TELLENBACH, Wann ist das deutsche Reich entstanden? (Deutsches Archiv 6, 1943, S. 1-41) S. 16ff.

<sup>77</sup> Ann. Bertin. ad a. 842 (wie Anm. 28) S. 28.

<sup>78</sup> Vgl. etwa den treffenden Satz des Thomas von Aquino, De regimine principum I 10 (Opuscula omnia, hg. von PAUL MANDONNET, Paris 1927, S. 335): *Tyrannorum vero dominium diuturnum esse*

Mensch ist physisch so stark, daß er eine Mehrzahl beherrschen könnte, wenn diese ihm nicht zu folgen gewohnt ist oder ihm nicht folgen will. Herrschaft und Macht beruhen auf Glauben. Lothar büßte zum großen Teil das Vertrauen ein, das ihm die Völker ursprünglich entgegengebracht hatten, Ludwig und Karl wußten es zu gewinnen. Das Ergebnis war der Vertrag von Verdun.

Jedes Reich, jede Herrschaft lebt von dem „consentement actuel“. E. Renans berühmtes Wort besteht auch für die Karolingerzeit zu Recht: „L'existence d'une nation est un plebiscite de tous les jours, comme l'existence de l'individu est une affirmation perpétuelle de vie.“<sup>79</sup> Ein Staat, ein Volk verwirklicht sich täglich aufs Neue durch den stillschweigenden oder ausgesprochenen *consensus*; sobald er aufhört, gestalten sie sich um. Freilich müssen die Bedingungen, unter denen der Konsens zustandekommt und währt, in ihrer ganzen Fülle und Wirklichkeit in jedem historischen Moment erfaßt werden: Tradition und Gewohnheit, ein führender Wille, Besitzfreude und Not, Hoffnung und Furcht, und nicht zuletzt der Glaube an überirdische Mächte, die in das diesseitige Leben hineinwirken.

### III. GOTT ALS EIGENTLICHER WÄHLER

Die christliche Auffassung, daß jegliche Herrschaft von Gott stamme, gelangt auch bei der Thronfolge zu vielfältiger Wirksamkeit. Das Königtum ist ein Amt, das Gott verleiht. Er beruft, erhöht und weiht den König. Erst das Christentum ist es gewesen, das die Germanen lehrte, die Herrschaft als Amt zu betrachten, für das die Könige Gott, ihrem Auftraggeber, verantwortlich seien. Kern<sup>80</sup> ist freilich der Meinung, daß auch im germanischen Staatsrecht bereits ein Amts- und Pflichtgedanke lebendig gewesen sei, der durch die Wahl verkörpert werde. Infolgedessen liege in christlicher Zeit neben dem Mandat von Gott jenes ursprüngliche Mandat des Volkes. Der Herrscher empfing sein Mandat von Gott als Erbe seines Geblütes und von der Volksgesamtheit als gewählter Fürst. Er war Herrscher von Gottesgnaden wie durch einen menschlichen Willensakt. Die Herrschaft enthalte eine vom Volk unabhängige, nämlich die von Gott verliehene und eine vom Volk abhängige Befugnis.

Allein, trifft wirklich eine solche Gegenüber- und Auseinanderstellung das wahre Verhältnis von König und Volk? Der König gehört doch mit zur Gesamtheit, die ihn in ihrem Leben, ihrer Willensbildung und ihrem Wandeln nicht entbehren kann. Er ist weniger ein Amtsträger als das wesentlichste Glied einer organischen Gesamtordnung. Die Volkswahl ist daher nicht so sehr die Erteilung eines Mandates als die Anerkennung einer besonderen natürlichen Qualität. Das ist gerade der eigentliche Sinn des Geblütsglaubens bei der Thronfolgeregelung. Der König empfindet entsprechend seine Stellung weniger als

---

*non potest, cum sit multitudini odiosum. Non potest enim diu conservari, quod votis multorum repugnat.*

<sup>79</sup> ERNEST RENAN, Qu'est-ce qu'une nation? (DERS., Discours et conférences, <sup>10</sup>Paris o. J., S. 307). Man darf diesen Satz Renans und seinen Volksbegriff nicht nur als Ausdruck französischen oder westeuropäischen Geistes bezeichnen, wie zuletzt treffend von KARL LARENZ, Zur Logik des konkreten Begriffs (Deutsche Rechtswissenschaft 5, 1940, S. 279–299) S. 283f. bemerkt wurde.

<sup>80</sup> KERN (wie Anm. 1) S. 6ff.



Verpflichtung und Verantwortung gegenüber dem Volk, das ihm einen Auftrag erteilt hätte, sondern er verwirklicht ('integriert') kraft seiner besonderen, ihm mit seinem Blut gegebenen Fähigkeit, das Dasein des Volkes unmittelbar durch Ausübung und Behauptung der Herrschaft<sup>81</sup>.

Auch das Wirken Gottes und dasjenige des wählenden Volkes nach christlicher Vorstellung dürfen wir nicht in unzutreffender Weise auseinanderlegen. Die *divina pietas* hat das Geschlecht Pippins zu königlicher Würde erhoben, der heilige Apostelfürst Petrus hat Pippin und seine Söhne zu Königen geweiht<sup>82</sup>; die Erhebung von Königen geschieht, wie eine stereotype Wendung besagt, *divino nutu*. Daß vor Ludwig dem Frommen seine königlichen Brüder gestorben sind, glaubt man, sei eine göttliche Fügung. Denn dadurch sei die Reichseinheit erhalten worden<sup>83</sup>. Gott ist es sogar, der die Könige eigentlich wählt. Schon in der Karolingerzeit begegnet die Formel *a Deo electus*, und bei der ersten deutschen Königswahl, von der wir genauere Kenntnis haben, stellt der Erzbischof von Mainz den jungen Otto I. vor mit den Worten: *En, inquit, adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum*<sup>84</sup>. Die Menschen sind, ebenso wie bei den kirchlichen Wahlen, nur Werkzeuge des göttlichen Wählers. Der göttliche und der menschliche Willensakt werden nicht nebeneinander gedacht, sondern die bei einer Wahl Beteiligten, der führende König-Vater, die beratenden Großen, das zustimmende Volk, sie alle sollen nur Gottes Willen vollziehen. Genau dies ist es, was Dante im Schlußkapitel der 'Monarchie' zu klassischem Ausdruck gebracht hat: 'Wenn dem so ist, so wählt Gott allein, bestätigt er allein. Einen Höheren hat der Kaiser nicht über sich. Daraus kann man ferner entnehmen, daß man weder die Kurfürsten von heute noch alle jene, die einen anderen Namen tragen, als Wähler bezeichnen soll. Man soll sie vielmehr für die Verkünder der göttlichen Vorsehung halten.'<sup>85</sup> So hat man auch früher schon empfunden. Oft wird der Vorschlag des alten Königs mit Beifall begrüßt, weil er auf göttlicher Inspiration beruhe. Vor den Wahlen werden kirchliche Feiern abgehalten, um die Menschen als Vollstrecker des göttlichen Willens zu heiligen.

Wieder sind wir in hochkarolingischer Zeit am besten über derartige Vorgänge anlässlich der *Ordinatio imperii* unterrichtet. Schon die erste Anregung, an eine Reichsordnung zu denken, wird, wie bemerkt, auf göttliche Inspiration zurückgeführt. Dreitägige kirchliche Feiern werden angeordnet, um von Gott zu erlangen, was die menschliche Schwachheit sich nicht herausnehmen kann. Und dann geschieht es *nutu omnipotentis Dei*, daß Lothar gewählt wird. Dem Kaiser und allem Volke gefiel *divina dispensatione manifestatum*. Und zum Schluß wird für den Fall, daß Lothar ohne legitime Söhne stürbe, angeordnet, eine Neuwahl sei

<sup>81</sup> GERD TELLENBACH, Germanentum und Reichsgedanke im frühen Mittelalter (Lehrbriefe der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg/Br., Nr. 17, 1944) S. 7.

<sup>82</sup> Clausula de unctione Pippini, MGH SS rer. Merov. 1, S. 465f. Codex Carolinus Nr. 6, MGH Epp. 3, S. 489. Dazu PERCY ERNST SCHRAMM, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937, S. 148; DERS. (wie Anm. 3) S. 37 mit Anm. 2 und 3.

<sup>83</sup> MGH Capit. 1, S. 270, Nr. 136: *unitas imperii a Deo nobis conservati*.

<sup>84</sup> MGH Capit. 2, S. 339, Nr. 276 A 2; ebd. S. 209, Nr. 252 (Konzil von Tribur); Widukindi res gestae Saxon. II 1, hg. von HANS EBERHARD LOHMANN und PAUL HIRSCH, MGH Script. rer. Germ., S. 65.

<sup>85</sup> Dante Alighieri, Monarchia III 16, hg. von A. MEOZZI, Milano 1938, S. 146.



in derselben Weise abzuhalten und anzustreben, auf daß nicht der menschliche, sondern Gottes Wille erfüllt werde. Als Ludwig der Fromme dann die *Ordinatio* im Widerspruch zu der so feierlich abgehaltenen Wahl von 817 aufgegeben hatte, hielt ihm Agobard von Lyon vor: *sine ulla ratione et consilio quem cum Deo elegistis, sine Deo repudiatis, et cuius voluntatem in eligendo quesistis, non expectato exitu voluntatis eius rem probatam reprobatis. – Avertat Deus a vobis, ut inspirationem Dei repudiatis.*<sup>86</sup>

Daß Gottes Wille befolgt werden müsse, steht allgemein fest. Aber wie gibt sich der göttliche Wille kund? Wenn alle, die vor der Wahl um Erleuchtung gebetet haben, zu einem einhelligen Entschluß kommen, so darf man sich dem ruhigen Vertrauen hingeben, daß Gott gesprochen hat. Für jede Wahl wird deshalb bekanntlich auch schließliche Einstimmigkeit gefordert. 'Den Willen Gottes, der den Willen derer, die ihn fürchten, schafft und ihre Gebete erhört, erkennen wir in unserer einträchtigen Einmütigkeit', erklärten die Teilnehmer an der lothringischen Krönungsversammlung Karls des Kahlen im Jahre 869. Indessen, was geschieht, wenn sich Meinungsverschiedenheiten ergeben? Jede Partei pflegt dann sich selbst als echten Verkünder und Vertreter des göttlichen Willens hinzustellen, jede nimmt Gottes Hilfe für sich in Anspruch. Wie kann Gottes Wille bei Konflikten erforscht werden? Man ruft die Entscheidung der Waffen an und lebt des Glaubens, daß der Ausgang des Kampfes ein Gottesurteil darstelle. Es ist gar nicht anders denkbar für die christliche Welt, als daß Gott politische Konflikte verschiedenster Art schließlich entscheidet oder mindestens schlichtet. Es brauchen hier bloß wenige Beispiele aus unserem Beobachtungsgebiet angeführt werden. Als Ludwig der Fromme von seinem ältesten Sohn gefangen gehalten wurde, wurde seine Entsetzung von der einen Partei als gerechtes, göttliches Gericht bezeichnet, später aber sandten einige fränkische Große von Ludwigs Anhängerschaft Boten an den jungen Kaiser mit der Aufforderung, er möge seinen Vater freilassen, andernfalls würden sie ihm, *Deo iudice*, mit den Waffen entgentreten<sup>87</sup>. Oder 841 bieten die jungen Könige Kaiser Lothar die Schlacht an, indem sie erklären, sie würden *ad omnipotentis Dei iudicium* kommen<sup>88</sup>.

Nithards Berichte über die Schlacht von Fontenoy zeigen sehr deutlich, wie ernst der Waffengang als Erforschung des göttlichen Willens genommen wurde. Die jüngeren Brüder machten den Vorschlag, daß alle zuerst unter Fasten und Beten Gott anflehen sollten, danach, versprachen sie, würden sie dem Kaiser und den Seinigen Raum geben, um zu ihnen herüberzukommen, damit sie ohne irgendein Hindernis ihrerseits und ohne jede heimliche Täuschung kämpfen könnten. Die Schlacht als Gottesurteil wird ähnlich wie eine Wahlversammlung oder eine Synode durch liturgische Begehungen vorbereitet. Von einer Verfolgung des geschlagenen Gegners sah man ab, und man hoffte, daß jene, durch das Urteil Gottes und die Niederlage zurückgeschlagen, von ihrer unredlichen Begehrlichkeit zur Vernunft zurückkehrten und sich von nun an mit Gottes Gnade in wahrer Gerechtigkeit zur Einmütigkeit zurückfänden. Von den Bischöfen aber wurde erklärt, daß die Berater

<sup>86</sup> MGH Capit. 1, S. 270, Nr. 136; Agobard von Lyon, Ep. 15 c. 4 und 5, MGH Epp. 5, S. 225.

<sup>87</sup> MGH Capit. 2, S. 53, Nr. 197; Astronomus, Vita Hludovici c. 51, MGH SS 2, S. 637.

<sup>88</sup> Nithard II 10 (wie Anm. 56) S. 25f. und III 10, S. 28f.



wie auch die Kämpfer, da es sich um ein Gottesurteil handle, für Gottes schuldlose Diener in dieser Sache gehalten werden müßten. Hier kommt am klarsten zum Ausdruck, daß die Streitenden Werkzeuge Gottes zur Verkündigung und Vollstreckung seines Willens sind, ähnlich wie die Teilnehmer an einer weltlichen oder geistlichen Wahlversammlung oder an einer Synode.

Doch selbst der Appell an die Waffen muß kein für alle eindeutiges Ergebnis bringen. Auch der Ausgang eines Kampfes ist der Auslegung bedürftig oder wenigstens fähig. Gewiß, viele sahen in der Schlacht von Fontenoy ein Gottesurteil, aber zahlreiche Anhänger Lothars müssen eine andere Auffassung vertreten haben. Es liegt zu nahe, daß der Sieger allein die Schlacht als Gottesurteil hinstellt, während die Unterlegenen eine andere Erklärung finden. Sonst hätte Lothars Macht schon damals erschüttert gewesen sein müssen, was aber durchaus nicht zutrifft, sondern erst neun Monate später nach dem Marsch der Brüder auf Aachen eintrat<sup>89</sup>. Diese hatten sich bekanntlich kurz vorher in Straßburg getroffen und jeder von ihnen hatte dort in seiner Ansprache an die Heere erklärt: 'Jener aber gab sich danach mit dem Gottesurteil nicht zufrieden, sondern hört nicht auf, mich und meinen Bruder hier abermals mit feindseliger Gewalt zu verfolgen.'<sup>90</sup>

Man sieht: der göttliche Wille, dessen Verbindlichkeit im Mittelalter niemand bestreitet, muß von den Menschen recht verstanden und befolgt werden. Diese aber kommen oft zu ganz verschiedenen Auslegungen, so daß die Anerkennung des göttlichen Urteils noch längst nicht zur Lösung aller Konflikte führt. Denn es gibt eben auf Erden keine Instanz, die den Ratschluß Gottes absolut zu erkennen und endgültig zu deuten vermag. Immerhin besitzen gewisse Persönlichkeiten eine hohe Autorität, die man anruft: der Papst, die Bischöfe und gelegentlich auch angesehene Vertreter des Regularklerus. Es ist bekannt, wie Papst Zacharias den revolutionären Akt von 751 legitimierte, indem er kraft seiner apostolischen Autorität gebot, daß Pippin König werden solle, damit nicht die Weltordnung gestört werde, und wie sein Nachfolger durch die Salbung des neuen Frankenkönigs, seiner Gattin und seiner Söhne die karolingische Dynastie als gottgewollt auszuweisen trachtete. Synoden werden bei Thronfolgeregelungen vom König befragt, die Entscheidung oder das Mitwirken von Bischöfen bei Konflikten herbeigeführt. Allein, auch sie bringen oft genug keine sichere Schlichtung. Denn abgesehen davon, daß ihr Wort nur ein geistiges und moralisches Gewicht besitzt, sie kommen zur Wirksamkeit nur, wenn sie von den Machthabern befragt werden. Verfassungsrechtlich haben sie zunächst keinen Platz bei der Thronfolge oder bei der Erledigung anderer politischer Angelegenheiten, keinen rechtlichen Anspruch darauf, gehört zu werden. Und so kommt es, daß die Könige meist Synoden finden, die ihren Wünschen entsprechend urteilen. 833 fand sich eine Reichssynode, die urteilte, daß Ludwig dem Frommen *divino iustoque iudicio* die kaiserliche Gewalt entzogen worden sei, die dem Kaiser die Kirchenbuße auferlegte, im Jahr darauf legte dieser dagegen das *cingulum militare iudicio atque auctoritate episcopali* wieder an<sup>91</sup>. Hrabanus Maurus erklärte den Akt von 833 für ungültig, und für Thegan ist Ebo

<sup>89</sup> Vgl. o. nach Anm. 74.

<sup>90</sup> Nithard III 5, S. 35.

<sup>91</sup> KERN (wie Anm. 1) S. 229 Anm. 420.



von Reims, der Leiter der damaligen Synode, nicht der Inhaber bischöflicher Autorität und höherer Einsicht in das göttliche Urteil, sondern einfach ein Knecht des Kaisers, der sich gegen das Gebot des Herrn vergangen hat: Der Knecht ist nicht über dem Herrn<sup>92</sup>. Nach der Schlacht von Fontenoy verkündeten die Bischöfe Ludwigs und Karls, der Sieg bedeute einen Urteilsspruch Gottes, was aber auf einen großen Teil der Anhängerschaft Lothars keinen tiefen Eindruck machte. Später urteilten die Bischöfe und Priester, die den jüngeren Brüdern anhängen, Lothar besitze weder die Fähigkeit zu regieren noch könne jemand eine Spur von gutem Willen in seiner Regierung entdecken. Deshalb habe Gottes strafende Hand ihn wegen seiner Sünden verjagt und sein Reich seinen besseren Brüdern zu gerechter Regierung übertragen<sup>93</sup>. Aber sobald Lothar sich zur Teilung bereit zeigte, ging man, ungeachtet dieser 'Offenbarung des göttlichen Willens' durch die Bischöfe, mit Freuden auf die endlich gewonnene Möglichkeit eines Kompromisses ein.

Trotz allem muß aber wohl bemerkt werden, daß sich Könige gelegentlich bereit zeigen, auch Urteilssprüche von Bischöfen, die gegen sie selbst gerichtet sind, als rechtmäßig und gültig anzuerkennen. So Ludwig der Fromme, als er nach seiner Befreiung sich weigerte, die kaiserlichen Abzeichen anzulegen, bevor er sich am nächsten Tage in St. Denis in die Kirchengemeinschaft hatte wiederaufnehmen lassen. Und indem er es für nötig hielt, durch eine Reichssynode das Vorgehen der Synode von 833 für unkanonisch und ungültig erklären zu lassen, erkannte er gerade die Möglichkeit an, daß solche Urteile von Synoden rechtsgültig seien<sup>94</sup>. Noch unumwundener unterwarf sich Karl der Kahle der Autorität geistlicher Instanzen durch seine berühmte Proklamation gegen Wenilo von Sens von 858, durch die er grundsätzlich zugab, daß er mit dem Urteil der an seiner Königsweihe beteiligten Bischöfe abgesetzt werden könne<sup>95</sup>.

Es ist oft und gründlich dargestellt worden, in welcher Weise man des göttlichen Willens innezuwerden versuchte, wie man danach strebte, sich seines echten und geheiligten Ausdruckes zu versichern. Es ist dies die Geschichte der Königsalbung und -weihe, der Krönungsordnungen, die Geschichte auch der politischen Stellung der Hierarchie, der Synoden, die in die Angelegenheiten des Reiches eingriffen, der Bischofsgutachten und der geistlichen 'Königsmacher'. Man fühlte sich auf eine verlässliche Bürgschaft für das echte Walten des Gottesgeistes vor allem unter dem Eindruck von Konfliktsfällen angewiesen, indem ja oft genug jede Partei glaubte, Gott auf ihrer Seite zu haben, und ihr eigenes Handeln als Vollstreckung seines Willens hinstellte. Wenn die übrigen, die Thronfolge legitimierenden Faktoren, der Geblütsgedanke, der Wille des alten Königs und der Konsens des Volkes nicht zu festen und eindeutigen Ergebnissen geführt hatten, ergab sich die Notwendigkeit einer ausgleichenden Instanz, die mit hoher Autorität die Mängel der Willensbildung des Volksverbandes zu heilen, die Zweifel gegenüber neue Legitimationsgründe zu schaffen vermochte. Deshalb haben sich in solchen Fällen

<sup>92</sup> Rudolphi *Miracula Sanctorum in ecclesiam Fuldensem translatorum*, MGH SS 15, S. 341; Thegan c. 44 (wie Anm. 21) S. 599.

<sup>93</sup> Nithard III 1 und IV 1 (wie Anm. 56) S. 28 und S. 40.

<sup>94</sup> KERN (wie Anm. 91).

<sup>95</sup> MGH Capit. 2, S. 451, Nr. 300 c. 3, dazu SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 19.



die Formen kirchlicher Teilnahme am Herrschaftsübergang stark ausgebildet und befestigt. Störungen der politischen Führung und Willensbildung haben aber überhaupt dazu geführt, daß sich allmählich neue Formen und Funktionsweisen der Verfassung ergaben und neue Träger des staatlichen Lebens emporkamen.

#### IV. KÖNIGE UND 'VÖLKER' IN DER SPÄTKAROLINGERZEIT

##### 1. Konkurrenz der Könige und Parteiungen in den Führungsschichten

Die alten Grundsätze der Thronfolge bleiben freilich auch weiterhin in Kraft, und das Neue gewinnt erst mühsam und allmählich ihnen gegenüber an Boden. Zunächst ist zu bemerken, daß in allen Linien der Dynastie die alte Sitte der gemeinsamen Herrschaftsfolge sämtlicher muntehelicher Königssöhne stärker gewesen ist als der Versuch von 817, weitere Teilungen zu vermeiden. Überall, wo mehrere Söhne vorhanden waren, ist geteilt worden<sup>96</sup>. Ferner hatten die muntehelichen Söhne den Vorzug vor den friedelehelichen, wie man eindeutig und am besten an der Nachfolge Ludwigs des Kindes erkennt<sup>97</sup>; und die Beispiele Hugos, des Sohnes Lothars II. und Arnulfs 882 lehren, daß munteheliche Königsbrüder den Vorrang vor friedelehelichen Königssöhnen haben. Der Geblütsgedanke ist erst langsam verblaßt. Alle Karolinger verbinden sich zur Verfolgung des ersten Usurpators Boso<sup>98</sup>, mit Eifer treibt man, wie Notker von St. Gallen, Karolinger-genealogie<sup>99</sup>, und vielfach werden Stimmen laut, durch die den legitimen Sprossen

<sup>96</sup> Ein nachgeborener Sohn wie Karl der Einfältige erhielt freilich keinen Anteil an der Herrschaft. Problematisch war aber, daß auch nach dem Tod seiner Brüder nicht er, der Fünfjährige, sondern unter wesentlicher Mitwirkung der 'Großen' Karl III., als nächster Verwandter im Mannesstamm, die Regierung übernahm. Über die Notsituation, in der dies geschah, vgl. den Brief Fulcos von Reims an Arnulf bei Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV c. 5, MGH SS 13, S. 563. Der ostfränkische Karolinger fühlte sich gleichwohl schon vor Erhebungs- und Huldigungsakten als legitimer Nachfolger seiner westfränkischen Verwandten. Das ergibt sich aus der Zählung seiner Herrschaftsjahre in Gallien. Über die Epoche Karls III. für Gallien vgl. ERNST DÜMLER, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* 3, Leipzig 1888, S. 235 Anm. 1 (zwischen 15. I. und 20. V. 885) und auch PAUL FRIDOLIN KEHR, *Die Kanzlei Karls III.* (Abhandlungen der Preuss. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. Nr. 8, 1936) S. 46.

<sup>97</sup> Nach Ann. Fuld. ad a. 889 (wie Anm. 27) S. 118 treten *quidam Francorum* entschieden für den Vorzug muntehelicher Königssöhne ein. Sie stimmten, zuerst widerstrebend, der Thronfolge Zwentibolds und Ratolds nur unter der Bedingung zu, daß Arnulf von seiner *legalis uxor* keinen Erben erhalte. Nach der Geburt Ludwigs des Kindes folgte dieser im Ostfrankenreich, während Zwentibold Lothringen erhielt, wohl als Teilreich, wie ich annahm, TELLENBACH, *Königtum* (wie Anm. 28) S. 72 Anm. 5. Andere halten seine Herrschaft für ein Unterkönigtum.

<sup>98</sup> Schon im Oktober 879 kam es zu einer Zusammenkunft zwischen Karl III. und seinen westfränkischen Vettern in Orbe, Ann. Bertin. ad a. 879 (wie Anm. 27) S. 150, während Ludwig damals darauf aus war, den westfränkischen Reichsteil zu erwerben. Erst im Jahr darauf, in Gondreville, waren die Karolinger in der Bekämpfung des Usurpators einig; ebenda (wie Anm. 27) ad a. 880, S. 151; Ann. Fuld. ad a. 880, S. 75. Während schon eine große Zahl von Bischöfen und sicher auch weltlichen Großen den Nichtkarolinger zum König gewählt hatten (MGH Capit. 2, S. 365ff., Nr. 284), gilt dieser den Anhängern des alten Königshauses als Tyrann und Usurpator. Eindrucksvoll Ann. Vedastini, hg. von BERNHARD VON SIMSON, MGH Script. rer. Germ., ad a. 879, S. 45 und ad a. 880, S. 47.

<sup>99</sup> Erchemperti Continuator, MGH SS 2, 2, S. 329f.

des Königshauses ihr Recht und ihre Pflicht zur Herrschaft vorgehalten werden. So forderte eine westfränkische Partei unter Führung des Erzbischofs Fulco von Reims 891 Arnulf auf, gegen den Usurpator Odo das *regnum sibi debitum* in Besitz zu nehmen<sup>100</sup>, und als 853 Aquitanier und 858 Westfranken und Aquitanier Ludwig den Deutschen gegen den doch auch legitimen Karl den Kahlen herbeiriefen, sollen sie gedroht haben, sie müßten unter Gefahr ihres christlichen Glaubens Hilfe bei Auswärtigen und Christenfeinden suchen, wenn ihre rechthabigen und legitimen Herren versagten<sup>101</sup>.

Die geblütsechten Karolinger besitzen im neunten Jahrhundert ein unbestrittenes Recht an der Herrschaft, das sie sich gegenseitig seit dem Vertrage von Verdun immer wieder garantieren, bald einträchtiglich zu dritt, wie 847 in Meerssen, oder zu zweit gegen einen dritten wie Lothar und Karl 854 in Lüttich oder Ludwig und Karl in Tusey (865) und in Metz (867)<sup>102</sup>. Auf Grund des Erbrechtes und der Verträge wehren sich die Könige gegen wirkliche oder vermeintliche Übergriffe und erheben Ansprüche auf ledig gewordene Reiche oder Reichsteile. Als 854 Ludwig der Jüngere in Aquitanien einmarschierte, beklagte sich Karl der Kahle bitter beim Papst und bezog sich dabei auf die Eide, die sich die Brüder nach dem *Fontanicum bellum* geschworen hätten. Später zitierte Hadrian II. diese Stelle aus Karls Brief, als dieser selbst 869 in Lothringen einmarschiert war und die Rechte Kaiser Ludwigs II. verletzt hatte. Immer wieder betont der Papst, daß *paterno et hereditario iure*, nach Recht und Gesetz, nach göttlichen und menschlichen Satzungen Lothringen dem Kaiser gebühre, und daß nicht verletzt werden dürfe, was die Brüder oder die Oheime und Neffen mit heiligsten Eiden beschworen hätten<sup>103</sup>.

Bei den vielfältigen Verträgen und Eiden legen die Könige öfters Wert darauf, zur Bekräftigung ihrer Abmachungen den Konsens ihrer Getreuen erklären oder gar einen größeren oder kleineren Kreis von Vasallen und Untertanen Garantieeide schwören zu lassen. Wir finden diese nicht etwa bloß als Zeugen genannt, sondern sie können, wie durch die berühmten Straßburger Eide verpflichtet werden, dem eigenen vertragsbrüchigen Herrn keine Hilfe mehr zu leisten<sup>104</sup>. Bei dem Vertrage von Tusey (865) wurden von den beiden Königen besondere *testes* und *admonitores* eingesetzt, und zwar wählte Ludwig der Deutsche zwei Große des Westreiches, Hinkmar von Reims und den Grafen Engilram von Flandern, Karl zwei Große des Ostreiches, Liutbert von Mainz und Altfred von Hildesheim. Diese vier Männer sollten im Fall eines Vertragsbruches die Könige ermahnen und für die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes sorgen<sup>105</sup>. Sonst legt man offenbar Wert darauf, Akte, die mit der Thronfolge zusammenhängen, in öffentlichen Versammlungen vorzunehmen. Gelegentlich wird der *consensus* des Volkes oder der Großen sogar eigens erwähnt. Aber im Ganzen hat doch der regierende König offenbar immer noch das ausschlaggebende Wort zu sprechen. Ludwig II. beruft

<sup>100</sup> Ann. Vedast. ad a. 888 (wie Anm. 98) S. 65.

<sup>101</sup> Ann. Fuld. ad a. 853 (wie Anm. 27) S. 43f., ad a. 858, S. 49f.

<sup>102</sup> MGH Capit. 2, S. 69, Nr. 204, c. 9, S. 78, Nr. 207, S. 106, Nr. 244, c. 4, S. 168, Nr. 245.

<sup>103</sup> MGH Epp. 6, S. 724ff., Nr. 21.

<sup>104</sup> Nithard III 5 (wie Anm. 56) S. 35ff.

<sup>105</sup> Ann. Fuld. ad a. 864, S. 62.



sich darauf, daß Italien ihm von seinem Großvater geschenkt worden sei<sup>106</sup>. Lothar überwies Friesland seinem zweiten Sohn, dieser, Lothar II., schloß mit seinem Bruder Karl einen besonderen Erbvertrag, er gab das Elsaß als *ducatus* seinem Sohn Hugo und traf über das gleiche Land Abmachungen mit Ludwig dem Deutschen<sup>107</sup>. Kaiser Ludwig II. designierte wahrscheinlich Karlmann zu seinem Nachfolger<sup>108</sup>, Karl der Kahle seinen Sohn Karl als König von Aquitanien<sup>109</sup>. So teilen, designieren, befehlen die Könige wie bisher und treffen Anordnungen über ihre Länder bald nach Beratung mit den Untertanen, bald ohne diese viel zu fragen. Es ist ein ganz neuer und höchst auffallender Ton, den Hinkmar von Reims anschlägt, wenn er Ludwig dem Deutschen einen Vorwurf daraus macht, daß er mit dem Kaiser Verabredungen über den ihm zugefallenen Teil von Lotharingien getroffen habe, ohne Zustimmung und Wissen der Mannen, die ihm doch gehuldigt hätten<sup>110</sup>. Nach dieser Anschauung erwachsen dem König also aus der Huldigung Verpflichtungen, die seine Verfügungsfreiheit einschränken.

Daß solche neuartigen Auffassungen um 870 denkbar geworden sind, liegt zum größten Teil an den Königen. Der Vertrag von Verdun hatte nur einen sehr unsicheren Frieden gebracht. Die Fürsten selbst verletzen ihn immerfort, sie setzen in wechselnden Kombinationen und in anderen Formen den Kampf um das Reich fort, der sie nach dem Tode Ludwigs des Frommen entzweit hatte, und vererben ihren Zwist auf Söhne und Enkel.

Sie betrachten ja das Reich als *nostrum commune regnum*, wie Ludwig der Deutsche 847 zu Meerssen erklärte<sup>111</sup>. Die Bestimmung Karls des Großen, daß jeder König Vasallen nur in seinem eigenen Teilreich haben solle, war in Verdun nicht erneuert worden<sup>112</sup>. Es war also möglich, Lehen verschiedener Könige zu besitzen, auch Königssöhne pflegten ihre eigene Vasallenschaft zu halten, so daß jeder Karolinger schon deshalb eine Anhängerschaft haben konnte, die gelegentlich auch in anderen Teilreichen saß, woraus sich gefährliche Mißhelligkeiten zu ergeben vermochten. Lothar verpflichtete sich bei der eben genannten Zusammenkunft in Meerssen, seinen Mannen, die in Gegnerschaft gegen Karl und seine Leute verharrten, zu gebieten, von solchen Feindseligkeiten abzulassen<sup>113</sup>. Wir haben es wahrscheinlich mit Resten von Feindseligkeiten aus den vergangenen Kriegsjahren zu tun, wie auch umgekehrt der Aufstand des Grafen Folcrat von Arles gegen Lothar im Jahre 845 eine solche Folgeerscheinung sein dürfte<sup>114</sup>. Bei dem Waffen-

<sup>106</sup> ERNST DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1, Leipzig 21887, S. 249 Anm. 2 nach Ann. Bertin. ad a. 856 (wie Anm. 27) S. 46.

<sup>107</sup> Ann. Bertin. ad a. 855, S. 45. Auch Friesland ist also kurze Zeit ein karolingisches Unterkönigreich gewesen. Über das Elsaß ebd. ad a. 867, S. 87.

<sup>108</sup> ERNST DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 2, Leipzig 21887, S. 340f.

<sup>109</sup> Ann. Bertin. ad a. 855, S. 45: *Karlus Aquitanis petentibus filium suum regem designatum attribuit.*

<sup>110</sup> Ann. Bertin. ad a. 872, S. 119: *partem regni Lotharii . . . neglectis sacramentis inter eos pactis, sine consensu ac conscientia hominum quondam Hlotharii, qui se illi commendaverunt, clam reddidit.*

<sup>111</sup> MGH Capit. 2, S. 71, Nr. 204 c. 6. In der *annuntiatio* Ludwigs wird auch sonst die Vokabel *commune* mit Nachdruck gebraucht. So ist Pippin von Aquitanien der *communis nepos noster*, d. h. der drei in Meerssen zusammengekommenen Brüder.

<sup>112</sup> *Divisio regnorum* c. 9 (MGH Capit. 1, S. 128, Nr. 45).

<sup>113</sup> MGH Capit. 2, S. 70, Nr. 204 c. 4.

<sup>114</sup> Ann. Bertin. ad a. 845, S. 32; Ann. Fuld. ad a. 845, S. 35.



stillstand zwischen Lothar und Karl von 840 war nämlich die Provence vorläufig dem jüngeren Bruder überlassen worden. Der Kaiser hatte sich damals jedoch sofort von Leuten, die aus der Provence zu ihm kamen, huldigen lassen. Obwohl vielleicht die Mehrzahl der Provenzalen Karl zuneigte, hatte doch Lothar 843 ihr Land bekommen, woraus sich die so bald ausbrechende, dann aber schnell sich beruhigende Rebellion einer Karl freundlichen Gruppe von Provenzalen erklären ließe. In dem schwächlich regierten Burgund sind auch später noch Anhänger verschiedener Könige zu bemerken. Der berühmte Gerhard von Vienne war ein treuer Freund Lothars und seines Hauses. Er ist es wohl gewesen, der 861 den Angriff Karls des Kahlen auf Burgund abwehrte, und als dieser 870 doch Herr des Landes wurde, bekämpfte er ihn tapfer und fuhr schließlich, als er sich nicht mehr halten konnte, mit drei Schiffen rhôneabwärts in das Herrschaftsgebiet Kaiser Ludwigs II., wo er sein Leben beschloß<sup>115</sup>. Parteigänger verschiedener Könige stritten um den Besitz der Abtei St. Maurice, die wegen der Beherrschung der Straße über den großen St. Bernhard eine Schlüsselstellung im Gesamtreich darstellte. Sie war ein Lehen Ludwigs II., aber der Laienabt Hugbert von St. Martin in Tours, ein Anhänger Karls des Kahlen, hatte sich ihrer wider Willen des Kaisers bemächtigt. Daraufhin hatte Ludwig diese „Grafschaft am Iura“ dem Welfen Konrad übertragen, dem es gelang, Hugbert auszuschalten. Doch Karl der Kahle gab sich damit nicht zufrieden, sondern versuchte später, den Grafen Boso von Vienne in St. Maurice durchzusetzen, was ihm freilich nicht gelungen ist<sup>116</sup>.

Hochpolitische Hintergründe, die für unseren Zusammenhang bezeichnend sind, hat ferner die Geschichte der Konradiner Berengar, Udo und Waldo. Sie waren verstrickt in den Sturz ihres Onkels, des Markgrafen Ernst, der vielleicht zu dem mißglückten Unternehmen König Ludwigs ins Westfrankenreich im Jahre 858/59 geraten hatte. Sie begaben sich zu einem anderen Onkel, dem mächtigen Grafen Adalhard nach Lothringen<sup>117</sup>. Als aber Ludwig und Lothar II. sich verständigten, mußte Adalhard mit den konradinischen Brüdern weiter ins Westfrankenreich gehen, wo der König damals alle Aufrührer von 858 wieder zu Gnaden annahm, um seine Position zu festigen. Adalhard und seine Verwandten erhielten wichtige Ämter und Lehen, und 865 verlobte sich Ludwig der Jüngere mit Adalhards Tochter, was gewiß im Sinn des Westfrankenkönigs war. Doch schon im gleichen Jahr schließen Ludwig und Karl ihren Vertrag in Tusey, die Verlobung, die Ludwigs des Deutschen Zorn erregt hatte, wird rückgängig gemacht, und Adalhard und seine Neffen fallen auch bei Karl in Ungnade. Ein Jahr darauf folgt der Aufstand Ludwigs des Jüngeren und da finden wir neben anderen ostfränkischen Großen wie den abgesetzten Markgrafen Werinhar von der pannonischen Mark wieder die Konradiner Berengar und Udo in der Umgebung des Prinzen, den der Vater vergeblich versucht hatte zu zwingen, die Verbindung mit der adalhardischen Gruppe aufzugeben<sup>118</sup>.

Es ist, wie man leicht sieht, wichtig für die Könige, mit ihren Freunden und Anhängern im ganzen Imperium gute Beziehungen zu pflegen und die Großen der

<sup>115</sup> DÜMMLER 1 (wie Anm. 106) S. 399ff., DERS. 2 (wie Anm. 108) S. 29f. und 311.

<sup>116</sup> DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 110 Anm. 2; Ann. Bertin. ad a. 869, S. 107.

<sup>117</sup> TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) S. 48, Nr. 18b und S. 49, Nr. 19 und 20.

<sup>118</sup> DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 21f., S. 113f., S. 139 mit Anm. 4, S. 144, S. 152f.



eigenen Reiche genau zu beobachten. Als nach dem mißglückten Unternehmen Ludwigs des Deutschen von 858/59 gegen das Westfrankenreich über eine Veröhnung zwischen den Brüdern verhandelt wurde, kam es in Koblenz erst zu einem Abschluß, als der Westfrankenkönig versprach, die Parteigänger Ludwigs in seinem eigenen Land wieder zu Gnaden anzunehmen und ihnen Allodien und einen Teil der Lehen wieder zurückzugeben<sup>119</sup>. Der Ostfranke mußte dies erreichen, wenn er nicht weithin in der Gesamtmonarchie sein Ansehen schädigen wollte. Als Beispiel für die Aufmerksamkeit auf die Haltung der eigenen Großen mag die Erzählung der Fuldaer Annalen dienen, nach der Ludwig 874 von Bayern nach Franken zog, als er hörte, sein zweiter Sohn habe in Seligenstadt eine geheime Besprechung mit einigen königlichen Räten abgehalten<sup>120</sup>.

Die Anhänger der karolingischen Könige in allen Reichen verdienen deshalb so sorgfältige Beachtung, weil diese Kristallisationspunkte für die Bildung bedeutender Adels- und Bischofsparteien abgeben konnten. Die fortdauernde oder doch immer wieder auflebende Spannung zwischen den verwandten Herrschern oder Prätendenten ermöglicht die Bildung politischer Gruppen und gewährt diesen einen oft beträchtlichen Spielraum. Vielfach sind persönliche oder rein innenpolitische Motive die eigentlichen Anlässe zur Entstehung von Parteien, die dann aber jene Gegensätze für sich ausnutzen, um einen Rückhalt an einem Nachbarfürsten zu finden. Allerdings verzichtet man zunächst niemals darauf, sich um einen geblütsechten Karolinger zu gruppieren. Noch ist der Geblütsgedanke so stark, daß etwas anderes unmöglich erscheint, und solche Drohungen mit auswärtigen Machthabern, wie sie 853 und 858 im Westen aufklingen, bleiben vereinzelt und sind auch wohl noch nicht recht ernst gemeint<sup>121</sup>.

So hat der latente oder offene Streit zwischen den Königen immer wieder zu einer furchtbaren Zerklüftung des innenpolitischen Lebens der einzelnen Teilreiche geführt. Im Osten handelt es sich dabei dank der Autorität Ludwigs des Deutschen freilich nur um Auseinandersetzungen innerhalb des eigenen Herrscherhauses, und auch sie konnten ohne katastrophale Erschütterungen überwunden werden. Karl der Kahle hat zwar in Teilen Lothringens, aber nie im Ostfrankenreich nennenswerten Anhang gewinnen können, so daß sein Versuch, dort nach dem Tode des Bruders gegen dessen thronfolgeberechtigten Söhne Fuß zu fassen, zum Scheitern verurteilt war. Ob eine Aufforderung an die ostfränkischen Großen, ihm zu huldigen, mehr als ein geringes Echo fand, wissen wir nicht<sup>122</sup>. Den Söhnen Ludwigs des Deutschen ist es dagegen wiederholt gelungen, innerhalb des Reiches Anhänger gegen ihren Vater zu finden. Karlmann konnte 861 die vom König im Südosten eingesetzten Markgrafen vertreiben und ihre Ämter mit seinen eigenen Leuten besetzen. Ludwig der Jüngere vermochte 866 einige der bedeutendsten Großen um sich zu scharen, so den Babenberger Heinrich, die Konradiner und den pannonischen Markgrafen Werinhar. Dabei gewannen die Großen erhebliches Ge-

<sup>119</sup> MGH Capit. 2, S. 158, Nr. 242.

<sup>120</sup> Ann. Fuld. ad a. 874, S. 81 f.

<sup>121</sup> Vgl. Anm. 101.

<sup>122</sup> Nach den Ann. Fuld. ad a. 876, S. 87, schickte Karl in üblicher Weise zu den Optimaten seines verstorbenen Bruders und versprach ihnen Lehen und Geschenke, wenn sie zu ihm kämen, und bedrohte sie mit Enteignung und Verbannung, wenn sie sich weigerten.



wicht<sup>123</sup>. Der Markgraf Gundekar hat beispielsweise mit seiner wechselnden Stellungnahme die Macht Karlmanns entscheidend beeinflußt, noch größer war die Bedeutung des Grafen Erambert vom Isengau, der aus Feindschaft gegen Arnulf mit einigen anderen bayrischen Großen Ludwig den Jüngeren zum Einschreiten in seinem Heimatland und zur Übernahme der Herrschaft noch bei Lebzeiten des unheilbar erkrankten Karlmann bewog<sup>124</sup>. In Italien blieb es leidlich ruhig, solange Ludwig II. lebte. Dann aber hören die Spaltungen kaum noch auf, indem eine Partei entsprechend der Designation des verstorbenen Kaisers den ostfränkischen Königen, eine andere Karl dem Kahlen zufällt, später aber Wido und Berengar stark fluktuierende Gruppen auf ihrer Seite haben<sup>125</sup>. Die burgundischen Großen haben, wie bemerkt, zunächst den Königen gegenüber ihren Einfluß sogar in ausgleichender Weise geltend gemacht, indem sie 858 bei dem Kongreß zu Orbe die Rechte des jungen Königs Karl verteidigten und 863 nach dessen Tod eine Übereinkunft zwischen den beiden streitenden Erben vermittelten. 861 hat es allerdings schon eine Partei gegeben, die Karl den Kahlen gegen den regierungsunfähigen König herbeirief. Über die Frage der Nachfolge Lothars II. in Burgund kam es dann überhaupt zu einer Spaltung<sup>126</sup>. Der Tod Lothars II. verursacht im eigentlichen Lotharingen gleichfalls die Bildung zweier Parteien, die sehr selbständig handeln. Während Ludwig der Deutsche krank lag, zog Karl der Kahle, der allen Verträgen zuwider das Erbe für sich allein zu gewinnen hoffte, an die Grenze nach Attigny. Dort erschienen Boten gewisser Bischöfe und Großer mit der Aufforderung, er möge dort bleiben, bis er sich mit Ludwig dem Deutschen über ein Treffen und die Teilung Lotharingens verständigt hätte. Andere aber ließen ihn auffordern, so rasch wie möglich nach Metz zu kommen, darunter wohl die Bischöfe Hatto von Verdun, Arnulf von Toul, Adventius von Metz und Franco von Lüttich, die dem Westfranken bald nach der Überschreitung der Grenze die Huldigung leisteten. Bald aber sammeln sich viele Lothringer um Ludwig den Deutschen in Frankfurt, und als es bekannt wird, daß dieser seine Ansprüche mit allem Nachdruck geltend mache, schmilzt der Anhang Karls des Kahlen zusammen<sup>127</sup>.

Zerrissener und schwankender als sonst irgendwo auf dem Boden des Imperiums ist die innenpolitische Lage im Westen. In Aquitanien reichen die Parteilagen ja noch in die Lebzeiten Ludwigs des Frommen zurück, der für den von ihm designierten Karl eine Partei gewann, während eine andere Pippin II. anhing<sup>128</sup>. Aquitanier waren die ersten, die einen auswärtigen Karolinger in ihrem Lande zu erheben versuchten. Es zeigte sich zwar, daß der ostfränkische Prinz Ludwig, den sein Vater 854 auf ihre Bitten nach dem Westen sandte, nur eine Gruppe von Anhängern, im wesentlichen die Sippe des von Karl hingerichteten

<sup>123</sup> DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 23f., S. 152f.

<sup>124</sup> Zu Arnulfs Versuch, noch bei Lebzeiten des schwerkranken Vaters einen Teil von dessen Reich gegen den legitimen Oheim in Besitz zu nehmen, gedenke ich, mich an anderer Stelle zu äußern.

<sup>125</sup> LUDO MORITZ HARTMANN, *Geschichte Italiens im Mittelalter*, 3, 2, Gotha 1911, S. 109ff.

<sup>126</sup> Vgl. Anm. 115.

<sup>127</sup> DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 28ff., S. 293f. ROBERT PARISOT, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 843–923*, Paris 1899, S. 342ff.; SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 24ff.

<sup>128</sup> LÉONCE AUZIAS, *L'Aquitaine Carolingienne, 775–987*, Toulouse–Paris 1937, S. 125ff. und S. 249ff.; SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 12ff.



Grafen Gauzbert von Maine fand<sup>129</sup>, aber das aquitanische Beispiel wurde bald von den Westfranken nachgeahmt, und dadurch ist Karl der Kahle an den Rand des Verderbens gebracht worden. 856 luden 'fast alle Grafen aus dem Reich König Karls zusammen mit den Aquitanern' Ludwig den Deutschen ein, der Tyrannei ihres Herrschers ein Ende zu machen. Es kam noch einmal zu einem Ausgleich, da Ludwig durch Slavenkriege festgehalten wurde und Karl sich zu bedeutenden Zugeständnissen bereit fand. Aber jene Aufforderungen westfränkischer Großer wurden 5 Jahre hindurch wiederholt, und als 858 der mächtige Abt-Graf Adalhard selbst an der Spitze einer Gesandtschaft erschien, erfüllte Ludwig ihre Bitte, und unternahm den Feldzug nach Frankreich, der so glänzend begann und so kläglich endete<sup>130</sup>. Auch 875 fand Ludwig, als er wegen der Verletzung seiner Rechte in Italien einen Vergeltungszug unternahm, eine Anhängerschaft unter der Führung des Grafen Engelram, des Kämmerers und Obertürhüters, der auf Betreiben der Königin Richilde gestürzt worden war<sup>131</sup>. Ebenso kennen wir die späteren Führer der westfränkischen Parteien recht wohl. 879 und 880 traten Abt Hugo und die Grafen Boso und Theoderich für die Söhne Ludwigs des Stammers, der westfränkische Kanzler Abt Gauzlin und der Welfe Konrad von Paris für Ludwig den Jüngeren ein. Der gleiche Theoderich gehörte dann zu den Häuptern der kapetingischen Partei, während die Partei des Erzbischofs Fulco von Reims und Heriberts von Vermandois eine andere Lösung der westfränkischen Thronfolgefrage nach 888 erstrebte, indem sie Wido von Spoleto herbeirief und sich nach dessen Scheitern an König Arnulf wandte<sup>132</sup>.

Alle diese Parteiungen sind überaus unbeständig gewesen, und man kann in den Jahrzehnten nach 843 wieder reiche Beobachtungen über die politischen und psychologischen Grundlagen staatlicher Herrschaft sammeln. Mit den gleichen Mitteln wie in den Kämpfen um das Erbe Ludwigs des Frommen suchen die Könige die Untertanen für sich zu gewinnen oder sich gegenseitig abspenstig zu machen, mit Drohungen, Bitten und Schmeicheleien, mit Gewährung oder Entzug von Ämtern, Lehen und Gütern, mit Wiedereinsetzung der vom Gegner Vertriebenen und Beraubten. Hoffnung und Furcht bewegen die Gemüter, mehrfach wiederholen sich Vertrauenskrisen, die raschen Machtverfall zur Folge haben, wie das der Übergang des westfränkischen Heeres bei Brienne (858) zu Ludwig dem Deutschen erhellt. Abermals tritt deutlich hervor, wie die Macht der Zustimmung der Beherrschten, des *consensus*, bedarf, der sich mindestens darin offenbaren muß, daß sie schweigen und keinen Widerstand leisten (*tacendo fugere uel non resistendo consentire*)<sup>132a</sup>. Wir hören von Not und Gewissenskonflikten der Untertanen, am eindrucksvollsten in den Schriften Hinkmars von Reims. Vor allem jedoch wird deutlich greifbar – und das ist hier das Wesentliche –, wie die Parteien und ihre Führer im Verlauf der hin- und herwogenden Kämpfe den Königen selbständiger gegenübertreten, am frühesten im Westen, zuletzt im Osten des Reiches. Selbst wo sie politisch die Initiative ergreifen, glauben sie doch immer noch bis zum Ende des

<sup>129</sup> AUZIAS, S. 272 ff.

<sup>130</sup> DÜMMLER 1 (wie Anm. 106) S. 428 ff.

<sup>131</sup> Ebd. 2 (wie Anm. 108) S. 391 ff.

<sup>132</sup> Ebd. 3 (wie Anm. 96) S. 115 ff., S. 315 ff.

<sup>132a</sup> Ann. Bertin. ad a. 869 (wie Anm. 27) S. 108 aus einem Brief Hadrians II.



Jahrhunderts, ohne einen echten Karolinger ihnen genehmere Verhältnisse nicht herbeiführen zu können. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ringen der Könige um die Herrschaft mit der dadurch hervorgerufenen oder mindestens geförderten Spaltung der Völker und der Störung der alten Ordnungen sind freilich folgenschwere Veränderungen des Thronfolgevorganges und der Formen politischer Führung und Willensbildung überhaupt eingetreten.

## 2. Wachsender Einfluß kirchlicher und weltlicher Parteien

Früher glaubte man vielfach, infolge der Schwäche des Königtums habe beim Herrscherwechsel im Lauf des neunten Jahrhunderts das Erbrecht der Dynastie an Bedeutung verloren und sei verdrängt worden durch die Wahl des Volkes. Die Vorstellung von einem Gegensatz von Erb- und Wahlrecht, von einer Ablösung des einen durch das andere darf heute als überwunden gelten. Trotzdem halten sich Reste des alten Irrtums immer noch recht zähe. Die Wahl wird für die zweite Hälfte des Jahrhunderts hie und da noch als „neues Prinzip“ bezeichnet, man wundert sich etwa darüber, daß Ludwig der Stammer sich *electione populi rex* nennt, obgleich doch keine Wahlversammlung nachzuweisen sei und der König keinen Konkurrenten gehabt habe<sup>133</sup>, oder schließt aus einer Äußerung Hinkmars, er habe an der Wahl Ludwigs III. und Karlmanns teilgenommen, daß eine Wahl in mehr oder minder strengen Formen, jedenfalls auf einer Versammlung, stattgefunden habe<sup>134</sup>.

Wir können demgegenüber auf unsere früheren Feststellungen verweisen, daß es in karolingischer Zeit schon immer eine Königswahl gegeben hat, und sogar die Frage nach einer Volkswahl, die ein engerer Begriff ist, als Wahl überhaupt, da ja auch der regierende König an der Wahl teilnimmt, zu bejahen ist. Jedoch ist ausdrücklich zu betonen, daß man in karolingischer Zeit durch die Volkswahl in der Regel nicht erst König wird. M. Weber hat schon den Unterschied einer Anerkennungswahl und einer Wahl im Sinne der Übertragung herrscherlicher oder obrigkeitlicher Gewalt treffend charakterisiert, wo er von der herrschaftlichen Umdeutung des Charismas spricht. Die Geltung der charismatischen Autorität ruhe gänzlich auf der Anerkennung durch die Beherrschten, die dem Legitimen gegenüber pflichtmäßig sei. „Bei zunehmender Rationalisierung der Verbandsbeziehungen liegt es aber nahe, daß diese Anerkennung statt als Folge der Legitimität als Legitimitätsgrund angesehen wird“ usw.<sup>135</sup>.

Eine solche Verschiebung, die sich fast unmerklich vollziehen kann, bedarf einer vorsichtigen Beobachtung. Deutlich nicht nur Anerkennung, nicht Folge der Legitimität oder der bereits gewonnenen Macht ist die Wahl im Falle der Kaiserkrönung Karls des Kahlen. Die Zugehörigkeit Karls zur *stirps regia* kann die Entscheidung Johanns VIII. nicht bewirkt haben, da es doch auch noch andere Geblütsträger gab. Der Papst hat sich ferner nicht um die legitimierende Designation des verstorbenen Kaisers gekümmert und er hat außerdem für den Westfranken

<sup>133</sup> SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 55f.

<sup>134</sup> Ebd. S. 65 Anm. 1.

<sup>135</sup> WEBER (wie Anm. 19) § 14, S. 155f.



schon geworben, bevor sich dieser machtmäßig durchgesetzt hatte. Sonst bleibt aber in der Karolingerzeit Wahl primär Anerkennung und kommt nur in zweiter Linie als selbst erst legalisierender Faktor in Frage. Als solcher ist dagegen sehr wohl der Erfolg in Betracht gezogen worden, am auffallendsten in der klugen und behutsamen Auslegung Hinkmars von Reims, der eben im Sieg ein Gottesurteil sieht. Er schrieb 858 für die Synode von Quierzy an Ludwig den Deutschen, dessen Einfall er an sich für ein schweres Unrecht hielt: 'wenn Gott beschlösse, Reich und Kirche in seiner Hand zu vereinigen, so würde der Episkopat sich bemühen so zu handeln, wie es Gottes Ratschluß zu entsprechen scheine. Denn Gott hat die Macht, einem weniger guten Beginnen einen vollkommen guten Fortgang zu geben, und wir wissen, daß ihm möglich ist, was die Menschen gewöhnlich für unmöglich halten.'<sup>136</sup>

Damit hängt zusammen, daß die Wahl einen König nicht ohne weiteres legalisiert. Mancher Gewählte ist schließlich doch nicht König geworden. Um aber nur von solchen zu sprechen, die sich wirklich durchgesetzt haben, d. h. sich durch den Gewinn der Macht im Sinne Hinkmars legitimiert haben: weder Boso noch Odo sind von allen für legitime Könige gehalten worden, und sogar noch Gerbert von Aurillac nannte Odo, Robert I. und Rudolf von Burgund bloß *interreges*<sup>137</sup>. Daß *consensus* an sich nur den Sinn der Anerkennung wahrer, an sich schon bestehender Legitimität haben konnte, geht schon daraus hervor, daß der Herrschaftsbeginn nicht auf eine 'Wahlversammlung' zurückgeführt zu werden pflegt. Wir brauchen bloß eine Reihe von Beispielen dafür zu erwähnen. Karl der Kahle war König der Aquitanier vor der Wahl und Krönung zu Orléans im Jahre 848<sup>138</sup>, Ludwig II. wurde nicht erst durch die römische Wahl und Weihe König<sup>139</sup>. 855 wählten die Aquitanier den jüngeren Karl, der doch schon vorher *rex designatus* war<sup>140</sup>. Kategorisch sagen die Annalen von Fulda zu 888: *Ramnolfus se regem haberi statuit*<sup>141</sup>. Karl der Kahle war italienischer König vor der Wahl in Pavia von 876<sup>142</sup>. Weder Ludwig der Stammler noch seine Söhne wurden Könige durch die 'Wahl'<sup>143</sup>. Die Synode von Mantaille wandte sich an Boso vor dem formalen Wahlakt als an den *rex designatus*, nachdem er die Herrschaft schon an sich gerissen hatte<sup>144</sup>.

<sup>136</sup> MGH Capit. 2, S. 438, Nr. 297 c. 15: *Potens est enim Deus minus bonum initium in perfecte bonum commutare processum, cui noscitur esse possibile, quod impossibile solent homines iudicare.*

<sup>137</sup> MITTEIS (wie Anm. 30) S. 261 Anm. 2; SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 89 mit Anm. 4; JULIEN HAVET, *Lettres de Gerbert (983–997)* (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire) Paris 1889, S. 145f., Nr. 164.

<sup>138</sup> AUZIAS (wie Anm. 128) S. 134ff. und 250ff., SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 16.

<sup>139</sup> Entscheidend die Aussage der Ann. Bertin. ad a. 856 (wie Anm. 27) S. 46.

<sup>140</sup> Vgl. Anm. 109. AUZIAS (wie Anm. 128) S. 280.

<sup>141</sup> Ann. Fuld. (wie Anm. 27) ad a. 888, S. 116. Dazu AUZIAS, S. 435f.

<sup>142</sup> Seine Königsjahre in Italien zählte er sogleich nach seinem Einmarsch in Italien im Herbst 875. Vgl. DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 388. Die Wahl zum *Itali regni rex* erfolgte nach der Kaiserkrönung und nach vielen Teilanerkennungen in Pavia im Februar 876 (MGH Capit. 2, S. 98, Nr. 220).

<sup>143</sup> Ann. Bertin (wie Anm. 27) ad a. 877, 879, 880, S. 137ff., 148, 151.

<sup>144</sup> MGH Capit. 2, S. 366, Nr. 284. Über das, was vorherging, sehr anschaulich Ann. Bertin. ad a. 879, S. 150 und Reginonis Chronicon ad a. 879, hg. von FRIEDRICH KURZE, MGH Script. rer. Germ., S. 114.

Als Karlmann im Sommer 877 in Italien einrückte, ergriff Karl der Kahle die Flucht. Die Fuldaer Annalen sagen: *Carlmannus optimates Italiae ad se venientes suscepit et disposita, prout voluit, regione, reversus est in Baioariam*. Karl III. nahm nach allen Quellen Italien im Herbst 879 in Besitz, datierte seine Urkunden seit dem November 879 nach italienischen Königsjahren, wurde aber erst Anfang 880 in Ravenna als König 'eingesetzt' (*constituitur*), nachdem er Notker von St. Gallen zufolge befohlen hatte, den Papst, den Patriarchen von Aquileja, den Erzbischof von Mailand, alle Bischöfe, Grafen und Großen zu ihm zu rufen. Alle außer dem Papst *iureiurando ad devotionem servitii sui constringit*.

So entspricht bei Karlmann wie bei Karl III. dem Anspruch des Fürsten der Konsens der Wähler, den zu verweigern für sie nicht unmöglich, aber gefährlich gewesen wäre. Karl III. zählte desgleichen seine Regierungsjahre in Gallien, längst bevor er dort die Huldigung empfangen hatte<sup>145</sup>.

Dem entspricht es ja auch, daß es nicht im Belieben der Untertanen steht, dem König die Huldigung zu leisten oder zu verweigern. Sie sind zur Huldigung nicht etwa erst verpflichtet, wenn die 'Wahl' durch irgendeinen Akt offiziell festgestellt ist. Es gibt weder eine solche Reihenfolge, noch ist überhaupt ein derartiger Akt unbedingt erforderlich. Da im neunten Jahrhundert alle bedeutenden weltlichen Großen als Vasallen des Königs angesehen werden müssen, ist vor allem die Betrachtung der lehnsrechtlichen Huldigung aufschlußreich, weil diese ja selbst nach den reichen Quellenäußerungen schon als Wahl, d. h. als feierliche Erklärung des *consensus*, anzusehen ist. Wir können uns dabei auf die Forschungen von Mitteis beziehen, der die „aktive Vererblichkeit der Vasallität“ dargetan hat<sup>146</sup>. Ein Vater kann seinem Sohn Vasallen übertragen, ohne diese zu fragen, und beim Herrenfall haben die Vasallen nicht bloß das größte Interesse, die Lehnsbeziehung zu dem Erben fortzusetzen, sondern dieser kann die Huldigung auch unter Drohung des Lehnsentzuges gebieten. Auch dann, wenn zwei Prätendenten um das Erbe streiten, wenn sie deshalb Lehnsvermehrung versprechen und mit Schmeicheleien kommen, sie erbitten doch nie die Huldigung, sondern befehlen sie. Ebenso darf nicht angenommen werden, daß die gewöhnlichen Untertanen frei darüber entscheiden können, ob sie dem neuen König folgen wollen oder nicht, sondern sie sind grundsätzlich zur Treue verpflichtet.

Die Anerkennung eines neuen Königs kann sich, wie schon früher bemerkt, in sehr verschiedener Weise vollziehen. Namentlich in den zahllosen Streitigkeiten der Könige nach 843 ist es oft nur eine Partei, die dem König huldigt und ihm ausdrücklich oder schweigend konsentiert. Die 'Wahl' kann sich lange hinziehen, indem eine Anzahl von Großen und Bischöfen zur Huldigung erscheint, es dann aber dem König überlassen bleibt, in die verschiedenen Reichsteile zu gehen, um die Huldigung zu erlangen. Die erzählenden Quellen sind voll von Berichten darüber. Am ausführlichsten hören wir über die Wahl Karls des Kahlen zum lothringischen König. Auf dem Marsch von Attigny nach Metz empfing der König in

<sup>145</sup> KEHR (wie Anm. 96). Von einer Initiative der italienischen Großen ist weder bei Karlmanns noch bei Karls Erhebung irgendwo die Rede. In längst üblicher Form empfing der König die Großen, die zu ihm kamen.

<sup>146</sup> MITTEIS (wie Anm. 30) S. 137.



Verdun sehr viele zu Huldigung, darunter die Bischöfe Hatto von Verdun und Arnulf von Toul. Dann huldigten ihm in Metz neben vielen anderen der dortige Bischof Adventius und Franco von Lüttich. Im Zusammenhang mit der Salbung fand noch ein weiterer Wahlakt statt. Darauf kündigte Karl an, er werde nach Gondreville kommen, um die Huldigung der Großen der Provence und des oberen Burgund entgegenzunehmen, reiste aber vorher nach Aachen, wo sich indes niemand einfand, der ihn nicht schon früher anerkannt hatte. Und auf die Kunde, Ludwig der Deutsche sei auf den Tod erkrankt, ging er auch noch nach dem Elsaß, um sich von dortigen Großen huldigen zu lassen<sup>147</sup>.

Die Anerkennung kann sich überhaupt in mehrere Einzelakte zersplittern; neben ihnen findet möglicherweise eine feierliche und förmliche Wahlversammlung statt, mit der die Erhebung auch ihren Anfang nehmen kann. Solche Wahlen sind uns aus frühkarolingischer Zeit bekannt – der Aachener Reichstag von 817 ist bereits ausführlich besprochen worden –, und auch wo genauere Nachrichten fehlen, brauchen Wahlversammlungen nicht gefehlt zu haben. Sicherlich hat Lothar I. seinen Söhnen bei der Teilung von 855 die Anerkennung eines Hof- oder Reichstages verschafft. Möglicherweise tat Ludwig der Deutsche das gleiche 865 und sicher 872 für seine Nachfolger<sup>148</sup>. Wahrscheinlich ist Ludwig dem Kind schon 897 in Worms ebenso wie seinem Vater gehuldigt worden und dieser Akt im Jahre 900 in Forchheim nur wiederholt worden<sup>149</sup>. Wahlversammlungen sind also im späteren neunten Jahrhundert nichts Neues, aber sie haben ihren Charakter in entscheidender Weise verändert. Früher waren sie geleitet von dem regierenden oder designierten König, dem die führende und ausschlaggebende Rolle bei der die Thronfolge betreffenden Willensbildung zukam. In älteren Thronfolgeordnungen war eine führende Mitwirkung bei der Wahl den Nachbarkönigen zudedacht worden, den Oheimen des jungen Königs, woraus man sieht, wie wenig ein selbständiges Handeln des Volkes in Betracht gezogen worden war<sup>150</sup>. Und wirklich gingen die Lothringer mit Lothar II. zu Ludwig dem Deutschen, um mit ihm zusammen den Herrscherwechsel festzumachen, der schon von Lothar I. vorbereitet worden war<sup>151</sup>. Man braucht auch noch keinen Bruch mit dem geschilderten Herkommen anzunehmen, wenn die Witwen der verstorbenen Fürsten, wie die Kaiserinnen Angilberga oder Richilde als Trägerinnen der Designation, diesen Versammlungen präsidieren<sup>152</sup>. Aber dann kommt es dazu, daß andere Personen die leitende Stellung übernehmen.

Leicht verständlich ist dies bei der Kaiserwahl. Die Nachfolge in das Imperium hatte ja von vornherein unter eigenen Gesetzen gestanden. Das Kaisertum konnte nur einem einzigen Fürsten zufallen. Das Volk, das den Kaiser

<sup>147</sup> SCHRAMM (wie Anm. 3), den begreiflicherweise die Metzger Vorgänge und der darüber aufgezeichnete Ordo am meisten interessieren, vereinfacht die Dinge, S. 25, unzulässig: „Lotharingien schien ohne einen Schwertstreich gewonnen.“

<sup>148</sup> DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 119 und 337.

<sup>149</sup> Ebd. 3 (wie Anm. 96) S. 456f. und 495f.

<sup>150</sup> Man beachte schon die Bestimmungen der *Divisio regnorum* und der *Ordinatio imperii*, MGH Capit. 1, S. 128, Nr. 45, c. 5 und S. 272f., Nr. 136, c. 14.

<sup>151</sup> Ann. Fuld. ad a. 855 (wie Anm. 27) S. 46.

<sup>152</sup> DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 388 Anm. 1, S. 402; DERS. 3 (wie Anm. 96) S. 53 und S. 68.

zu wählen beanspruchte, das römische, besaß seit langem ein geistlich-weltliches Haupt für sich, den Papst. Dadurch wurde es fähig zu handeln ohne den Kaiser. Diese konkurrierende Führereigenschaft haben allerdings die ersten fränkischen Kaiser, Karl der Große und Ludwig der Fromme, nicht anerkannt, und ebenso wenig erschienen ihnen die Römer als das Kaiservolk, sondern alle Angehörigen des fränkischen Reiches. Deshalb ließen sie den Papst eigentlich nur als Krönungsbischof gelten, während sie die kaiserliche Thronfolge selbst mit entschlossener Hand unter Mitwirkung des fränkischen Volkes regelten, genau wie die königliche. Bei der Erhebung Ludwigs II. war Kaiser Lothar noch maßgebend<sup>153</sup>, während in dem darauf folgenden Fall der Kaiser unter Mißachtung der Designation seines Vorgängers<sup>154</sup> eindeutig vom römischen Volk unter Führung des Papstes gewählt wurde. Bereits Hadrian II. hatte Karl dem Kahlen mitgeteilt, daß er nur ihn als Kaiser wünsche, und von Johann VIII. hat er selbst und haben andere öfters ausgesprochen, daß er es gewesen sei, der Karl eingeladen und gewählt habe. Dem Papst gab seine geistliche Würde ein starkes Gewicht. Er nahm für sich in Anspruch, den göttlichen Willen bei der Kaisererhebung zu vertreten. Wahl und Weihe bewirkt der Herr *per ministerium nostrae mediocritatis*<sup>155</sup>. Neben dem Papst werden dessen 'Brüder', die Spitzen des römischen Klerus, dann dieser in seiner Gesamtheit, ferner der Senat und das ganze Volk von Rom als Mitwirkende genannt. Der Papst hat sich nun aber nicht damit begnügt, die Führerstellung bei der Kaiserwahl auszuüben, sondern er beanspruchte auch eine maßgebliche Teilnahme an der Erhebung eines italienischen Königs. Ihr dürft, schrieb Johann VIII. 879 dem Erzbischof Ansbert von Mailand und seinen Suffraganen, keinen ohne unsere Zustimmung als König annehmen, denn dieser, der doch von uns für das Imperium geweiht werden soll, muß auch zuerst und am meisten von uns berufen und erwählt werden<sup>156</sup>. Ein Argument, das ja in viel späterer Zeit von den Päpsten für ihr Recht der Approbation und Konfirmation des römischen Königs vorgebracht werden sollte. So wenig wie für das römische Reich konnte damals der päpstliche Anspruch für das italienische verwirklicht werden. Wir hörten ja schon, daß Karl III. vor jeglicher Wahl als Herrscher Italiens waltete<sup>157</sup> und in Ravenna befahl, wie unser Gewährsmann bezeichnenderweise berichtet, daß Papst Johann zu ihm gerufen werde und auch der Patriarch von Grado, der Erzbischof von Mailand und alle Bischöfe, Grafen und Vornehme aus Italien; und dort wurde er von ihnen als König eingesetzt und alle außer dem römischen Bischof verpflichtete er eidlich

<sup>153</sup> Ann. Bertin. ad a. 850, S. 38: *Lotharius filium suum Ludoicum Romam mittit etc.*

<sup>154</sup> Darüber ausführlich mit reichen Literatur- und Quellenzitaten SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 32 ff. Wir weichen von ihm freilich vielfach hinsichtlich der Einschätzung der Wahl ab. Sie ist bei der Kaisererhebung Karls des Kahlen nicht „ein neues Prinzip“ (S. 35), sondern sie wird durch Verschiebung der politischen Gewichte bei dem Vorgang verändert. Ludwigs II. 'Wahl' war noch durch den Willen und das integrierende Wirken Lothars I. motiviert, die Karls des Kahlen unter Nichtbeachtung des Willens des alten Kaisers durch den Willen und das integrierende Wirken des Papstes. 'Wahlen' sind immer Vorgänge kollektiver Willensbildung und kollektiven Handelns. Daher lohnt es sich so sehr, genau die jeweiligen Geschehensreihen zu beobachten und mit anderen zu vergleichen.

<sup>155</sup> MGH Epp. 7, S. 321, Nr. 7 und das von SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 36 Anm. 3 kollationierte und zitierte Protokoll von 877.

<sup>156</sup> MGH Epp. 7, S. 133, Nr. 163.

<sup>157</sup> Vgl. Anm. 145.



zu willfährigem Dienst<sup>158</sup>. Hier in Ravenna hat also der König unbedingt die führende Stellung, während in Rom eine Willensbildung unter Führung des Papstes möglich ist. Wenig später hat aber auch der italienische Episkopat unter Führung des Erzbischofs von Mailand begonnen, die Geschicke des Landes ohne den König zu bestimmen, so daß bei der Wahl Widos in Pavia 889 einer Versammlung der Bischöfe ein entscheidendes Gewicht zukommt<sup>159</sup>. Man erkennt, wie im ausgehenden neunten Jahrhundert König, Papst und Episkopat mit Führungsansprüchen nebeneinander stehen.

Am meisten hob sich indessen fremder Einfluß auf die Thronfolge durch die Einführung der Königssalbung in der Regierungszeit Karls des Kahlen. Die Ereignisse von Orléans (848) und Metz (869) müssen zusammen betrachtet werden, wobei die reicheren Nachrichten über die lothringische Krönung die wertvollsten Einblicke vermitteln<sup>160</sup>. In beiden Ländern, in Aquitanien wie in Lothringen, waren Karls Rechtstitel ziemlich anfechtbar, die Grundlagen seiner Macht unsicher. Deshalb suchte man nach einer neuen Stütze, oder besser einer besonders starken und überzeugenden Form der Kundgebung seines Herrscherrechtes, nach einem *signum certissimum*<sup>161</sup> für den Glauben, daß er der von Gott erwählte und den Untertanen gewährte Fürst sei. Diese Demonstration gipfelt in Metz wie in Orléans in der kirchlichen Salbung und Krönung. Daß 848 und 869 überhaupt Wahlen stattfinden, ist nicht neu. Wahlhandlungen gingen den Ereignissen in den beiden Krönungsorten schon voran. Hinkmar betont ja so gut wie Adventius, daß die Anwesenden dem König den Konsens bereits vorher erteilt hatten. Nicht neu ist ferner, daß man den Konsens gelegentlich einer Versammlung wiederholte, zusammenfaßte und festmachte. Aber wider das Herkommen ist die stärkere Verkirchlichung dieses Aktes, wobei die Einführung der Salbung eben eine strengere Förmlichkeit der Wahl notwendig machte. Denn ehe die heilige Handlung vollzogen wird, hat man begreiflicherweise das Bedürfnis, die Legitimität des zu Salbenden zu manifestieren. Die Parallelität zwischen Bischofs- und Königsweihe ist von Eduard Eichmann dargetan worden<sup>162</sup>. Der Prüfung des Elekten durch den Metropolitan oder die Provinzialbischöfe entspricht die Feststellungswahl des neuen Königs, der die spezielleren Wahlakte der Huldigung und Treueidleistung schon vorausgegangen sein können.

Man hat also damals die Möglichkeit gefunden, die Thronfolge in einer synodenartigen Versammlung gewissermaßen zu sammeln. Daraus folgt, daß sich die Stellung des Königs dabei grundlegend geändert hat. Nicht er ist mehr der Leiter dieser Versammlung, sondern ein kirchlicher Würdenträger: Wenilo von Sens, Adventius von Metz, Hinkmar von Reims, Ansbert von Mailand. Der geistliche Leiter macht Vorschläge, stellt Fragen, ruft die Akklamation hervor. Es ist denkbar geworden, daß hinsichtlich der Thronfolge eine Willensbildung und ein

<sup>158</sup> Erchanberti cont., MGH SS 2, S. 329. DÜMLER 3 (wie Anm. 96) S. 107f.

<sup>159</sup> MGH Capit. 2, S. 104ff., Nr. 222. Es sei aber nicht vergessen, daß die Bischöfe auch hier durch Widos militärischen Sieg motiviert waren.

<sup>160</sup> Vgl. Anm. 138 und 147.

<sup>161</sup> Ann. Bertin. ad a. 869 (wie Anm. 27) S. 102.

<sup>162</sup> EDUARD EICHMANN, Königs- und Bischofsweihe (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-philol. und hist. Kl. 1928, 6. Abhandlung) München 1928.



Handeln gegenüber dem König erfolgt. Dies – und nicht die angebliche Erneuerung oder Auffrischung des Wahlgedankens – ist die epochemachende Neuerung in der Zeit Karl des Kahlen.

Daß gerade die Form der Synode sich dabei darbot, hat nichts Überraschendes. Denn Synoden sind längst unter Führung von Bischöfen abgehalten worden, so daß in ihnen eine Gemeinschaft innerhalb des Volkes die Möglichkeit einer selbständigen Willensbildung fand. Sie haben die kirchlichen Interessen auch gegenüber dem König wahrgenommen und dafür gesorgt, daß er seine Pflichten als Christ und Schützer der Kirche erfüllte und ihr Recht nicht verletzte. Sie nahmen für die Kirche nicht bloß die Versprechungen und Privilegien entgegen, sondern sie traten auch fordernd, mahnend und verhandelnd vor ihn. Nun kommt es sogar dahin, daß Bischöfe oder Synoden zuerst als Wortführer des Volkes bei der Wahl und Salbung den König auffordern, die Rechte aller Untertanen zu bestätigen und ihre Einhaltung zu versprechen. Diese königlichen *promissiones* beziehen sich gewöhnlich an erster Stelle auf die Kirche und den Klerus und beruhen darin auf der Tradition älterer Kapitularien und Synodalakten, in denen das zweiseitige Verhältnis von König und Kirche seinen Niederschlag gefunden hat.

Neben die Kirche als einer organisierten partikulären Gemeinschaft in einem Reich tritt die Lehnsgenossenschaft als ein die Thronfolge mitbestimmender Faktor. Der Schutz der Vasallenrechte konnte als weiter zurückreichend erwiesen werden als man früher geglaubt hatte. Bereits in der Zeit Karls des Großen waren die Fälle gesetzlich bestimmt, in denen der Vasall das Lehnverhältnis einseitig zu beenden, in denen er den Herrn zu verlassen berechtigt war. Schon damals stand fest, daß der Herr nur beschränkt zum Lehnsentzug schreiten sollte<sup>163</sup>. In Coulaines und auf dem ersten Meersener Tag bestätigte Karl der Kahle diese Grundsätze, beim zweiten Meersener Frankentag wurden besondere Schutzmaßnahmen hinzugefügt<sup>164</sup>. Karl verhandelte in der Not von 856 mit den aufrehrerischen Vasallen. Er schickte ihnen Gesandte, die in seinem Auftrage ein gemeinsames Handeln und den gegenseitigen Beistand der Vasallen für den Fall königlicher Rechtsverletzungen vorschlugen. Die Gemeinschaft der Vasallen wird gar *consortium* oder *societas* genannt. Alle sollten, wie die Gesandten erklärten, jeden Vasallen, der sich gegen diesen Frieden auflehne, *a nostra omnium societate et regno* vertreiben, woraus man erkennt, wie sehr sich die Lehnsgenossenschaft als Mitträgerin des Reiches empfindet<sup>165</sup>. Infolge dieser Entwicklung kommt es dahin, daß gewisse Kreise der Vasallenschaft eine eigene Politik in Thronfolgefragen machen. Einer großen Gruppe von westfränkischen Großen mißfällt es beispielsweise, daß Ludwig der Stammler seine Umgebung mit reichen Lehen ausstattete,

<sup>163</sup> MITTEIS (wie Anm. 30) S. 147ff.

<sup>164</sup> MGH Capit. 2, S. 255, Nr. 254, c. 3, S. 71, Nr. 204, III c. 4, S. 73, Nr. 205 c. 6.

<sup>165</sup> MGH Capit. 2, S. 279ff., Nr. 262 c. 8: *et rogavit fideles suos, ut sine ulla mala suspitione de illius iracundia aut animi commotione communiter quaerant et inveniant atque describant hoc, quod ille secundum suum ministerium facere debet et quae facere non debuit, paratus est, ut . . . emendet et inante corriget et correctam custodiat. . .*; c. 10: wenn einer gegen das *pactum* verstößt und dem *iustum iustitiae iudicium* sich nicht unterwirft, *et contumax et rebellis extiterit et converti non potuerit, a nostra omnium societate et regno ab omnibus expellatur*, S. 285, Nr. 265: *et, si aliquis ex vobis fuerit, qui hanc pacem isto modo servare noluerit, a vestro consortio omnes eum unanimiter expellatis*.



sie traten mit der Königin-Witwe Richilde und dem hohen Klerus zu einer eigenen Versammlung zusammen, Boten gingen zwischen ihnen und dem König hin und her, bis sie, durch Ludwigs Zusagen befriedigt, sich zur Wahl bereitfanden<sup>166</sup>.

Solche Lehnkreise haben gewöhnlich einen oder mehrere Führer. Es sind die Parteiführer, die früher schon erwähnt wurden, und als solchen gelang es ihnen zuweilen, die Mehrheit ihrer Standesgenossen hinter sich zu bringen und eine selbständige Politik zu treiben. Sie vereinigten sich mit einem kleineren oder größeren Teil des Episkopats, und Schramm hat treffend bemerkt, daß nach Karl dem Kahlen weltliche Große den geistlichen als Führer der politisch aktiven Schicht des Frankenreiches den Rang abgelaufen hätten<sup>167</sup>. Als nach dem Tod Ludwigs des Stammlers die Könige ganz jung waren und dann überhaupt kein regierungsfähiger Sproß der westfränkischen Linie vorhanden war, konnten sogar die Großen des Reiches als Regenten walten wie schon einmal vorübergehend Gerhard von Vienne im Reich Karls von Burgund. Die Franken versammelten sich 885, sie faßten ihren Entschluß, wie die Annalen von St. Vaast berichten, und sandten einen ihrer Führer, den Grafen Theoderich, nach Italien zu Kaiser Karl, damit er nach Franken käme<sup>168</sup>.

Wo sich im Volke Gruppen bilden, die eine Änderung der bestehenden Herrschaft erstreben können, wo partikuläre Gemeinschaften innerhalb des Volkes, wie der Episkopat und die Vasallenschaft, je unter eigenen Führern, dem König gegenübertreten, wo eine führende Schicht des Volkes an der Thronfolgeordnung maßgeblich mitwirkt, muß die Legitimität als Herrschaftsgrund an Kraft verloren haben. Der Glaube an sie ist mindestens erschüttert, wenn der König eigens die legitimen Grundsätze seiner Herrschaft formulieren und bestätigen muß und wenn gar Vorschriften zu ihrer Sicherung erlassen werden. Ohne Anerkennung, ohne „consentement actuel“, wir sahen es, ist keine Herrschaft möglich. Dieser Anerkennung kommt keine große Bedeutung zu, wo sie auf Grund des allgemeinen Glaubens als selbstverständlich empfunden wird. Eine Anerkennung aber, um die mühsam geworben werden muß, die erst nach Verhandlungen gewährt wird, ist politisch und rechtlich von größerem Gewicht als eine selbstverständliche, die nicht verweigert werden kann. Sie ist in karolingischer Zeit niemals die vorherrschende moralische und rechtliche Grundlage der Herrschaft geworden, aber sie ist als Stütze der eigentlichen Legitimitätsgrundlagen immer bedeutsamer geworden.

### 3. Vom Parteiführer zum unabhängigen König

Die dem König gegenüber selbständigere Anteilnahme gewisser Persönlichkeiten und Schichten an der Willensbildung und Führung des Volkes hat sich natürlich nicht in allen Teilen des Großreiches auf gleiche Art und mit derselben Schnelligkeit herausgebildet. Am weitesten ist die Entwicklung zu Ende des neunten Jahrhunderts gewiß im Westfrankenreich gediehen. Manches, was dort ausgebildet wurde, hat anderwärts befruchtend und vorwärtstreibend gewirkt.

<sup>166</sup> Ann. Bertin. ad a. 877 (wie Anm. 27) S. 137f.

<sup>167</sup> SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 76.

<sup>168</sup> Ann. Vedast. ad a. 884 (wie Anm. 98) S. 56: *Franci capiunt consilium et Theodericum comitem Italiae dirigunt.*

Überall hat man darauf zu achten, wie politische Strömungen und Gruppen fähig werden, eigene Ziele zu verfolgen. Die Bildung partikulärer Gemeinschaften hat das Verhältnis von König und Volk, also die Struktur der inneren Verfassung überhaupt verschoben, sie hat überdies die Zerlegung des Imperiums angebahnt. Daß es mächtige Große gab, die sich zu Führern einer Partei aufwerfen konnten, die eigene politische Ziele verfolgten, allgemein wie besonders in der Thronfolge-Regelung, ist eine Vorbedingung für die Ereignisse von 887/888. Zuerst nämlich machen sie ihre Politik noch unter Achtung der karolingischen Legitimität, sie stützten mit ihren Anhängern die Herrschaft des einen oder des anderen Karolingers, dann schritten sie darüber hinaus zur Begründung eigener Herrschaften. Die *reguli* von 879 und 888 waren alle schon vor ihrer Erhebung mächtige Männer, in ihren Bereichen vielleicht mächtiger als die Könige. Boso erscheint, bevor er König wurde, mit Abt Hugo und dem Grafen Theoderich zusammen als Führer der maßgebenden westfränkischen Adelsgruppe<sup>169</sup>, in Burgund ist er gewissermaßen zuerst der Nachfolger Gerhards von Vienne, den man bereits den Regenten dieses Reiches unter dem jungen König Karl, Sohn Lothars I., nennen konnte<sup>170</sup>. Rudolf ist der Sohn Konrads, des Führers der kaiserlichen Partei gegen die westfränkische, an deren Spitze nacheinander Hugbert und Boso gestanden hatten<sup>171</sup>. Ramnulf von Aquitanien ist der Enkel des Grafen Gerard von Clermont, der schon in den Kämpfen zwischen Pippin II. und Karl dem Kahlen als Parteihaupt erkennbar ist<sup>172</sup>. Und Odo ist als *dux Francorum* der Nachfolger des Abtes Hugo gewesen, des mächtigsten der westfränkischen Großen<sup>173</sup>. Berengar und Wido schließlich, die sich Italien streitig machten, waren schon unter Karl III. die Führer der kaiserfreundlichen und kaiserfeindlichen Partei. Der Unruochinger führte das zur Exekution der über Wido im Jahre 883 verhängten Acht ausgesandte Heer. Diesem Spruch war jedoch, wie beachtet werden muß, Wido nicht allein verfallen, und er erwies sich als so stark, daß er mit Erfolg dem angreifenden kaiserlichen Heer Widerstand leisten konnte<sup>174</sup>.

Als diese Parteiführer es unternahmen, ihre Führerstellung zu einer unabhängigen Herrschaft zu steigern, bedienten sie sich, wie man leicht versteht, jener Praktiken, die Karl der Kahle ausgebildet hatte, als seine legitimen Ansprüche zu zweifelhaft waren, als daß die herkömmlichen Formen der Herrschaftsbegründung

<sup>169</sup> Ann. Bertin. ad a. 879, S. 147.

<sup>170</sup> S. oben Anm. 115.

<sup>171</sup> TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) S. 53. DÜMMLER 2 (wie Anm. 108) S. 109ff. u. 285f.

<sup>172</sup> Vgl. Anm. 141, AUZIAS (wie Anm. 128) S. 431ff.

<sup>173</sup> ÉMILE BOURGEOIS, Hugues l'abbé (Ann. de la fac. des lettres de Caen 1885) und DÜMMLER 3 (wie Anm. 96) S. 207 und 273. ÉDOUARD FAVRE, Eudes, comte de Paris et roi de France 882–898 (Bibliothèque de l'école des hautes études, sciences philologiques et historiques 89) Paris 1893, S. 70. Wenn SCHRAMM (wie Anm. 3) S. 68 sagt: „Auf der Wahl allein beruhte sein Recht“, so übersieht er, daß diese beiden Männer schon längst praktisch die Stellung eines *secundus a rege* gehabt hatten, Odo also schwer hätte übergangen werden können.

<sup>174</sup> PAUL HIRSCH, Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König von Italien, Phil. Diss. Straßburg 1910, S. 142ff. und S. 172ff.; ADOLF HOFMEISTER, Markgrafen und Markgrafschaften im Italienischen Königreich in der Zeit von Karl dem Grossen bis auf Otto den Grossen (774–962) (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 7, Innsbruck 1907, S. 215–435) S. 329ff., 366ff., 371ff.



ausgereicht hätten. Gleich der erste dieser Könige, Boso, zeigt das mit aller Deutlichkeit. In der Zeit, da er an eine Herrschaft in Italien dachte, stand er in engen Beziehungen zum Papst, der anscheinend selbst bereit war, noch weiterzugehen als bei der Berufung Karls des Kahlen gegen die ostfränkische Linie. In Burgund arbeitete Boso mit einer Synode zusammen, wie er das ja im Westfrankenreich gelernt hatte. Er selbst wie die Synodalen von Mantaille betonen seinen nicht-königlichen Stand, um dann Gottes Wink und Wille, seiner Inspiration und Wahl die Erhebung ganz nachdrücklich zuzuschreiben<sup>175</sup>. Boso und die meisten Könige von 888 ließen sich zu Königen salben. Nur von Berengar und Ramnulf ist nicht bekannt, ob sie diese kirchliche Autorisierung erhielten. Wo wir etwas von den Einzelheiten erkennen können, wie bei Boso und Wido, zeigt sich, daß sie nach westfränkisch-lothringischem Muster von den Bischöfen um ihre Regierungsgrundsätze befragt, also einer Prüfung unterzogen wurden und eine *professio* oder *promissio* ablegten, bevor der Wahlbeschluß feierlich verkündet wurde<sup>176</sup>.

Doch man darf sich durch noch so devote Wendungen der Könige nicht täuschen lassen: es handelt sich bei diesen Wahlen nicht um freiwillige Beschlüsse der Völker, die so oder anders hätten ausfallen können, sondern die Könige begründen ihre Macht, indem sie den *consensus* der führenden Schichten des Volkes herbeiführen mit allen den Mitteln, die uns aus den Thronkämpfen des Jahrhunderts genugsam bekannt sind. Den willfähigen Bischöfen werden Abteien und Güter versprochen, mit Schmeicheleien und Bitten, aber auch mit Drohungen und Terror nicht gespart<sup>177</sup>. Wido nützte weder Wahl noch Weihe, als es ihm nicht gelang, im Westfrankenreich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Konsens der Mehrheit zu erwerben. Und ebenso scheiterte Rudolf als König des erstrebten lotharischen Reiches trotz der Wahl und Krönung in Toul<sup>178</sup>.

#### 4. Karls III. Sturz, eine Herrscherverlassung alten Stils

Am meisten erörtert und allgemeinesgeschichtlich am bedeutsamsten ist die Frage, wie weit sich im ostfränkischen Reich neue Möglichkeiten kollektiven Wollens und Handelns gegenüber dem König herausentwickelt haben. Für ein tiefer eindringendes Verstehen politischer Führung und kollektiver Willensbildung dürfte zunächst der Vergleich mit anderen revolutionären Bewegungen der karolingischen Periode hilfreich sein, zumal die Quellen über die Ereignisse von 887/88 verhältnismäßig reich fließen und es an Vergleichsmaterial wahrhaftig nicht fehlt<sup>179</sup>.

<sup>175</sup> MGH Capit. 2, S. 367, Nr. 284: *Ego autem conscius meae conditionis et figmenti fragilis imparem me iudicans etc.* (Boso); S. 368: *praesertim cum rege communi morte recepto nullus in eos sua viscera per karitatis largitatem extenderit etc.* (Bischöfe).

<sup>176</sup> MGH Capit. 2, S. 105f., Nr. 222.

<sup>177</sup> TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) S. 74.

<sup>178</sup> Ann. Vedast. ad a. 888 (wie Anm. 98) S. 65: *Wido vero rex factus (in Langres), audiens Odonem in Francia creatum regem, cum his qui se sequi deliberaverant rediit Italiam.* Regino Chron. ad a. 888 (wie Anm. 144) S. 130.

<sup>179</sup> Die Belege für das Folgende sind seit meinem kleinen Buch von 1939 so häufig hin- und hergewendet worden, daß ich sie nur wiederhole, wenn ihr Wortlaut ganz entscheidend für den Gedankengang des Textes ist. Außer TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) und WALTER SCHLESINGER, Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes (Historische

Leicht ist zu erkennen, daß es um 887 im Ostfrankenreich sehr verschiedene politische Strömungen gegeben hat. Sicherlich besaß Karl III. zahlreiche treue Anhänger. Da sind vor allem die Alemannen zu erwähnen. Sie hatten zwar den Kaiser zum Sturz des verhaßten Liutward von Vercelli gezwungen, aber in der Not am längsten bei ihm ausgeharrt und sich am schwersten, nur unter Druck mit Arnulf abgefunden. Ergebene Freunde des Kaisers waren der 886 gefallene Babenberger Heinrich, Berengar von Friaul, Wibod von Parma. Liutbert, der alte Erzkapellan Ludwigs des Deutschen und Ludwigs des Jüngeren, nach dem Sturz Liutwards auch wieder Karls III., ein bedeutender Staatsmann und Feldherr, gehört noch zu den Politikern älteren Schlages, die an den Geschehnissen des gesamten Imperiums Anteil nahmen. Vielleicht sah er mit Besorgnis den zu sehr italienisch orientierten Kurs unter Liutward und war an seiner Beseitigung nicht unbeteiligt. Kehr mag recht haben, daß Liutbert den letzten Versuch unternahm, den Zusammenhalt des Reiches zu retten, wiewohl die Annahme, daß er durch die Adoption Ludwigs von Niederburgund eine legitime Sukzession gegen Arnulf zu ermöglichen suchte, kaum zu begründen und wenig glaubwürdig ist<sup>180</sup>. Der Kärntner selbst stand zu seinem kaiserlichen Onkel mindestens in einem gespannten Verhältnis, sonst wäre Liutward nach seinem Sturz wohl nicht gerade zu ihm gegangen. Außerdem lassen sich gewisse Anzeichen eines bayrischen Partikularismus bei Arnulf erkennen. Neben den bisher charakterisierten Richtungen gab es eine spezifisch ostfränkische Gruppe, die dem Kaiser sehr feindlich gesinnt war und an seine Beseitigung dachte.

Es wäre besonders wichtig, Näheres über diese Gruppe, ihre Zusammensetzung und Organisation zu wissen. Daß nicht die Stämme als solche und als formierte Einheiten sich in ihr zusammengefunden haben, ist deutlich zu erkennen. Nur eine unserer Quellen, die Fuldaer Annalen aus Regensburg, gebraucht bei dieser Gelegenheit die Stammesnamen und gerade sie erwähnt, daß nur einige Alemannen und Bayern dazugehörten. Die übrigen Nachrichten reden von den *Franci orientales*, den *optimates Francorum* oder *regni* und machen deutlich, daß es nur ein Teil der ostfränkischen Großen war<sup>181</sup>. Wie viele es anfänglich gewesen sind und wie stark die Gruppe vor dem Eingreifen Arnulfs angewachsen war, ist nicht zu ermitteln. Aber es handelt sich um eine *conspiratio*, also sicherlich um eine vielleicht aus mehreren Gruppen zusammenkommende Gemeinschaftsbildung gegen den König. Vielleicht bestanden von vornherein Verbindungen mit Arnulf. Ob die Prinzessin Hildegard, ob vielleicht die Arnulf verwandten Konradiner führend waren, bleibt ungewiß. Es ist immerhin bemerkenswert, daß trotz der ziemlich günstigen Quellenlage uns im Gegensatz zu so vielen anderen Verschwörungen, auch noch der bayrischen Opposition des Grafen Erambert vom Isengau gegen Karlmann und Arnulf, kein Führer greifbar wird<sup>182</sup>.

Zeitschrift 163, 1941, S. 457–470) S. 462, vgl. bes. TELLENBACH, Die Entstehung des Deutschen Reiches, <sup>2</sup>München 1941; MARTIN LINTZEL (Deutsche Literaturzeitung 62, 1941, Sp. 505–513); DERS. (wie Anm. 76); DERS., Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie beim Sturz Karls III. und der Entstehung der Stammeshertzogtümer (Historische Zeitschrift 166, 1942, S. 457–472); ferner meine rasch aufeinanderfolgenden Aufsätze (wie Anm. 10, 28, 39, 76).

<sup>180</sup> KEHR (wie Anm. 96) S. 9, dessen Deutung auf unsicherer Basis steht.

<sup>181</sup> Sicherlich nicht diejenigen, die Arnulf der Lehen beraubte, weil sie nicht zu ihm kommen wollten. Vgl. oben Anm. 179.

<sup>182</sup> Vgl. unten Anm. 184.



Die Verschwörer 'laden Arnulf ein', sie 'ziehen ihn freiwillig ins Reich'. Es ist das gleiche Bild wie es oft seit der Reichsteilung, wie etwa die Sippe Gauzberts von Maine in Aquitanien, wie eine westfränkische Partei unter Führung Adalhards und dann unter der des Kämmerers Engrilramnus, und noch später die Gruppe Gauzlin und Konrads von Paris Ludwig den Deutschen und seinen gleichnamigen Sohn einladen, oder eine burgundische Partei 861 Karl den Kahlen, eine westfränkische unter Fulco von Reims Wido von Spoleto<sup>183</sup>, eine bayrische unter Erambert vom Isengau Ludwig den Jüngeren, nur daß meist die Drahtzieher genannt werden<sup>184</sup>. Ein 'Abwählen' oder eine Absetzung des bisherigen Königs findet vorher nicht statt. Ein solches Verfahren kannte ja das fränkische Recht auch nicht, wie bereits bemerkt wurde. Niemand kann sich im Ernst darauf berufen, rechtmäßig gehandelt zu haben, sondern alle diese Parteien haben den rechtmäßigen Herrscher verlassen, sie haben ihm die Treue gebrochen. Deshalb sind die Entschuldigungsgründe, die von den Aufrührerischen beigebracht werden, meist auch ziemlich zusammengestückt und fadenscheinig, jedenfalls niemals juristisch schlagende Absetzungsgründe. Den Klagen über Karls des Kahlen Tyrannei und über die Schutzlosigkeit gegen die Heiden fügen die westfränkischen Gesandten von 858 hinzu, es gäbe niemanden im ganzen Volk, der seinen Versprechungen und Eiden noch Glauben zu schenken wagte und alle hätten jedes Zutrauen zu seiner Güte verloren. Die Empörer gegen Karl von Burgund, Karlmann und Karl den Dicken erklären, ihre Herrscher seien krank und deshalb regierungsunfähig, aber für die meisten Burgunder ist dies kein zureichender Grund und sie halten deshalb trotz der Krankheit an ihrem König fest, und im Falle Karlmanns empfindet man die eigene Argumentation als so ungenügend, daß man sie mit Vorwürfen gegen den Verlassenen ergänzt: er nämlich habe bei der Teilung Italiens seinem Bruder zuerst die Treue gebrochen. Daß man auch Arnulfs Aufstand als Untreue auffaßte, und nicht etwa Karls III. Krankheit und Schwäche als legitime Begründung eines 'Abwählens', läßt die berühmte Erzählung erschließen, der verlassene Kaiser habe dem Neffen durch Erzbischof Liutbert jenes Holzstück vom heiligen Kreuz gesandt, auf das ihm Arnulf den Treueid geleistet hatte, und dieser sei beim Anblick der Reliquie in Tränen ausgebrochen.

In diesen Fällen handelt es sich nie um staatsrechtliche Verfahren, sondern um Revolutionen, um politischen Kampf. Alles kommt darauf an, ob die begonnene Vertrauenskrise weiter um sich greift, ob der Angreifer den Konsens der Mehrheit des Volkes gewinnt oder nicht. Zuerst huldigen natürlich die Verschwörer dem Herrn, den sie herbeigerufen haben. In sehr vielen Fällen ist eine stufenweise erfolgende Huldigung zu beobachten. In Ponthion huldigten 858 Ludwig dem Deutschen sehr viele Große, und als bei Brienne Karl der Kahle die Flucht ergriff, wurde die Vertrauenskrise akut, sein Heer ging zum Ostfrankenkönig über, seine Herrschaft schien zusammengebrochen zu sein. Arnulf huldigten fränkische Große, die zu ihm gingen, als er gegen den Kaiser auf Tribur marschierte, andere

<sup>183</sup> Vgl. bei Anm. 118, 129–132, 115.

<sup>184</sup> Ann. Fuld. ad a. 879, S. 93; Ann. Bertin. ad a. 879, S. 149: *nunciatum ei non incerta relatione, fratrem suum Karlomannum paralisi percussum et iam morti vicinum suumque filium de concubina nomine Arnulfum partem regni illius occupasse . . .* Über die Rache, die Arnulf 898 an denen nahm, die sich ihm 879 in den Weg gestellt hatten, DÜMMLER 3 (wie Anm. 96) S. 461.



wollten damals noch nicht kommen und wurden daher ihrer Lehen beraubt, erst spät fügten sich die Alemannen. Liutbert von Mainz sorgte für den verlassenen Kaiser und wurde der Überbringer von dessen letzter Botschaft an den Sieger. Daß er mit dem neuen Herrscher Ende November schon einen Tausch abschloß, darf nicht als Zeichen für eine Freundschaft zwischen beiden aufgefaßt werden. Dagegen ist es von größter Wichtigkeit zu bemerken, daß Liutbert nicht als Erzkapellan übernommen, sondern durch Theotmar von Salzburg ersetzt wurde.

Zuweilen erhalten wir recht klare Aufschlüsse über die Ursachen des Gelingens oder Mißlingens solcher Revolutionen. Die burgundischen Großen wollten ihre eigene Selbständigkeit schützen; deshalb kämpften sie für den ohnmächtigen König gegen seinen westfränkischen Onkel. Ludwig der Deutsche machte den Fehler, daß er im Winter 858/59 seine zuverlässigen ostfränkischen Truppen entließ und sich über die Gesinnungen Konrads von Auxerre täuschte. Karlmann war ein Sterbender, so daß die Bayern nicht wagten, seinem Bruder, der doch bald ihr Herr werden mußte, die Unterwerfung zu verweigern. Karls III. Versuch, seine Truppen gegen die Verschwörer in Frankfurt zu führen, schlug fehl, der Kaiser hatte zu viele Mißerfolge gehabt, man wußte von seiner Krankheit, während Arnulf als geblütsechter Karolinger und Enkel Ludwigs des Deutschen, als vollkräftiger Mann, als erprobter Feldherr hohes Ansehen genoß. Außerdem hatte er eine starke bayrisch-slavische Streitmacht zur Verfügung und wußte den Versprechungen und Drohungen, die in üblicher Weise auch von ihm berichtet werden, den nötigen Nachdruck zu geben.

Es ist indessen unbedingt daran festzuhalten, daß Arnulf infolge seiner Abstammung und seiner Tüchtigkeit die Herrschaft gewann und nicht etwa vorwiegend von einer einheitlichen und spontanen 'Volksbewegung' emporgetragen war. Er ist es vor allem gewesen, ohne den die politische Willensbildung nicht möglich gewesen wäre, der das Volk unter seiner Führung zusammenschloß und dadurch der Regierung seines Vorgängers ein Ende machte<sup>185</sup>.

Ist es nun der von ihm erlangte Konsens des 'Volkes' gewesen, der seine Herrschaft legalisierte? Ist in Arnulfs Wahl als Gesamtvorgang der Grund oder die Folge seiner Legitimität zu sehen? Wir haben eingesehen, wie sich der Übergang

<sup>185</sup> Daß 887/88 Arnulf Herr ausschließlich des Ostfrankenreiches geworden sei, ist dafür angeführt worden, daß es sich damals um eine 'Bewegung' der östlichen Stammesvölker gehandelt habe, woraus ein Gefühl der nationalen Besonderheit und Einheit spreche. Arnulf selbst habe in solchen Auffassungen gelebt, indem er angeblich über das Ostfrankenreich nicht hinausgegriffen habe. Vgl. zuletzt SCHLESINGER (wie Anm. 179) S. 464f. Solche Gedankengänge verdienen erneutes Nachdenken, zumal da ein Bewußtsein relativer Nähe bei den 'Franci orientales' um diese Zeit nicht zu bezweifeln ist. Im Zusammenhang dieser Abhandlung kann die erforderliche behutsame und differenzierte Darstellung dieser Problematik nicht formuliert werden. Über die verfassungsmäßige und politische Einheitlichkeit der Stämme in sich, über die Reife ihres Gefühls, eine Einheit zu bilden, vgl. einstweilen noch TELLENBACH, Königtum (wie Anm. 28) S. 37; DERS., Zur Geschichte Arnulfs (wie Anm. 28) S. 236f.; DERS., Wann ist das Dt. Reich entstanden? (wie Anm. 76) S. 27f. Wie skeptisch man Arnulfs vermeintliche Selbstbeschränkung beurteilen muß, zeigen besonders seine Aufforderung an Odo, zu ihm zu kommen (Ann. Vedast. ad a. 888, S. 65: *post haec ab Arnulfo convocatur ad placitum*), noch mehr sein Feldzug gegen den Welfen Rudolf im September, sein Vormarsch auf Trient im November 888, seine Abmachungen mit Berengar Anfang 889 und seine nur ungern ausgesprochene Ablehnung der päpstlichen Bitte, schon 890 nach Rom zu kommen (Ann. Fuld. ad a. 890, S. 119: *quamvis non libens*).



zwischen beidem verwischen kann, müssen uns jedoch in jedem Falle davor hüten, das Ereignis irgendwie mit modernen demokratischen Vorstellungen fassen zu wollen. Die Zeitgenossen hätten sicherlich wie Hinkmar in seinem Sieg ein Gottesurteil gesehen, viele hätten gemeint, daß Gott sein Vorhaben, das ihnen zuerst widerrechtlich erschienen sei, gerechtfertigt habe, die am längsten Zögernden in dem göttlichen Ratschluß, durch den er den Unterlegenen so rasch hinwegraffte. Deshalb begrüßte man Arnulf ja auch bald als den von Gott Erwählten. Gottes Wahl gab ihm an Legitimität, was ihm nach menschlicher Einsicht vielleicht fehlte. Das erkannten sie an, als sie sich ihm fügten.

Der Vergleich der Ereignisse von 887/88 mit anderen Akten karolingischer Thronfolge hat bisher viel Analoges erbracht. Eigentümlich ostfränkisch und erheblich bedeutsam erschien es uns, daß keine Führer der verschwörerischen Gruppen genannt werden. Dies läßt vorsichtige Schlüsse darauf zu, daß eine Gemeinschaftsbildung ohne einen Karolinger als Kristallisationspunkt im Osten erst später möglich wurde als in anderen Teilen des fränkischen Großreiches. Wir wissen auch nichts von Verhandlungen mit einer geeigneten Lehnsgenossenschaft, nichts von einer kirchlichen Weihe und der Synode der Bischöfe als Quelle einer partikulären Willensbildung bei der Thronfolge. Der König hat sicher keine *professio* oder *promissio* abgelegt, überhaupt keine irgendwie geartete Wahlkapitulation über die Rechte der Kirche, der Vasallen, des Volkes. Wir haben keinen Grund zu der Annahme eines von anderen geleiteten Erhebungsaktes oder einer zusammenfassenden Wahlversammlung im Rahmen einer kirchlichen Feier.

Daß eine Zusammenfassung der Wahl durch Akklamation einer großen, die Abwesenden mitrepräsentierenden Versammlung überhaupt nie stattgefunden haben kann, soll damit nicht behauptet werden. Bei Arnulf berichten uns die Quellen nichts davon. Dafür hören wir, daß die Ostfranken im Jahre 900 Ludwig das Kind auf den Thron setzten und krönten, wobei sie ihm die Huldigung leisteten, nachdem sie schon einige Jahre vorher von Arnulf für den jungen König in Pflicht genommen worden waren. Im Jahre 936 setzten die bedeutendsten Großen des Reiches Otto I. auf den Thron und leisteten ihm die Huldigung. Widukind nennt das *more suo eum regem fecerunt*. Dies scheint also damals der herkömmliche Akt der ostfränkisch-deutschen Herrschaftsbegründung gewesen zu sein, was für die Rekonstruktion der Verhältnisse im karolingischen Reich sorgfältig beachtet werden muß.

#### V. RÜCKBLICK UND AUSBLICK

In der Blütezeit des karolingischen Reiches lassen sich verhältnismäßig klare Formen politischer Führung und Willensbildung beobachten. Der legitime Herrscher lenkt und bildet den Volkswillen, unangefochten herrschen gewisse Prinzipien, nach denen man sich richtet, namentlich theokratische und geblütmäßige Ideen, die in meist ausgeglichenem Verhältnis nebeneinander stehen. Unstimmigkeiten ergeben sich zuerst aus der Behandlung traditioneller Gepflogenheiten des erbrechtlichen Bereichs. Sie steigern sich, und von da aus wird allmählich die alte Ordnung unterhöhlt. Dabei haben sich die Formen des politischen Handelns und Wollens in den Nachfolgestaaten verschieden entwickelt. Diese



Differenzierung wird bald nach 843 greifbar, ist an der inneren Entfremdung der Bruderstaaten und ihrer individuellen Neugestaltung beteiligt, um in den hochmittelalterlichen Jahrhunderten sich fortsetzend die bekannten Gegensätze der Verfassungen der Nachfolgeländer erzeugen zu helfen.

Bei allen politischen Handlungen, insbesondere auch bei sämtlichen Spielarten von Fürstenwahlen ist eine Führung notwendig, mag es sich um 'freie' oder 'Designationswahlen', um 'echte' oder 'Scheinwahlen', um 'eigentliche' oder 'Anerkennungswahlen' handeln oder was man sonst in neuerer Zeit für begriffliche Unterschiede gemacht haben mag. In der ersten Periode der karolingischen Thronfolge kommt bei allen Regelungen dem König die Hauptrolle zu. Er bestimmt den oder die Nachfolger und ihre Reichsteile, was die Quellen bereits designieren, Designation nennen. Selbstverständlich richtet er sich nach den Forderungen des Geblütsgedankens. Designation widerstreitet dem 'Geblütsrecht' keineswegs, denn auch die dem Volk zukommende Auswahl des Thronfolgers aus der *stirps regia* mußte zu allen Zeiten von führenden Instanzen geleitet werden, wie eben jede kollektive Willensbildung der Führung bedarf. Die Designation nimmt dem Volk nichts von seinem Recht, sondern ermöglicht überhaupt seine Ausübung.

Wir sehen, wie zuerst im Westfrankenreich die ausschlaggebende Stellung des Königs bei der Thronfolge ins Wanken geriet. Anfänglich waren es Synoden, die ihn zurückdrängten, Synodenleiter, hervorragende Kirchenfürsten wie Hinkmar von Reims übernahmen eine Führerrolle. Doch war diese synodale Thronfolge-regelung nur eine Episode, und vom Ende des neunten Jahrhunderts bis zum Beginn des kapetingischen Königtums (987) waren es vorwiegend Parteiführer, Geistliche oder Weltliche, von denen die Könige 'gemacht' wurden, während die Koronatoren an der eigentlichen Entscheidung weniger beteiligt und im Ganzen auf das Erhebungszeremoniell beschränkt waren. Noch zu Hinkmars Lebzeiten war der 'Abt' Hugo, der als Geistlicher nur die Subdiakonatsweihe besaß und nicht bloß mit Abteien, sondern auch mit Grafschaften ausgestattet war und die nordwestliche Markgrafenschaft innehatte, der 'Königsmacher'. Neben ihm tritt der Graf Theoderich hervor, der 885 zu Karl III. nach Italien geschickt wurde und 888 die führende Rolle übernahm, als der mächtigste Mann des Reiches, Hugos Nachfolger Odo, selbst zum König gewählt wurde. Gegen die kapetingische Partei hat sich Erzbischof Fulco von Reims nicht durchsetzen können, weder für seinen Kandidaten Wido noch für Karl den Einfältigen und nicht einmal, als er Arnulf selbst für das Westfrankenreich zu gewinnen suchte<sup>186</sup>. 922 und 923 waren es kleine Gruppen mächtiger Adliger, die je einen der Ihrigen gegen den karolingischen König erhoben, während 936 Hugo der Große eindeutig als 'Königsmacher' waltete. Diese Stellung behauptete der Chef des kapetingischen Hauses mindestens formell auch weiterhin, obwohl 954 auch Bruno von Köln, 979 König Lothar bestimmenden Einfluß übten. Anlässlich der Wahl Ludwigs V. erzählt Richer, der kapetingische Herzog sei es gewesen, der seine Boten ausgesandt, die Fürsten des Reiches zu Compiègne versammelt und mit ihnen den neuen König ausgerufen habe<sup>187</sup>. Er versah also alle die Funktionen, die einstmals der König selbst geübt hatte. Erst als

<sup>186</sup> Ann. Vedast. ad a. 888, S. 65.

<sup>187</sup> Richeri hist. III c. 91, hg. von GEORG WARTZ, MGH Script. rer. Germ. 1877, S. 119.



er 987 nach der Krone griff, spielte er wieder dem Erzbischof von Reims die Rolle des Königsmachers zu.

In den kleineren Nachfolgereichen sehen wir gleichfalls Parteihäupter am Werk, die schließlich selbst Königsherrschaften begründen und nach westfränkischem Muster Synoden und Bischöfe ihren Zwecken dienstbar machen. In Italien hatten außerdem Kirchenfürsten, der Papst und der Erzbischof von Mailand zeitweise maßgebenden Anteil an der Thronfolgeregelung oder erstrebten wenigstens einen solchen. Dann wurde Italien ein Teil des Imperiums, und Burgund wendete sich, wie Deutschland, auf längere Zeit wieder stärker dem Geblütsgedanken zu.

Dort, im Osten des alten Großreiches, haben im neunten Jahrhundert weder Synoden oder hohe Geistliche noch auch Häupter von Adelparteien den König aus seiner alten Stellung zu verdrängen vermocht. Arnulf von Kärnten regelte die Thronfolge bei seinen Lebzeiten, und Hatto von Mainz sowie den übrigen Großen blieb 900 nicht mehr zu tun übrig als die Vollstreckung oder besser die feierliche Wiederholung dessen, was bereits 897 angeordnet und vollzogen worden war. Erst 911 mußten ganz neue Wege begangen werden. Und damals war es nicht der erste Bischof des Reiches, sondern – wenigstens nach Widukind – ein Stammesführer, der die Führung bei der die Wahl betreffenden Willensbildung des ostfränkisch-deutschen Volkes übernahm. Es ist charakteristisch, daß infolge des Reifens der Stammeshertzogtümer weltliche Große vorhanden waren, die ihre Stammesvölker zu führen vermochten, die sie zu politischer Handlung und Willensbildung befähigten.

Es ist nämlich daran festzuhalten, daß, nach Widukinds Meinung, 911 der Sachsenherzog Otto die Rolle spielte, die sonst bei der Thronfolge der alte König innegehabt hatte. Sein 'Rat' entspricht der früheren oder späteren Designation, insbesondere der Designation Heinrichs I. durch Konrad I. und den Frankenherzog Eberhard zu Fritzlar. Es ist nicht wichtig, ob man Ottos oder Eberhards Wahlvorschläge Designation nennen will oder nicht. Wer die Designation auf die Bestimmung des Vorgängers oder gar nur auf die Aktion des Vaters bei Sohnesfolge einengen, wer zwischen Haus- und Fremddesignation scheiden will, mag dies tun. Es handelt sich dabei aber schließlich um moderne Definitionen, um die engere oder weitere Fassung eines Begriffs. Es kommt darauf an, daß 911 und 919, ebenso wie in allen Fällen der Designation in engerem Sinn des Auftretens von 'Königsmachern', Persönlichkeiten walteten, die tatsächlich und formal der Willensbildung des wählenden Volkes die Richtung wiesen.

Ihr Gewicht war um so größer, als gerade in der Übergangszeit von den fränkischen Teilreichen zu den hochmittelalterlichen Nachfolgestaaten die Königswahlen eine andere Bedeutung hatten als vorher und nachher. Der Geblütsgedanke und erbrechtliche Gesichtspunkte hatten einst den Spielraum menschlichen Handelns eingeengt. Für Konradiner, Liudolfinger, Kapetinger oder den Sprossen des burgundischen Herzogshauses sprach indessen das Geblüt, der überragende Wert des Adels, nicht mehr so eindeutig, noch weniger das Erbrecht. Infolgedessen hatte man damals in einzelnen Fällen wirklich die Möglichkeit des Auswählens unter verschiedenen Kandidaten. 911 soll Otto von Sachsen selbst die Krone angetragen worden sein, 919 kam Eberhard von Franken stark in Betracht, Arnulf von Bayern wurde gar als Gegenkönig erhoben, Odo stand Karl der Einfältige

gegenüber, und 923 hatten die Königsmacher zwischen Rudolf von Burgund, Hugo von Franzien und Heribert von Vermandois zu wählen. 954 trat in Frankreich dann die alte *stirps regia* wieder hervor, wie überhaupt der Geblütsgedanke nicht ganz erloschen gewesen war. Andererseits war er nicht mehr so stark wie früher, was wir den Ereignissen von 987 entnehmen können, da abermals der einzige Sproß des Königsgeblütes übergangen wurde. In Deutschland gewann der Geblütsgedanke schon unter den Ottonen, in Frankreich dann in frühkapetingischer Zeit wieder größere Kraft. Er beschränkte abermals den Einfluß der Wahl, sogar über das hinaus, was in der karolingischen Zeit gegolten hatte, weil infolge des in beiden Ländern sich durchsetzenden Unteilbarkeitsprinzips die Individualsukzession herrschend wurde, so daß nun nicht mehr, wie früher, zu entscheiden war, ob ein oder mehrere Königssöhne in die Herrschaft des Vaters eintreten sollten. In Frankreich setzt sich die Entwicklung sogar geradlinig auf die völlige Beseitigung der Wahl fort. Seit Heinrich I. herrscht praktisch der Grundsatz der Primogenitur, seit dem 12. Jahrhundert kann Frankreich als Erbreich gelten. Die Thronfolge ist jeder menschlichen Einwirkung im wesentlichen verschlossen. Nicht einmal der regierende König besitzt schließlich noch die Möglichkeit einer Mitwirkung, sondern Gott allein bezeichnet den künftigen König, den er als ältesten Prinzen geboren werden läßt. Dieser einfachen, göttlichen Willenskundgebung haben die Menschen bedingungslos zu folgen. Das Thronerbrecht der absoluten Monarchie hat den Staat über persönliche politische Entscheidungen weitgehend hinausgehoben und ist deshalb ein wesentlicher Pfeiler des absoluten Staates überhaupt geworden.

Eine Folgepflicht von dieser Eindeutigkeit hat es im karolingischen Reich so wenig gegeben wie jemals im deutschen. Sicherlich gilt auch dort: Gott muß man folgen. Aber Gottes Wille ist nicht so klar offenbart wie bei der in Frankreich herrschenden erbrechtlichen Auffassung. Eine absolute Pflicht der Folge gibt es nicht einmal gegenüber der Designation durch den König-Vater. Indessen ist nachdrücklich zu betonen, daß die Designation stark für die wirkliche Legitimität, d. h. die Gottgewolltheit des Thronfolgers, spricht. Es gibt noch andere Faktoren, die für die Auserwähltheit des Thronfolgers zeugen: der Besitz der Insignien, Krönung und Weihe, der *consensus* besonders angesehener Männer oder einer großen Mehrheit. Es wird immer gefährlicher, einem König zu widerstreben, je mehr Untertanen ihn als ihren Herren anerkannt haben. Es ist nicht selbstverständlich, daß ein Stamm den König annimmt, den alle anderen Stämme bereits gewählt haben, aber seine Zurückweisung steht eben leicht im Verdacht rechtswidriger Rebellion.

Während in Frankreich wie in anderen europäischen Ländern Individualsukzession und Primogenitur die Thronfolge zu völlig objektiven Vorgängen werden lassen, verblaßt im Reich sogar die Geblütsidee. Die Versuche der staufischen Reichsreform, trotzdem Deutschland nach dem Vorbild der westlichen Monarchien zu einem Erbreich zu machen, scheitern. Nach dem Untergang der Hohenstaufen folgt die Periode jenes Dynastiewechsels, die so schicksalschwere Wirren mit sich brachte und eine modernere staatliche Gestaltung des Reiches unmöglich machte. Doch auch in Deutschland ist trotz allem die Thronfolge immer mehr festgelegt worden. Auch dort zeigt sich in der Ausgestaltung staatsrechtlicher Gewohnheiten die gemeineuropäische Entwicklung auf eine Objektivierung des



Staates<sup>188</sup>. Die Herzöge und Herzogsgleichen traten von der Anfangszeit des deutschen Reiches an bei der Thronfolge dem designierenden König zur Seite, den Stämmen und ihren Führern blieb wenigstens bei den Anerkennungshandlungen ein unbestrittener Platz, der Erzbischof von Mainz wurde Wahlleiter und Erstwähler, der von Köln ständiger Koronator, Weihe und Krönung wurden in feste Ordnungen gekleidet, der ganze Thronfolgeakt wurde gewohnheitsrechtlich weitgehend fixiert, und die Rollen wurden verteilt. Als das Geblütsrecht und der Anteil des Königs dahinschwanden und damit die Thronfolge politisch in völlige Regellosigkeit abzugleiten drohte, nahmen die Fürsten die Führung an sich. Und nicht bloß indem sie aus ihrem Kreise eine Gruppe von Erstwählern hervorbrachten, sondern auch in juristischer Festlegung, Rationalisierung und Klärung zeigt sich das Bemühen, Ersatz für die alten Ideen und die Führung durch den König zu schaffen und sogar darüber hinaus jene Zweifel und Zwiespältigkeiten zu überwinden, die das alte System der Deutung des göttlichen Willens an sich hatte. Die Kurfürsten besaßen am Ende des Mittelalters eine führende Stellung, und sie war sogar durch klare Verfassungsnormen festgelegt und gesichert. Es ist kein Zufall, daß bedeutende Versuche einer Reichsreform das Kurfürstenkolleg zu einer staatlichen Führungsinstanz zu machen gedachten. Die imperiale Staatslehre des späten Mittelalters ging sogar so weit, den französischen Theoretikern zu bestreiten, daß die erbrechtliche Thronfolge einer gottgewollten Dynastie die höhere Form sei, indem sie behauptete, die Wahl der Kurfürsten, durch die Gottes Stimme wie bei der Bestellung von Päpsten und Bischöfen rein zum Ausdruck komme, sei gerade eine auszeichnende Eigenschaft des römischen Reiches.

## ZWEITER TEIL

### ANALEKTEN NACH DREIUNDDREISSIG JAHREN

(1977/78)

#### I. KÖNIG UND VOLK IN GEMEINSAMEM WOLLEN UND HANDELN

Häufig zeigt sich bei den Betrachtern der Geschichte des karolingischen Reiches eine Neigung, das Gegeneinander von König und Volk zu betonen. Der König erscheint danach aus dem Bewußtsein seiner Hoheit und Vollmacht als der Befehlende, Gehorsam Heischende, Zwingende, das 'Volk', in Gestalt der 'Großen', als das Widerstehende, mehr Unabhängigkeit für sich und größeren Einfluß auf die königliche Regierung Erstrebende. Daß es solche Spannungen und Tendenzen tatsächlich gab, wird niemand bestreiten. Aber ist es nicht vielleicht ein Anachronismus, in ihnen die natürliche, ursprüngliche Grundlage des sozialen und politischen Gefüges der Karolingerzeit zu sehen? Wir sind, ohne es zu wissen, stark geprägt von Vorstellungen des Absolutismus einerseits, einer schon mit dem zehnten Jahrhundert mehr und mehr sich objektivierenden, an Institutionen reicher werdenden Staatlichkeit und eines institutionell geregelten Dualismus zwischen Herrschern und in sich organisierten Ständen andererseits. Sogar moderne konstitutionalistische und demokratische Denkgewohnheiten machen sich bemerkbar.

<sup>188</sup> TELLENBACH (wie Anm. 39) S. 69f.

Vielleicht ist die universalhistorische Frage nach der Möglichkeit gemeinschaftlichen Handelns und Wollens einer großen Anzahl von Menschen hilfreich, um ein solches Denken in Gegensätzen historisch zu relativieren. Wir erkennen die berühmten und sehr häufigen Fälle in der Weltgeschichte, in denen nur einer will und befiehlt, der Gehorsam der Beherrschten auf Leben und Tod so weit geht, daß ein eigener Wille gegenüber dem Herrscher sich nicht entfalten kann. Die Willensbildung eines solchen Volkes vollzieht sich in dem Despoten allein; frei handelt bloß er, alle anderen sind nur von ihm bewegt und geschoben, was sie oft widerstandslos als ihr Schicksal hinnehmen.

Willensbildung und Handeln in der Karolingerzeit ist gegenüber jeglichem Dualismus und jeder Konzentration in einem einzigen Menschen zunächst prinzipiell ein König und Volk einigendes Geschehen, ein kommunikativer Vorgang. Das Volk bedarf des Königs, um wollen zu können, um überhaupt handlungsfähig zu werden, der König seinerseits beruht mit allem, was er ist und vermag, auf dem Volk und seinem Glauben an ihn. König und Volk sind, was sie sind, in gegenseitigem Aufeinanderangewiesensein<sup>1</sup>.

Über das, was dem Volk den König unentbehrlich macht, über das Wesen des Königtums, hat die Forschung der letzten Jahrzehnte manche Modifikationen gebracht, außerdem noch ungelöste, kontroverse Fragen aufgeworfen.

Die Art des Zusammenwirkens von König und Volk wird deutlicher bei der Betrachtung der vielgestuften persönlichen Umgebung des Königs. Dieser darf nicht isoliert gesehen werden, sondern zusammen mit seinen Helfern, seinen *consiliarii*, die nicht nur ihm zur Seite stehen, sondern zugleich Mittler zwischen dem König und den ihn umgebenden konzentrischen Kreisen der Volksordnungen sind, von den näheren bis zu den ferneren. Daß unter den nächsten *consiliarii* hier und da solche sind, die später zu Kristallisationskernen neuer Gemeinschaftskreise werden, mag schon hier erwähnt werden. Wie sich in Befehl, aber auch in *consilium* und *consensus* das Zusammenwirken von König und 'Volk' vollzieht, ist das zentrale Thema der gemeinschaftlichen Willensbildung und des gemeinschaftlichen Handelns im Regnum der Karolinger.

<sup>1</sup> OTTO HINTZE, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (DERS., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1962, S. 140–185) S. 146 bemerkt von der Grundidee des monarchischen Herrschafts- und Untertanenverbandes des abendländischen Lehnsstaates, „daß die Herrschaft, die auf ursprünglicher Führung, nicht Unterdrückung beruht, im Namen und mit Zustimmung der Volksgesamtheit ausgeübt wird, mag eine solche Zustimmung nun ausdrücklich erteilt oder stillschweigend vorausgesetzt sein; daß also der Herrscher als Repräsentant einer Gesamtheit handelt, die ihm zur Folgsamkeit verpflichtet ist, der aber auch er selbst in irgendeiner Weise Verantwortung schuldet, so daß es sich um eine gegenseitige Verpflichtung von Herrscher und Untertanen, um eine Bindung beider Teile, wenn nicht durch formales Recht, so doch durch Sitte und Herkommen handelt . . .“; OTTO BRUNNER, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter (Das Königtum, Vorträge und Forschungen 3, Lindau–Konstanz 1956, S. 279–305) S. 281: „In dieser neuen und in ihrer Zeit einzigartigen Gestalt des Verfassungslebens“ – Ausübung der Souveränität des englischen Königs nur im Parlament – „wirkt doch die ältere gemeineuropäische Auffassung nach, daß rechtmäßiges Handeln im Staat nur in einem Zusammenwirken von Herrscher und 'Volk' möglich ist und das Recht letztlich etwas ist, das über beiden steht, und daher durch Rat festgestellt werden muß“.



Die Vorstellungen von dem, was von Haus aus 'Königswahl' ist und was im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts daraus geworden ist, müssen m. E. unter solchen Perspektiven revidiert werden. Mit den Herrschererhebungen müssen grundsätzlich gleichartige kooperative Akte, wie gewisse Verträge, das Zustandekommen eines Teils der Kapitularien, auch 'Reichsversammlungen' mitbedacht werden.

Sogleich zeigt sich dann aber grell das Problem der Konflikte, von denen das Prinzip einer Führung auf Grund von *consilium* und *consensus* fortwährend korrumpiert und pervertiert wird, wie etwa Konsens vom König und seinen Helfern erzwungen werden kann, mit grausamer Gewalt, Terror, Bestechung, und wie er in Angst, Bestechlichkeit, opportunistischer Unentschiedenheit gewährt oder verweigert wird, ist ein düsteres Kapitel. Gerade weil im Folgenden so viel die Rede davon sein muß, wurde hier die Grundkonzeption des kommunikativen Verhältnisses von König und Volk akzentuiert. Man läuft sonst Gefahr, über der Grundsätzlichkeit von Arengen, Geschichtsschreibern und Fürstenspiegeln einerseits, über gemeiner und grausamer Realität andererseits die kaum berechenbare, untergründige Wirksamkeit echter Wertvorstellungen ganz zu verlieren.

Große Aufmerksamkeit ist dann auf die Bildung von Parteiungen zu richten. Hier werden nämlich eigene Willensbildung und eigenes Handeln nicht bloß in persönlichen Kombinationen, sondern, wenigstens unstabil in größeren Gemeinschaften organisiert, allmählich möglich. Zunächst scheinen die Parteien noch auf den König bezogen, den bisherigen oder einen anderen aus dem Hause Karls des Großen, den man gegen seinen Verwandten auszuspüren strebt. Parteibildungen gegen den König, die fast immer scheitern, bleiben indessen noch im Rahmen der alten Ordnung. Sich befeindende Parteigruppierungen lassen es oft schwer zu gemeinsamem Handeln der Führungsschichten kommen. Erst die Sammlung von Willensverbänden um einen Nichtkarolinger, um die *reguli* vom Jahrhundertende, die östlichen Könige seit 911, die Herzöge rechts und links des Rheines, viel früher die italienischen und auch die westfränkisch-französischen Fürstenherrschaften sprengen schließlich das alte Reich. Wie dabei politische Gestaltungskräfte und gentile Bindungen und Gebundenheiten aufeinander wirken, darüber sind die Forschungen noch in vollem Fluß. Und auch die Frage, wie und warum sich neue große, mehrere kleinere, natürlichere zusammenfassende Einheiten gebildet haben, fordert immer neues Nachdenken.

## II. DER EXKLUSIVE RANG DES KAROLINGISCHEN KÖNIGTUMS

Was die Substanz des Königtums in den beiden Epochen des großfränkischen Reiches gewesen ist, d. h. was das Königtum damals den Völkern unentbehrlich und schicksalhaft notwendig erscheinen läßt, hat eine ergebnisreiche und tieferdringende Forschung in den letzten Jahrzehnten teils deutlicher, teils fraglicher gemacht<sup>2</sup>. In mancher Hinsicht kontroverser ist etwa das Problem germanischer

<sup>2</sup> WALTER SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (*Historische Zeitschrift* 176, 1953, S. 225–275); DERS., Über germanisches Heerkönigtum (*Vorträge und Forschungen* 3, wie Anm. 1, S. 105–141); beide Aufsätze auch in: WALTER



Kontinuität oder Diskontinuität, ja sogar die Gestalt des Germanischen überhaupt<sup>3</sup>. Dazu gehören ferner der charismatische Charakter des germanischen Königtums, die Art seiner Sakralität, die nach früherer Ansicht auf das Wesen mittelalterlicher Monarchie eingewirkt haben soll. Nun ist längst anerkannt und immer einleuchtender geworden, daß man mit begrifflichen Gegenüberstellungen wie germanisch–heidnisch, germanisch–weltlich und christlich–kirchlich im früheren Mittelalter vorsichtig sein muß. Ein halbes Jahrtausend der Symbiose von Germanen mit antiken und christlichen Vorstellungen und Einrichtungen, der Mischung mit nichtgermanischen Völkern hat vielfach umgestaltend gewirkt<sup>4</sup>. Eindrucksvolle Beispiele haben dafür besonders die vielbehandelten Übersetzungsprobleme geliefert, die noch viele subtile Beobachtungen wie etwa die von „frühmittelalterlichen Übersetzungsgleichungen“ erfordern<sup>5</sup>.

Wenn wir uns auch hinsichtlich der angedeuteten Problematik fast unsicherer fühlen als in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, müssen wir doch versuchen, das fränkische Königtum, das die Völker des großfränkischen Reiches in meist mehreren *regna* zu politischen Gemeinschaften macht, einigermaßen zu erfassen. Es mag sein, daß gewisse charismatische Kräfte, die man germanischen Königen zuschrieb, erst auf jüngeren Stufen der Geschichte der Monarchie greifbar werden, etwa in den berühmten Krankenheilungen, die mit christlichen Glaubensanschauungen, nämlich mit Wundern von Reliquien und Heiligen, zusammenhängen mögen. Wenn man also die geschichtliche Herkunft eines charismatischen Herrschertums im Sinne M. Webers für das fränkische Früh-

---

SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1, Göttingen 1963, S. 9–52 und S. 53–87; KARL BOSL, Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter (DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München–Wien 1964, S. 80–165); EUGEN EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter (Vorträge und Forschungen 3, wie Anm. 1, S. 7–73); der Gedanke an die Parallelität von himmlischer und irdischer Ordnung, himmlischem und irdischem Herrscher hat auch im Frühmittelalter gewirkt. Vgl. HEINRICH FICHTENAU, Das karolingische Imperium, Zürich 1959, S. 59; RUDOLF BUCHNER, Das merovingische Königtum (Vorträge und Forschungen 3, wie Anm. 1, S. 143–154).

<sup>3</sup> WALTER BAETKE, Yngvi und die Ynglinger. Eine quellenkritische Untersuchung über das nordische „Sakralkönigtum“ (Sitzungsberichte d. Sächsischen Akademie d. Wissensch. zu Leipzig 107, H. 3) Berlin 1964, bes. S. 171 ff. FRANTIŠEK GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue (Historica 1, 1959, S. 71–125); DERS., Herrschaft und Treue. Beobachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität 1 (Historica 12, 1966, S. 5–44); DERS., Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merovinger, Prag 1965; HANS KUHN, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 73, 1956, S. 1–83); KARL KROESCHELL, Die Sippe im germanischen Recht (ebd. 77, 1960, S. 1–25); DERS., Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte (Studi medievali, ser. 3<sup>e</sup>, 10, 1969, S. 465–489); DERS., Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, Göttingen 1968; HERBERT HELBIG, Fideles Dei et regis (Archiv für Kulturgeschichte 33, 1951, S. 275–306); WALTER SCHLESINGER, Sippe, Gefolgschaft und Treue (Festschrift für Otto Brunner, Göttingen 1963, S. 11–59 = DERS., Beiträge 1, wie Anm. 2, S. 286–334).

<sup>4</sup> Wenig beachtete Fälle von Übernahme römischer Bräuche durch fränkische Könige behandelt KARL HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 3–93) S. 36 ff.

<sup>5</sup> GERHARD KÖBLER, Amtsbezeichnungen in den frühmittelalterlichen Übersetzungsgleichungen (Historisches Jahrbuch 92, 1972, S. 334–357); DERS., Verzeichnis der Übersetzungsgleichungen der kleineren altsächsischen Sprachdenkmäler, Göttingen 1976 und weitere Publikationen desselben Verfassers.



mittelalter dahingestellt sein läßt, kann man indessen anders als František Graus diesen soziologischen Typus zur Erfassung historischer Wirklichkeiten hilfreich finden<sup>6</sup>. Ist doch Charisma ohnehin keine objektive Qualität, sondern etwas von seinem Träger wie von denen, auf die er wirkt, Geglaubtes. Gegen die Annahme eines Geblütsrechtes habe ich mich schon früher gewandt und vorgezogen, von Geblütsgedanken oder Geblüts glauben zu reden<sup>7</sup>. Er allerdings gehört, welche Herkunft man auch annehmen mag, zu den Grundpfeilern des merovingischen wie des karolingischen Königtums.

Wie wäre es sonst zu verstehen, daß König nur werden konnte, wer der merovingischen und dann der karolingischen *stirps regia* angehörte und trotz vielfachen schicksalhaften Versagens die Lösung von den beiden Dynastien so unendlich schwer und langsam erfolgte? Wenn auch 'Königsblut' allein kein Recht auf Herrschaft gab, so war es doch eine Qualität, ohne die niemand König werden konnte. Jeder Merovinger war ein möglicher Konkurrent. Daher die entsetzlichen Morde, durch die dieses Geschlecht berühmt ist. Und zwar scheinen mehr junge Prinzen umgebracht worden zu sein als regierende Könige, an deren Leben eine größere Zahl von Menschen in der Hoffnung auf Güter, Geschenke und Kriegsbeute interessiert waren als an dem jener bescheiden ausgestatteten jungen Leute und Kinder<sup>8</sup>. Und die Morde wurden wohl meist von Verwandten oder auf deren Anstiften begangen. Auch in der Karolingerzeit führt die Unsicherheit über das Anwachsungsrecht von Königsbrüdern oder das Eintrittsrecht von Königsneffen und -enkeln oft zu gefährlichen Wirren. Und da illegitime Söhne als Geblütsträger niedriger standen als legitime, ist es mehrfach vorgekommen, daß man ebenbürtige Verwandte als illegitim abzustempeln versuchte wie sicher Grifo und wohl auch Pippin den Buckligen sowie Bernhard von Italien<sup>9</sup>.

Es ist beobachtet worden, wie zögernd und vorsichtig die Karolinger, abgesehen von dem ersten mißglückten Versuch des Hausmeiers Grimoald, ihren Aufstieg zum Königtum vorbereiteten. Obwohl es möglich gewesen war, mehrere Jahre ohne einen König aus merovingischem Geschlecht zu existieren (737–743) erhoben Karlmann und Pippin, vielleicht mit Rücksicht auf Randgebiete, deren Fürsten sich den ranggleichen Hausmeiern nicht unterordnen zu müssen meinten, einen geblütsechten Merovinger. Umsichtig scheint sich Pippin für seine Pläne vorher die Zustimmung vieler Mächtiger gesichert zu haben, und mit ihrem *consensus* verschaffte er sich das berühmte Orakel des römischen Papstes. Wenn Karl der Große zweien seiner Söhne die Merovingernamen Lothar und Ludwig

<sup>6</sup> GRAUS, Volk, Herrscher (wie Anm. 3) S. 315 Anm. 70 und 71.

<sup>7</sup> Vgl. o. I nach Anm. 16 und REINHARD SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3) Stuttgart 1972, S. 205 f.

<sup>8</sup> BUCHNER (wie Anm. 2) S. 145; EUGEN EWIG, Studien zur merovingischen Dynastie (Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 15–59) S. 29 ff. u. S. 80 f.

<sup>9</sup> Vgl. u. nach Anm. 129; HANNS LEO MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo (Festschrift Edmund E. Stengel, Münster–Köln 1952, S. 130–156) S. 144 ff.; HEINZ LÖWE, Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 15, 1955, S. 85–127) S. 107 f.; THEODOR SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums (Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Gerhard Kallen, hg. von JOSEF ENGEL und HANS MARTIN KLINKENBERG, Bonn 1957, S. 1–15) S. 3 f.



gab<sup>10</sup>, die nun neben Karl und Pippin für lange Zeit in seinem Geschlecht fast exklusiv blieben, zeigt sich nochmals die nachträgliche Anerkennung des einst einzigartigen Ranges der ersten fränkischen Dynastie<sup>10a</sup>.

Daß Pippin sich erst von Bonifatius, dann von Papst Stephan II. kirchlich salben ließ, ist ein neuer legalisierender und die Herrscherwürde steigernder Vorgang. Seinen besonderen Wert erhielt er durch die Salbung seiner Söhne und ihrer Mutter, denn damit wurde offenbar, daß nicht bloß ein Karolinger König, sondern sein Haus eine Dynastie geworden war. Doch nicht erst die Salbung hat die Königswürde christlich erhöht. Denn der theokratische Gedanke ist älter. Für den König wurde längst in der Kirche gebetet, und wenn es wirklich auch für den Hausmeier geschah<sup>11</sup>, wäre dies eine frühe Annäherung an königlichen Rang. Daß allenthalben das Königtum im Westen, ob eine Salbung stattfand oder nicht, mit Bildern und Formeln des alttestamentarischen Königtums ausgestattet wurde, ist vielfach dargetan worden. Brauch und Zeremoniell der abendländischen Königssalbung sind aber nicht ohne weiteres von Pippin herzuleiten. Karl der Große ließ drei seiner Söhne von Päpsten zu Königen salben. Päpstliche Königssalbungen gab es danach nur noch drei: die Ludwigs II. von 844, die Ludwigs des Stammers in Troyes 877 und die Karls III. in Ravenna<sup>11a</sup>. Mehrere Könige des 9. Jahrhunderts blieben noch ungesalbt. Die Königssalbung durch Bischöfe begann erst ihre lange Geschichte mit Karl dem Kahlen, und sie hat so wenig, wie sie später den Dynastien Dauer gab, Anteil an dem zähen Festhalten an der karolingischen *stirps regia*.

Erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts begann man hie und da für möglich zu halten, daß jemand König sein könne, der nicht von karolingischem Blut war. Und auch dann noch sträubte man sich lange, diese emporkommenden Fürsten für etwas anderes als Tyrannen oder allenfalls für *reguli* zu halten. Vor und nach der Katastrophe Karls III. machten sich die Erzbischöfe von Reims, Hinkmar und Fulco, Sorge um den Fortbestand der Dynastie Karls des Großen. Nach Flodoard schrieb Hinkmar Karl III., er möge einen der Söhne Ludwigs des Stammers adoptieren und ihn teilweise oder ganz zum Erben machen<sup>12</sup>. Sein Nachfolger Fulco, der freilich mit allen seinen verschiedenartigen Versuchen, dem West-

<sup>10</sup> GERD TELLENBACH, Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters (Freiburger Universitätsreden NF 25) Freiburg/Br. 1957, S. 21.

<sup>10a</sup> GERD TELLENBACH, Zur Erforschung des mittelalterlichen Adels (9.–12. Jahrhundert) (XII<sup>e</sup> Congrès International des Sciences Historiques, Rapports 1, Wien 1965, S. 318–337) S. 330. Die Ausnahme ist Abt Ludwig von St. Denis, Karls des Großen Enkel von seiner Tochter Rotrud. Auf verfassungsrechtliche Monopole des hochkarolingischen Königs kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. bes. WALTER KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt in England und Frankreich, Weimar 1952, S. 5ff.

<sup>11</sup> EWIG (wie Anm. 2) S. 44 Anm. 168.

<sup>11a</sup> Daß im 9. Jahrhundert nur präsuntive Kaiser von Päpsten zu Königen gesalbt wurden, hat mich außer anderen Beobachtungen längst zu der Annahme gebracht, daß Johanns VIII. Kaiserkandidat nach Karls des Kahlen Tod und Karlmanns Erkrankung Ludwig der Stammler war, was JOHANNES FRIED, Boso von Vienne oder Ludwig der Stammler? Der Kaiserkandidat Johanns VIII. (Deutsches Archiv 32, 1976, S. 193–208) überzeugend nachgewiesen hat.

<sup>12</sup> Flodoardi Historia Remensis III 24 (wie I Anm. 96) S. 537. Dazu vgl. EDUARD HLAWITSCHKA, Adoptionen im mittelalterlichen Königshaus (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig, hg. von KNUT SCHULZ, Köln–Wien 1976, S. 1–32) S. 23.



frankenreich einen König zu machen, scheiterte, erschien schon im Sommer 888 an der Spitze einer ansehnlichen Gesandtschaft in Frankfurt und lud Arnulf ein, *regnum sibi debitum* zu übernehmen. 893 versuchte er dann wenigstens Arnulfs Hilfe für Karl den Einfältigen zu gewinnen. Da schon so viele Könige *de aliena stirpe* da seien, möge er helfen, daß diese nicht die Oberhand gewännen gegen diejenigen, *quibus ex genere honor regius* gebühre<sup>13</sup>. Viel beachtet wurden in jüngerer Zeit die Äußerungen des St. Galler Mönches Notker als Fortsetzer der Chronik des Erchembert und als Verfasser der *Gesta Karoli* aus der Zeit Karls III. Auch er macht sich Sorge um die Zukunft der Karolingerherrschaft, nennt zunächst die Westfranken Ludwig III. und Karlmann *spes Europae*, preist Arnulf, der lebt, *et o! utinam vivat, ne extinguatur lucina magni Ludovici de domo Domini*. Schließlich wünscht er, daß aus des Kaisers Ehe Nachwuchs entstamme, damit nicht Tyrannen die Oberhand gewännen. Noch einige Jahre später nennt er den illegitimen Arnulf den einzigen Zweig aus der Wurzel Ludwigs neben dem gleichfalls illegitimen kleinen Bernhard. Aber möge bald ein kleiner Karl oder Ludwig die Taten seines Ahnherrn Pippin nachahmen, von denen er nun berichten wolle<sup>14</sup>. Das Interesse an der Nachkommenschaft des karolingischen Königshauses muß verbreitet gewesen sein. Denn als Arnulf schon 889 in Forchheim die Thronfolge seiner illegitimen Söhne Zwentibold und Ratold erstrebte, gab es in der Reichsversammlung Schwierigkeiten, und diejenigen Franken, die zuerst widersprochen hatten, gaben schließlich ihre Zustimmung für den Fall, daß dem König nicht noch ein legitimer Sohn geboren wurde<sup>15</sup>. Man sieht, daß der Geblüts-gedanke durchaus noch bestimmend für sie ist, und daß auch die Frage der legitimen Geburt noch immer als wesentlich erscheint. Und worauf es stets bei dem Geblüts glauben ankommt, wird in der berühmten Ausdrucksweise Reginos von Prüm deutlich, wo der legitime Karolinger der *dominus naturalis* genannt wird<sup>16</sup>. Diese magische Qualität eines natürlichen Herrn ist seit alters von zentraler Bedeutung. Sie hat im Westreich noch im zehnten Jahrhundert ganz real gewirkt, trotz der Schwachheit des Königtums gegenüber den selbständigen Adels-herrschaften. Es ist bezeichnend, daß Richer als Hauptargumente gegen den unbestritten legitimen Karl von Niederlothringen Erzbischof Adalbero vorbringen läßt,

<sup>13</sup> Ann. Vedast. ad a. 888 (wie I Anm. 98) S. 65. Auszug eines Briefes des Erzbischofs Fulco von Reims in Flodoardi Historia Remensis IV 5 (wie o.) S. 563. Mein alter Plan, Fulco, den merkwürdigsten aller Königsmacher, darzustellen, ist jetzt überholt durch die überzeugende Behandlung durch EDUARD HLAWTTSCHKA, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21) Stuttgart 1968, S. 73 ff., 115 ff. u. bes. 141 ff. mit der Entdeckung einer Koalition zwischen Kaiser Lambert, Karl dem Einfältigen und wohl auch Rudolf von Burgund gegen Arnulf im Winter 895/96, wobei mit allen übrigen Quellen die Deutung eines Präsenzeintrages im Liber memorialis von Remiremont hilfreich war. Flodoards Auszüge aus Briefen Fulcos gehören zu den bemerkenswertesten Formulierungen eines spätkarolingischen Legitimus. Dazu auch Poeta Saxo v. 147 f., MGH Poetae latini 4, S. 59.

<sup>14</sup> Erchanberti contin., MGH SS 2, S. 329 f.; Notkeri Balbuli Gesta Karoli Magni Imperatoris II 12 u. 14, hg. von HANS F. HAEFELE, MGH Script. rer. Germ., nova series 12, Berlin 1959, S. 74 u. 78. Dazu vgl. HEINZ LÖWE, Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 10, 1970, S. 269–302).

<sup>15</sup> Vgl. u. nach Anm. 154.

<sup>16</sup> Reginonis Chron. ad a. 888 (wie I Anm. 144) S. 129.

er sei Lehnsmann eines auswärtigen Königs und habe unter seinem Stand geheiratet<sup>17</sup>. Trotzdem konnte der erste Kapetinger sich erst nach schweren Kriegen gegen den Karolinger voll durchsetzen.

Die Distanz des Königs vom Volk, besonders seinen höchsten Schichten, und damit die Hoheit seines herrscherlichen Willens ist in der Karolingerzeit und in den verschiedenen Reichsteilen nicht immer gleich gewesen. Unter Pippin und zuerst unter Karl dem Großen zeigt sich noch gelegentlich Widerstand des der neuen Dynastie gegenüber selbstbewußten höchsten Adels. Im Zuge der mit strategischem Bewußtsein erfolgenden Eingliederung der Randgebiete und der Ausdehnung des Reiches ist es weniger die Unterdrückung eines noch aufbegehrenden, an sich uneinheitlichen Adels als ein Aufsteigen einer Führungsschicht zusammen mit dem König<sup>18</sup>. Sie ist es, die mit ihm das Reich trägt und an seiner hoheitsvollen Geltung interessiert ist. Und Karl der Große war so geliebt, bewundert und gefürchtet, daß er einer von den wenigen Herrschern der Weltgeschichte mit mythenbildender Kraft war. Er ist es daher, von dem an sein Geschlecht einen exklusiven Rang hatte, so daß es als *stirps regia* mit allen sakralen Zügen und allem Geblütsglauben die erste Dynastie noch übertraf<sup>19</sup>.

Demgegenüber waren die Familien der seit 879 emporkommenden Könige keine Dynastien wie die von der rätselhaften Unvergleichlichkeit der Merovinger oder der Karolinger<sup>20</sup>. So blieb Konrad I. ein König ohne Dynastie und die vornehmsten Adligen, die sich ihm ja sozial ebenbürtig fühlen mußten, haben mit ihrem Widerstand verhindert, daß er je wirklich herrschen konnte. Man kann sich geradezu fragen, ob er nicht mächtiger gewesen war, als er mit seinen Verwandten und Erzbischof Hatto von Mainz für das karolingische Kind die Regierung führte<sup>21</sup>. Erstaunlich ist die Ähnlichkeit zwischen der Lage Konrads und der Odos. Auch dieser kann sich schwer durchsetzen, da seine bisherigen Standesgenossen ihn nicht als einen Höheren ansehen, auch er übergeht bei der Thronfolgeregelung seinen Bruder. Nur gibt er die Herrschaft nicht wie Konrad abermals einem Mann seinesgleichen, sondern dem Sproß des legitimen Königsgeschlechtes zurück. Auch 919 beginnt wohl noch nicht die Geschichte einer neuen Dynastie, sondern Heinrich I. wurde König mit noch recht unsicheren Chancen, zumal nach dem sichtlichen Scheitern seines Vorgängers<sup>22</sup>. Erst seitdem er sich nach etwa sechs

<sup>17</sup> Richeri hist. IV 11 (wie I Anm. 187) S. 33.

<sup>18</sup> Diese Ansicht habe ich seit 1939 vertreten. Vgl. die Zusammenfassung in GERD TELLENBACH, Die Germanen und das Abendland bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts (Saeculum Weltgeschichte 4, Freiburg-Basel-Wien 1967, S. 158-401) S. 208ff.

<sup>19</sup> Vgl. o. Anm. 10a.

<sup>20</sup> KARL BRUNNER, Die fränkischen Fürstentitel im 9. und 10. Jahrhundert (Intitulatio 2, hg. von HERWIG WOLFRAM, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 24, Wien-Köln-Graz 1973, S. 179-340) S. 190f.

<sup>21</sup> Konrad I. war für Leute wie Erchanger, Berthold, Burchard, Arnulf nicht dasselbe, was einer der Nachkommen Karls des Großen gewesen war.

<sup>22</sup> Anders und übereinstimmend mit den herrschenden Vorstellungen MARTIN LINTZEL, Heinrich I. und die fränkische Königssalbung (Berichte über die Verhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 1955, phil. hist. Klasse 102, Nr. 3) S. 28. Über die berühmte Ablehnung des Salbungsangebotes habe ich schon mit Carl Erdmann korrespondiert und das Manuskript seiner bekannten Abhandlung, CARL ERDMANN, Der ungesalbte König (Deutsches Archiv 2, 1938,



Jahren mit geduldiger Klugheit und elastischer Zähigkeit politisch durchgesetzt hatte und später die Anerkennung der Thronfolge seines Sohnes Otto geglückt war, gab es eine neue und neuartige Dynastie<sup>23</sup>. Neuartig war sie u. a. auch deshalb, weil die Distanz zwischen König und Adel allmählich geringer wurde, einem Adel, der seine Macht und sein Prestige allmählich mit einst ausschließlich königlichen Attributen und Funktionen erhöhte<sup>24</sup>.

### III. DER KÖNIG UND SEINE HELFER

Hoheitsvoll und mächtig beherrscht der König von Gottes Gnaden, wie es dem Volk scheint, ein Reich, das auch als Teilreich nach Verdun noch sehr groß ist. Meist ist er fern, und die kleineren Lebenskreise, wo die Menschen sich gegenseitig erreichbar sind, erhalten und entfalten viel Eigenständigkeit in ihrem sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Dasein. Das Reich ist für sie ein weiter Rahmen, alltäglich gegenwärtig nur in wenigen, meist lässig befolgten Vorschriften und Rechtsnormen und in einigen mit dem König direkt oder indirekt zusammenhängenden Personen, die begrenzte Befugnisse und selten die Möglichkeit und den Willen zu regelmäßigem, vielfältigem Eingreifen haben. Aber der König ist der höchste Schützer gegen äußere Feinde, Not und Unrecht. Immerhin kann es sein, daß er kommt oder daß er ruft. Seine Herrschaft ist keine kontinuierliche Verwaltung, keine vorausschauende, planende Führung, sondern ein stoßweises Eingreifen, wo immer schwere Gefahren und Mängel drohen<sup>25</sup>. Aber gerade weil die *praesentia regis* möglich ist, erscheint seine Herrschaft allen als unentbehrlicher, letzter Rückhalt. Überallhin kann er kommen, helfen, richten und schlichten. Man kann auch *ad praesentiam regis* gerufen werden – meistens in Gerichtsfällen – oder von selbst kommen. Praktisch gilt das kaum für den kleinen Mann, aber gedacht ist doch nicht bloß an die ganz Großen, sondern nach einem Kapitular Karls des Großen sogar an *pauperes et minus potentes*. Bischöfen, Äbten, Grafen und Mächtigen soll man befehlen, *ad nostram praesentiam* zu kommen, wenn sie einen Streitfall haben und sich untereinander nicht einigen wollen. Und der Pfalzgraf soll die *potentiores causas* nicht ohne des Königs Befehl zu Ende

---

S. 311–340) kritisch beurteilt. Fast alle Erklärungsversuche seitdem haben mir nicht eingeleuchtet, und ich selbst habe auch keine einigermaßen sichere Deutung gefunden. Plausibel erscheint Lintzels Hinweis, S. 38, auf Herigers Mitwirkung in Hohenaltheim. Alle Hypothesen, die sein Verhalten von einem Gegensatz gegen 'die' Kirche, 'die' Bischöfe herleiten, halte ich für anachronistisch, gefärbt von Vorstellungen des Investiturstreits oder gar des Kulturkampfes. Dagegen ist wohl zu erwägen, ob Heinrich nach den Erfahrungen mit Konrad I. seine Erfolgchancen 919 nicht ziemlich skeptisch beurteilt hat. Erst als er sich als König sicher fühlen konnte, ging er an die Begründung einer Dynastie. Dazu vgl. Widukindi rer. gest. Saxon. I 41 (wie I Anm. 84) S. 60.

<sup>23</sup> Entscheidende Einsichten darüber verdanken wir KARL SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 81, 1964, S. 80–163) S. 80ff.

<sup>24</sup> Vgl. TELLENBACH (wie Anm. 10a) S. 330f.

<sup>25</sup> LUDO MORITZ HARTMANN, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate, Berlin–Stuttgart–Leipzig 1913, der die Staatstypen nach wirtschaftlichen und administrativen Gesichtspunkten vergleicht; dazu WALTER SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreiches (Karl der Große 1, Düsseldorf 1956, S. 792–857) S. 825. Das Karlsreich als Anachronismus zu bezeichnen, was man oft liest, leuchtet mir nicht ein, es sei, man sähe in allem Außerordentlichen etwas Anachronistisches, worüber sich reden ließe.



führen, sondern wissen, daß er frei zu sein hat, um Armen und weniger Mächtigen Recht zu schaffen<sup>26</sup>. Gedacht wurde sogar daran, die *potentes et honorati*, die zu Hof reisten, anzuhalten zu bezahlen, was sie in der Herberge für Menschen und Pferde brauchten<sup>27</sup>.

Den König trafen die Kommenden nicht in einsamer Majestät, sondern umgeben von seinem Hof<sup>28</sup>, seinen *fideles, consilarii, palatini, ministri, exhortatores*, oder wie sie sonst genannt werden. Ihnen unterstanden viele Kleriker und weltliche Bedienstete. Es gibt zwar geistliche Hofämter wie die des Erzkaplans und Erzkanzlers, weltliche wie die des Kämmerers, des Pfalzgrafen, des Seneschall usw. Aber zum Hof gehörten auch die Vornehmen, die sich dort nur für kürzere Zeit aufhielten, um dann wieder bedeutende Aufgaben im Lande draußen oder an seinen Grenzen wahrzunehmen. Selbst die hohen Inhaber von Hofämtern gingen als Königsboten oder Heerführer hinaus ins Land. Ehemals ständige *consilarii* konnten für begrenzte Zeit an den Hof kommen, etwa für den Winter.

Man sieht, daß die Umgebung des Königs in ihrer personellen Zusammensetzung stark wechselte. Schon daraus ergibt sich, daß dem Hof eine Funktion der Vermittlung zwischen König und Reich zukam. Dasselbe erstrebt die Bestimmung, oder sagen wir besser der Vorsatz, den wir in der von Hinkmar bearbeiteten Schrift des Adalhard 'De ordine palatii' finden, man möge *ministri* aus verschiedenen Reichsteilen wählen, damit deren Bewohner vertrauensvoller zu Hof ziehen könnten, wenn sie wüßten, daß Verwandte oder Landsleute dort eine Stellung innehätten. In einem Streit unter Fuldaer Mönchen, ob man einen adligen oder nichtadligen Abt wählen solle, begründeten diejenigen, die für einen adligen eintraten, ihre Meinung mit den Worten: *scitis quare? quia habet in palatio generositatem*<sup>29</sup>. Längere Tätigkeiten und Aufenthalte am Hof sowie zahlreiche Beziehungen zu den dort Weilenden brachte auch die dem König nahestehende Führungsschicht, den Reichsadel<sup>30</sup>, immer wieder in Verbindung mit ihm. Wenn man

<sup>26</sup> MGH Capit. 1, S. 176, Nr. 80 c. 2.

<sup>27</sup> MGH Capit. 2, S. 87, Nr. 213 c. 4.

<sup>28</sup> Für den Hof und die Ratgeber immer noch grundlegend GEORG WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, Berlin 1883, S. 493ff. Aus jüngerer Zeit bes. weiterführend JOSEF FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (Schriften der MGH 16, 1) Stuttgart 1959; DERS., Karl der Große und sein Hof (Karl der Große 1, wie Anm. 25, S. 24–50); DERS., Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 83, 1976, S. 5–22); HAGEN KELLER, Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47, 1967, S. 123–223).

<sup>29</sup> MGH Capit. 1, S. 524 c. 18; Candidi Vita Eigilis abb. Fuldensis c. 3, MGH SS 15, S. 224, dazu FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 176.

<sup>30</sup> Er ist mir in dem Bemühen zu verstehen, wie das riesige karolingische Reich mit den geringen technischen Mitteln jener Zeit zu regieren war, sichtbar geworden. Vgl. meine erste Skizze, TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28). Die Bezeichnung 'Reichsadel' ist trotz anfänglicher Bedenken allgemein üblich geworden, und, was wichtiger ist, die von mir herausgearbeiteten inhaltlichen Merkmale bestimmen das Bild von ihm. Mit ihrer Darlegung nach 37 Jahren durch REINHARD WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse 93, 1976) S. 467f. bin ich ganz einverstanden. Vgl. auch dessen weiterführende Gedanken in dem Beitrag: REINHARD WENSKUS, Die deutschen Stämme im Reiche Karls des Großen (Karl der Große 1, wie Anm. 25, S. 178–219) S. 211ff. Die wahre Absicht der oft mißverstandenen Liste des 3. Kapitels von TELLENBACH, Königtum, hat am



bedenkt, daß Mitglieder vornehmster Familien bald Berater und Vertraute des Königs sind, bald führende Stellungen innehaben und über weit verstreuten Besitz und verwandtschaftliche Beziehungen über das ganze Reich hin verfügen, wird eine abstrakt schematische Distanz zwischen König und Adel zweifelhaft. „Das Karolingerreich war nicht nur ein Reich des Königs, sondern auch ein Reich dieser mit dem König verbundenen hohen Adelschicht geworden.“<sup>31</sup> Neben ihm gibt es zahlenmäßig wohl viel mehr Adlige, die im allgemeinen mehr in regionalen Bereichen leben. Eine scharfe Grenze zwischen diesem Landesadel und dem Reichsadel gibt es nicht. Dieser ist vielmehr auch ein Vermittler zwischen dem König und dem Landadel. Von Polarität von König und Adel zu reden, ist zu einfach. Beide sind als Gegenspieler, aber erst recht als Mitspieler aufeinander angewiesen<sup>32</sup>, und der Adel ist in der angedeuteten Weise vielfach gestuft<sup>33</sup>.

Die Umgebung des Königs ist kein institutionell abgeschlossener Kreis. Es gibt ständige und gelegentlich herangezogene *consilarii*, mehr einflußreiche und solche von bescheidener Geltung. Manchmal werden nur wenige zu *consilium et auxilium* gerufen, zuweilen Dutzende oder Hunderte<sup>34</sup>. Die Konkurrenz um die Gunst des Herrschers mag erheblich gewesen sein. Bei so überlegener Autorität wie der Karls des Großen konnte sie kaum ungute Auswirkungen haben. Sonst ist es immer wieder bedenklich geworden, wenn der Herrscher einen oder wenige Männer näher an sich heranzog als ebenso edle und mächtige, sei es, daß sie von dem ihnen gewährten Vertrauen keinen guten und klugen Gebrauch machten, sei es, daß sie beneidet und gehaßt wurden.

Bedeutende Persönlichkeiten werden von den erzählenden Quellen mit hochklingenden Titeln aufgeführt, wie: *oeconomus totius domus*, *secundus a rege*, *summus consul*, *tunc temporis primus inter primos* (Wala), *inter primos consiliarios primus* (Adalhard), *inter amicos regis primus* (Markgraf Ernst), *camerarius secundus a se in imperio* (Bernhard von Septimanie), *maximus consiliator regis palatii*, *iste vero prior imperatore et plus quam imperator ab omnibus honorabatur et timebatur* (Liutward von Vercelli), *sacri palatii archiminister* (Boso), *archiminister*, *primus confanariorum* (Suppo) usw.

Wenn der König etwas wollte, befahl oder tat, konnten sicherlich schon die Zeitgenossen schwer unterscheiden, was er persönlich geplant und beabsichtigt

---

treffendsten dargelegt KARL SCHMID, Programmatisches zur Erforschung der mittelalterlichen Personen (Frühmittelalterliche Studien 8, 1974, S. 116–130) S. 118ff., bes. S. 122: „Daß mit der konkreten Liste die ‚Personenforschung‘ von der Theorie in die Praxis gezwungen wird, insofern die Aufstellung von Personen und Familien einer sozialen Schicht des Mittelalters von einer theoretisch formulierten, moderne Probleme und Begriffe enthaltenden Fragestellung weg in die Problematik mittelalterlicher Wirklichkeit führt . . .“

<sup>31</sup> TELLENBACH (wie Anm. 18) S. 210 in gleichem Sinn wie in DERS., Königtum (wie I Anm. 28).

<sup>32</sup> KARL FERDINAND WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen (Karl der Große 1, wie Anm. 25, S. 83–142) S. 83f.

<sup>33</sup> Die nicht standesrechtliche, sondern soziale Differenziertheit des Adels habe ich mehrfach herauszuarbeiten gesucht. Vgl. außer TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28) auch DERS. (wie I Anm. 39), ferner DERS., Rechtlicher Anspruch und soziale Geltung in der Geschichte des Adels im hohen Mittelalter (La storia del diritto nel quadro delle scienze storiche, Firenze 1966, S. 349–359).

<sup>34</sup> Einige Handschriften der Akten von Savonnières (862) enthalten eine zusätzliche Niederschrift, in der von 200 *consilarii* aus den drei Teilreichen die Rede ist. MGH Capit. 2, S. 165, Nr. 243.



hatte, und was auf die Anregungen oder dringlichen Vorstellungen seiner nächsten Umgebung zurückzuführen war. Leicht wurde das, was man schlecht fand, den bösen Ratgebern zur Last gelegt, namentlich jenem mächtigsten, dem man rühmend unendlich oft den Titel *secundus a rege* beigelegt hatte. König Bernhard hatte nach Thegan *impios consiliarios*, die ihn zum Aufruhr gegen seinen kaiserlichen Oheim aufstachelten<sup>35</sup>. Nach dem Zusammenbruch des Aufstandes wollte der Kaiser das Todesurteil gegen den jungen Neffen und seine Anhänger nicht vollstrecken, aber die *consilarii Bernhardum luminibus privaverunt*, wobei er ums Leben kam, da er sich wehrte. Bei der Nachricht von seinem Tod weint Ludwig und tut Buße, *quia non prohibuit consiliariis suis hanc debilitatem agere*<sup>36</sup>. So lassen sich leicht die Verantwortlichkeiten zugunsten des Fürsten verwischen. Allerdings steht es bei ihm, wen er in seine Umgebung zieht, und zu den Normen der Fürstenspiegelethik gehört die Mahnung, gute und fromme Ratgeber zu wählen.

Wem der König höchste Gunst und größten Einfluß gewährt oder entzieht, entscheidet oft über den jeweiligen politischen Kurs. Kaiserin Judith und Bernhard von Septimanie versuchten auf Wunsch des Kaisers, einen Reichsteil für Karl den Kahlen auf Kosten seiner älteren Brüder zu gewinnen, was diese und ihren Anhang zu vieljährigem Widerstand bewog<sup>37</sup>. Die Entsetzung des Markgrafen Ernst von seinen Ämtern und Lehen durch Ludwig den Deutschen war Folge und Ursache einer Adelsfronde<sup>38</sup>. Die schwer verständliche, skandalöse gleichzeitige Entfernung Liutwards von Vercelli und der Kaiserin Richgarda im Juni 887 vom Hof des todkranken Kaisers Karl III. veränderte völlig die politische Situation im Reich und besiegelte wohl schon damals die einige Monate später eintretende Katastrophe. Diese wenigen von vielen ähnlichen Fällen, die sich an karolingischen Königshöfen ereigneten, zeigen wieder, wie nicht 'der' Adel in prinzipiellem Autonomiestreben gegen 'den' König steht. Bei näherem Hinsehen und Kenntnis der Personen handelt es sich ebenso wie im Reich draußen, auch am Hof um Spannungen zwischen geistlich-weltlichen Cliques, die sich zu folgenreichen Parteibildungen größeren Stils auch außerhalb des Hofes auswachsen können. Ohne besonderen Nachweis läßt sich niemals voraussetzen, daß 'der' Adel ein einheitlicher politischer Faktor ist<sup>39</sup>. Es kommt auf die Kraft des Königs an, ob die Integrierung einander feindlicher Kräfte *gratia aut vi* gelingt.

<sup>35</sup> Thegan, *Vita Hludowici imperatoris* (wie I Anm. 21) c. 22, S. 596. Die *Ann. regni Franc. ad. a. 817* (wie I Anm. 21) S. 147 sprechen von *pravi homines*.

<sup>36</sup> Thegan c. 23. Dazu vgl. u. nach Anm. 129.

<sup>37</sup> BERNHARD SIMSON, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen 1*, Leipzig 1874, S. 327ff. Über das Ringen Judiths um einen Reichsteil für Karl den Kahlen vgl. den etwas phantasievollen Aufsatz von SILVIA KONECNY, *Eherecht und Ehepolitik unter Ludwig dem Frommen* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 85, 1977, S. 1–21) S. 16ff.

<sup>38</sup> DÜMMLER 2 (wie I Anm. 108) S. 21ff.

<sup>39</sup> Adel wird oft schematisch wie eine einheitliche, in sich geschlossene, beinahe wie eine organisierte Gemeinschaft, ja wie eine Partei im politischen Leben aufgefaßt. Was ihm im Ganzen wohl eigen ist, dürfte wohl nur das Bewußtsein einer sozialen Überlegenheit sein. Sonst ist er sehr zersplittert. Gentile oder politische Einheiten müssen die adligen Gruppen in der Karolingerzeit nicht ohne weiteres zusammenbinden, ja nicht einmal die genealogische Zusammengehörigkeit. Ererbter



## IV. DER KONSENS

Mit dem König und seinem Hof traf von Zeit zu Zeit eine größere oder kleinere Anzahl von hohen Geistlichen, Optimaten und anderen *consilarii* zusammen. Der König konnte gelegentlich mit wenigen *consilarii* ein Colloquium halten<sup>40</sup>, die Teilnehmer konnten aus nur einem Reichsteil berufen werden oder es fanden *conventus generales* statt, die man gewöhnlich Reichsversammlungen nennt<sup>41</sup>. Wie umfangreich der Teilnehmerkreis war, hing vom König ab. Er befahl, berief, lud ein. Anscheinend war es riskant, einer Aufforderung nicht zu folgen, ebenso, uneingeladen zu kommen<sup>42</sup>. Die Einladung der Versammlung erfolgte gleichfalls durch den König, wobei oft die feierliche Form erwähnt wird. Veranlaßt wurden solche Versammlungen also in früh- und hochkarolingischer Zeit vom König, der sie leitete und jeweils in ihrem Mittelpunkt stand. Ludwig der Fromme wollte im November 822 auf einer allgemeinen Versammlung in Frankfurt, wo er zu überwintern gedachte, einige zum Nutzen der östlichen Reichsteile notwendige Angelegenheiten mit deren Optimaten behandeln. Dazu darf man aber schwerlich sagen: „Eine polyethnische aber dennoch politisch gemeinsam handelnde Gruppe, nämlich die Großen der *orientales partes regni*, tritt hier ihrem Herrscher auf einem Reichstag entgegen.“<sup>43</sup> Es ist keine Gruppe, sondern es sind Optimaten, *quos ad hoc evocare iusserat*, sagt unsere Quelle trocken<sup>44</sup>. Sie handeln zusammen mit dem König, ohne ihn könnten sie es gar nicht, weil ihnen eigene Organe und Einrichtungen nicht zu Gebote standen.

Was die Versammlungen beschäftigte, ist oft aufgezählt worden: die Entgegennahme von Geschenken, besonders von *dona annualia*, Empfang, Verabschiedung und Entsendung von Gesandtschaften, militärische Planungen und Beschlüsse, das Verhältnis zu Königen und Völkern jenseits der Reichsgrenzen,

---

Grundbesitz, die Nähe zu einem Heiligen, einem Bischof, einer Königin, einem Kloster können engere Beziehungen schaffen als die Nähe der Verwandtschaft. Wie oft werden Brüder und Vettern von verschiedenen politischen oder kirchlichen Tendenzen getrennt. Man erinnere sich nur etwa an die Tötung Eberhards durch seine königstreuen Vettern Udo und Konrad bei Andernach 939! – Grundlegend die Arbeiten von KARL SCHMID, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter (Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 225–249) S. 225 und die dort zitierten vorhergehenden Studien. Exemplarisch für die Erforschung solcher differenzierteren Zusammenhänge, für uns auch im Detail wichtig, OTTO GERHARD OEXLE, Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten (Frühmittelalterliche Studien 3, 1969, S. 138–210).

<sup>40</sup> Auch bei großen Versammlungen kann der Herrscher nur den Rat weniger einholen. Vgl. z. B. Ann. Fuld. ad a. 838 (wie I Anm. 27) S. 29: *consiliis quorundam ex primoribus Francorum*; Ann. regni Franc. ad a. 822 (wie I Anm. 21) S. 159, ferner etwa Notkeri Gesta Karoli Magni I c. 16 (wie Anm. 14) S. 20.

<sup>41</sup> HEINRICH WEBER, Die Reichsversammlungen im ostfränkischen Reich 840–980, phil. Diss. Würzburg 1962; JOEL T. ROSENTHAL, The Public Assembly in the Time of Louis the Pious (Traditio 20, 1964, S. 25–40).

<sup>42</sup> Bezeichnend die Briefe des Lupus von Ferrières an die Mönche von St. Amand von 847, MGH Epp. 6, S. 25 Nr. 18: *Sacris enim regis obniti, praesertim hoc tempore, periculosum existimo*, ferner S. 71f. Nr. 78 u. 79 von 849: *Sacris domini regis non sum evocatus*, und *Quoniam ad conventum non sum evocatus, nolui me ultro ingerere . . .*

<sup>43</sup> HERWIG WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im 9. und 10. Jahrhundert (Intitulatio 2, wie Anm. 20, S. 19–178) S. 111.

<sup>44</sup> Ann. regni Franc. (wie Anm. 40).



gerichtliche Verhandlungen, Verwaltungsangelegenheiten und vor allem Erneuerung oder Erlaß von Kapitularien. Die zeitgenössischen Gesetze, Verordnungen, Niederschriften über Verträge, Urkunden und die historiographischen Berichte erwähnen sehr häufig, daß alle Maßnahmen, Beschlüsse, Befehle und Verträge mit dem Rat, der Zustimmung, dem Willen, dem Votum, dem Urteil, der Gunst, mit Hilfe und Ehrerbietung der Anwesenden zustandegekommen sind. Diese Angaben haben etwas Formelhaftes, und oft werden diese Begriffe paarweise miteinander verbunden. Noch häufiger als *consilio et iudicio*<sup>45</sup> oder *consilio et auxilio*<sup>46</sup> ist die Paarformel *consilio et consensu*. Auch dreigliedrige Formeln für dieselbe Sache kommen gelegentlich vor: *seniorum consilio et episcoporum iudicio ac communi consensu*<sup>47</sup>, *voluntate, consensu et acclamatione*<sup>48</sup>, *communi animo parique voto et uno consensu*<sup>49</sup>. Solche Formeln finden wir schon bei Pippin vor seiner Erhebung zum König<sup>50</sup> und dann immer wieder im achten und erst recht im neunten Jahrhundert. Die einfache Erwähnung des *consensus* der *fideles*, der Optimaten, aller Anwesenden ist natürlich noch viel häufiger.

Man hat eine Veränderung des Gewichts des Konsenses etwa um 830 erwogen<sup>51</sup>. Die politische Bedeutung der Zustimmungshandlung wird jedoch allgemein abhängen jeweils von der Situation und den Beteiligten. Sie geradezu zu befehlen wird nicht als stilgerecht empfunden worden sein. Im allgemeinen sind, wo von *consensus* gesprochen wird, beide Seiten bemüht, ihren Willen aufeinander abzustimmen. Wenn es allerdings nicht gelang, konnte es sehr gefährlich werden. Davon wird noch zu reden sein. Wenn Papst Stephan II. 754 nicht bloß dem König, sondern auch den Optimaten Geschenke mitgebracht hat<sup>52</sup>, muß auf deren gute Stimmung etwas angekommen sein. Es kann indessen nur eine kleine Zahl aus der Umgebung des Königs gewesen sein. Denn Geschenke an sehr viele zu machen,

<sup>45</sup> HERMANN KRAUSE, *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel (*Speculum historiale*. Festschrift für Johannes Spörl, München–Freiburg 1965, S. 416–438).

<sup>46</sup> JEAN DEVISSE, *Essai sur l'histoire d'une expression qui a fait fortune: Consilium et auxilium au IX<sup>e</sup> siècle* (*Le moyen âge* 74, 1968, S. 179–205).

<sup>47</sup> MGH Capit. 2, S. 74 Nr. 205 (851).

<sup>48</sup> Ebd. S. 451 Nr. 300 (859).

<sup>49</sup> Ebd. S. 368 Nr. 284 (879).

<sup>50</sup> MGH Capit. 1, S. 30 Nr. 12: *una cum consensu principum Pippino vel optimatibus Francorum*.

<sup>51</sup> FRANÇOIS L. GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?*, Weimar 1961, S. 59ff. Dazu vgl. die Kritik von RUDOLF BUCHNER (*Rheinische Vierteljahrsblätter* 23, 1958, S. 311) und WERNER (wie Anm. 32) S. 129 Anm. 162. FRANÇOIS L. GANSHOF, *Charlemagne et les institutions de la monarchie franque* (Karl der Große 1, wie Anm. 25, S. 349–393) S. 359f. negiert ausdrücklich die Freiheit des *consensus*. Doch ist es wohl ein seltener Fall, wenn Karl der Große an Pippin schreibt (MGH Capit. 1, S. 212 Nr. 103 von 806–810): einige sagen, ihnen seien gewisse *capitula* nicht zur Kenntnis gebracht worden . . . *et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere*. Sie sollen zum Gehorsam angehalten werden. Zu diesem Problem vgl. ferner REINHARD SCHNEIDER, *Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte* (*Deutsches Archiv* 23, 1967, S. 273–294) und DIETER HÄGERMANN, *Zur Entstehung der Kapitularien* (*Grundwissenschaften und Geschichte*. Festschrift für Peter Acht, Kallmünz 1976, S. 12–27), deren Endergebnissen ich zustimme.

<sup>52</sup> *Cont. Fredegarii* c. 36 (wie I Anm. 25) S. 183; *Annales Mettenses priores ad a. 753* (wie I Anm. 15) S. 44f. Dazu WERNER AFFELDT, *Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts* (*Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft*. Festschrift für Hans Herzfeld, hg. von DIETRICH KURZE, Berlin–New York 1972, S. 404–423) S. 410.



muß wegen des Transportproblems unmöglich gewesen sein. Trotzdem hat Dhondt recht, wenn er zu der Nachricht, man habe auf Rat und mit der Unterstützung der Franken eine Gesandtschaft an Papst Zacharias geschickt, fragt: „Qui est cet ‘on’. C’est Pépin qui a pris l’initiative.“<sup>53</sup> Ebenso entscheidend war freilich, daß er damit nicht auf unüberwindbaren Widerstand stieß.

Die Bildung von Konsens, also eines auf eine Maßnahme oder den Beschluß einer Vielheit von Menschen gerichteten einheitlichen Willens, setzt jemanden voraus, der diese Menschen äußerlich zusammenbringt, ihnen Vorschläge oder Fragen vorträgt oder sie entgegennimmt, sich mit ihnen berät, und sie letztlich in der ihm möglichen Weise gewinnt und sie dadurch zu einer Gemeinschaft des Wollens und Handelns bringt. Er ist nicht allein, sondern von ständigen Beratern umgeben, und er tut gut daran, den Rat vieler einzuholen oder einholen zu lassen. Denn im *consilium* ist der *consensus* bereits enthalten, aber auch das diesem vorausgehende *iudicium*<sup>54</sup>. Der *consensus* muß bei denen herbeigeführt werden, auf deren Mitwirkung man unmittelbar angewiesen ist. Daher ist auch die Paarformel *consilium* und *auxilium*, auf deren lehnrechtliche Bedeutung hier nicht einzugehen ist, durchaus sinnvoll.

Man muß den *consensus* wohl eine ‘rechtliche Einrichtung’ nennen<sup>55</sup>, aber nur in einem für die Karolingerzeit angemessenen Sinn. Er ist eine Vorstellung, die einer gemeinschaftsfreundlichen Rechtsordnung entspricht. Ein Recht auf Zustimmung zu den Regierungsakten hat der Einzelne nicht, sondern allenfalls der *populus* oder ‘die’ Franken im Ganzen, die natürlich nie präsent sein können. Idee und Technik von Repräsentation haben sich jedoch erst viel später herausgebildet<sup>56</sup>. Ihre Begrifflichkeit ist für diese frühe Zeit mit Vorsicht zu gebrauchen, sonst gerät man wieder in Anachronismen. Was den Konsens derer, auf die es ankommt, für den König erforderlich macht, ist der einfache Umstand, daß er ohne ihn nicht regieren kann. Für diejenigen, die den Konsens gewähren, ist er nicht bloß ein erstrebenswertes und zu erkämpfendes Recht, sondern unter Umständen – wir werden es noch sehen – eine zweiseitige, sogar gefährliche Verpflichtung, der man sich mitunter gern entzieht.

In dem Prozeß der kollektiven Willensbildung und des kollektiven Handelns geht es in der Karolingerzeit weder ohne König noch ohne Volk. Zwar muß in der Regel der König – immer verstanden samt seiner persönlichen Umgebung – mit

<sup>53</sup> DHONDT (wie I Anm. 4) S. 915. Es ist wohl allgemein anzunehmen, daß Optimaten eher ja oder nein sagen als eigene Konzeptionen entwickeln und durchsetzen können.

<sup>54</sup> Vgl. o. I nach Anm. 29.

<sup>55</sup> GANSHOF (wie Anm. 51) S. 62.

<sup>56</sup> Treffend ROSENTHAL (wie Anm. 41) S. 40: „the assembly was neither democratic nor representative government. It was however, public government, a necessary ancestor of representative government, and at times of crisis the role of the magnates, gathered in the assembly, was apt to change from a passive to an active one.“ Ich selbst würde den Begriff der Repräsentation für die Karolingerzeit jetzt vorsichtiger gebrauchen als vor 33 Jahren. Vgl. I Anm. 35 ff. Dazu auch GERHARD KALLEN, Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Cues (Historische Zeitschrift 165, 1942, S. 246–277) S. 275; ULRICH SCHEUNER, Das repräsentative Prinzip der modernen Demokratie (Zur Theorie und Geschichte der Repräsentativverfassung, hg. von HEINZ RAUSCH, Wege der Forschung 184, Darmstadt 1968, S. 386–418) bes. die S. 393 Anm. 17 genannten Forschungen, die aber sinngemäß alle erst im hohen Mittelalter einsetzen.



den Konsentierenden eine Einheit bilden, aber die Rollen sind dabei nicht ganz festgelegt. Auch der anordnende oder auf Rat hin handelnde König ist in den Konsens eingeschlossen. Also alle die Aktivitäten, von denen wir hörten, *voluntas, suggestio, exhortatio, consilium* oder *consultus, iudicium, consensus, auxilium* können auch ihm zufallen. Er aber ist es, der die Einheit des Wollens und Handelns anfänglich und letztlich herbeizuführen hat.

Ihm obliegt es, nicht bloß für die Bildung, sondern auch die Erhaltung der Einheit, wenigstens im großen und ganzen, zu sorgen. Wie schwer das sein konnte, lehrt ein Brief Agobards von Lyon aus der Zeit um 823/24. Ludwig der Fromme *fecit uniri episcopos et comites in consensum et pacem*<sup>57</sup>. *Fecit uniri*, gerade damit ist die Königsaufgabe vortrefflich formuliert. Wie der Kaiser *sopiri fecit dissensionem*, so hatte Agobard geglaubt, wollten es auch die *comites et honorati*. Aber wie ich erfahre, sagt er, vergrößern jene den begonnenen Streit, und von der Einigung in Anwesenheit des Herrn Kaisers behaupten sie, nichts gehört und verstanden zu haben.

Es ist begreiflich, wenn der König nur begrenzte Möglichkeiten des Eingreifens hat. Und oft muß es ihm unmöglich gewesen sein, vor seinen Entscheidungen die für ihn höchst nützliche Zustimmung eines größeren, über seine persönliche Umgebung noch hinausgehenden Kreises zu erwirken. Freilich vermeidet er es gewiß auch oft, seine Absichten zur Diskussion zu stellen, wenn es ihm politisch opportun vorkommt. Es wurde schon erwähnt, daß Ludwig der Deutsche von Hinkmar getadelt wurde, weil er den Teil des Reiches Lothars II., den er 870 erhalten hatte, abgetreten hatte *sine consensu ac conscientia hominum quondam Lotharii, qui se illi commendaverunt*<sup>58</sup>.

Als Karl der Kahle nach Ludwigs des Deutschen Tod dessen Reich an sich zu bringen versuchte, trat ihm Ludwig der Jüngere mit schwachen Truppen entgegen. Der Westfranke versucht ihn durch Verhandlungen zu täuschen und plant, ihn zu überfallen, des Augenlichts zu berauben und sein Reich für sich zu gewinnen<sup>59</sup>. Erzbischof Willibert von Köln bedrängt den westfränkischen König hartnäckig und versucht, *ceteris trepidantibus*, ihn von seinen üblen Anschlägen abzubringen<sup>60</sup>. Weil ihm dies nicht gelingt, läßt er den jungen Ostfrankenkönig durch einen Priester warnen. Ludwigs Sieg bei Andernach zwang dann Karl zum Rückzug. Man sieht, wie die Könige durchaus nicht immer um den Konsens ihrer Umgebung bemüht sind, aber schon hier sei darauf hingewiesen, in welche Lage die karolingischen Großen geraten konnten. Daß einer von ihnen ausdrücklich dem König widersprach, hören wir selten. Es zu tun oder nicht zu tun, war für

<sup>57</sup> Agobard, Ep. 5 c. 6, MGH Epp. 5, S. 168. Über die Königsaufgabe, Zustimmung zu gewinnen, WERNER (wie Anm. 32) S. 123.

<sup>58</sup> Wie I Anm. 110.

<sup>59</sup> DÜMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 34ff.

<sup>60</sup> Ann. Fuld. ad a. 876, S. 88. Aus der Zeit Ludwigs des Frommen hören wir, daß Theodulf von Orléans, Agobard von Lyon und Wala dem Kaiser offen zu widersprechen wagten. PETER BROMMER, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 60, 1974, S. 1–120) S. 3; EGON BOSHOFF, Erzbischof Agobard von Lyon (Kölner Historische Forschungen 17) Köln 1969, bes. S. 89; LORENZ WEINRICH, Wala. Graf, Mönch und Rebell (Historische Studien 386) Lübeck–Hamburg 1963, S. 70ff.



Willibert von Köln in jedem Fall ein gefährliches Risiko. Das großartigste Beispiel für eine Konsensverweigerung ist der berühmte Gerhard von Vienne, der sich Karl dem Kahlen auch nach dem Vertrag von Meerssen nicht unterwarf und in das Gebiet Ludwigs II. auswich<sup>60a</sup>.

#### V. DIE KÖNIGE UND 'DER' ADEL VOR UND NACH DER TEILUNG VON VERDUN

Die Meinung herrscht vor, der Teilungsvertrag von Verdun sei nach den Kriegen seit dem Tod Ludwigs des Frommen von 'den Großen' des Frankenreiches durchgesetzt worden. Es entsteht der Eindruck, sie hätten gegen die Könige, die um das Reich gerungen hatten, eine Front gebildet. Diese schon alte Vorstellung beruft sich auf Nithards Bericht, die Könige hätten der Reichsteilung nach gründlich auszuarbeitenden Bestandsaufnahmen zugestimmt, nachdem die Abgesandten von ihren Verhandlungen in Koblenz im Oktober 842 berichtet hätten: *hinc inopia, hinc hieme instante, hinc etiam, quod primores populi degustato semel periculo iterum praelium nolebant, ac per hoc, ut pax inter illos usque in vigesimo die post missam sancti Iohannis firmaretur*<sup>61</sup>. Nun war aber der Krieg mit einem Präliminarfrieden schon längst, nämlich am 25. Juni, beendet worden, und die Brüder hatten sich auf der Rhôneinsel Ansille, jeder mit der gleichen Anzahl von Begleitern getroffen und geschworen, künftig untereinander Frieden zu halten<sup>62</sup>. In Koblenz hatte nicht zur Debatte gestanden, ob nochmals eine Schlacht wie bei Fontanetum geschlagen werden sollte, sondern ob das Reich sofort oder erst nach sorgfältiger Vorbereitung geteilt werden solle. Die *missi* der beiden jüngeren Söhne hatten erklärt, sie könnten der sofortigen Teilung nicht zustimmen *absque seniorum suorum auctoritate*, und alle beschlossen, daß der Friede andauern solle, bis sie wissen könnten, was ihre Herren davon annehmen wollten<sup>63</sup>. Daraufhin erfolgte die erwähnte Entscheidung. So wurde am 5. XI. verabredet, daß der Friede nach den von Ludwigs und Karls Abgesandten vorgeschlagenen Vorbereitungen im Juli 843 bekräftigt werden solle. Alles dies gibt nicht den geringsten Hinweis dafür, daß die Fürsten mit ihren Beratern oder gar mit den 'fränkischen Großen' in der Friedensfrage verschiedener Ansicht gewesen wären. Wie der Krieg die Könige, so hatte er auch die Führungsschicht gespalten. Nun war der Friede 'des Adels' auch ein Friede der Könige. Hinkmar trifft in seinem viel späteren Brief an Ludwig den Stammler genau das Richtige, wenn er sagt, die Schlacht von Fontenoy habe den Frieden nicht herbeigeführt, sondern das Elend habe angedauert, *donec vellent nollent, et seniores et regni primores in tres partes regnum diviserunt*<sup>64</sup>.

Für Hinkmar ist der ganze Krieg überhaupt vor allem ein Kampf der *primores* um die reichsten Einkünfte. Nithard und Prudentius lassen von vornherein die jüngeren Brüder friedensfreundlich erscheinen, nur Lothar wird, entsprechend

<sup>60a</sup> RENÉ LOUIS, Girart comte de Vienne (819–877) et ses fondations monastiques, Auxerre 1946, S. 115. Vgl. auch o. I nach Anm. 114.

<sup>61</sup> Nithard IV 6 (wie I Anm. 56) S. 48. Dazu vgl. I Anm. 69.

<sup>62</sup> DÜMMLER 1 (wie I Anm. 106) S. 181f.

<sup>63</sup> Nithard IV 5, S. 47.

<sup>64</sup> Hinkmar, Ad Ludovicum Balbulum epistola c. 4, Migne PL 125, Sp. 986.

ihrer gehässigen Tendenz, als streitsüchtig angeprangert<sup>65</sup>. Doch darf nicht vergessen werden, daß Lothar, der gewiß zu Anfang die Oberhoheit über das ganze Reich in Anspruch nahm, schon im Herbst 840, also ein halbes Jahr nach Ludwigs des Frommen Tod, dem jungen Karl, dessen Sache damals sehr schlecht stand, Aquitanien, Septimanien, die Provence und zehn Grafschaften zwischen Loire und Seine vertraglich zusicherte. Dieser nahm das Angebot an, brach jedoch sofort den Vertrag mit der Behauptung, auch Lothar habe ihn gebrochen, was vielleicht nicht falsch war<sup>66</sup>.

Lothar war beim Tod seines Vaters etwa 45, Ludwig etwa 34, Karl 17 Jahre alt. Der Kaiser brachte aus Italien einen ihm ergebenen Beraterkreis mit. Wir hören, daß viele Mitglieder der Umgebung seines Vaters zu ihm stießen. Sicherlich schloß sich ihnen schon deshalb ein großer Teil der bisherigen Führungsschicht, also der engeren und weiteren Berater des Kaisers, an. Ludwig der Deutsche war noch im Frühjahr 840 von seinem Vater zur Flucht über die Slavenlande nach Bayern gezwungen worden, als er sich abermals bis an den Rhein vorgewagt hatte<sup>67</sup>. Kurz vor seinem Tod soll Ludwig der Fromme eine Versammlung bei Worms anberaumt haben, zu der auch Lothar erwartet wurde. Dort sollte über den Bayernkönig beraten werden<sup>68</sup>. Vielleicht wollte er ihm auch Bayern noch nehmen. Über Ludwig des Deutschen Hof und seine Umgebung in dieser Zeit wissen wir fast nichts. Genannt werden seine Erzkanzler Gozbald von Niederaltaich, Grimald von St. Gallen, Ratleik von Seligenstadt<sup>69</sup>. Vom Episkopat mögen ihm Liutpram von Salzburg und Baturich von Regensburg nahegestanden haben. Für ihn tätig waren in dieser ersten Zeit Graf Bardo und Graf Kobbo aus Sachsen<sup>70</sup>. Vielleicht gehörte zu seiner Umgebung Pfalzgraf Fritilo und der eine oder andere von den fünf bayrischen Grafen, die im August 843 bei Verdun nachzuweisen sind<sup>71</sup>. Aber alles das ist recht ungewiß. Deutlicher sehen wir bei Karl dem Kahlen, zu dessen Beratern seine Mutter Judith und ihre Brüder Konrad und Rudolf, der mächtige Seneschall Adalhard, Karls des Großen Enkel Nithard, Graf Adalgar und anfänglich noch viele andere gehörten, die gelegentlich ihres Abfalls zu Lothar genannt werden. Während jeder von den Brüdern also einen engeren Beraterstab trotz wechselnder Verhältnisse um sich hatte, beherrschte weite Kreise der Bischöfe, Äbte und des Adels bis hinauf zu den höchsten Schichten Unsicherheit,

<sup>65</sup> Nithard II 4, S. 17; II 10, S. 25ff. Lothar friedenswillig erst IV 4, S. 45; Ann. Bertin. ad a. 841, S. 25.

<sup>66</sup> Nithard II 4, S. 17.

<sup>67</sup> DÜMMLER 1 (wie I Anm. 106) S. 135f.

<sup>68</sup> Nithard I 8, S. 12.

<sup>69</sup> PAUL FRIDOLIN KEHR, *Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen* (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse Nr. 1, Berlin 1932) S. 6ff.

<sup>70</sup> DÜMMLER 1, S. 173. Zu Cobbo u. Anm. 73.

<sup>71</sup> *Traditiones Frisingenses* 1 Nr. 661 (hg. von THEODOR BITTERAU, München 1905) S. 556ff. Dazu vgl. WILHELM STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8.-11. Jahrhundert*, 1 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6 I) Stuttgart 1973, S. 274. Ob man freilich von „Vertretern“ des bayrischen Adels reden kann, der ja keine organisierte und vertretbare Einheit bildete, ist zweifelhaft. Und was ist im 9. Jahrhundert Vertretung? Gab es ferner nicht vielleicht in Ludwigs des Deutschen Umgebung noch mehr Bayern als die hier vorkommenden?



Furcht, Begehrlichkeit<sup>72</sup>. Die Kommunikation in Führung und wechselseitiger Gewährung von *consilium*, *consensus* und *auxilium*, also das, worauf das *regnum* des Königs und des 'Volkes' beruhte, war zutiefst gestört. Es ist schwer zu sagen, wie weit die Könige über die längst üblichen Gnadenerweise ihren vertrauten Anhängern größeren Einfluß auf politische Entscheidungen gewähren mußten als sonst. Doch scheint die Kooperation mit den engsten Beratern erhalten geblieben zu sein, sogar am Hof des noch sehr jungen Karl, der aber, wie sein ganzes Leben zeigt, intelligent, hartnäckig und skrupellos sich zur Geltung gebracht haben dürfte.

Vor dem Präliminarfrieden bei Mâcon hatten Ludwig und Karl dem älteren Bruder ihre Teilungsvorschläge durch die Grafen Kobbo, Adalhard und Konrad mitteilen lassen. Als der Kaiser sich mit seinem Teil nicht zufrieden gab, fügten die Unterhändler – *ignoro, quo fraude decepti – definitam partem usque in Carbonarias* hinzu<sup>73</sup>. Daraus ergibt sich die Frage, wie weit die Unterhändler freie Hand hatten, wie weit sie an den Willen des Königs und des Hofes gebunden waren. Wenn sie ein so großes, wertvolles Land preisgeben konnten, müssen ihre Vollmachten weit gegangen sein<sup>74</sup>. Nun wissen wir aber, daß im August 841, gerade dieses Land schon einmal zur Debatte gestanden hatte. Karl hatte damals, bald nach Fontenoy, abgelehnt, es Lothar zu überlassen, der es wagen konnte, es so kurz nach der für ihn unglücklichen Schlacht zu fordern<sup>75</sup>. Es ist kaum denkbar, daß vor der Abreise der Bevollmächtigten mit dem König und vor allem mit seinen anderen *consiliarii* nicht über diese nach den Vorgängen des August 841 zu erwartende Forderung Lothars und über einen Verhandlungsspielraum gesprochen worden ist.

Dabei ist vermutlich der nun zwanzigjährige König abhängiger von seinen Beratern gewesen als seine älteren Brüder von den ihrigen. Bezeichnenderweise sagt Nithard, Karl habe im Dezember 842 Irmintrud, die Nichte des mächtigen Adalhard, geheiratet, weil er mit ihm den größten Teil des Volkes für sich gewinnen zu können glaubte<sup>76</sup>. Wieder zeigt sich, wie dem königsnächsten Adel eine Mittlerstellung zwischen Herrscher und Volk zugetraut wird.

Die „Charte“ von Coulaines<sup>77</sup> bedeutet für den jungen König keine Niederlage. 840 hatte er einen Teil des Erbes seines Vaters übernommen, ein von

<sup>72</sup> Vgl. u. nach Anm. 121.

<sup>73</sup> Nithard IV 3, S. 44.

<sup>74</sup> Gewiß waren sie nicht „bloße Briefträger“ oder Kommissare, aber auch kein Regentschafts- oder gar Vormundschaftsrat.

<sup>75</sup> Nithard III 3, S. 33. Man beachte, wie ähnlich beide ihre Ansprüche mit den Interessen ihrer Anhänger begründen. Karl sagt 841: *praesertim cum tanta nobilitas illum secuta de his regionibus esset, quos in sua fide deceptos esse minime oporteret*, Lothar 842: *querebatur insuper suorum, qui se sequuti sunt, causam, quod in praefata parte, quae illi offerebatur, non haberet, unde illis ea quae amittebant restituere posset*.

<sup>76</sup> Nithard IV 6, S. 49.

<sup>77</sup> FERDINAND LOT – LOUIS HALPHEN, *Le règne de Charles le Chauve* 1 (Bibliothèque des hautes études 165) Paris 1909, S. 71: „charte“ imposé au roi“, ferner S. 95 ff., wo man weitere übertriebene Formulierungen findet und wo die später wirklich schwache „royauté royale“ vordatiert wird, deren Anfänge im 9. Jahrhundert vorsichtig von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu beobachten sind. Aber selbst für das 10. und 11. Jahrhundert befremden Formulierungen wie: „Le roi ne domine plus la société.“

Mißtrauen und Unsicherheit erfülltes 'Volk', eine weitgehend schon korrumpierte Führungsschicht. Am Anfang hetzte er, von allen Seiten bedroht, erpreßt oder verraten durch die ihm entgleitenden Herrschaftsgebiete. Nachdem er Erfolg gehabt hatte, wurde er umschmeichelt und ausgenutzt. Was an den Akten von Coulaines wirklich auffällt, ist die von P. Classen<sup>78</sup> überzeugend herausgestellte Tatsache, daß eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Optimaten zunächst für sich, ohne den König beriet, und dieser erst dann die ihm unterbreiteten Verabredungen sich zu eigen machte. Der entscheidende Satz lautet: *Sicque Deo amabili atque laudabili conventu unamiter ac rationaliter perpetrato nostrae mansuetudini suam devotionem et actionem fidelissime suggesserunt. Nos autem . . .*<sup>79</sup>. Das *Scriptum*, das der König anzufertigen vorschlug, beruht aber auf *communiter inito consilio*, d. h. einer Beratung von König und Magnaten. Nach den Vorgängen der dreißiger und vierziger Jahre kann man es für den König eigentlich nicht besonders demütigend finden. Und man darf die Auslegung im Sinn eines Auseinandertretens von König und 'Ständen' nicht übertreiben. Wo immer eine größere Gruppe ohne König berät oder handelt, ist sogleich für uns die Frage offen, wer das stets erforderliche Minimum an 'Organisation' übernimmt<sup>80</sup>. Die Quellen können sie für das 9. Jahrhundert oft beantworten. Waren es in Coulaines viele (50–100) oder nur wenige (10–20) Personen, die ihre Verabredungen trafen? Wir wissen es nicht. Eines aber ist deutlich: Die Gesellschaft wäre gar nicht in dem kleinen Ort zusammengekommen, wenn der König und sein Hof sich nicht dort aufgehalten hätten. Ist es denkbar, daß *rei publicae solatiores* oder *administratores* an den Gesprächen ihrer Standesgenossen und z. T. vielleicht Verwandten nicht teilgenommen haben oder mindestens über sie informiert waren<sup>81</sup>? Versammlungen oder Gespräche von Optimaten in einem Ort, wo der König residiert, sind für ihn nicht allzu gefährlich. Bedrohlich werden sie erst, wenn sie fern von ihm und heimlich abgehalten werden. Daher ist ein zweiter Passus in dem Schriftstück interessant, der sich gegen *indebita quorumcumque coniunctio* wendet, *contra honorem et potestatem atque salutem nostram sive regni nostri soliditatem*<sup>82</sup>. Mit solchen *coniunctiones* sollte Karl der Kahle noch viel zu tun bekommen, aber mit seiner Verschlagenheit und Härte lavierte er sich, nicht ohne Einbußen, durch viele Gefahren hindurch.

Schon beim ersten Meersener Tag von 847 läßt in Karls *adnuntiatio* die Versicherung aufhorchen, *quia nos fidelibus nostris rectum consentire volumus et*

---

Il est descendu de son trône, s'est mêlé à la foule des fidèles." Man fühlt sich an die neuzeitlichen Revolutionen erinnert.

<sup>78</sup> PETER CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches (Historische Zeitschrift 196, 1963, S. 1–35) S. 23: „Zuerst hatten die Fideles geistlichen und weltlichen Standes eine *convenientia* abgeschlossen . . .“

<sup>79</sup> MGH Capit. 2, S. 254 Nr. 254.

<sup>80</sup> Am ehesten dürften dazu die Geistlichen mit ihrer synodalen Erfahrung imstande gewesen sein.

<sup>81</sup> Wenn CLASSEN (wie Anm. 78) S. 25 von einer „Genossenschaft von Coulaines“ spricht, die versuchte, die am Hofe beherrschende Stellung ihrer Gegner zu brechen, dem König und seiner engsten Umgebung ihren Willen aufzuzwingen, kann ich ihm nicht folgen. Dies alles ist unbeweisbar und unwahrscheinlich.

<sup>82</sup> MGH Capit. 2, S. 255 Nr. 254 c. 2.



*contra rationem eis facere non volumus*<sup>83</sup>. Dies wird beim nächsten Meersener Tag in bemerkenswerter Form wiederholt, ferner ausgeführt, die *fideles* sollten nicht bloß nicht widersprechen und Widerstand leisten bei der Königsaufgabe für die Kirche, das Reich, die königliche Ehre und den Frieden des Volkes, sondern getreue, gehorsame *ac veri adiutores atque cooperatores vero consilio et sincero auxilio* sein usw.<sup>84</sup>. Diese Gegenseitigkeit wird u. a. wiederholt in der *adnuntiatio* Ludwigs des Deutschen von Koblenz 860<sup>85</sup>. Aber wie oft die Brüder sich schwören, gegenseitig ihre Rechte zu schützen, wie oft sie ihren *fideles* Zusagen machen und Treue fordern, immer wieder werden Eide gebrochen und Uneinigkeit greift um sich. Auch untereinander streiten Kreise der Geistlichkeit und des Adels, und die Optimaten sind viel zu uneinig, um planvoll der Königsgewalt entgegenzutreten zu können.

Sicherlich ist ihr Einfluß im Ganzen größer als zu Anfang des Jahrhunderts, obwohl man nach Ländern und wechselnden Situationen unterscheiden muß. Doch er darf nicht vordatierend überschätzt werden. Vorläufig sind es immer noch die Könige, von denen die Brudertreffen und dann die Reichsversammlungen einberufen, ihre Durchführung gesteuert, ihre Schriftstücke unterzeichnet werden. Daß andere sie beraten, diktieren und schreiben, ist nichts Neues. Darin liegt keine besondere Rücksichtnahme der Könige auf die *fideles*, keine besondere Einflußnahme dieser auf jene. Es handelt sich auch nicht um ein Nachgeben der einen gegenüber den anderen, sondern um die Herstellung eines *consensus*<sup>86</sup>.

Schneider hat mit Recht einen engeren und einen weiteren Kreis von *consiliarii* mit Hinweis auf die in der St. Kastorkirche in Koblenz tagenden Bischöfe, Äbte und Grafen einerseits und die für Savonnière genannten 200 *consiliarii* aus den drei *regna*, womit die Gesamtzahl noch nicht gegeben sei, andererseits angenommen, worin ihm gleichfalls beizustimmen ist<sup>87</sup>. Daß die kleinere Gruppe in Koblenz nicht im Sinne hat, die Könige einzuschränken, lehrt ein Blick auf die Namen der Bischöfe und Grafen, die wir teilweise ganz gut kennen. Erwähnt seien bloß Abt Witgar von Ottoheuren, der spätere Bischof von Augsburg, Ludwigs des Deutschen Kanzler<sup>88</sup> und Abt Wulfad, der enge Vertrauensmann Karls des Kahlen, Erzieher seines Sohnes Karlmann und späterer Erzbischof von Bourges<sup>89</sup>. Das war kein 'Ausschuß', der für die Optimaten und gegen die Könige stand! Auch waren genug Männer darunter, die Schriftstücke diktieren konnten und denen es nicht an Schreibern fehlte. Was wirklich die karolingische Königsgewalt schwächte und dann auflöste, sieht anders aus. Wenigstens von einigen Erscheinungen aus diesem langen und verwickelten Prozeß soll später gesprochen werden.

<sup>83</sup> MGH Capit. 2, S. 71 Nr. 204 c. 4. Vgl. auch zum Folgenden o. I nach Anm. 163.

<sup>84</sup> Ebd. S. 73 Nr. 205 c. 6.

<sup>85</sup> Ebd. S. 157f. Nr. 242 c. 5.

<sup>86</sup> REINHARD SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (Historische Studien 388) Lübeck 1964, S. 31ff.

<sup>87</sup> Ebd. S. 40f. Die Bedeutung von *consensus*, *assensus*, *consentire*, *assentire*, gesagt vom König, muß noch genauer untersucht werden. Das von mir gesammelte Material in erzählenden Quellen und Urkunden läßt zwar Wandlungen, aber nicht eine „völlige Umkehrung des Zustandes unter Ludwig dem Frommen“ erkennen, wie SCHNEIDER S. 44 meint.

<sup>88</sup> KEHR (wie Anm. 69) S. 11f.

<sup>89</sup> DÜMMLER 2 (wie I Anm. 108) S. 147.

## VI. DIE KÖNIGSWAHL

Die Königswahl ist im politischen, sozialen und rechtlichen Leben des Volkes in der Karolingerzeit der wichtigste Akt der Integration des Königreiches, d. h. der Einheit von König und Volk. Im Idealfall ist sie nicht belastet von Zweifeln und Zwiespältigkeiten. Die Lösung wird leicht gefunden, weil es eine Alternative kaum gibt. Gott, der alte König mit seinen Beratern, die als legitime Königssöhne zu Wählenden, das 'Volk', wie immer es in Erscheinung tritt, scheinen in voller Harmonie zu stehen. Solche unproblematischen Fälle sind unter den mehr als 3 Dutzend karolingischen Herrschererhebungen, die mißglückten eingerechnet, freilich selten. Zu ihnen zu zählen sind etwa diejenigen Karlmanns und Karls des Großen 768, Ludwigs des Frommen 813, Ludwigs des Stammlers 877, Ludwigs III. und Karlmanns 879, Karls III. im Reichsteil seines Bruders Ludwigs des Jüngeren 882, Karlmanns im Reichsteil seines Bruders Ludwigs III. 882 und Karls III. im Westreich und Ludwigs des Kindes im Ostfrankenreich.

## 1. Gott als Wähler

Die göttliche Mitwirkung bei der 'Wahl' erfolgt nicht immer und nicht bloß in der geistlichen Zeremonie der Salbung. Sie ist mit der Bezeichnung 'kirchliches Prinzip' unterschätzt und mißverstanden. Sie ist etwas, woran das Christenvolk, Klerus und Laien insgesamt, glaubt. Göttliche Inspiration hat 817 einen Teil seiner Getreuen veranlaßt, den Kaiser zu mahnen, an eine Thronfolgeordnung in der Weise der Vorfahren zu denken. Nach dreitägigem Fasten, Beten und Almosenspenden geschah es *nutu omnipotentis Dei*, daß die Stimmen des Kaisers und des ganzen Volkes sich auf die Wahl Lothars vereinigten<sup>90</sup>. Und sollte dieser, wird am Schluß gesagt, vor seinen Brüdern sterben, so soll man die Bestimmung dieser Wahl nachahmen, damit versucht wird, nicht den menschlichen, sondern Gottes Willen zu erfüllen<sup>91</sup>.

Als Gottes Wille wird aber auch gedeutet, daß des Kaisers Brüder vor ihm gestorben sind, um die Einheit des Imperiums zu erhalten<sup>92</sup>. Dies erinnert an Cathwulfs Brief an Karl den Großen, in dem er den Tod seines Bruders Karlmann als göttliche Gnade bezeichnet<sup>93</sup>. Und wie immer Herrscher und Herrschaften zustandekommen und beschaffen sein mögen, Gott hat den König erwählt, das Reich, das Volk sind ihm von Gott anvertraut<sup>94</sup>. Das Konzil von Tribur ist von der Erinnerung an 887 nicht gehemmt, zur Wahl Arnulfs von Kärnten zu erklären, *ut totus cognoscat mundus, non ab homine neque per hominem, sed per ipsum Dominum esse electum*<sup>95</sup>. Und so ist es geblieben. Heinrich II., von dem Thietmar berichtet, wie er als Herzog von Bayern die mit der Leiche Ottos III. nach Norden

<sup>90</sup> Vgl. o. I nach Anm. 85.

<sup>91</sup> MGH Capit. 1, S. 273 Nr. 136 c. 18: . . . *quatenus in eo constituendo non humana sed Dei quaeratur voluntas adimplenda.*

<sup>92</sup> Vgl. I Anm. 82.

<sup>93</sup> MGH Epp. 4, S. 507 Nr. 7. Ähnlich später Poeta Saxo v. 5ff., MGH Poetae latini 4, S. 7.

<sup>94</sup> Vgl. *a Deo, a trinitate, divinitus electus, regnum a Deo, divino nutu commissum, concessum* usw.

<sup>95</sup> MGH Capit. 2, S. 210 Nr. 252.



Ziehenden mit vielen Versprechungen ermahnte, ihn zu wählen, führt in einer Urkunde den Titel *Heinricus divina disponente clementia rex a Deo coronatus et ab omni plebe in regnum glorifice exaltatus*<sup>96</sup>. Den Glauben an Gottes höheren Ratschluß, der allen Obrigkeiten zugrundeliegt, so unbegreiflich er für Menschen auch sein mag, drückt Hinkmar von Reims in dem schon besprochenen Schreiben an den ins Ostfrankenreich eingebrochenen Ludwig den Deutschen aus<sup>97</sup>. Letzten Endes ist für Christen die Obrigkeit von Gott, und wie das, was Menschen als Unrecht erscheint, in seinem höheren Plan liegt, entzieht sich menschlichem Begreifen.

Wie weit der Glaube an die Erwähltheit des Königs durch Gott, die den Herrschern tausendmal vorgehaltene Verantwortung und Verpflichtung sittigend und mäßigend auf sie wirkt, ist ebensowenig nachrechenbar. Auch der Einfluß kirchlicher Einrichtungen und kirchlicher Amtsträger – was etwas ganz Verschiedenes ist – auf die Gesinnung der politisch Mächtigen ist noch lange begrenzt und wenigstens vor dem Investiturstreit im ganzen bescheidener als hie und da selbstbewußte Hierarchen schon meinen. Salbung und Krönung von Königen ändern daran wenig. Greifbar wird indessen die zunehmende rechtliche Regelung der Thronfolgeakte durch die Verbindung mit kirchlichen rituellen Handlungen, die im 9. Jahrhundert einsetzt und seit dem darauffolgenden fast überall üblich wird. Diesen Vorgängen hat die Forschung so viel Aufmerksamkeit gewidmet, daß hier nicht darauf eingegangen zu werden braucht<sup>98</sup>.

## 2. Das Handeln der Menschen: *consilium, consultus, designatio, consensus, acclamatio*

*Consilium, consensus* und *electio* stehen in einem engen Zusammenhang. Schon der Fortsetzer Fredegars vereinigt die drei Begriffe in einem Bericht über die Erhebung Pippins 751<sup>99</sup> und mehrere andere Quellen der Frühzeit sprechen in gleichem Sinn von *electio, electus*<sup>100</sup>. Karl Martell hatte bereits 741 das Reich *consilio obtinatum suorum expetito* unter Karlmann und Pippin geteilt<sup>101</sup>, der erste Karolingerkönig tat dasselbe für seine Söhne 768 *unacum consensu Francorum et procerum suorum seu episcoporum*<sup>102</sup>. Wie in den bisher aufgezählten Fällen der Fürst handelt, ermahnt, so fragt auch Karl der Große bei der Erhebung Ludwigs des Frommen 813, aber er müht sich um *consilium* und *consensus* aller, *a maximo usque ad minimum*, um die *acclamatio omnium populorum*<sup>103</sup>. Denn auf der Zustimmung der Beherrschten beruht die Herrschaft. Allerdings sei schon hier darauf

<sup>96</sup> Thietmari chronicon IV 50, hg. von ROBERT HOLTZMANN, MGH Script. rer. germ., nova series 9, Berlin 1955, S. 188. MGH DH II 93 von 1005.

<sup>97</sup> MGH Capit. 2, S. 438 Nr. 297 c. 25. Vgl. o. I nach Anm. 135.

<sup>98</sup> Vgl. I bei Anm. 160ff.

<sup>99</sup> Fredegarii contin. (wie I Anm. 25) c. 33, S. 82.

<sup>100</sup> JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1, neu bearbeitet von ENGELBERT MÜHLBACHER – JOHANNES LECHNER, Innsbruck 1908 (künftig zitiert: M<sup>2</sup>) 64a.

<sup>101</sup> Fredegarii contin. (wie I Anm. 25) c. 23, S. 179.

<sup>102</sup> Ebd. c. 53, S. 192.

<sup>103</sup> Thegan (wie I Anm. 21) c. 6, S. 591; Chron. Moissiacense ad a. 813 (wie I Anm. 21) S. 280ff.

vorweggewiesen, daß die Bedeutung von Zustimmung sehr verschieden schattiert sein kann. Daß auch unter Karl dem Großen nicht vergessen war, was *electio* ist, verrät u. a. seine *Divisio regnorum*<sup>104</sup>. 817 taucht der Begriff wieder auf, es ist von *admonitio devota* von Getreuen des Kaisers die Rede, von *commune votum* und *commune consilium*, und zweimal kommt die Paarformel *consilio et consensu* vor, nämlich wo von auswärtigen Kriegen und Heiraten der jüngeren Brüder gesprochen wird<sup>105</sup>.

*Consilium*, *consultus*, *admonitio* können aus eigenem Antrieb oder auf Anfrage erteilt werden. Im Arrangement der *Ordinatio imperii* fragt nicht der Kaiser, sondern die *admonitio* wird auf göttliche Inspiration zurückgeführt. Ludwig nimmt sie gnädig zur Kenntnis, lehnt sie aber mit Erklärung seiner Gründe ab, wie er auch einmal in Aquitanien den Rat nicht befolgt hatte, zur Unterstützung seines schwerkranken Vaters nach Aachen zu reisen, um sich nicht Mißverständnissen auszusetzen<sup>106</sup>. In unproblematischen Thronfolgefällen erbittet der König Rat und Zustimmung derer, die bei einer von ihm einberufenen Versammlung anwesend sind. Dabei können Rat und Zustimmung fast die gleiche Bedeutung haben. Seine Bitte, die sich wenig von einem *consilium* oder *praeceptum* unterscheidet, zeigt wie schon die Einberufung und Leitung der Versammlung seine bestimmende Rolle in dem Gesamtvorgang. Er kann daran auch die Königin beteiligen, wie Ludwig II. Kaiserin Angilberga, wie Karl der Kahle Kaiserin Richildis, die dem Stiefsohn das *praeceptum* seines Vaters und die ihr anvertrauten Insignien überbrachte<sup>107</sup>. Der Thronfolgefall von 877 ist trotz anfänglicher Komplikationen normal zu nennen, da es sich nur darum handelte, daß einige Magnaten Sorge hatten, ob sie von dem neuen König ebenso reich mit Lehen bedacht würden wie andere. Die Kaiserin hat eine wohl noch größere Rolle 839/40 gespielt bei der ganz und gar nicht normalen Regelung der Nachfolge Ludwigs des Frommen. Nithard berichtet, wie *mater ac primores populi qui in voluntate patris pro Karlo laboraverant*, erwogen, mit welchem von den älteren Brüdern das Reich für Karl geteilt werden solle. *Cumque . . . assiduis meditationibus in hac electione versarentur, universorum sententia consensit*, daß man mit Lothar übereinkommen solle. Es ist durchaus berechtigt, hier von einer Wahl zu sprechen, doch ist die Rolle 'der Großen' nicht mehr als konventionell. Für den kranken Kaiser agiert zeitweise die Kaiserin Judith. In seinem Namen indessen wird Lothar aus Italien berufen, ihm wirft er sich zu Füßen, er leitet die Verhandlungen zur Reichsteilung, er soll sterbend Lothar designiert und die Reichsinsignien übersandt haben<sup>108</sup>.

*Consilium*, *consultus*, *designatio* kann das entscheidende Handeln eines Mannes vor oder während der Wahlversammlung auch da heißen, wo die Thron-

<sup>104</sup> MGH Capit. 1, S. 128 Nr. 45 c. 5.

<sup>105</sup> Ebd. S. 170ff. Nr. 136, bes. c. 7 und 13.

<sup>106</sup> Astronomus (wie I Anm. 21) c. 20, S. 617.

<sup>107</sup> Ann. Bertin. (wie I Anm. 27) ad a. 877, S. 137. Immerhin ist zu beachten, daß zwischen der Kaiserin und einem Teil der *regni primores* einerseits und ihrem Stiefsohn, dem nunmehrigen König, andererseits über die Lehen verhandelt werden mußte, die sie verlangten, ehe mit ihrer Zustimmung die Salbungs- und Krönungszeremonien vorgenommen werden konnten.

<sup>108</sup> Nithard I 6f., S. 10f. Ann. Fuld. (wie I Anm. 27) ad a. 840 S. 31.



folge nicht ein normaler Vorgang ist und kein selbstverständlicher Thronfolger vorhanden ist. Bereits Chlodovech beruft das Frankenvolk aus dem Reich König Sigiberts und gibt ihm das *consilium*, sich unter seinen Schutz zu stellen. Man spendet Beifall und erhebt ihn zum König. Was hätte man auch sonst tun sollen? Der 'Rat' eines sehr Mächtigen kann eben einem Befehl gleichkommen. Hier ist er nicht weniger als eine gefährliche Drohung. Denn vorher hatte nach Gregor von Tours Chlodovech den Sohn König Sigiberts zum Vatemord angestiftet, ihn dann aber selbst umbringen lassen. Jeder wußte, mit welcher vernichtenden Brutalität Chlodovech diejenigen behandelte, die ihm in den Weg traten<sup>109</sup>. Die Erhebung Konrads I. 911 soll nach Widukind gleichfalls auf einem *consultus*, nämlich dem Ottos des Erlauchten erfolgt sein<sup>110</sup>. 919 soll auf das *consilium* des sterbenden Königs dessen Bruder Eberhard in Fritzlar den Sachsenherzog Heinrich *coram omni populo Francorum atque Saxonum* designiert haben. Darauf folgte das berühmte Salbungsangebot Erzbischof Herigers von Mainz. Widukind läßt Heinrich eine Rede halten, in der er sagt, es genüge ihm, König genannt und als solcher bezeichnet zu werden; das gehe über das hinaus, was seinen Vorfahren zuteil geworden sei, 1) *divina annuente gratia* ac 2) *vestra pietate*; dann lehnt er bescheiden 3) die Salbung ab. *Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine*. Und mit zum Himmel emporgeworfenen Armen riefen sie häufig den Namen des neuen Königs mit großem Lärmen<sup>111</sup>. Es braucht hier nicht gefragt zu werden, was an Widukinds beiden Berichten den Tatsachen entspricht<sup>112</sup>. Es genügt zu beachten, was auch nach seinen Vorstellungen zu Königserhebungen gehört: *consilium*, *designatio*, *divina gratia*, *pietas*, d. h. die liebevolle Gesinnung oder die Zustimmung und die Akklamation der Anwesenden.

### 3. *Gratia* und *terror*

Das Werk eines irischen Autors des 7. Jahrhunderts, des sog. Pseudo-cyprianus, *De XII abusivis saeculi*, war im frühen Mittelalter weit verbreitet<sup>113</sup>. Im 6. *abusivis gradus* findet sich ein Satz, der mehrfach fast wörtlich zitiert wurde, so von Sedulius Scotus und Hinkmar: *Tria ergo necessaria hos qui dominantur habere oportet, terrorem scilicet et ordinationem atque amorem; nisi enim ametur dominus*

<sup>109</sup> Gregorii Turon. decem libri historiarum II 40, MGH SS rer. Merov. 1, S. 89ff. SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 89 Anm. 10 zitiert nur den Satzteil *plaudentes bis constituunt* als Beleg für seinen Text, der besagt, schon Chlodwig sei bei einem Teil der Franken gewählt worden. Zur Wahl gehört aber nächst der Ermordung der Könige mindestens *convocavit illum populum* und *consilio vobis praebeo*.

<sup>110</sup> Widukind (wie I Anm. 84) I 16, S. 26f.

<sup>111</sup> Ebd. c. 25 und 26, S. 37ff. HELMUT BEUMANN, Widukind von Korvey, Weimar 1950, S. 241 bemerkt zu Recht, daß nach Widukind sowohl bei Konrads wie bei Heinrichs Wahl eine Designation stattfand.

<sup>112</sup> Auf Probleme um Otto den Erlauchten wird u. nach Anm. 258 eingegangen.

<sup>113</sup> HANS HUBERT ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32) Bonn 1968, S. 67ff., zu Sedulius Scotus S. 263, zu Hinkmar S. 305ff.; ein Verzeichnis von Stellen, an denen die *Abusiva* zitiert werden, S. 302 Anm. 789. Vgl. ferner THOMAS GROSS, Das unbekanntes Fragment eines Briefes Hinkmars von Reims aus dem Jahre 859 (Deutsches Archiv 32, 1976, S. 187–192) S. 191.



*pariter et metuatur, ordinatio illius constare minime poterit; per beneficia et affabilitatem procuret ut diligatur, et per iustas vindictas non propriae iniuriae, sed legis Dei studeat ut metuatur*<sup>114</sup>. *Terror* entspricht im alten Tugendkatalog *fortitudo*, er ist Eigenschaft und Wirkung, Strenge, die sich zu schrecklicher Härte steigern kann, zugleich die davon erzeugte Furcht, gleichbedeutend mit *timor*. 'Gott hat', schreibt Alcuin an Karl den Großen, 'Gewalt und Weisheit gegeben, Gewalt, um die Übermütigen zu unterdrücken und die Demütigen zu schützen, Weisheit, um die Untertanen zu regieren und in frommer Sorgfalt zu belehren'<sup>115</sup>. Mit diesen beiden Gaben habe die Gottheit Karl erhöht und geehrt, *terrorem potentiae vestrae super omnes undique gentes inmittens*. Nach Nithard überragte Karl das Menschengeschlecht in aller Weisheit und Tugend, so daß er allen Erdenbewohnern *terribilis, amabilis pariterque et admirabilis* erschien. Der Franken und der Barbaren Trotz und Eisenherzen, die römische Macht nicht zu bändigen vermochte, hat allein er *moderato terrore* gezügelt<sup>116</sup>. Viel später hat Notker von St. Gallen in seinen *Gesta Karoli* den bewunderten Kaiser mehrfach *terribilis, terribilissimus* oder *terrificus* genannt<sup>117</sup>.

Schuldige, sollen nach Kapitularien gerechte Strafe empfangen, um ein *exemplum terroris* zu liefern, man spricht von *disciplinae terror*. Bestimmungen über den Heerbann sollen nach dem Befehl des Kaisers von den Königsboten ausgeführt werden *absque ullius personae gratia, blanditia seu terrore*<sup>118</sup>. Hier klingt schon die Erfahrung an, daß *terror* wie *gratia* und *blanditia* in üblem Sinn gebraucht werden können, wovon gleich noch die Rede sein wird.

Der Konsens des Volkes soll bei der Thronfolge mit Gnade und gerechter Strenge gewonnen und dann ständig erhalten werden. Aber was wird aus Gnade und Gerechtigkeit, wenn sich statt des geforderten oder erbetenen *consensus* eher *dissensio* zeigt? Wenn ein König dem anderen das Reich streitig macht oder um einen größeren Anteil daran kämpft wie die Nachkommen Ludwigs des Frommen? Wie zieht man dann die Völker auf seine Seite? Aus dem *sibi conciliare*, wie Hinkmar die Werbung von Königen um ihre Untergebenen nennen kann, wird günstigenfalls in leichter Akzentverschiebung ein *conciliando subiugare*<sup>119</sup>. Wenn Aquitanier Karl dem Kahlen, dem der Kaiser ihr Land geschenkt hat, widerstreben, wird aus *hortando suadere* leicht ein *iubere*<sup>120</sup>. Wie 833 die Söhne das 'Volk' auf ihre Seite brachten<sup>121</sup>, wie nach 840 die karolingischen Brüder sich gegenseitig ihre

<sup>114</sup> De XII abusivis saeculi, hg. von SIGMUND HELLMANN (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 34) Leipzig 1910, S. 43f. Zur Verbreitung S. 17ff.

<sup>115</sup> Alcuini ep. Nr. 252, MGH Epp. 4, S. 414.

<sup>116</sup> Nithard (wie I Anm. 56) I 1, S. 1f.

<sup>117</sup> Notker, *Gesta* (wie Anm. 14) I 9, 18, 26, 31, S. 12, 24, 36, 43, II 8 und 17, S. 59 u. 82. Dazu LÖWE (wie Anm. 14) S. 281; FICHTENAU (wie Anm. 2) S. 60f.; THEODOR SIEGRIST, Herrscherbild und Weltsicht bei Notker Balbulus, Phil. Diss. Zürich 1963, S. 75 und 105; allgemein über 'Terror' und 'Timor' als Kriegsprinzipien GEREON H. HAGSPIEL, Die Führerpersönlichkeit im Kreuzzug, Phil. Diss. Zürich 1963, S. 48 Anm. 29 (Attila) und S. 71ff.; ferner STÖRMER (wie Anm. 71) S. 164 u. 190f.

<sup>118</sup> MGH Capit. 1, S. 206 Nr. 150 c. 21; 2, S. 47 Nr. 196 c. 56; 1, S. 125 Nr. 144 c. 19.

<sup>119</sup> Ann. Bertin. (wie I Anm. 27) ad a. 863, 870, 849, S. 61, 137, 37.

<sup>120</sup> Nithard I 8, S. 12. Dazu vgl. AUZIAS (wie I Anm. 128) S. 146.

<sup>121</sup> Astronomus (wie I Anm. 21) c. 48, S. 636.



'Getreuen' abspenstig zu machen versuchen durch Geschenke und die Versprechung reicherer Lehen, bei Widerstand durch Androhung des Entzugs von Lehen und Allodien oder gar Verbannung und Todesstrafe, haben wir früher ausführlich dargestellt<sup>122</sup>. Die gleichen Methoden wandte Arnulf von Kärnten an, als er 887 die Herrschaft gewann<sup>123</sup>; ebenso verfuhr Karl der Kahle, als er 869 Lothringen in Anspruch nahm und als er 876 in das Reich seines soeben verstorbenen Bruders Ludwigs des Deutschen einmarschierte<sup>124</sup>. Nach dem Tod Lothars II. hatte auch Papst Hadrian II. zugunsten des Nächstberechtigten, nämlich Kaiser Ludwigs II., eingegriffen<sup>125</sup>. Vielfach wurde auch durch Propaganda Druck ausgeübt, wie mit der beliebten Version, der Ausgang eines Kampfes bedeute ein Gottesurteil. Dabei wurde für die Schlacht von Fontenoy kürzlich noch dargelegt, daß der Waffenstillstand, der die Voraussetzung für ein aufrichtig angerufenes Gottesurteil bildete, von den jüngeren Brüdern gebrochen worden war<sup>126</sup>.

Wie sehr Thronkämpfe mit Bestechung verquickt waren, ist schon auf Grund eines eindrucksvollen Materials für die Merovingerzeit dargetan worden<sup>127</sup>. Auch die Quellen des 9. Jahrhunderts sind voll davon<sup>128</sup>. Und offenbar hat die Not beide Teile zu Exzessen getrieben. Die Könige mußten etwas bieten, um die Herrschaft zu gewinnen oder zu behaupten. Die *fideles* liefen gefährliche Risiken, wenn sie auf die eine oder die andere der streitenden Seiten traten. Sie mußten daher sehen, für Verluste entschädigt zu werden. Wie die Verbindung von König und Volk im *consensus* positiv ein einheitlicher Vorgang ist, so sind aktive und passive Bestechung negativ die beiden Seiten ein und derselben Sache.

Der Terror kann in Kämpfen um die Herrschaft düsterste Züge annehmen. Davon gibt schon die soeben erwähnte 'Wahl' Chlodovechs durch einen Teil der Franken ein Beispiel. Nur an wenige weitere Fälle sei hier erinnert. Die dissidentierende Partei der Familie des verstorbenen Königs Karlmann ist 771 mit gutem Grund ins Langobardenreich geflohen, als die Mehrheit der Herrschaftsübernahme durch Karl den Großen zustimmte<sup>129</sup>. Entsetzlich war das Schicksal Bernhards,

<sup>122</sup> Vgl. o. I nach Anm. 71.

<sup>123</sup> Vgl. o. I nach Anm. 184.

<sup>124</sup> Ann. Fuld. ad a. 869, S. 69, 876, S. 87.

<sup>125</sup> Vgl. o. I nach Anm. 102.

<sup>126</sup> FRANK PIETZCKER, Die Schlacht bei Fontenoy 841. Rechtsformen im Krieg des frühen Mittelalters (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 81, 1964, S. 318–340) S. 338.

<sup>127</sup> SCHNEIDER (wie Anm. 7) S. 71f.: Bestechung ein 'Wahlmoment'.

<sup>128</sup> FRANÇOIS L. GANSHOF, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun (843) (Deutsches Archiv 12, 1956, S. 313–330) S. 327f.; WERNER (wie Anm. 32) S. 128; KELLER (wie Anm. 28) S. 164 Anm. 157: italienische Magnaten stellten so unmäßige Forderungen an Arnulf, daß er sie verhaften ließ.

<sup>129</sup> SIGURD ABEL – BERNHARD SIMSON, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 1, Berlin 1888, S. 103 und 151f. Seitdem Karlmanns Witwe und ihre Kinder 774 in Pavia in Karls des Großen Hände gefallen waren, weiß man nichts mehr von ihnen. Der 'Herzog' Autkar, das Haupt ihrer kleinen Partei, hat sich dagegen offenbar mit Karl arrangiert. Vgl. MICHAEL MITTERAUER, Karolingische Markgrafen im Südosten (Archiv für österreichische Geschichte 123) Wien 1963, S. 53 und die S. 56 Anm. 1 zitierte Literatur. Über das Verschwinden des älteren Karlmann und seiner Kinder GEORGINE TANGL, Die Sendung des ehemaligen Hausmeiers Karlmann usw. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 40, 1960, S. 1–27).



dem sein Großvater 812/13 ausdrücklich Italien gegeben hatte. Wohlweislich wurde 817 die *Ordinatio imperii* ohne ihn beschlossen, und man begreift, daß er und seine Anhänger von dem Kapitel 17 alarmiert waren, in dem von seiner italienischen Königsherrschaft, wie immer man sie sich gedacht haben mag, nichts zu finden ist. Seinen Widerstand büßte der Stammvater der späteren Grafen von Vermandois damit, daß der Kaiser ihm und seinen Vertrauten durch den Grafen Bertmund von Lyon die Augen ausstechen ließ, wobei der junge König starb<sup>130</sup>. Schrecklich war das Schicksal der sächsischen Partei, die Ludwig dem Deutschen den Konsens verweigert und auf Lothars Seite getreten war<sup>131</sup>. Ihr gehörten keineswegs bloß Laten und Frilinge an, sondern vom Adel z. B. auch die Nachkommen Widukinds, wie Widukinds Sohn Wikbert, sein Enkel Graf Waltbert und sein Sohn Wikbert, der spätere Bischof von Verden<sup>132</sup>. Daß 879 Graf Erambert vom Isengau, einer der vornehmsten bayrischen Adligen, gegen die Nachfolge des illegitimen Arnulf von Kärnten und für Ludwig den Jüngeren eingetreten war, hatte er später bitter zu büßen. Als Arnulf an der Regierung war, mußte er in die Verbannung gehen, wurde 898 von einem slavischen Fürsten ausgeliefert und vom Grafen Liutpold dem Kaiser in Ranshofen in Ketten vorgeführt. Über sein Ende ist nichts bekannt<sup>133</sup>. Nach der Eroberung von Bergamo ließ Arnulf 894 den tapferen Verteidiger Graf Ambrosius, einen Anhänger Kaiser Widos<sup>134</sup>, in voller Rüstung aufhängen. *Hinc tantus terror totam Italiam invasit, ut maximae urbes Mediolanium scilicet et Papia, sponte (!) ad regem venientes se subdiderunt*<sup>135</sup>.

#### 4. *Tacendo fugere vel non resistendo consentire*

Man kann sich daher vorstellen, in welche Angst und Not viele der großfränkischen Magnaten während der Thron- und Nachfolgekämpfe gerieten. Wie so oft in der Weltgeschichte neigten viele dem Erfolgreichen zu. Als er aus Italien, das er in allen Wechselfällen fest in der Hand gehabt hatte<sup>136</sup>, mit stattlichem Gefolge über die Alpen zog, hatte Lothar zunächst wohl die Umgebung des verstorbenen Kaisers, schon unter dem Eindruck des Vertrages von 839, auf seiner Seite. Aber er ging aufs Ganze. Er wollte das Imperium, wie es ihm 817 zugesagt worden war.

<sup>130</sup> SIMSON (wie Anm. 37) S. 112ff. Vgl. ferner ENGELBERT MÜHLBACHER, Zur Geschichte König Bernhards von Italien (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 2, 1882, S. 296ff.).

<sup>131</sup> Vgl. o. I nach Anm. 76.

<sup>132</sup> KARL SCHMID, Die Nachfahren Widukinds (Deutsches Archiv 20, 1964, S. 1–47) S. 30ff. Die Familie fand später einen Ausgleich mit Ludwig dem Deutschen. Noch nach Fontenoy ließ Lothar Sachsen unter Führung seines Sohnes Lothar nach Speyer kommen und hatte im Sommer 841 bei Paris Sachsen in seinem Heer. Ann. Fuld. ad a. 841, S. 32; Nithard III 3, S. 32.

<sup>133</sup> Ann. Fuld. ad a. 898, S. 132; dazu vgl. o. I nach Anm. 181 und u. nach Anm. 274

<sup>134</sup> EDUARD HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien 774–962 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 8) Freiburg 1960, S. 123f.

<sup>135</sup> Ann. Fuld. ad a. 894, S. 124. Über die Wirkung dieses Terroraktes JÖRG JARNUT, Die Eroberung Bergamos (894) (Deutsches Archiv 30, 1974, S. 208–215).

<sup>136</sup> War er doch in der Lage, päpstliche Legaten an der Reise zu Ludwig dem Frommen 837 *magno intentato terrore* verhindern zu lassen. Astronomus c. 56, S. 641; dazu DONALD A. BULLOUGH, Leo qui apud Hlotharium magni loci habebatur, et le gouvernement du Regnum Italiae à l'époque carolingienne (Le Moyen Âge 67, 1961, S. 221–245).



Mehrfach mußte Karl der Kahle ihn bitten, *ne suos sibi subtrahens regnum . . . amplius dissipet*<sup>137</sup>. Trotzdem fielen sie scharenweise von ihm ab, sogar der Abt Hilduin von St. Denis, Graf Gerhard von Paris, Pippin, der Sohn König Bernhards u. v. a. Nithard tadelt sie hart, weil sie lieber nach Knechtsart von Treue gelassen und Eide vergessen hätten *quam ad modicum tempus facultates relinquere*. Als ob es darum gegangen wäre! Die ihm treu blieben, erklärten pathetisch, da ihnen außer Leib und Leben nichts mehr übrig sei, zögen sie es vor *nobiliter mori quam regem proditum derelinquere*. Als Lothar im April 841 bei Mainz über den Rhein ging, fiel ein Teil der Leute Ludwigs des Deutschen zum Kaiser ab, ein anderer ergriff die Flucht und Ludwig gelangte mit ganz wenigen Getreuen nach Bayern<sup>138</sup>. Viele versuchten abzuwarten und, so lange wie möglich, nicht Stellung zu beziehen. Sie nennt Nithard diejenigen, *qui adhuc causa timoris neutri se copulaverant*<sup>139</sup>. Einer von den sicher vielen, die sich durchzulavieren versuchten, war Bernhard von Septimanie, der alte Ratgeber der Kaiserin Judith<sup>140</sup>. Angeblich alle zwischen Maas und Seine ließen 840 Karl dem Kahlen sagen, er möge kommen, bevor sie von Lothar verpflichtet würden. Sie versprachen seine Ankunft abzuwarten<sup>141</sup>. Als er noch nach Fontenoy Adalhard nach Quierzy gesandt hatte, zu dem die Franken, die auf seine Seite zurückkehren wollten, kommen sollten, erschienen nur wenige und sagten, wenn Karl da wäre, wollten sie unverweilt zu ihm kommen; sonst wüßten sie ja nicht, ob er noch lebe<sup>142</sup>. Die Präsenz des Königs, im eigenen Land oder an seinem Hof erreichbar, schon in ruhigen Zeiten eine Grundvoraussetzung für seine Herrschaft, ist in Krisen doppelt wichtig. Man kann sie suchen oder sich ihr entziehen. Erzbischof Hinkmar von Reims wich mit den westfränkischen Bischöfen einem Zusammentreffen mit Ludwig dem Deutschen bei seinem Einmarsch in das Westfrankenreich im Jahre 858 mit höflicher Ausrede aus: *quia et pro inclementia aeris et pro inconvenientia temporis et propter imminentem diem Domini nostri natalis venire ad praesentiam vestram nequivimus*<sup>143</sup>. Als Karl den Kahlen 869 in Senlis die Nachricht von Lothars II. Tod erreichte, zog er sogleich an die Grenze nach Attigny, wo eine Gesandtschaft von Lothringern ihn aufforderte, bis zu Verhandlungen mit Ludwig dem Deutschen dort zu bleiben, eine andere, so schnell wie möglich nach Metz zu kommen. Er zog weiter, empfing in Verdun und Metz schon von einer Anzahl von geistlichen und weltlichen Großen vor der bekannten solennen Salbung und Krönung die Huldigung. In Aachen wurde er durch das Fernbleiben mancher Magnaten enttäuscht, empfing aber wieder in Gondreville und im Elsaß die Huldigung anderer. Aber mehrere der lothringischen Bischöfe und Grafen hatten sich ihm entzogen<sup>144</sup>. Doch traf die

<sup>137</sup> Nithard II 2ff., S. 14ff., auch für das weitere.

<sup>138</sup> Nithard II 3 und 4, S. 16. Ann. Bertin. ad a. 841, S. 24: *perfidia populi Hludovico inhaerentis*; Ann. Fuld. ad a. 841, S. 32: *a quibusdam suis proditum*.

<sup>139</sup> Nithard II 9, S. 23.

<sup>140</sup> Ebd. III 2, S. 29f.

<sup>141</sup> Ebd. II 2, S. 15.

<sup>142</sup> Ebd. III 2, S. 29f.

<sup>143</sup> MGH Capit. 2, S. 438 Nr. 297 c. 15.

<sup>144</sup> WALTER SCHLESINGER, Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz (Festschrift für Franz Petri, Bonn 1970, S. 454–475).



harte Drohung des päpstlichen Briefes, der mit mehreren anderen von den Legaten Hadrians II. im November 869 nach Gondreville überbracht worden war, sogar die westfränkischen Bischöfe, die dem unrechten Tun ihres Königs nicht entgegen getreten waren: 'Und wenn einer von Euch vor dem Urheber eines so nichtswürdigen Frevels schweigend geflohen ist oder, ihm nicht widerstehend, zugestimmt hat, so wisse er, daß er nicht mehr mit dem Namen eines Hirten, sondern eines Söldlings zu benennen ist, und weil ihm die Schafe nicht mehr zukommen, kommen ihm entsprechend die priesterlichen Würden nicht zu.'<sup>145</sup>

*Tacendo fugere vel non resistendo consentire*, das ist eine klassische Formulierung für die Haltung vieler zur Obrigkeit und ihren Forderungen. Sie hat allgemeine Bedeutung und ist eine universale Grundbedingung für das Bestehen vieler mangelhafter, schlechter und ungerechter Herrschaftsordnungen. Schweigend sich entziehen ist im 9. Jahrhundert eher möglich gewesen als in einem technokratisch durchgeformten modernen Regime, an der Möglichkeit, Widerstand unterlassend zu konsentieren, hat sich wenig geändert. Sicherlich gelingt es den kleinen Leuten eher als den großen, mit bloßem Schweigen und Sichfügen durchzukommen. So war es schon im 9. Jahrhundert, als man bei Riesenentfernungen und gering entwickelter Verkehrstechnik ungeliebten oder verhaßten Obrigkeiten aus dem Wege gehen und sich mit wenigen unvermeidlichen Leistungen begnügen konnte. Doch selbst diejenigen, die an der Macht teilhaben wollten und sich deshalb exponieren mußten, konnten notfalls das verbotene Rezept des Papstbriefes anwenden. Daß man sich ihm entsprechend verhalten kann, muß neben vielem anderen bei allen Akten kollektiver Willensbildung beachtet werden. Deshalb kommt dabei der Entschlossenheit und Risikobereitschaft manchmal einer größeren, öfter aber einer kleineren Anzahl von Menschen oder eines Einzelnen entscheidendes Gewicht zu. Auch bei der Geschichte der karolingischen Thronfolge ist daran zu denken. So hat beispielsweise François L. Ganshof zur *Ordinatio imperii* bemerkt, daß es wohl Gegner der neuartigen Beschlüsse gab; „mais s'ils sont resté presents à l'assemblée“ – und nicht abgereist –, „il se sont ralliés exterieurement au règlement unitaire ou ils se sont tus“<sup>146</sup>. Aber diese 'opposition silencieuse' hat, wie in vielen anderen Fällen, das Geschehen stark mitbestimmt und erklärt das Schwankende der politischen Verhältnisse in den häufigen Krisen des 9. Jahrhunderts. An Menschen, die sich schweigend davonmachen oder zustimmen, indem sie bloß keinen Widerstand leisten, hat eine Gemeinschaftsordnung noch nie festen Halt gehabt.

##### 5. Zum Recht der Königswahl

Was an der karolingischen Königswahl rechtlich normiert und rechtlich erheblich ist, kann hier nur vorsichtig bedacht, nicht ausführlich behandelt und entschieden werden. Es ist dabei schwierig, ein noch so gelehrt und intelligent erforschtes Bild von germanischen Königswahlen<sup>147</sup> zwar zu berücksichtigen, in

<sup>145</sup> MGH Epp. 6, S. 720 Nr. 17. Vgl. o. I nach Anm. 102.

<sup>146</sup> FRANÇOIS L. GANSHOF, *Observations sur l'Ordinatio Imperii de 817* (Rechtshistorische Forschungen für Guido Kisch, Stuttgart 1955) S. 22; vgl. auch SCHLESINGER, *Karlingische Königswahlen* (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 101.

<sup>147</sup> GANSHOF, *Charlemagne* (wie Anm. 51) S. 357 zu Schlesinger.



seiner historischen Nachwirkung aber richtig einzuschätzen. Noch schwerer will es gelingen, den Unterschied zwischen karolingischen Königswahlen und schon denen des 10. und 11. Jahrhunderts, erst recht denen des dualistischen Ständestaates zu respektieren.

Vielleicht kann man von dem ausgehen, was bei karolingischen Königswahlen regelmäßig erfolgt und nicht entbehrt werden kann. Da wird man zuerst denken müssen an einen in irgendeiner ostensiblen Form erfolgenden Konsens, der von einer Anzahl von Menschen gewährt wird, die beanspruchen, den Willen aller zum *regnum* Gehörigen zu erklären, oder solcher, die sich dem erklärten Willen anschließen. Einer derartigen Willenserklärung tun diejenigen auch formell keinen Abtrag, die nur schweigen, keinen Widerstand leisten und sich anpassen. Im allgemeinen erfolgt dieser Vorgang bei einer größeren Zusammenkunft. Eine solche braucht nicht zu fehlen, wenn sie in einer Quelle nicht erwähnt wird, denn so und so oft berichten andere davon. Man ist dadurch davor gewarnt, das Fehlen einer solchen Versammlung anzunehmen, wenn nur eine oder wenige Quellen vorliegen, die darüber schweigen. Man hat wohl mit Recht angenommen, daß auch die Teilung des Reiches unter die Söhne Ludwigs des Deutschen auf einem *conventus* in Frankfurt nach Ostern 865 erfolgte<sup>148</sup>. Wir hören desgleichen, daß Ludwig der Jüngere sich 879 in Bayern von Optimaten versprechen ließ, daß sie *nullum alium super se regem susciperent vel regnare consentirent*<sup>149</sup>. Ein solcher Konsens muß also als üblich gegolten haben. Da Huldigung den Konsens enthält, kann man Entsprechendes aus den Nachrichten über Karl III. erschließen, dem 882 in Bayern und dann auf einem *placitum generale* in Worms gehuldigt wurde<sup>150</sup>. Man hat also mit großer Wahrscheinlichkeit den Konsens auch im östlichen Reichsteil als Regel anzunehmen. W. Schlesinger hat freilich gemeint, im Ostreich habe der Wahlgedanke 876 noch nicht Fuß gefaßt. Er schließt dies daraus, daß Karls des Kahlen Aufforderung an die Optimaten Ludwigs des Jüngeren, ihn als König anzuerkennen, keinen Erfolg gehabt habe. Aber gerade damals hatten doch jene Optimaten ausgesprochen die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten und entschieden sich für den jungen, ihnen schon 865 zgedachten König gegen den Westfranken. Merkwürdigerweise empfindet dann Schlesinger den soeben zitierten Satz von 879, in dem Ludwig der Jüngere den Bayern das Konsensrecht bestätigte, als sensationell<sup>151</sup>. In der Tat müßte sich bei seiner Auffassung die Stellung der Optimaten des Ostreiches zum Wahlgedanken binnen drei Jahren fundamental geändert haben, oder es wäre ein großer Unterschied in dieser Hinsicht zwischen Bayern und den Rheinlanden anzunehmen. Doch dies alles ist nicht nötig, wenn man diesen rechtlichen Kern der Königswahl auch für den Osten annimmt. Und was an Ludwigs des Jüngeren Forderung an die Bayern wirklich auffällig ist, wird später zu bedenken sein.

Dem Konsens, der also in der ganzen Karolingerzeit bei Königswahlen als Norm gelten kann, muß natürlich etwas entsprechen, dem konsentiert wird, also in

<sup>148</sup> DÜMMLER 2 (wie I Anm. 108) S. 119.

<sup>149</sup> Ann. Fuld. ad a. 879, S. 92.

<sup>150</sup> Ebd. ad a. 882, S. 98 und S. 107.

<sup>151</sup> SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 118f.

diesem Fall ein neuer König oder mehrere. Unverbrüchlich und unangetastet galt bis 879 die Norm, daß König nur werden konnte, wer der *stirps regia* im Mannesstamm angehörte. Ebenso galt als Norm, daß der legitime vor dem illegitimen Sohn den Vorzug hatte, während bezüglich Minderjähriger oder des Vorrangs von Königssöhnen oder Königsbrüdern eine gewisse Unentschiedenheit blieb. Ob mehrere in Betracht kamen, von denen einer, wie 817, ausgewählt wurde, ob das Reich unter mehrere zu teilen oder aber nur ein möglicher Thronfolger vorhanden war, immer blieb der Konsens unentbehrlich, d. h. eine Norm des Königswahlrechts. 'Erbrecht' und 'Wahlrecht' sind keine Gegensätze, sondern Erbe eines Königs zu sein, kann eine wesentliche Voraussetzung zu allen Akten der Königswahl sein.

Zum Recht der Königswahl gehören also zunächst ein neuer König, der ganz bestimmte Qualitäten haben muß, und der Konsens, wahrscheinlich aber auch eine öffentliche Versammlung und, wenn wir darin nicht irren, jemand der sie mit Zeit- und Ortsangabe zu berufen und zu leiten berechtigt ist. Das kann der alte oder der neue König sein. Eine einschneidende Änderung des Königswahlrechtes ist erfolgt, wenn dafür eine andere Person in Betracht kommt.

Rechtlich nicht geregelt ist, wer an einer Wahlversammlung teilnimmt. Genannt werden Bischöfe, Äbte, Grafen, *proceres, magnates, optimates, maiores natu*, aber auch *populus, omnes*. Die Stufungen zwischen diesen sind bei der Königswahl mehr faktisch als rechtlich fixiert. Wir wüßten nicht, daß es außer dem Leiter einzelne Personen gäbe, ohne die eine Wahl unmöglich wäre. Es muß zwar eine Mehrzahl von Personen anwesend sein, aber eine bestimmte Anzahl ist nicht festgesetzt. Es hat auch keine einzelne Person einen Anspruch auf Teilnahme an der Wahlversammlung. Nicht einmal König Bernhard von Italien, der nächst den Kaisersöhnen am meisten Beteiligte, war 817 in Aachen anwesend und offenbar auch nicht berufen worden. Der Konsens konnte vorher oder nachher durch Huldigung – periodenweise durch Untertaneid – oder durch Schweigen gewährt werden. Grundsätzlich war er die Sache aller.

*Consilium, consultus, destinatio, interrogatio* sind dagegen häufige, aber keine rechtlich unentbehrlichen Teile der Wahl. Sie erfolgen oft, wo das Ergebnis des Thronfolgeaktes von vornherein feststeht und nichts zu beraten oder zu entscheiden ist. So, wenn Karl der Große 813 alle, vom höchsten bis zum niedrigsten, wegen der von ihm gewünschten und selbstverständlichen Nachfolge des einzigen ihm noch gebliebenen Sohnes befragt<sup>152</sup>. Weltliche Einsetzungszereemonien, Thronsetzung oder Krönung, werden in der Regel stattgefunden haben, wenn sie auch nicht immer erwähnt werden. Kirchliche Riten werden im 9. Jahrhundert erst teilweise üblich. Eine rechtsförmliche Promulgation der Thronfolge scheint nicht die Regel gewesen zu sein.

Von großer Bedeutung ist die Frage, welchen Spielraum die an der Thronfolge Mitwirkenden hatten, sowohl der König wie das 'Volk'. Karl der Große verfügte, daß sein Enkel Bernhard das Königreich Italien haben solle, wobei einige Unklarheiten über sein Verhältnis zum künftigen Kaiser geblieben zu sein scheinen. Ludwig der Fromme konnte entgegen dem Rat vieler *fideles* vorschlagen, die

<sup>152</sup> Thegan c. 6 (wie I Anm. 21) S. 591.



Einheit des Reiches zu bewahren. Ob er bei späteren Teilungen, besonders 839, Lothar eine gewisse oberhoheitliche Stellung belassen wollte, ist nicht klar. Die übrigen karolingischen Könige kehrten zum alten Teilungsbrauch zurück, ohne auf Widerstand zu stoßen. Aber man sieht, daß Teilung oder Unteilbarkeit nicht definitiv rechtlich fixiert waren.

Daß Könige mit Vorschlägen für die Thronfolge auf Widerstand stießen, geschieht selten und spät. Ludwigs II. Designation für seine Nachfolge in Italien wurde erst nach dem Tod Karls des Kahlen von den meisten beachtet<sup>153</sup>. Die Fuldaer Annalen aus Mainz berichten von einem Plan Karls III., *ut fama vulgabat*, seinen illegitimen Sohn Bernhard zum Nachfolger zu machen. Dafür soll er die Hilfe Papst Hadrians III. gesucht haben, muß also Widerstand erfahren oder erwartet haben<sup>154</sup>. Wesentlich deutlicher ist die Nachricht, daß *quidam Francorum* für die von Arnulf geplante Nachfolge seiner illegitimen Söhne 889 Bedingungen stellten, die der König akzeptierte<sup>155</sup>. Ebenso machte 877 eine westfränkische Gruppe dem Thronfolger, der schon die Huldigung einer anderen Gruppe empfangen hatte, ihren Konsens von der Erfüllung von Bedingungen abhängig. Es handelte sich dabei aber, wie bemerkt, um materielle Konzessionen. Als sie gewährt waren, wurde der *consensus omnium tam episcoporum et abbatum quam regni primorum ceterorumque* perfekt<sup>156</sup>. Von „Mitregierung“ oder „Aufsichtsrecht der Großen“<sup>157</sup> kann kaum gesprochen werden. Jeder sorgte einfach so gut für sich selbst, wie er konnte. Daß der Wille der Großen ausschlaggebend gewesen sei, läßt sich dagegen erwägen<sup>158</sup>. Wenn der neue König sie nicht hätte befriedigen wollen oder können, hätten jene Großen, älteren Beispielen folgend, einen ostfränkischen Karolinger 'einladen' können. Krieg der beiden Könige und ihrer Parteien wäre die Folge gewesen. Von solchen Parteien, die in der Geschichte der kollektiven Willensbildung bedeutsam waren, wird noch gesprochen werden.

Zunächst muß noch die Möglichkeit freier Wahlen, d. h. der Auswahl eines Königs aus zwei oder mehreren Kandidaten oder Prätendenten erwogen werden. Es ist bekannt, daß der Unterschied von Wahlfreiheit bei Bistümern und Abteien vor und nach dem Investiturstreit erheblich war. Vorher nämlich konnte man freie Wahl nennen, wenn Domkapitel oder Konvent einem vom König oder einem Eigenklosterherren benannten Bischof oder Abt den Konsens gaben. Schon dies führt dazu, Reinhard Schneider zuzustimmen, der Wahlen, Wahlrecht und Wahlprinzip zu problematisieren verlangt. Der historische Wahlbegriff sei allzu häufig mit anachronistischen Vorstellungen einer 'freien Wahl' überbelastet, die es im Sinne einer völligen Entscheidungsfreiheit in seinem Beobachtungszeitraum nicht gegeben habe<sup>159</sup>.

<sup>153</sup> DÜMMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 64f.

<sup>154</sup> Ann. Fuld. ad a. 885, S. 103.

<sup>155</sup> Ebd. ad a. 889, S. 118.

<sup>156</sup> Vgl. o. I nach Anm. 165.

<sup>157</sup> So SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 120f., der Ludwigs Zugeständnisse nach Ann. Bertin. ad a. 877, S. 139f. in ihrer vermeintlichen Neuartigkeit überschätzt, denn der von ihm zitierte Satz fährt fort: *secundum quod praedecessores mei (!) imperatores et reges gestis inseruerunt et omnino inuolabiler tenenda et observanda decreuerunt*.

<sup>158</sup> SCHLESINGER, ebd. S. 124f.

<sup>159</sup> SCHNEIDER (wie Anm. 7) S. 254f.



Nach modernen Vorstellungen setzt freie Wahl voraus, daß man gegebenenfalls zwischen mindestens zwei Möglichkeiten auswählen kann, daß geregelt ist, wer wahlberechtigt ist, daß es ein geordnetes Wahlverfahren gibt, dessen Einhaltung garantiert ist, daß schließlich rechtlicher Schutz der sich dem Mehrheitsentscheid fügenden Minderheit gewährleistet ist.

Obwohl diese Voraussetzungen in der Karolingerzeit zweifellos fehlen, bleibt die Frage berechtigt, ob und in welchem Sinn für damals 'freie' Wahl angenommen werden darf. Kurz zu erwähnen brauchen wir bloß die an sich mögliche Konsensverweigerung mit der Folge von Vermögens- und Lehnsverlust, Verbannung, Tod (Bernhard von Italien, sächsische Anhänger Lothars I., Erambert vom Isengau)<sup>160</sup>. Daneben gibt es aber andere Fälle. Ludwig der Deutsche wurde 858 von einer starken westfränkischen Partei erhoben. Nach seinem Scheitern kam es zu Abmachungen zwischen ihm und dem angegriffenen Karl dem Kahlen, und dieser gewährte denen, die von ihm abgefallen waren und seinen Bruder anerkannt hatten, Verzeihung und Rückerstattung des größten Teils ihres Besitzes<sup>161</sup>. Dies geschah auf das Drängen des Angreifers. Nach dem Tod Lothars II. hatten die mächtigen Bischöfe und Grafen die Möglichkeit, den Bruder des Verstorbenen, Kaiser Ludwig II., den ostfränkischen oder den westfränkischen Karolinger anzuerkennen. Trotz strenger Briefe Papst Hadrians II.<sup>162</sup> dachte niemand an den Kaiser, der von schweren Kämpfen mit den Sarazenen gehemmt war, sondern es bildete sich eine Partei Karls des Kahlen und eine Ludwigs des Deutschen. Dieser war zunächst in Kämpfe an der Ostgrenze verwickelt, außerdem schwer krank. So konnte Karl in Lothringen einmarschieren, die Huldigung vieler entgegennehmen und sich im Metzger Dom feierlich erheben, salben und krönen lassen. In den nächsten Monaten besuchte er viele Orte und empfing weitere Huldigungen. Nach kurzer Zeit aber mußte er Ludwigs des Deutschen Drohungen weichen<sup>163</sup>. Es kam zum Teilungsvertrag von Meerssen, und wegen dieses Kompromisses sind wohl die betroffenen Anhänger beider Fürsten ohne Schaden davongekommen.

Wie viele andere zeigt dieser Fall, nur noch eindrucksvoller, wie brüchig rechtsförmlich einwandfreie Akte oft sind. Die mit feierlichem Gepränge erfolgte Metzger Erhebung Karls des Kahlen fand am 9. September 869 statt. Nach kurzem Aufenthalt in Flörchingen ging er zur Jagd in die Ardennen, wo ihn bereits die erste Protestgesandtschaft Ludwigs des Deutschen erreichte. Nachdem am 6. Oktober seine Gattin Irmintrud gestorben war, wählte Karl am 12. Richilde als zweite Gemahlin und zog mit ihr nach Aachen. Am 11. November war er in Gondreville, um die Huldigung der geistlichen und weltlichen Magnaten aus dem Südteil des lotharischen Reiches entgegenzunehmen. Dort erschienen aber auch jene päpstlichen Gesandten, die Ludwigs II. Rechte nachdrücklich zur Geltung brachten. Von dort ging die Reise ins Elsaß und dann nach Aachen, wo man das Weihnachtsfest feierte. Anfang Januar setzten Ludwigs des Deutschen Gegen-

<sup>160</sup> Vgl. o. nach Anm. 129.

<sup>161</sup> Vgl. o. I nach Anm. 118 und JOSEPH CALMETTE, *La diplomatie Carolingienne* (Bibliothèque de l'École des hautes études 135) Paris 1901, S. 66f.

<sup>162</sup> Vgl. o. bei Anm. 145.

<sup>163</sup> Zuletzt SCHLESINGER (wie Anm. 144) S. 454ff.



aktionen ein. Am 7. Januar ließ Erzbischof Liutbert von Mainz im Auftrag des Königs Willibert als Erzbischof von Köln wählen und führte ihn sogleich ein, während ein anderer, den Karl bestimmt hatte, noch auf dem Wege in die ihm bestimmte Bischofsstadt war. Am 22. Januar, als er in Aachen offiziell Hochzeit mit Richilde feierte, erschien wieder eine Gesandtschaft des ostfränkischen Bruders mit dem Ansuchen, das Reich Lothars zu räumen. Kurz danach kam die Nachricht, Ludwig sei in Frankfurt, wo er die Huldigung vieler lotharischer Magnaten empfing, die dort schon längst auf ihn gewartet hatten. Alsbald begannen nun die Verhandlungen über die Durchführung der 867 vereinbarten Teilung, die am 6. März abgeschlossen wurden und die Grundlage zum Vertrag von Meerssen vom 12. August 870 bildeten<sup>164</sup>. Der 'konstitutive' und solenne Akt in Metz war, wenn er den Veranstaltern auch als rechtsgültig erschien und es hinsichtlich der Formalitäten auch war, fünf Monate, wenn auch nicht unangefochten, wirksam und nach knapp sechs war er vollkommen erledigt<sup>165</sup>.

Es ist schwer zu sagen, welcher der einzelnen Akte bei der Thronfolge rechtlich 'konstitutiv' ist. Die Frage danach ist begreiflich, wird aber doch wohl dem Gesamtvorgang nicht gerecht. Wenn man mit Schlesinger meint, der Formalakt habe den politischen Akt, d. h. die Entscheidung, die schon vorher gefallen sei, in die Sphäre des Rechts gehoben<sup>166</sup>, muß man wohl eine öffentliche Erklärung des Konsenses für den eigentlich rechtserheblichen Akt halten. Rechtlich bedeutsam ist freilich schon vorher mindestens die Tatsache der Zugehörigkeit des zu Wählenden zur Königssippe, unter Umständen auch das von ihm behauptete *ius hereditarium*. Es sei nochmals daran erinnert, daß mehrfach Könige ihre Urkunden nach einem Zeitpunkt datierten, der vor der Wahl liegt<sup>167</sup>. Mitteis äußerte, der Rechtshistoriker werde „vor allem auf das Endergebnis, den schließlich doch gemeinsam bewirkten Erfolg sehen müssen“<sup>168</sup>. Wie weit dieser rechtlich bedingt ist, bleibt dann freilich ganz ungewiß. Wenn man auf einer Antwort darauf besteht, was an der Wahl rechtlich konstitutiv ist, würde ich am ehesten mit Reinhard Schneider sagen: „Durchgängig konstitutiv war im Wesentlichen nur der Gesamtvorgang der Königserhebung, die konstitutiven Einzelaspekte dagegen unterlagen gewissen Wechseln.“<sup>169</sup> Diese Auffassung ist kein Ausweichen vor der Rechtsfrage, sondern trägt der Ungesondertheit von Religiösem, Politischem und Rechtlichem Rechnung, die das Recht in dieser an Institutionen und in der staatlichen Sphäre an fixierten Regeln noch armen Zeit oft so brüchig und in seiner Wirkung so unsicher erscheinen läßt.

<sup>164</sup> Zum chronologischen Ablauf DÜMMLER 2 (wie I Anm. 108) S. 281 ff.

<sup>165</sup> Wie brüchig auch sonst mit großem Aufwand von Formalitäten zustandgekommene Erklärungen und Verträge sein konnten, lehrt beispielhaft die Verurteilung Lothars I. durch die Bischöfe und Priester im April 842, die *autoritate divina* mahnen und befehlen, daß die 'besseren Brüder' sein Reich übernehmen. Ludwig und Karl setzten zur Teilung eine Kommission von je 12 Optimaten ein, von denen einer Nithard war. Aber nur 6–8 Wochen später erfolgte die Verabredung der Drittelung des Reiches im Präliminarfrieden von Mâcon. Nithard IV 1 ff., S. 40 ff.

<sup>166</sup> SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 89 Anm. 9.

<sup>167</sup> Vgl. o. I nach Anm. 136.

<sup>168</sup> HEINRICH MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechts (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse 1950, Heft 8) S. 30.

<sup>169</sup> SCHNEIDER (wie Anm. 7) S. 256.

VII. KOLLEKTIVES WOLLEN UND HANDELN  
GEGEN ODER OHNE EINEN REGIERENDEN KÖNIG

1. Parteien und 'Einladungen'

Angehörige der Führungsschichten konnten schon unter Pippin und Karl dem Großen erheblichen Einfluß gewinnen, der sich allerdings in den späteren Jahren Karls kaum noch je gegen den König richtete, sondern sich im Rahmen seines Werkes auswirkte. Seit Ludwig dem Frommen wird er dagegen uneinheitlich. Es gibt verschiedene Strömungen und Parteien, die sich oft genug bekämpfen. 'Die' Großen des fränkischen Reiches, eines Teilreiches, eines Stammesgebietes oder einer großen Region sind in der Regel kein einheitlich wirkender politischer Faktor. Man streicht besser den bestimmten Artikel, wenn man nicht den Nachweis erbringen kann, daß sie wirklich einmal eine in sich einige Gruppe bilden<sup>169a</sup>. Ebenso muß jeweils untersucht werden, wann die Vasallenschaft eines Königs politisch als geschlossene Gruppe erscheint. Bei allen den Herrscherverlassungen und 'Einladungen', von denen sogleich zu sprechen ist, sind sie in mindestens zwei Gruppen gespalten, zu denen in der Regel eine dritte, abwartende, neutrale hinzukommen wird. Prinzipielle Einheitlichkeit der Vasallenschaft wird es in der Regel nur bei denjenigen Königswahlen gegeben haben, die – was hier betont werden muß – den Erfolg einer stabilen Herrschaftsbegründung hatten. Eher wird es bei kleineren Vasallenschaften, die ihr Herr im Griff haben konnte, zu einer gewissen Geschlossenheit gekommen sein.

Für die Frage nach wachsender Selbständigkeit gegenüber dem legitimen König ist der vielbehandelte Gegensatz zwischen einer Reichseinheitspartei und einer Gegenpartei, die für die traditionelle Reichsteilung eintrat, nicht mehr bedeutsam. Eine wirkliche Ideologie der Reichseinheit hat es 817 und in den folgenden Jahren gegeben. Dann wurde die Einheit zu einem politischen Programm Lothars I. und seiner Anhänger bis zum Anfang der vierziger Jahre, das indessen gerade von der lotharischen Linie seit 843 konsequent nicht mehr verfolgt wurde, während es besonders im Westen ab und an wieder auftauchte<sup>170</sup>. Im Ganzen blieb zunächst ein erhebliches Interesse nicht an der Wiederherstellung, sondern am Zusammenhang des *imperium Francorum* übrig. Niemand konnte 843 wissen, wie tief die Grenzen zwischen den Teilreichen einschneiden würden. Große kirchliche und weltliche Grundherren mußten natürlich um den Schutz ihres oft fürstlichen Besitzes in allen Teilreichen besorgt bleiben. Verwandtschaftliche Beziehungen verbanden die vornehmsten Adelssippen über die Grenzen hinweg, und ebenso lebte der hohe Klerus, lebten die Klöster mit ihren Gebetsverbrüderungen in weiten Bereichen. Das militärische Zusammenwirken gegen auswärtige Feinde, Sarazenen, Nor-

<sup>169a</sup> Wie Regino nach Bildung und Erfahrung die Gefahr der Machtkämpfe des Adels bewußt war, bemerkt HEINZ LÖWE, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit (Rheinische Vierteljahrsblätter 17, 1952, S. 151–179) S. 162.

<sup>170</sup> Vgl. o. I nach Anm. 22, 51 und 66. Gegenüber der immer wiederholten Lehre, die Einheitspartei sei 'kirchlich' gewesen, bin ich nach jahrzehntelanger Beobachtung der Personen noch überzeugter davon, daß ihr Kleriker und Laien angehörten. Vgl. TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28) S. 66.



mannen, Slaven war merkwürdig spärlich<sup>171</sup>, aber sogar die Teile eines Teilreiches wirkten in dieser Hinsicht nicht ausreichend zusammen. Was das alte Reich einstweilen immer noch am meisten zusammenhielt, war das legitime Königshaus, indem beim Erlöschen einer Linie auf eine andere zurückgegriffen wurde, mehr noch die expansiven Tendenzen einzelner Könige, die entscheidend unterstützt oder gar erst hervorgerufen wurden durch innere Zwiespältigkeiten der Führungsschichten in den Teilreichen<sup>172</sup>. Ja, wir werden sehen, daß sogar noch nicht-karolingische Könige von 879 und 888 in Kategorien karolingischer Teilreiche dachten.

Immer wieder suchten Gruppen, die von ihrem König geschädigt oder benachteiligt wurden, Schutz bei einem der verwandten Könige. Oder sie forderten ihn auf, die Herrschaft in ihrem Reich zu übernehmen. Diese inneren Kriege bildeten zeitweise sogar den wichtigsten Zusammenhalt des alten Reiches und hatten Ausläufer bis ins 10. Jahrhundert. Zum anderen steigerten sie Selbständigkeit und Macht großer Adelshäuser und ermöglichten schließlich die Bildung regionaler Herrschaften und sogar das Emporkommen nichtkarolingischer Könige.

Wenn man beobachtet, wie und wo sich eine stärkere Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Führungskreise bemerkbar macht, wird man am meisten auf Fälle von Konflikten gewisser Parteien mit ihren Königen achten müssen, die zu 'Einladungen' benachbarter Könige gegen den eigenen führten.

Davon zu unterscheiden sind einmal die bloßen Benachrichtigungen vom Tod eines Königs, mit der Aufforderung, die legitime Nachfolge anzutreten, wie der Aachener Hof 814 Ludwig den Frommen in Aquitanien verständigte, wie die Herbeirufung Karlmanns nach dem Tod Ludwigs III. und Karls III. nach dem Tod Karlmanns<sup>173</sup>. Zum anderen sind auch die wenigen Fälle, in denen ein König eingeladen in ein Nachbarreich einmarschierte, gesondert zu betrachten, ob er nun eine einheimische Partei für sich gewann wie Karl der Kahle 861 in Burgund und 869 in Lothringen, oder nicht, wie 879 im Ostfrankenreich nach dem Tod Ludwigs des Deutschen<sup>174</sup>. Man nimmt freilich im allgemeinen an, Karl der Kahle sei auch 869 zur Königserhebung von einer lothringischen Partei herbeigerufen worden. Aber man wird diese Annahme zwar nicht für unmöglich, aber auch nicht für gesichert halten können. Lothar II. starb in Piacenza am 8. August 869. Die Todesnachricht kann in dem 700 km Luftlinie entfernten Senlis<sup>175</sup>, wo Karl residierte, um den 20. August eingetroffen sein, um die gleiche Zeit in Lothringen. Schon am

<sup>171</sup> Lothar II. schickte 866 seinem kaiserlichen Bruder ein Hilfskorps gegen die Sarazenen (M<sup>2</sup> 1239a); Ludwig der Jüngere besiegte bei seinem Einmarsch in das Westreich 880 die Normannen (M<sup>2</sup> 1575g,b); auch Karl III. machte ungewöhnliche Anstrengungen gegen die Normannen in Frankreich. Also zwei Fürsten sind darunter, die von ihrer eigenen Zeit bis heute ungünstig beurteilt werden.

<sup>172</sup> Schon MITTEIS (wie I Anm. 12) S. 83 sieht in den Interventionen Ludwigs des Deutschen im Westreich einen Beweis für das Fortdauern des Reichsgedankens.

<sup>173</sup> Astronomus (wie I Anm. 21) c. 21, S. 595; Ann. Bertin. ad a. 882, S. 152f.; Ann. Vedast. (wie I Anm. 98) ad a. 882, 883, S. 53 u. 56.

<sup>174</sup> Ann. Fuld. ad a. 869, S. 69; Ann. Bertin. ad a. 869, S. 100ff.; ferner vgl. o. Anm. 60 und Louis (wie Anm. 60a) S. 72ff.

<sup>175</sup> SCHLESINGER (wie Anm. 144) S. 460.



23. August war Hinkmar von Reims von Karl aufgefordert worden, *in longiores partes*, wohl nach Lothringen, zu reisen<sup>176</sup>. Zwei lothringische Gesandtschaften trafen ihn in Attigny, etwa 150 km Luftlinie von Senlis entfernt, von denen die eine ihn bat, bis zu einer Verständigung mit dem ostfränkischen König dort stehen zu bleiben, die andere, schleunigst nach Metz zu kommen. Am 5. September war Karl in Metz<sup>177</sup>. Daß die erste Gesandtschaft durch die Nachricht von seinem Anmarsch veranlaßt war, ist nicht zu bezweifeln. Gewiß ist, daß der König sich in Senlis in Marsch gesetzt hat, bevor er eine Einladung aus Lothringen erhalten haben konnte. Es muß also offen bleiben, ob seine lothringische Partei sich vor oder nach der Nachricht von seinem Herannahen formiert hat.

Es bleiben aber genug 'Einladungen' übrig, die hier durch wenige Beispiele charakterisiert werden sollen. In allen fünfzehn Fällen, die wir hier verzeichnen<sup>178</sup>, steht mit der einzigen Ausnahme der Verlassung Karls III. und der Erhebung Arnulfs einer Partei, die am bisherigen König festhält, eine solche gegenüber, die einen anderen König einlädt und sich ihm zu unterwerfen bereit ist. Die Stärke der Parteien ist ganz verschieden. So scheinen die Aquitanier 839 in ihrer großen Mehrheit auf seiten Pippins II. gestanden zu haben, während damals Bischof Ebroin von Poitiers und seine Verwandten für Karl den Kahlen eintraten<sup>179</sup>. Umgekehrt waren es diese, die Rorgoniden, die nach der Hinrichtung ihres Verwandten, des Grafen Gauzbert von Maine, mit einer beträchtlichen Anhängerschaft, Ludwig den Deutschen und Ludwig den Jüngeren einluden. Das Unternehmen scheiterte u. a. deshalb, weil Pippin II. aus Karl des Kahlen Gefangenschaft ent-

<sup>176</sup> Hincmari epistola ad Hincmarum Laudunensum, MIGNE PL 126, Sp. 534.

<sup>177</sup> Ann. Bertin. ad a. 869, S. 100. Danach reist Karl *saniori consilio* der Einladenden, während Ann. Fuld. ad a. 869, S. 69 berichten, er habe sich *pravorum usus consilio* in Metz zum König erheben lassen.

<sup>178</sup> Wir stellen hier nur ein knappes Verzeichnis der wichtigeren 'Einladungen' zusammen: 830 *aliqui ex primoribus* (Hugo von Tours, Matfrid von Orléans u. a.) rufen die Söhne gegen Ludwig den Frommen (M<sup>2</sup> 874a); 839 die Partei Ebroins von Poitiers ruft Ludwig den Frommen gegen die Partei Pippins II. (Emeno von Poitiers u. a.) (M<sup>2</sup> 995a u. 997a); 841 bringen nicht genannte Aquitanier Karl dem Kahlen *coronam et omnem ornatum* (Nithard II 8, S. 21); 853/54 *Aquitani pene omnes* (Verwandte des hingerichteten Grafen Gauzbert von Maine, Rorgoniden) bitten Ludwig den Deutschen, ihr *regnum* zu übernehmen oder einen seiner Söhne zu schicken (M<sup>2</sup> 1407a,b, 1411a); 856/57 Adalhard von St. Omer, Odo, Wenilo von Sens u. v. a. laden Ludwig den Deutschen ein (M<sup>2</sup> 1418b, 1435a-m, 1436a-f); 861 Karl der Kahle *a quibusdam invitatus*, nach Burgund (M<sup>2</sup> 1333a); 869 vielleicht Karl der Kahle nach Lothringen eingeladen (M<sup>2</sup> 1473f-h, 1476b, 1478c,d,g,h, 1480a,b); 875 Einmarsch Ludwigs des Deutschen ins Westreich *persuadente Engilramno quondam Karoli regis camerario et domestico* (M<sup>2</sup> 1517a); 879/80 Gauzlin von St. German und Konrad von Paris laden Ludwig den Jüngeren ein (M<sup>2</sup> 1562b,c, 1563a,b, 1565a-f); 879 Erambert vom Isengau mit Begleitern bei Ludwig dem Jüngeren in Frankfurt, darauf Zug des Königs nach Bayern (M<sup>2</sup> 1547b); 882 *primores partis illius regni - Lothringen - , quae ipsi Hludowico in locarium data fuerat*, wollten dem Westfrankenkönig Ludwig III. huldigen (Ann. Bertin. ad a. 882, S. 152); 887 *Franci et more solito Saxones et Duringi quibusdam Baiowariorum primoribus et Alamannorum ammixtis . . . invitaverunt Arnolfum* (Ann. Fuld. Ratisbon. ad a. 887, S. 115, M<sup>2</sup> 1765a); 888 Fulco von Reims u. a. laden Arnulf ein, die Regierung im Westreich zu übernehmen (M<sup>2</sup> 1790a); 898 Reginar kommt zu Karl dem Einfältigen und überredet ihn, in Lothringen einzufallen (M<sup>2</sup> 1977a); 900 *primores regni Zwentiboldi ad Ludowicum transeunt eumque in regnum introducunt* (Regino ad a. 900, S. 148, M<sup>2</sup> 1984a).

<sup>179</sup> AUZIAS (wie I Anm. 128) S. 127ff.; OEXLE (wie Anm. 39) S. 165ff.



kommen konnte und die Lage für den Ostfranken zwischen den Parteien des aquitanischen und des westfränkischen Königs aussichtslos wurde<sup>180</sup>. Im äußersten Südwesten scheint früh eine gewisse partikularistische Tendenz im Spiel gewesen zu sein, deren Bedeutung freilich nicht zu überschätzen ist. Die Bretagne, ganz im Nordwesten, vermochte dagegen überhaupt lange ihre Unabhängigkeit unter nicht-karolingischen Fürsten zu behaupten.

Die Führer der westfränkischen Partei, die 879 zu Ludwig d. J. überging, waren Abt Gauzlin und Graf Konrad von Paris. Es ist bemerkenswert, daß Gauzlin zu denen gehörte, die 876 in der Schlacht bei Andernach in Ludwigs d. J. Gefangenschaft gerieten. Die Gefangenen wurden großzügig behandelt, und es mag damals zu einem freundlichen Verhältnis zwischen dem König und dem Abt gekommen sein. Die Partei der jungen Könige, geführt von dem Welfen Hugo, dem Grafen Boso und dem Grafen Theoderich schickte eine Gesandtschaft an den Ostfranken — auch deren Mitglieder sind namentlich bekannt<sup>181</sup> —, und gegen die Abtretung Westlothringens kam es zur Verständigung. 880 marschierte freilich Ludwig abermals ins Westfrankenreich ein, und wieder brachte die Geschicklichkeit der westfränkischen Parteigänger der Könige eine Verständigung zustande, bei der interessanterweise wie einst in Koblenz die Wiederaufnahme der Abgefallenen in die Gnade der jungen Könige vereinbart wurde.

Auf weitere Einzelfälle brauchen wir hier nicht einzugehen, sondern wollen bloß einige allgemeine Beobachtungen mitteilen. Nur selten erfahren wir nicht, wer die Eingeladenen sind, und meist kennen wir ihre Namen und auch die Namen der Führer der Gegenpartei; sogar in allen Fällen größeren Ausmaßes. Um einheitliche 'Volkserhebungen' handelt es sich nie. Einladungen kamen aus Aquitanien, dem Westfrankenreich, Lothringen, Burgund, nie aus dem Reich Ludwigs des Deutschen und seiner Söhne. Die Einladungen gehen regelmäßig von einer *dissensio* in der Führungsschicht aus, nie von einem echten *consensus* über die Erhebung eines neuen Königs. Den an sie ergangenen 'Einladungen' folgten die Könige mit zwei Ausnahmen. Ludwig III. lehnte 882 die ihm angebotene Huldigung von *primores* aus Westlothringen ab und Arnulf 888 die Aufforderung Fulcos von Reims und seiner Parteigänger, die Herrschaft im Westfrankenreich zu übernehmen. Und was bei einem Überblick am meisten auffällt: diese gegen einen regierenden König gerichteten Versuche, einen Herrscherwechsel herbeizuführen, sind samt und sonders gescheitert! Einzige Ausnahmen sind die 'Einladungen' Arnulfs von Kärnten gegen Karl III. und Ludwigs des Kindes gegen Zwentibold. Beide aber weisen besondere Züge auf, über die noch nachzudenken sein wird.

Was ist es, was die Parteien zusammenhält? Ein wichtiges parteibildendes Moment ist gewiß das Verhältnis zu einem König, Anhängerschaft oder Gegnerschaft. Im Ostfrankenreich scheint es nur selten vorgekommen zu sein, daß eine dem König feindliche Gruppe, wie die Konradiner unter Ludwig dem Deutschen, Rückhalt in einem anderen Reich suchten und fanden. Und es sind nur Königs-söhne, die sich dort gegen ihren Vater empören und dabei einige Anhänger haben

<sup>180</sup> AUZIAS S. 276; OEXLE S. 195ff.; WERNER (wie Anm. 32) S. 137f.

<sup>181</sup> Walter von Orléans und die Bischöfe Goiram und Anshar: Ann. Bertin. ad a. 879, S. 149; Ann. Vedast. (wie I Anm. 98) ad a. 879, S. 45.

oder bei sich halten können. Aber es ist auffallend, daß es Ludwig dem Deutschen gelang, solche Konflikte verhältnismäßig rasch beizulegen. Wichtig bleibt, daß es ein karolingischer König ist, auf den hin, positiv oder negativ, die Parteibildung erfolgt<sup>182</sup>.

## 2. Der Aufstieg nichtkarolingischer Könige

Die Anfänge nichtkarolingischer Könige zeigen teils gemeinsame, teils verschiedene Eigentümlichkeiten. Keiner von ihnen wollte ein neues Reich gründen, jeder erstrebte die Herrschaft in einem der karolingischen Teilreiche. Die Königswürde bedeutete für sie also die Nachfolge eines Karolingers. Dies scheint nach den Akten des Konzils von Mantaille auch für Boso zu gelten, der noch unter Ludwig dem Stammler mit Bernard Plantevelue und Theoderich zu dem Kreise des Abtes Hugo gehört hatte, der eine Art Regentschaftsrat bildete, namentlich für die beiden jungen Enkel Karls des Kahlen<sup>183</sup>. Er hatte sich schon 879 von der Umgebung der jungen Karolinger getrennt, um von seinen eigenen Machtzentren aus neue Wege zu beschreiten. Schon im Text der *legatio*, den die Synode von Mantaille ihm vorlegte, findet man die Frage, ob er bereit sei, allen, *sicut boni principes, qui vos praecesserunt . . . legem, iustitiam et rectum concedere et servare . . .* In der *electio* selbst wird von der Lage nach dem Tod Ludwigs des Stammlers gesprochen und davon, wie Boso schon unter den beiden letzten Königen *defensor et adiutor necessarius* gewesen sei<sup>184</sup>. Daß auch Odo und Wido 888 die Nachfolge im Westfrankenreich anstrebten, ist unzweifelhaft, ebenso die Aspiration Ramnulf's II. auf das aquitanische Teilreich. Daß der Welfe Rudolf nach der Erhebung zum König in St. Maurice seine Boten *per universum regnum Lotharii* gesandt hat, berichtet Regino<sup>185</sup>, was bestätigt wird durch die abermalige Krönung Rudolfs in Toul. Es ist auch keine Frage, daß Berengar von Friaul und Wido von Spoleto das karolingische *regnum Italiae* gewinnen wollten. Konrad I. schließlich fühlte sich als König des gesamten Reiches Arnulfs von Kärnten und Ludwigs des Kindes, einschließlich Lothringens, obwohl der Abfall dieses Landes zu Karl dem Einfältigen schon vor seinem Regierungsantritt begonnen hatte. Konrads Lothringenpolitik, der er in den ersten Jahren die meiste Aktivität widmete, läßt seine Absichten deutlich erkennen, und die starken lothringischen Interessen des konradinischen Hauses in der Zeit des letzten Karolingers sind bekannt<sup>186</sup>.

<sup>182</sup> Dabei bleibt von Fall zu Fall zu untersuchen, wer die stärksten Impulse gibt, der König oder die ihm zuneigende Partei.

<sup>183</sup> RENÉ POUPARDIN, *Le royaume de Provence* (Bibliothèque de l'École des hautes études 131) Paris 1901, S. 94f.; LAETITIA BOEHM, *Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen* (Historisches Jahrbuch 80, 1961, S. 1–59) S. 35f.

<sup>184</sup> MGH Capit. 2, S. 365 Nr. 284. Regino ad a. 879, S. 114 meint allerdings später: *a Provincia egreditur totamque Burgundiam occupare nititur*. Vielleicht ist ihm Bosos partielles Scheitern bewußt. Dazu vgl. POUPARDIN S. 96 Anm. 1. BOEHM (wie Anm. 183) S. 34 mit Recht, Boso sei als Rechtsnachfolger Ludwigs des Stammlers aufgefaßt worden.

<sup>185</sup> Regino ad a. 888, S. 130. Dazu RENÉ POUPARDIN, *Le royaume de Bourgogne 888–1038* (Bibliothèque de l'École des hautes études 163) Paris 1907, S. 13; BOEHM (wie Anm. 183) S. 31f.

<sup>186</sup> HLAWITSCHKA (wie Anm. 13) S. 187ff., über die drei Feldzüge, die Konrad I. als König in Lothringen durchführte, S. 201.



Auch bei Wahl und Durchsetzung der eigenen Herrschaft folgt man im allgemeinen dem karolingischen Vorbild. Obwohl größtenteils die Nachrichten dürftig sind, ist anzunehmen, daß überall Wahlversammlungen stattfanden, denen sich kirchliche Zeremonien anschlossen. Sie wurden bei Boso durch Aurelian von Lyon, bei Odo durch Walter von Sens, bei Rudolf durch Arnold von Toul, bei Wido durch Geilo von Langres und im Februar 889 in Pavia vielleicht durch denselben Anselm von Mailand vorgenommen, der etwas mehr als ein Jahr zuvor Berengar von Friaul gesalbt und gekrönt hatte. Daß auch Konrad I. 911 gesalbt wurde, berichtet außer Widukind auch Herimann von Reichenau<sup>187</sup>. An sich ist es schon wahrscheinlich, daß Hatto von Mainz als Krönungsbischof fungierte, und es wird bestätigt durch den berühmten Bericht Widukinds von dem Salbungsangebot Herigers von Mainz, das Heinrich I. nicht annahm<sup>188</sup>. Nur über die Form der Erhebung Ramnulf's ist nichts bekannt.

Auch das Auftreten der meisten Prätendenten vor und nach der Wahl scheint sich wenig von dem karolingischer Könige in Konfliktszeiten zu unterscheiden. Denn fast alle kamen gegen das Herkommen, dazu im Widerspruch zu Bestrebungen anderer Prätendenten empor. So mußte der Konsens der Beherrschten gewonnen werden, so gut es eben ging<sup>189</sup>, und wir finden die alten Formeln wieder: *partim comminatione constricti, partim cupiditate illecti; partim minis, partim suasionibus* (Boso)<sup>190</sup>; *qui pro hoc regno, ut sibi volentes nolentesque adsentiremus, minis diversis et suasionibus inlectos furtive ac fraudulenter adtraxerunt* (Berengar)<sup>191</sup>; *Imperii cupidus cautes, ubi constitit horis | Italia, nunc ille minis, aliquando rogatu, | sollicitat iuvenum hoc fluxas sermone catervas* (Wido)<sup>192</sup>; *Odo vero rex Francos, qui suo nolebant se subdi dominationi, partim blanditiis partim terroribus sibi sociari festinabat* (Odo)<sup>193</sup>; *suasionibus pollicitationibusque episcoporum ac nobilium virorum mentes in sui favorem demulcet* (Rudolf)<sup>194</sup>. Und wieder versuchten viele, solange wie möglich neutral zu bleiben, wie der mächtige

<sup>187</sup> Widukind (wie I Anm. 84) I 16, S. 27; Herimanni Augiensis chron. ad a. 911, MGH SS 3, S. 425.

<sup>188</sup> Widukind I 26, S. 39.

<sup>189</sup> Überwiegend sind es nach den zeitgenössischen Quellen die Prätendenten, die das Königtum erstreben oder usurpieren. Andernfalls heißt es etwa: *Franci divisi, aliqui Widonem, qui partibus Fulchonis archiepiscopi favebant, alii Odonem, inter quos Theodericus comes eminebat* – hier sind also Parteien mit ihren Häuptern genannt – *in regno statuere contendebant* (Ann. Vedast., wie I Anm. 98, ad a. 888, S. 64) oder *quaedam pars Italici populi Berengarium . . . regem sibi statuunt, quaedam Widonem* (Regino ad a. 888, S. 129) oder *hi qui ultra Iuram atque circa Alpes consistunt, Tullo adunati Hrodulfum . . . benedici in regem petierunt* (Ann. Vedast. ad a. 888, S. 64f.). Für die Frage nach ethnisch oder regional bestimmten Autonomiebestrebungen ergeben, bis auf die letzte, alle diese Nachrichten nichts. Zum Sturz Karls III. vgl. u. nach Anm. 261a. Dagegen ist die Entstehung auch dieser Herrschaften nur mit einem von Anachronismen möglichst gelösten Konsensbegriff im Sinn des 9. Jahrhunderts, also einer Komplementarität von Führung und *consensus*, verständlich.

<sup>190</sup> Ann. Bertin. ad a. 879, S. 150; Regino ad a. 879, S. 114; dazu vgl. BOEHM (wie Anm. 183) S. 19f. Mit ihr halte ich trotz solcher Praktiken Wahlversammlungen nicht für 'reine Scheinmanöver', sondern für öffentliche Akte der Verständigung.

<sup>191</sup> MGH Capit. 2, S. 106 Nr. 222; dazu vgl. HIRSCH (wie I Anm. 174) S. 174.

<sup>192</sup> Gesta Berengarii 1, v. 130ff., MGH Poetae lat. 4, S. 364.

<sup>193</sup> Ann. Vedast. ad a. 888, S. 65.

<sup>194</sup> Regino ad a. 888, S. 130.

Markgraf Adalbert II. von Tusciem, der trotz seiner Sympathie für seinen Verwandten Wido 889 und 890 mehrere Urkunden nach Jahren *post obito Karoli* datiert<sup>195</sup>. Manche ließen sich nach und nach gewinnen, wenn besser abzusehen war, wer von den Bewerbern der Erfolgreichere war oder durch Verhandlungen, wie Ramnulf von Aquitanien<sup>196</sup>.

Alle die Prätendenten von 887 und 888 konnten von fürstlichen Stellungen ausgehen, die sie teils ererbt, teils selbst aus- und aufgebaut hatten. Es muß nochmals betont werden, daß es im Karolingerreich längst sehr große 'Große' gegeben hatte. Man denke nur an die Geschichte der Unruochinger und das Testament Eberhards von Friaul<sup>197</sup>. Die Könige der Zeit Arnulfs waren nicht die einzigen, die über Macht und Reichtum verfügten<sup>198</sup>. Aber sie versuchten, wie gezeigt, Karolingernachfolger zu werden. Keinem ist es voll gelungen. Boso und Rudolf wurden noch von legitimen Königen bekämpft und auf ihre fürstlichen Ausgangsstellungen zurückgeworfen. Weder Berengar noch Wido und Lambert haben je das ganze *regnum Italiae* so für sich gewonnen, wie es Kaiser Ludwig II. beherrscht hatte, auch nicht in ihren erfolgreichsten Phasen.

Das Königtum Odos und Konrads I. beruhte ebenfalls teilweise auf schon vorher zu Gebote stehenden Machtmitteln und Ansprüchen. Der Kapetinger war in eine Stellung eingerückt, die schon sein Vater Robert der Tapfere innegehabt hatte, den hochdotierten militärischen Oberbefehl im Gebiet zwischen Seine und Loire, der nach seinem Tod an den Welfen Abt Hugo übergegangen war. Dieser wurde nach dem König auch politisch der mächtigste Mann im Reich, dann sogar Regent für die jungen Könige. Seine Stellung hatte Karl III. 885 dem Kapetinger übertragen, so daß dieser vom Kern des westfränkischen Reiches aus nach der Krone greifen konnte<sup>199</sup>.

Die Konradiner waren schon unter Arnulf eines der mächtigsten Häuser des Reiches. Sie scheinen in des Kaisers Krankheitsjahren schon eigene, von denen ihres Kaisers abweichende Ziele verfolgt zu haben. Während der Regierung Ludwigs des Kindes waren Konrad der Ältere und sein Bruder Gebhard mit wenigen Bischöfen und Adligen eine Art Regentschaftsrat. Dabei setzten sie die Mittel des Reiches entschlossen für ihre Hauspolitik ein, für die in Lothringen verfolgten Ziele, wie zur Niederringung ihrer einzigen wirklichen Konkurrenten in den fränkischen Landesteilen, der sog. Babenberger. So war nach dem Schlachtentod seines gleichnamigen Vaters und seines Onkels Gebhard Konrad der Jüngere der mächtigste Laie im karolingischen Ostreich<sup>200</sup>.

<sup>195</sup> DÜMMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 365 Anm. 3; HOFMEISTER (wie I Anm. 174) S. 388ff.

<sup>196</sup> AUZIAS (wie I Anm. 128) S. 436ff.; FAVRE (wie I Anm. 173) S. 122.

<sup>197</sup> HIRSCH (wie I Anm. 174) S. 61ff. Für Frankreich vgl. die grundlegenden Studien von KARL FERDINAND WERNER, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.–10. Jahrhundert) (Die Welt als Geschichte 18–20, 1958–1960, S. 256–289, S. 146–193, S. 87–119).

<sup>198</sup> JAN DHONDT, Études sur la naissance des principautés territoriales en France, IX<sup>e</sup>–X<sup>e</sup> siècle, Brügge 1948; WERNER (wie Anm. 32 und 197), ferner DERS., Die Nachkommen Karls des Großen bis zum Jahr 1000 (Karl der Große 4, Düsseldorf 1967, S. 403–482); HOFMEISTER, Markgrafen (wie I Anm. 174) bes. Abschnitte II und III; ferner die Werke von POUPARDIN (wie Anm. 183 und 185), PARISOT (wie I Anm. 127), HLAWITSCHKA (wie Anm. 13).

<sup>199</sup> FAVRE (wie I Anm. 173) S. 11 und S. 69ff.; DHONDT (wie Anm. 198) S. 98f. und 285ff.

<sup>200</sup> Vgl. u. nach Anm. 251.



Als Könige trafen Odo und Konrad auf verschiedene Schwierigkeiten. Gegen Odo stand die legitimistische Partei Karls des Einfältigen, gegen die er sich immer zu behaupten vermochte, der er aber sterbend die Herrschaft überließ. In den Augen der größten seiner ehemaligen Standesgenossen konnte er nie ein König werden wie ein Karolinger. Und als endlich das Reich an Karl den Einfältigen zurückfiel, blieb das Verhältnis von Königtum und Adelsdynastien, längst zu deren Gunsten verschoben, nicht mehr wesentlich zu verändern. Im Osten scheiterte der Konradiner trotz bemerkenswerter Tüchtigkeit und Brutalität in dem Bemühen, seinen früheren Standesgenossen ein König zu werden, wie er es sich nach karolingischem Herkommen vorstellen mochte. Erst Heinrich I., dessen Ausgangsstellung wohl eher ungünstiger war als die seines Vorgängers, konnte mit seiner ungewöhnlichen politischen Begabung, die Energie und Kompromißfähigkeit miteinander verband, dem Reich eine neue verfassungsmäßige Ordnung zu geben beginnen<sup>201</sup>. Da sein Werk von einem nicht weniger fähigen Nachfolger fortgeführt und weitergebildet wurde, ergab sich ein neuer, wenn auch oft genug gestörter, *consensus* zwischen Königtum und Adel, und für sein Haus wieder die Geltung einer echten Dynastie.

### 3. Zur Frage der Stämme im karolingischen Ostreich

Was die Stämme nach der Beseitigung der alemannischen und bayerischen Herzöge und der Einbeziehung der Sachsen in das fränkische Reich eigentlich bedeuteten, versuchte ich vor fast vierzig Jahren vorsichtig erwägend zusammenzufassen<sup>202</sup>. Dagegen sind eigentlich kaum Einwendungen erhoben worden, und um stammespatrische Übertreibungen ist es still geworden. Das politische Gewicht im Reich und das Maß eigener Organisation wurden indessen vielfach diskutiert. Dazu sollen die folgenden Bemerkungen einige neue Gesichtspunkte beitragen.

Walter Kienast hat für das Westfrankenreich und Frankreich Stämme, ähnlich den ostfränkisch-deutschen, angenommen<sup>203</sup>. Seine Ansichten sind nicht ohne Vorbehalte aufgenommen worden<sup>204</sup>. Aber sicherlich gibt es die Namen *Franci*, *Burgundiones*, *Aquitani* im Westen wie die Namen *Franci*, *Saxones*, *Alemanni*, *Baiuvarii* im Osten, wo ihre Länder allerdings allbekannt sind und sich keine ernsteren Begrenzungsprobleme ergeben. Die Angehörigen eines Stammes werden als solche besonders auswärts sichtbar, auf Reisen, Feldzügen und bei Funktionen und Ansiedlungen außerhalb ihrer Heimat. So hat sich herausgestellt, daß es in Italien viel mehr Franken, Alemannen, Bayern und sogar auch Burgunder gibt, als man früher gedacht hatte<sup>205</sup>. Ihr Stammesrecht hat offenbar das Bewußtsein ihrer Herkunft konserviert.

<sup>201</sup> Vgl. o. nach Anm. 22.

<sup>202</sup> TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28) S. 1–7.

<sup>203</sup> WALTHER KIENAST, Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters (Pariser Historische Studien 7) Stuttgart 1968.

<sup>204</sup> FRANÇOIS L. GANSHOF, Stämme als „Träger des Reiches“? (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 89, 1972, S. 147–160), bes. auch OEXLE (wie Anm. 39) S. 140f. Anm. 12.

<sup>205</sup> HLAWITSCHKA (wie Anm. 135), dessen Forschungen weit über die schon wertvollen Ergebnisse von KARL NEUMEYER, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Strafrechts bis Bartolus, 1: Die Geltung der Stammesrechte in Italien, München 1901, hinausführen.



Daß *duces* im 9. Jahrhundert keine Stammesherzöge mehr waren, ist jetzt wohl allgemein anerkannt<sup>206</sup>. Es hat sich in den neueren und neuesten Untersuchungen bestätigt, daß *dux* kein offizieller Titel ist, sondern entweder rein technisch mit 'militärischer Führer' zu übersetzen ist oder eine unstabile Bezeichnung darstellt, die von den Geschichtsschreibern, selten in Urkunden, besonders wichtigen Leuten beigelegt werden kann<sup>207</sup>, dem König besonders nahestehenden Helfern am Hof und im Land draußen, vor allem in den Grenzbezirken oder auch Herren, die der Autor einer Schrift rühmen will. Die alte Bezeichnung *secundus a rege* oder ein alttestamentliches Beispiel für Stellvertreter des Königs können einen ähnlichen Charakter für die hervorgehobenen unter den Freunden des Königs haben. Verfassungsgeschichtlich ist der Titel in einigen Fällen als Vorläufer späterer Einrichtungen interessant. Auch *ducatus* können neben Stammesländern andere Regionen mit einer gewissen Tradition heißen<sup>208</sup>.

*Duces* sind es also im 9. Jahrhundert nicht, von denen Stämme zu gemeinsamem Wollen und Handeln zusammengefaßt werden. Wie schon früher hervorgehoben, treten die Stammesangehörigen am eindrucksvollsten im Kriege hervor. Dies hat zu der naheliegenden Folgerung geführt: „Den Führern dieser Verbände aber mußte politischer Einfluß zufallen, gleichviel, ob ein auch im Frieden führendes Herzogtum sich bereits herausgebildet hatte oder ob die adligen Führer nur im Krieg unter einheitlichen Oberbefehl traten.“<sup>209</sup> Dieser Gedanke verdient, genauer geprüft zu werden.

Einzelheiten über militärische Operationen erfahren wir nur selten. Ausnahmsweise genau sind etwa die Nachrichten über die Schlachten bei Andernach (876), Fritzlar (906) oder Meerssen (891). Ludwig der Jüngere hatte den Seinigen befohlen, weiße Gewänder überzuziehen, damit sie sich gegenseitig besser erkannten. Von der Übermacht der Gegner erschreckt, wichen die Sachsen, die im ersten Treffen standen, zurück. Die Ostfranken dagegen drangen tapfer vor und brachten Karls des Kahlen Bannerträger zu Fall. Damit war der Sieg gewonnen. Die Verfolgung wird ausführlich geschildert<sup>210</sup>. Bei Fritzlar ordnet Konrad der

<sup>206</sup> WENSKUS, Deutsche Stämme (wie Anm. 30) S. 203; zuletzt SIEGFRIED STINGL, Die Entstehung der Stammesherzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 19) Aalen 1974 und HANS WERNER GOETZ, „Dux“ und „Ducatus“, Bochum 1977.

<sup>207</sup> Dies alles ist von mir schon 1939 deutlich ausgesprochen worden, und es ist eine Legende, *dux* sei nach meiner Meinung ein den „Reichsaristokraten“ zukommender Titel gewesen, Bei der Hälfte der in meiner sehr provisorischen Liste aufgeführten Personen ist er nicht nachzuweisen, bei der anderen Hälfte nur gelegentlich. Er ist, wie ich betonte, inoffiziell, eine rühmende Bezeichnung wie etwa *nobilissimus comes*. Deshalb gehen u. a. die Einwendungen von WALTHER KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland, München-Wien 1968, S. 44 Anm. 210 ins Leere.

<sup>208</sup> TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28) S. 10f.

<sup>209</sup> SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 377f. Er fährt fort: „Daß ohne Herzog der Stamm führerlos und daher nicht handlungsfähig gewesen sei, ist eine nicht vollziehbare Vorstellung, wenn man seine Bedeutung im Heerwesen anerkennt.“ Meine Vorstellung findet man im Text, wo der integrierenden Funktion des Königs auch für den Stamm größere Bedeutung zugemessen wird. Dennoch gestehe ich, daß mir der Stamm des 9. Jahrhunderts als ein politisches Ganzes in vieler Hinsicht undeutlich geblieben ist.

<sup>210</sup> Ann. Fuld. (wie I Anm. 27) ad a. 876, S. 88; Ann. Bertin. (wie I Anm. 27) S. 133; Reginonis chron. (wie I Anm. 144) S. 112. Selten ist das militärische Geschehen einer Schlacht des 9. Jahrhunderts so ausführlich geschildert worden.



Ältere seine Truppen in drei Abteilungen, um dem überraschend angreifenden Babenberger Adalbert zu begegnen. Aber eine Abteilung zu Fuß und eine sächsische ergreifen die Flucht, und Konrad fällt bei dem Versuch eines Gegenangriffs. Adalberts Sieg ist vollkommen<sup>211</sup>. In beiden Treffen werden also Kontingente von Stammesangehörigen gebildet, natürlich niemals von allen. Von der Schlacht bei Meerssen, in der Erzbischof Sunderold von Mainz und Graf Arnulf fielen, hatten nach der Überschreitung der Geule die Führer beschlossen, damit nicht das ganze Heer vergeblich strapaziert werde, möge *unusquisque procerum duodecim ex suis mitteret, qui in unum agmen redacti hostes investigarent*<sup>212</sup>. Ein seltener Fall, daß etwas wie ein Aufklärungstrupp erwähnt wird, ebenso selten, daß die *proceres* als Führer ihrer kleineren oder größeren Heeresabteilungen erwähnt werden. Da haben wir einmal „die adligen Führer kleinerer Aufgebote, die nur im Krieg unter einheitlichen Oberbefehl traten“. Ob sie in der Lage waren, im Krieg oder im Frieden einen Stamm zu einigen, diese Frage stellen wir einstweilen noch zurück und kümmern uns zunächst um die Oberbefehlshaber.

Zu diesem Zweck stellen wir ein kurzes Verzeichnis der wichtigeren Feldzüge ostfränkischer Truppen vom Teilungsvertrag in Verdun bis zum Tod Zwentibolds zusammen und nennen die Führer sowie, wenn möglich, die Stammeszugehörigkeit der Truppen<sup>213</sup>. Da zeigt sich nun, daß bis zur tödlichen Erkrankung Arnulfs die

<sup>211</sup> Regino ad a. 906, S. 151.

<sup>212</sup> Ebd. ad a. 891, S. 137.

<sup>213</sup> Zitiert werden nur die Nummern bei Mühlbacher. Die hier wichtigen Angaben sind aber nach den Quellen selbst kontrolliert und ergänzt: 844 Ludwig der Deutsche *cum exercitu* gegen die Obotriten (M<sup>2</sup> 1377a); 846 derselbe *cum exercitu* gegen Wenden und Mährer (M<sup>2</sup> 1387a–c); 844 bei der Zerstörung Hamburgs durch die Dänen Befehlshaber Graf Bernhar (DÜMMLER 1, wie I Anm. 106, S. 281); 846 Ludwigs des Deutschen Heerfahrt gegen die Mährer und Böhmen scheitert *intestino conflictu suorum* (M<sup>2</sup> 1387c); 848 Ludwig der Jüngere gegen die Böhmen (M<sup>2</sup> 1388b); 849 Ludwig der Deutsche krank, daher Markgraf Ernst gegen die Böhmen gesandt, Beteiligung Markgraf Thacholfs (M<sup>2</sup> 1494a,b); 851 Ludwig der Deutsche *cum exercitu* gegen die Sorben (M<sup>2</sup> 1398b); 854 Ludwig der Jüngere in Aquitanien mit Thüringern, Alemannen und Bayern (M<sup>2</sup> 1407b); 855 Ludwig der Deutsche (*exercitus*) gegen die Mährer (M<sup>2</sup> 1412b); 856 ders. (*exercitus*) gegen Daleminzier und Böhmen (M<sup>2</sup> 1418a); 857 Bischof Otgar von Eichstätt, Pfalzgraf Hruodolt und Ernst der Jüngere *cum hominibus suis* gegen Böhmen (M<sup>2</sup> 1427a); 858 drei Heere gegen Osten: unter Karlmann gegen die Mährer, unter Ludwig dem Jüngeren gegen Obotriten und Linonen, unter Thacholf gegen die Sorben (M<sup>2</sup> 1436b); 858/59 Ludwigs Zug in das Westfrankenreich (M<sup>2</sup> 1435a–n, 1436a–f); 862 Ludwig und Ludwig der Jüngere gegen die Obotriten (M<sup>2</sup> 1456o); 863 Ludwig der Deutsche *collecto exercitu* gegen Karlmann, Gundakar geht mit dem *robur exercitus* Karlmanns zu Ludwig über (M<sup>2</sup> 1450); 864 ders. gegen Rastislav, der *cum regis exercitibus* nicht zu kämpfen wagt (M<sup>2</sup> 1455b); 865 ders. *hostem suam* gegen die Wenden (M<sup>2</sup> 1460a); 867 Ludwig der Jüngere mit Sachsen und Thüringern gegen die Obotriten (M<sup>2</sup> 1465a); 869 der König schickt *tutores illarum partium* gegen die Böhmen, Karlmann gegen Zwentibold, ihm zu Hilfe Bayern, Ludwig den Jüngeren mit Sachsen und Thüringern gegen die Sorben, Karl mit Franken und Alemannen gegen Rastislav (M<sup>2</sup> 1373d); 871 Untergang von Karlmanns Heer durch Zwentibolds Verrat (M<sup>2</sup> 1488c); 872 der König schickt Thüringer und Sachsen gegen die Mährer. Da die nichtgenannten Führer uneinig sind, wurden sie in die Flucht gejagt. Ein zweites Heer unter Erzbischof Liutbert von Mainz, Bischof Embricho von Regensburg und Abt Sigehard von Fulda kämpft erfolgreich. Karlmann und die ihm zur Hilfe geschickten Franken wurden besiegt (M<sup>2</sup> 1490e); 875 Ludwig der Deutsche und Ludwig der Jüngere *cum manu valida* im Westfrankenreich (M<sup>2</sup> 1517a); 875 Karl nach Italien gesandt (M<sup>2</sup> 1512b); 875 Karlmann *cum exercitu* in Italien (M<sup>2</sup> 1513a); 876 Karlmann gegen die Wenden (M<sup>2</sup> 1519f); 876 Ludwig der Jüngere *cum paucis* (*Saxones, Franci orientales*) gegen Karl den Kahlen (M<sup>2</sup> 1547e–i);



allermeisten Feldzüge, die über Grenzgefechte hinausgingen, von Königen oder Königssöhnen geführt wurden. Dies könnte man damit erklären, daß vielleicht die Berichterstatter Feldzüge erwähnenswerter gefunden hätten, wenn ein König dabei war. Aber daneben kommen doch Bischöfe verhältnismäßig oft, einmal ein Abt, und verschiedene Grafen vor, die häufig als Kommandanten von Grenzabschnitten bekannt sind. Diese Feldherren erhielten ihr Kommando aber jeweils für einen Feldzug vom König. Mehrere von ihnen wie Liutbert von Mainz, Heinrich von Babenberg und Thacholf oder Poppo von der sorbischen Mark werden wiederholt mit solchen Führungsaufgaben betraut. Es sieht nicht so aus, als hätte einer von ihnen eine einigende Funktion für einen ganzen Stamm gehabt, was nicht dagegen spricht, daß sie zu den angesehensten Männern auch bei ihren Stämmen gehörten<sup>214</sup>.

---

877 Karlmann *cum manu valida Noricorum diversorumque Sclavorum* in Italien (M<sup>2</sup> 1522a); 877 Ludwig der Jüngere schickt *fideles* gegen Slaven (M<sup>2</sup> 1552a); 879 ders. marschiert *cum magno exercitu* im Westfrankenreich ein (M<sup>2</sup> 1562a); 879 Karl III. nimmt *grandi exercitu collecto* Italien in Besitz (M<sup>2</sup> 1588d); 879 Hugo, Sohn Lothars II., gegen die Normannen (u. Anm. 229); 880 Schlacht bei Hamburg gegen die Normannen mit vielen namentlich genannten Gefallenen (M<sup>2</sup> 1565h); 880 zweiter Zug Ludwigs des Jüngeren in das Westfrankenreich, dabei *Bekämpfung der Normannen* (M<sup>2</sup> 1565a–i); 880 Markgraf Poppo gegen die Daleminzier (M<sup>2</sup> 1566a); 880 die Grafen Heinrich und Adalhard besiegen Hugos *robur exercitus* unter Führung des *princeps militiae Theutbald* (M<sup>2</sup> 1567a); 880 Ludwig der Jüngere gegen die Normannen *cum manu valida* (M<sup>2</sup> 1570b); 880 Heerfahrt Karls III. und der Westfrankenkönige, auch mit Truppen Ludwigs des Jüngeren unter Graf Heinrich gegen Boso (M<sup>2</sup> 1604b); 881 Ludwig der Jüngere, der erkrankt ist, sendet ein Heer gegen die Normannen (M<sup>2</sup> 1573b); 882 Karl III. gegen die Normannen mit *viri innumerabiles, Franci, Norici, Alemanni, Thuringii, Saxones; cum Langobardis, Alemannis Francisque secum assumptis, exercitu Baiowarii cum principe eorum Arnolfo, Franci cum Heimrico; cum Langobardis, Baioarais, Alamannis, Thuringis, Saxonibus, Fresonibus et omnibus regnis suae ditioni subditis* (M<sup>2</sup> 1638a–d, 1639b–d); 884 Graf Heinrich und Bischof Arn von Würzburg *cum manu valida orientalium Francorum* gegen in Sachsen eingefallene Normannen, Karl III. sendet Bischöfe, Äbte und Grafen gegen die Normannen, in den Kämpfen werden Erzbischof Liutbert von Mainz und Graf Heinrich genannt, die Bayern wurden gegen Wido aufgeboten (M<sup>2</sup> 1677d); 884 Kämpfe gegen die Normannen in Friesland (M<sup>2</sup> 1691a); 885 Erzbischof Liutbert und Graf Heinrich gegen die Normannen im Haspengau (M<sup>2</sup> 1696a); 885 Karl III. bietet Lothringer und Westfranken gegen die Normannen auf (M<sup>2</sup> 1708a); 886 Sendung eines Heeres gegen die Normannen, dabei Graf Heinrich (M<sup>2</sup> 1717a); 886 Karl III. *cum ingenti exercitu* gegen die Normannen zum Entsatz von Paris; Tod Heinrichs: *Sed quia dux periit, ipse nil utile gessit*, Ann. Vedast. (M<sup>2</sup> 1723a und 1725a); 888 Arnulf zieht gegen Rudolf von Hochburgund nach dem Elsaß und schickt ein alemannisches Heer gegen ihn (M<sup>2</sup> 1802a, auch 1804b); 888 Feldzug nach Italien; nach Berengars Unterwerfung entläßt Arnulf das Heer (M<sup>2</sup> 1806a–c); 889 Arnulf zieht gegen die Obotriten (M<sup>2</sup> 1827a); 891 Sendung eines Heeres unter Erzbischof Sunderold von Mainz und Graf Arnulf gegen die Normannen (M<sup>2</sup> 1866e); 891/92 Arnulf zieht mit Franken, *Alemannico exercitu inutile secum assumpto* gegen die Normannen; Sieg bei Löwen (M<sup>2</sup> 1863b,c, 1865a); 892 ergebnisloser Angriff einer fränkischen Truppe auf die Normannen (M<sup>2</sup> 1869b); 892 Arnulf *assumptis secum Francis, Baioarais, Alamannis* gegen Mähren, gleichzeitig Bischof Arn von Würzburg gegen die Sorben (M<sup>2</sup> 1875a); 893 Feldzug Arnulfs gegen Mähren (M<sup>2</sup> 1890a); 893 Zwentibold zieht mit einem alemannischen Heer nach Italien (M<sup>2</sup> 1892b); 894 Arnulf zieht mit einem alemannischen Heer nach Italien (M<sup>2</sup> 1892d–f, 1893a,b, 1895b, 1897a–c); 895/96 Romzug mit einem fränkisch-alemannischen Heer (M<sup>2</sup> 1912a,b, 1913ff., 1917a, 1918a–c); 895 Zwentibold belagert Laon (M<sup>2</sup> 1957b); ders. zieht gegen die Grafen Stephan, Odacar, Gerard, Matfrid (M<sup>2</sup> 1968a); Belagerung Reginhars und Odacars in Durfos (M<sup>2</sup> 1973b); Zwentibold kämpft gegen den eingefallenen Karl den Einfältigen (M<sup>2</sup> 1978a); 899 ders. zieht gegen die Normannen (M<sup>2</sup> 1981e); 900 ders. fällt im Kampf mit lothringischen Grafen (M<sup>2</sup> 1983c).

<sup>214</sup> Am ehesten könnte man bei den bayrischen 'Ostlandpräfekten' großen Einfluß auf den ganzen Stamm annehmen. Vgl. KURT REINDEL, Bayern im Karolingerreich (Karl der Große 1, wie



Doch was die Stämme im 9. Jahrhundert zu politischen und militärischen Gemeinschaften machte, scheint im Normalfall die Führung durch den König, nicht die durch einen oder mehrere Adlige gewesen zu sein. Auf etwas anderes scheint die Schlacht bei Hamburg 880 hinzuweisen. Der Überfall der Normannen war wohl eine Überraschung, der König war fern. Daß unter den gefallen Grafen an erster Stelle Brun *dux et frater reginae* genannt wird, läßt erahnen, daß er eine solche Autorität besaß, daß sich viele sächsische Bischöfe und Grafen in der Not schon damals unter seiner Führung sammelten. Die Not ist es überhaupt, die mehr und mehr zur Selbsthilfe und zur Bildung neuer Führungsformen treibt.

Öfters ist erwogen worden, ob Stämme nicht auch ohne Herzog handlungsfähig hätten sein können. Wenn der Adel nur zusammenhielt, wurde gesagt<sup>215</sup>, konnte er seinen politischen Willen durchsetzen, zerfiel er aber in Parteien, so erlag er der Macht des Königs. Derjenige nun, dessen Funktion es war, den Adel zu einigen, war aber gerade der König. Und man darf sagen, daß es ihm im ganz Groben, trotz aller Uneinigkeit der Adelsgeschlechter, lange Zeit mit vieler Mühe einigermaßen gelungen ist. Es ist nicht selbstverständlich, daß der Stammesadel immer dem König gegenüberstand und sich „gegen ihn durchsetzen wollte“. Was hätte 'der' Adel gegen den König durchsetzen sollen? Auf eine Veränderung der Verfassung des Reichs oder des Stammes zielte man mindestens bewußt kaum ab. Man war in dieser oder jener Angelegenheit mit dem, was der König tat, nicht einverstanden, hatte aber eher über das viele zu klagen, was er nicht tat. Wenn er an einer Grenze Krieg führte, war man vielleicht an einer anderen schutzlos. Aber das, was die Adligen vom König wollten, waren vor allem möglichst ergiebige Lehen und machtsteigernde Ämter und wirksame Maßnahmen gegen diejenigen Standesgenossen, mit denen man verfeindet war. Wenn der König nicht alle solche Wünsche erfüllen konnte, versuchte man eben ohne ihn weiterzukommen.

Was es durchaus verbietet, ein unabhängiges und einheitliches Wollen und Handeln der bekannten Stammesvölker anzunehmen, ist das Bild grausamer Rivalitätskämpfe, die, außer wohl in Sachsen, immer wieder ausbrachen. Das rechtsrheinische Franken unterscheidet sich darin kaum von Lotharingen, dessen innere Zerrissenheit Eduard Hlawitschka eindrucksvoll dargestellt hat. Dabei hat er die Ermordung des Grafen Megingaud vom Wormsgau und Meyenfeldgau und die daraus hervorgehende Serie von Fehden und Morden mit Recht in Parallele gestellt zu den entsetzlichen Kämpfen zwischen Konradinern und Babenbergern, zwischen den Hunfridingern und den Kammerboten Erchanger und Berthold, womit nur die bekanntesten unter diesen furchtbaren Adelsfehden genannt sind<sup>216</sup>. Sie sind die berühmtesten von vielen Zwistigkeiten der Adelsgeschlechter im fränkischen, lothringischen und alemannischen Landen. In der Reichsgeschichte der beiden letzten karolingischen Kaiser sind die von der Landesgeschichte doch weitgehend aufgeklärten Kämpfe des bayrischen Adels nicht genügend berücksichtigt worden.

---

Anm. 28, S. 237ff.). Aber es fällt auf, wie oft diese Männer abgesetzt werden – Ratbod, Ernst, Karlmann, Engildeo – und daß man ihren Kommandobezirk öfters teilte.

<sup>215</sup> KIENAST, Studien (wie Anm. 203) S. 177.

<sup>216</sup> HLAWITSCHKA (wie Anm. 13) S. 111. Jüngst zur Schlacht bei Wahlwies HELMUT MAURER, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel und die Begründung der Herzogherrschaft in Schwaben (Bodman 1, hg. von HERBERT BERNER, Sigmaringen 1977, S. 287–307).

In Jahrzehnten flammte immer wieder der haßerfüllte Streit um die Söhne der Grenzgrafen Wilhelm und Engelschalk auf<sup>217</sup>. Diese waren als Führer eines bayerischen Heeres gegen den Mährerherzog Swatopluk 871 gefallen. Infolge der Unmündigkeit ihrer Söhne wurde die Mark dem Grafen Aribo übertragen<sup>218</sup>. Nach dem Tod Ludwigs des Jüngeren vertrieben jene Aribo, der Rückhalt an dem Mährerherzog suchte. Die Söhne Wilhelms und Engelschalks schlossen sich dagegen Arnulf von Kärnten an. Zwei von ihnen kamen im Kampf mit Swatopluk um, einer wurde gefangen und furchtbar verstümmelt. Daß Karl III. trotzdem 884 mit dem Mährerherzog Frieden schloß, war wohl ein Grund, die Spannung zwischen ihm und Arnulf von Kärnten zu verstärken, der erst um ein Jahr verspätet dem Frieden beitrug. Neun Jahre später entführte einer der Markgrafensöhne eine uneheliche Tochter Arnulfs. Es gelang ihm zwar, sich mit dem König auszusöhnen, aber er war anderen bayerischen Adligen so verhaßt, daß sie ihn 893 in Abwesenheit des Königs zur Blendung verurteilten. Die beiden übriggebliebenen, ein Bruder und ein Vetter, kamen noch im gleichen Jahr bei dem Versuch, ihren Verwandten zu rächen, ums Leben. Aribos Sohn Isangrim machte Arnulf noch in seinen letzten Lebenstagen Not. 898 vorübergehend mit Lehnsverlust bestraft, empörte er sich im Jahr darauf, wurde von Arnulf, der todkrank zu Schiff nach Mautern fuhr, gefangen, entwich aber, versöhnte sich später mit dem Grafen Liutbold und fiel wohl zusammen mit ihm 907 in der Schlacht gegen die Ungarn<sup>219</sup>. Zum Jahre 895 hatten die Fuldaer Annalen lakonisch verzeichnet, Engildeo, der Graf der böhmischen Mark und der Grafschaft im Nordgau und vieler anderer Ämter, sei aller seiner Lehen beraubt worden. Man hat nie wieder etwas von ihm gehört. Da fortfahrend die Fuldaer Annalen berichten, Hildegard, die Tochter Ludwigs des Jüngeren, sei wegen Infidelität angeklagt und im Frauenkloster Chiemsee eingeschlossen worden, hat man einen Zusammenhang dieser Strafmaßnahme mit dem Sturz jenes mächtigen Adligen angenommen<sup>220</sup>. In diese düstere Chronik gehört schließlich das Ende des Grafen Erambert vom Isengau, *qui erat quondam princeps cum ceteris primoribus gentis Bawariorum*, worauf noch zurückzukommen sein wird<sup>221</sup>.

Es muß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vorfälle, die als beispielhaft für die inneren Zustände der Adelsgesellschaft angeführt wurden, manche Unterschiede aufweisen. Vor allem erfolgten sie in einem nicht zu übersehenden zeitlichen Abstand. Die Skandale im ostfränkisch-lothringischen Kreis um Meginaud und die in Bayern fallen noch in die Zeit Arnulfs, die anderen in die Periode der Regentschaft unter Ludwig dem Kind. In die lothringischen hat

<sup>217</sup> KURT REINDEL, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 17, 1954, S. 187–252 = Die Entstehung des deutschen Reiches, hg. von HELLMUT KÄMPF, Darmstadt 1956, S. 213–288) S. 230ff.; MITTERAUER (wie Anm. 129) S. 178ff.: Wilhelm und Engelschalk und ihre Nachkommen.

<sup>218</sup> GERTRUD DIEPOLDER, Die Herkunft der Aribonen (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27, 1964, S. 74–119) bes. S. 78f.

<sup>219</sup> REINDEL (wie Anm. 217) S. 236; MITTERAUER (wie Anm. 129) S. 189f., S. 249.

<sup>220</sup> Ann. Fuld. (wie I Anm. 27) ad a. 895, S. 125; MITTERAUER (wie Anm. 129) S. 173ff.; STÖRMER (wie Anm. 71) Bd. 2, S. 225f.

<sup>221</sup> Ann. Fuld. ad a. 899, S. 132; dazu u. Anm. 280.



Arnulf wenig eingegriffen, während er in Bayern mit einer Partei des Adels, wohl der Majorität, zusammenwirkte. Die Regenten in Franken waren mit den Gegnern der babenbergischen Gruppe identisch. In Alemannien scheint Konrad I., der wohl selbst einen gewissen Anhang im Adel gehabt haben dürfte<sup>222</sup>, zuerst die Hauptkonkurrenten unwillentlich geeint und durch die Hinrichtung Erchangers und Bertholds das Übergewicht der Hunfridinger herbeigeführt zu haben.

Die Adelsfehden und die harten Kämpfe mit Normannen und Ungarn haben schwere Blutopfer gefordert. Die Not wuchs, vom Reich war immer weniger Schutz und Hilfe zu erwarten. So etwa läßt es sich erklären, daß den Mächtigsten unter den Überlebenden bei den Stämmen in der Regel eine Führerstellung zufiel. Sie beruhte auf Macht und Autorität, Eigenschaften, die kaum zu trennen sind und deren das 'Volk' dringend bedurfte, besonders in Kriegsnot. Nachdem gleichmächtige Konkurrenten ausgeschaltet waren, wird sich etwas wie *consensus* bei den übrigen gebildet haben. Doch es ist schwer, für die ersten Jahrzehnte das Wesen dieser führenden Stellung in einem Stamm zu fassen. Titel schwanken, Institutionen sind kaum erkennbar. Vor allem ist eine Entwicklung in Gang gekommen, die nicht überall gleich verlief. Arnulf von Bayern war wohl auf dem Wege gewesen, etwas zu werden wie die Könige der beiden Burgund. Namentlich die Verfügungen an seinem Lebensende lassen eine königsähnliche Stellung vermuten<sup>222a</sup>. Burchard I. besiegte immerhin in voller Selbständigkeit den Burgunderkönig bei Winterthur, und nach dem Ausgleich mit ihm wurde seine Tochter 922 Königin, Gemahlin Rudolfs von Hochburgund. Und wie sich die Stellung des Liudolfingers entwickelt hätte, wäre Heinrich I. nicht 919 König geworden, läßt sich ahnen. Die Verhältnisse im rechtsrheinischen Franken und in dem mit ihm immer noch eng verbundenen Lothringen sehen anders aus. Was sich zu Ende des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts bildete, wird man immer noch am besten werdende Stammesherzogtümer nennen<sup>223</sup>. Nach der Neuschaffung des ottonischen Königtums wurde das Entstandene umgebildet zu den Stammesherzogtümern im deutschen Reich. Auch sie sind untereinander verschieden und als Institutionen schwer zu definieren. Aber wer von den Anfängen des Stammesherzogtums reden will, wird sich vor allem um seine spätere Geschichte kümmern müssen<sup>224</sup>. Durch vorsichtige Rückschlüsse lassen sich Annahmen über ältere Stufen hie und da kontrollieren.

<sup>222</sup> Mindestens diejenigen, die bei Wahlwies besiegt wurden. DÜMMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 597.

<sup>222a</sup> KURT REINDEL, Die bayerischen Luitpoldinger 893–989 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte 11) München 1953, bes. S. 170 Nr. 87; KARL BOSL, Das „jüngere“ bayerische Stammesherzogtum der Luitpoldinger (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 18, 1955, S. 144–172) S. 146f. Die Ansicht, das Herzogtum sei von königlicher Herrschaft nicht verschieden, trifft aber nur für Bayern und vielleicht vor 926 für Schwaben zu. Aber die Reduzierung ist schon unter Otto I. vollendet.

<sup>223</sup> An den Formulierungen TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28) S. 79 glaube ich trotz einiger Einwände festhalten zu sollen.

<sup>224</sup> TELLENBACH (wie I Anm. 39) S. 34ff. Immer noch unentbehrlich dafür das Studium des großen Werkes von JULIUS FICKER, Vom Reichsfürstenstand, bes. 2. Band, 3. Teil, hg. von PAUL PUNTSCHART, Graz–Leipzig 1923.



## VIII. „THRONE BERSTEN, REICHE ZITTERN“

## 1. Eine unterdrückte Königswahl

Zum Jahre 883 berichten die Fuldaer Annalen von Hugo, dem Sohn Lothars II.: *regnum patris sui suae ditioni subiugare studuit*<sup>225</sup>. Nach Regino wurde er von einigen *discordiarum ac litium sectatoribus* in die Hoffnung versetzt, das väterliche Reich zurückzugewinnen (*recuperandi*). Alle, die Recht und Frieden verabscheuen, strömten zu ihm, so daß sich in wenigen Tagen eine unzählige Menge von Räubern (*praedonum*) seiner Herrschaft unterwarf. Unter ihnen waren auch einige von den *primores* des Reiches, die ihm in aller Form huldigten. Dabei werden die Namen von vier Grafen und zwei weiteren vornehmen Männern aufgezählt<sup>226</sup>.

Schon zu 878 berichtet Hinkmar, die Synode von Troyes habe Hugo, Ymino, den Bruder des Markgrafen Bernhard von Gotien, und ihre Komplizen, die einigen Bischöfen Gewalt angetan hätten, exkommuniziert<sup>227</sup>, und zu 879, Hugo habe eine Masse von Räubern gesammelt und versucht, in das Reich seines Vaters einzudringen<sup>228</sup>. Im gleichen Jahr soll Hugo, wenn angeblich auch ohne Glück, gegen die Normannen gekämpft haben, die die Schelde aufwärts fahrend Brabant mit Feuer und Schwert heimsuchten. Dabei wurde ein gewisser Abbas, was der Herausgeber der Annalen von St. Vaast für die verderbte Schreibung eines Namens hält, der Sohn Adalhards, von den Wikingern gefangen<sup>229</sup>. Gleichfalls schon 879 hatte Ludwig der Jüngere eine Truppe ausgesandt, die eine von Hugos Anhängern besetzte Burg bei Verdun eroberte. Nach der Einnahme wurden mehrere getötet, andere in die Verbannung getrieben, wieder andere – die Nichtvornehmen – an ‘Haut und Haar’ gestraft und jämmerlich davongejagt<sup>230</sup>. 880 trafen Ludwig III. und sein Bruder Karlmann mit Kaiser Karl III. zusammen – Ludwig der Jüngere fehlte wegen Krankheit. Man beschloß einen Feldzug gegen Hugo. Bei Attigny kam es zur Schlacht, in der Heinrich, der *princeps militiae* Ludwigs des Jüngeren und Theotbald, Sohn Hukberts, Neffe der Königin Thietberga, Hugos Schwager durch seine Schwester Berta, der *princeps militiae* Hugos, die Anführer waren. Heinrich soll einen blutigen Sieg erfochten haben<sup>231</sup>. Danach wandte sich das ost-westfränkische Heer gegen den anderen, den Verbündeten gefährlichen Prätendenten Boso. Hugo und Boso mögen in Verbindung miteinander gestanden haben.

In den folgenden Jahren versuchten die Könige, eine Verständigung mit Hugo herbeizuführen. Dieser huldigte Ludwig dem Jüngeren und erhielt Abteien, darunter Lobbes, und Grafschaften zu Lehen. Aber er soll treulos geworden sein, und ein königliches Heer vertrieb ihn nach Burgund. Trotzdem versuchte es im

<sup>225</sup> Ann. Fuld. ad a. 883, S. 100.

<sup>226</sup> Regino ad a. 883, S. 120f. Vgl. SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 183.

<sup>227</sup> Ann. Bertin. ad a. 878, S. 144. Hinkmars Brief an Hugo, den Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* c. 26 (wie I Anm. 96) S. 545 im Auszug wiedergibt, fällt in die Zeit vor der Exkommunikation.

<sup>228</sup> Ann. Bertin. ad a. 879, S. 150.

<sup>229</sup> Ann. Vedast. (wie I Anm. 98) ad a. 879, S. 45. Dazu vgl. WALTHER VOGEL, Die Normannen und das fränkische Reich, Heidelberg 1906, S. 265.

<sup>230</sup> Ann. Fuld. ad a. 879, S. 93f. Hier haben wir eine der seltenen Nachrichten über nichtadlige Krieger im 9. Jahrhundert.

<sup>231</sup> Ann. Bertin. ad a. 880, S. 151; Ann. Fuld. ad a. 880, S. 95: *Heinricus cruentam obtinuit victoriam*.



folgenden Jahr auch Kaiser Karl III. im Guten mit ihm und verließ ihm Güter der Metzger Kirche<sup>232</sup>. Außerdem geht wohl die Eheschließung von Hugos Schwester Gisela mit dem Seekönig Gottfried auf Karl III. zurück, der den Normannen gegen Annahme des Christentums und die Verleihung von Lehen in Friesland zur Verteidigung des Reiches gegen die Wikinger verpflichtete<sup>233</sup>.

Diese Verwandtschaft nun soll Hugo nach den Fuldaer Annalen 883 ermutigt haben, das Reich seines Vaters zu unterwerfen, und nach Regino, sich wählen zu lassen<sup>234</sup>. 885 überstürzen sich die Ereignisse, die wir nur durch Berichte der einen Seite kennen. Angeblich soll nach Reginos romanhafter Erzählung Hugo –, der doch selbst einst gegen die Normannen gekämpft hatte –, den Schwager angestiftet haben, Hilfe aus seiner Heimat zu rufen, um Lotharingen zu erobern, das er dann mit ihm teilen wolle. Einstweilen schickte Gottfried zwei friesische Grafen an den Kaiser, er möge ihm einige rheinische Orte geben, *propter vini affluentiam*, wenn er ihm die Treue halten und die Reichsgrenzen gegen seine Landsleute verteidigen solle. Was davon wahr ist, weiß man nicht<sup>235</sup>. Sicher sollten Hugo und Gottfried, mit Recht oder Unrecht, in die Rolle von Hochverrätern versetzt werden, denen mit der späteren Behandlung Recht geschah.

Entsprechend handelte der 'schwache Kaiser' Karl III. Er schickte Heinrich von Babenberg, angeblich zu Verhandlungen mit Gottfried, nach Friesland, und mit ihm, um den Betrug zu verdecken, den Erzbischof Willibert von Köln. Heinrichs Gefährten reisten einzeln heimlich durch Sachsen. Einen Tag verhandelte man. Der Erzbischof sollte sich am zweiten mit Gisela entfernen und sie zum Frieden überreden. Dann provozierte man Gottfried und schlug ihn mit allen seinen Leuten tot. Gisela, als vornehme Karolingerin, wurde Äbtissin<sup>236</sup>.

Wenige Tage danach – immerhin Heinrich war am Hof wieder angelangt und mit ihm gewiß die Nachricht von dem Geschehenen – ließ sich Hugo durch Versprechungen überlisten, was nicht gerade für ein abgekartetes Zusammenspiel mit seinem Schwager spricht. Er ließ sich nach Gondreville locken und wurde gefangen und geblendet. Zuerst brachte man ihn nach St. Gallen, dann nach Prüm, wo ihn Regino später eigenhändig zum Mönch schor. Aber bald fand er dort, wo sein kaiserlicher Großvater beigesetzt war, die letzte Ruhestätte.

Hugo ist zum König gewählt worden, und sein Anhang muß zeitweise zahlreich gewesen sein. Alle angeblichen militärischen Niederlagen konnten ihn nicht niederzwingen. Seine regierenden Vettern wurden seiner nur mit Betrug und List, mit Mord und grausamer Verstümmelung Herr.

Wir sind gänzlich außerstande, Hugos Persönlichkeit zu erkennen, wie wir aus jenen Zeiten auch sonst Persönliches nur in kümmerlichen Fragmenten fassen können. Es scheint, als sei Hugo nicht besser, aber auch nicht schlechter als seinesgleichen gewesen. Wie üblich ist der Erfolglose aber bei den Geschichtsschreibern

<sup>232</sup> Ann. Fuld. ad a. 881, S. 96; Ann. Bertin. ad a. 881, S. 153.

<sup>233</sup> Die Aussagen der Hauptquellen beurteilen den Vertrag bekanntlich verschieden. Daß Gottfried die ihm anvertrauten Grenzen gegen seine Landsleute verteidigen sollte, ergibt sich deutlich aus Regino ad a. 885, S. 123.

<sup>234</sup> Vgl. o. Anm. 225 und 226.

<sup>235</sup> Regino (wie Anm. 233) auch für das Folgende.

<sup>236</sup> DÜMMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 241 Anm. 2.



der Zeit ein *tyrannidem exercens*, ein *rebellare disponens*<sup>237</sup>, seine Anhänger sind Räuber, Komplizen, *discordiarum ac litium sectatores*, obwohl ungewöhnlich viele Namen vornehmer Leute erwähnt werden<sup>238</sup>. Das sind Topoi, die wir immer wieder finden, so auch bei Zwentibold, und ein Geschichtsschreiber übernimmt sie vom anderen. Sogar Hugos Kriegstaten werden in einem Atem tollkühn und schimpflich genannt<sup>239</sup>. Noch neuere Historiker reden von Hugos „hoffnungslosem Prätendentenwesen“<sup>240</sup> oder nennen ihn gar den „irregeleiteten Jüngling“, den „verwilderten Königssohn“, seine Anhänger „zuchtloses Kriegsvolk“, „verwegene Abenteurer“, „Spießgesellen“<sup>241</sup>. Man sieht: Erfolglosigkeit, die glücklicherweise meist in Vergessenheit gerät, kann doch zuweilen auch ein Makel für ein Jahrtausend werden.

## 2. Vom *consensus omnium* zur *dissensio inexpiabilis*

Arnulf von Kärnten hat schon im Frühsommer 889 in Forchheim versucht, die Nachfolge seiner illegitimen Söhne Zwentibold und Ratold durchzusetzen<sup>242</sup>. Er wollte ihnen wohl die bitteren Erfahrungen seiner eigenen Jugend ersparen, und er muß um das traurige Los illegitimer oder als illegitim umgefälschter Sprossen des Königshauses gewußt haben. Nach Karl Martell war er der erste von ihnen, der zur Herrschaft kam oder einigermaßen heil und 'ungeschoren' blieb. Daß Karls III. Sohn Bernhard wenige Jahre später aus dem Wege geräumt wurde, dürfte Arnulfs Absichten mindestens nicht zuwider gewesen sein<sup>243</sup>.

Arnulfs erster Versuch gelang nur halb. Einige Franken machten Einwendungen und stimmten nur unter der Bedingung zu, daß dem König kein ehelicher Sohn mehr geboren werde. Daß diese Magnaten damit eine erneute Teilung des ostfränkischen Reiches hätten verhindern wollen, wie neuerdings vermutet wurde<sup>244</sup>, findet keinerlei quellenmäßige Bestätigung. Zu dem bald danach geborenen Hludoviculus hätte ja leicht auch noch ein Karolaster kommen und die Frage der altkarolingischen Reichsteilung akut machen können. Im Spätsommer 893 wurde Ludwig das Kind geboren, und es erwuchs dem König die Aufgabe, für die älteren Kinder zu sorgen. Um Ratolf vorwegzunehmen, ließ ihn der Kaiser nach dem Ausbruch seiner tödlichen Krankheit im Frühjahr 896 bei seinem Rückzug über die Alpen in Mailand zurück, aber er mußte bald vor dem herannahenden Kaiser

<sup>237</sup> Ann. Fuld. ad a. 879 und 880, S. 93 und 95, Regino ad a. 885, S. 129.

<sup>238</sup> Ann. Bertin. ad a. 878, S. 144, 879, S. 150; Regino ad a. 893, S. 120: *innumera multitudo predonum*.

<sup>239</sup> Ann. Vedast. ad a. 879, S. 45.

<sup>240</sup> VOGEL (wie Anm. 229) S. 265.

<sup>241</sup> DÜMMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 86, 205, 241, 130, 144, 358. Gerechter über Zwentibold PARISOT (wie I Anm. 127) S. 525 und HELMUT BEUMANN, König Zwentibolds Kurswechsel im Jahre 898 (Rheinische Vierteljahrsblätter 31, 1966/67 S. 17–41). Genau den richtigen Ton treffen die Annales Alamannici ad a. 901, hg. von CARL HENKING, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte Heft 9, St. Gallen 1884, S. 259: *Zwentibold rex a suis interficitur*.

<sup>242</sup> Ann. Fuld. ad a. 889, S. 118.

<sup>243</sup> DÜMMLER 3, S. 343.

<sup>244</sup> WALTER SCHLESINGER, Die Königserhebung Heinrichs I. (Historische Zeitschrift 221, 1975, S. 529–552). S. 549. Von dem, was 'der' Adel nach den dortigen Äußerungen getan haben soll, stimmt m. E. nichts. Die Geschehenszusammenhänge sind doch nicht so einfach.



Lambert zurückweichen. Danach ist nichts mehr von ihm bekannt<sup>245</sup>. Zwentibold dagegen wird 893 und 894 als Heerführer bei zwei Feldzügen nach Italien und Burgund genannt<sup>246</sup>. 894 verweigerten die lothringischen Optimaten Arnulfs Vorschlag, Zwentibold zu ihrem König zu machen, ihre Zustimmung<sup>247</sup>. Erst im Mai 895 auf einem großen Hoftag in Worms, wohin die Optimaten aller seiner Reiche gekommen waren, machte er ihn zum König in Lotharingen *omnibus assentientibus et collaudantibus*. Die Huldigung der *primores* in Burgund und ganz Lothringen wird von den Fuldaer Annalen eigens hervorgehoben<sup>248</sup>.

Zwentibolds Regierung in Lotharingen ist kürzlich vortrefflich dargestellt worden<sup>249</sup>. Es braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Daß er sich in dem unruhigen Land, das von den Fehden stets sich verwandelnder Parteikombinationen zerrissen war, wirklich hätte durchsetzen können, kann man nicht sagen. Aber er hielt sich, solange sein Vater lebte, der ihm 897 riet, Oda, die Tochter des Liudolfingers Otto, zu heiraten und ihn mit einer Gruppe mächtiger Grafen versöhnte<sup>250</sup>. Gegen einen Einfall des westfränkischen Königs und gegen eine lothringische Adelsgruppe vermochte er sich 898 zu behaupten<sup>251</sup>. Im Jahre darauf hielt Zwentibold eine Tagung mit Teilnehmern aus den drei Reichen. Aus dem Arnulfs waren Erzbischof Hatto von Mainz und die Konradiner Konrad und Gebhard anwesend. Was aber bei diesem Konvent abgesondert ohne Dabeisein des Königs verhandelt wurde, schreibt Regino, hat der Ausgang der Sache nachher heller als das Licht offenbart<sup>252</sup>. Nach des Kaisers Tod entstand zwischen Zwentibold und den Magnaten des Reiches eine *inexpiabilis dissensio*<sup>253</sup>. Sie gingen wetteifernd zu dem siebenjährigen Ludwig dem Kind über, führten ihn in ihr Reich und huldigten ihm in Diedenhofen, wohl schon im Februar 900. Zwentibold leistete Widerstand. Noch hatte auch er eine Partei, mit der er sich verzweifelt wehrte. Die Quellen sind wieder voll von seinen Verbrechen, und wirklich wird er, in die Enge getrieben, mit äußerster Härte gegen diejenigen zurückgeschlagen haben, die ihm in üblicher Weise die Treue gebrochen haben. Wohl im August ist er irgendwo an der Mosel im Kampf mit den Grafen Gerhard, Stephan und Matfried gefallen. Gerhard heiratete die Witwe des erschlagenen Königs<sup>254</sup>.

Das waren die Folgen dessen, was man „das Intrigenspiel von St. Goar 899“<sup>255</sup> genannt hat. Wenn man bedenkt, daß der Kaiser seinen Sohn so lange er es

<sup>245</sup> DÜMMLER 3, S. 423f.

<sup>246</sup> M<sup>2</sup> 1892b und 1897f.

<sup>247</sup> Regino ad a. 894, S. 142.

<sup>248</sup> Ebd. ad a. 895, S. 143; Ann. Fuld. ad a. 895, S. 126.

<sup>249</sup> HLAWTITSCHKA (wie Anm. 13) S. 158ff.

<sup>250</sup> Regino ad a. 897, S. 145.

<sup>251</sup> So schon FRITZ GAUSE, Zwentibolds Verhältnis zu den lothringischen Grossen Erzbischof Radbod und Graf Reginar (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 109, 1926, S. 145–155) S. 150.

<sup>252</sup> Regino ad a. 899, S. 146f. Über die zwielichtige Rolle von Zwentibolds *summus cancellarius* Erzbischof Radbod von Trier BEUMANN (wie Anm. 241) S. 30ff.

<sup>253</sup> Regino ad a. 900, S. 148.

<sup>254</sup> HLAWTITSCHKA (wie Anm. 13) S. 180. Zur Heirat mit der Königswitwe S. 188.

<sup>255</sup> KARL HAUCK, Die Ottonen und Aachen, 876–936 (Karl der Große 4, Düsseldorf 1967, S. 39–53) S. 49.



vermochte, unterstützt hat, die Konradiner hingegen ihre lothringischen Interessen in der Zeit Ludwigs des Kindes offenbarten<sup>256</sup>, ist es wohl nicht gewagt, anzunehmen, daß die ostfränkische Clique in St. Goar schon ihre eigene Politik ohne Rücksicht auf den Kaiser machte. Auch der Skandal um die Kaiserin Oda, der in Regensburg im Juni 899 aufkam, spricht dafür, daß Arnulf macht- und hilflos war und man ihn nicht mehr zu respektieren brauchte<sup>257</sup>. Sie ist nach Judith und Richgarda die dritte Kaiserin des 9. Jahrhunderts, die des Ehebruchs bezichtigt wurde, offenbar immer ein Anzeichen dafür, daß ihr kaiserlicher Gemahl dem Sturz oder dem Tode nahe ist.

Man hat vermutet, daß Zwentibold auch an seinem Schwiegervater Otto eine gewisse Stütze fand<sup>258</sup>. Das ist möglich, aber nicht beweisbar. Die beiden Urkunden vom Mai und Juni 898, die Zwentibold auf Bitten Ottos für Werden und Essen ausstellte, bekunden ein damaliges Zusammentreffen<sup>259</sup>. Zwentibolds Aufenthalt in Essen ist kurz gewesen und von militärischer Hilfe damals oder später nichts bekannt. Auch von Beziehungen Ottos zu seiner Tochter hören wir nichts mehr. Doch gibt zu denken, daß es Erzbischof Hatto von Mainz und die Konradiner waren, die den Sturz des Schwiegersohns herbeiführten und die später Ottos babenbergischen Verwandten umbrachten<sup>260</sup>. Man fand ferner auffällig, daß 908 Otto um Ausstellung einer Königsurkunde für Hersfeld bat, die den Verzicht Ottos als Laienabt für ihn und seine Familie dokumentiert<sup>261</sup>. Da die Urkunde zweifellos echt ist, muß man Otto ein großes Maß an Konzilianz zuschreiben, die es auch möglich erscheinen läßt, daß Widukinds Erzählung über die Wahl von 911, abgesehen von aller bombastischen Ausschmückung, doch einen wahren Kern hat. Erst nach Ottos Tod sind dann die erbitterten Kämpfe zwischen den Konradinern und den Liudolfingern ausgebrochen.

### 3. Wenn der Herr nicht geliebt wird und zugleich gefürchtet, kann keine Ordnung bestehen<sup>261a</sup>

König Karlmann war im September 877 nach Italien gezogen, hatte Karl den Kahlen aus Pavia vertrieben und dort in der ersten Hälfte des Oktober die

<sup>256</sup> HLAWITSCHKA S. 190, auch S. 170f. Anm. 39.

<sup>257</sup> Ann. Fuld. ad a. 899, S. 132. HAGEN KELLER, Zum Sturz Karls III. (Deutsches Archiv 22, 1966, S. 333–384) S. 354 Anm. 62 ist schon auf die oben erwähnten Parallelfälle aufmerksam geworden, die er berechtigt als Parteipropaganda wertet. Uns kommt es hier mehr auf den Reflex der Machtlosigkeit der Herrscher an. Die gedankenreiche Arbeit von SILVIA KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses, Phil. Diss., Wien 1976, S. 97 und 147ff. berücksichtigt dies nicht.

<sup>258</sup> HAUCK (wie Anm. 255) S. 47f.

<sup>259</sup> MGH D Zwent. 19 und 22.

<sup>260</sup> Zur Verwandtschaft der Liudolfinger mit den Popponen vgl. HEINRICH BÜTTNER-IRMGARD DIETRICH, Weserland und Hessen im Kräftespiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik (Westfalen 30, 1952, S. 133–149) S. 140; HANS PATZE, Die Entstehung der Landeshoheit in Thüringen 1, Köln–Graz 1962, S. 64; WENSKUS (wie Anm. 30) S. 248ff.

<sup>261</sup> MGH D Ludw. d. K. 63. Ottos Konzilianz ist auch IRMGARD DIETRICH, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 3, 1953, S. 57–95) S. 92 aufgefallen. Ob sie aber vielleicht auch von Widukind erfunden ist, um Otto schon für 911 das *summum imperium* andichten zu können?

<sup>261a</sup> Vgl. o. vor Anm. 114.



Huldigung vieler italienischer Magnaten entgegengenommen. Einige Wochen hielt er sich in dem Lande auf und gewährte verschiedene Privilegien, das letzte am 22. November in Verona. Da aber war schon die schwere Krankheit über ihn hereingebrochen, an der er im Frühjahr 880 starb. In einer Sänfte mußte er über die Alpen gebracht werden. Am 3. Dezember urkundet er in Ötting<sup>262</sup>.

Schon am 6. Oktober war Karl der Kahle gestorben, mit dem Papst Johannes VIII. noch wenige Tage zuvor in Pavia und Tortona zusammen gewesen war<sup>262a</sup>. Bald danach muß es zu Kontakten zwischen Johannes und Karlmann gekommen sein, denn der päpstliche Gratulationsbrief vom November nimmt schon Bezug auf des Königs Mitteilung, er müsse zu einer Besprechung mit seinen Brüdern in die Heimat zurückkehren<sup>263</sup>. Ihr Ziel war wohl die Teilung von Ludwigs des Deutschen Anteil am lotharischen Reich, die von den Fuldaer Annalen noch zu 877 berichtet wird<sup>264</sup>. Nach seinen Urkunden hielt sich Karlmann bis zu seinem Tod am 22. März 880 nur in dem engen Raum der drei Königshöfe Öttingen, Ranshofen und Hochburg auf. Bloß eine knappe Annalenbemerkung spricht von einem Aufenthalt in Ergolding bei Landshut<sup>265</sup>.

Sehr bald müssen Überlegungen begonnen haben, was angesichts seines hoffnungslosen Leidens aus Karlmanns Reich werden sollte. Schon 878 gab er selbst den kurz zuvor erhaltenen Anteil am lotharischen Reich an Ludwig den Jüngeren, der ihn mit Karl von Alemannien teilte<sup>266</sup>. Italien dagegen gedachte er festzuhalten, und die meisten seiner Urkunden der Jahre 878 und 879 gingen an italienische Empfänger. Die letzte ist vom 11. August 879. Um diese Zeit wohl überließ Karlmann Italien seinem jüngsten Bruder<sup>267</sup>, den wir im Oktober auf dem Marsch nach Süden finden<sup>268</sup>. Verhandlungen über Italien und den Schutz der römischen Kirche waren längst im Gange gewesen. Bereits vom 3. April ist ein dringlicher Brief Johannes VIII. an Karl III. überliefert, vom Juni ein weiterer an Bischof Wigbod von Parma, der gebeten wird, selbst oder durch einen Beauftragten päpstliche Gesandte zu Karlmann geleiten zu lassen. Wenn sie zu diesem aber *pro eius corporea infirmitate* nicht kommen könnten, sollte man sie zu seinem Bruder, König Karl, reisen lassen. Gleichzeitig dankt der Papst aber auch Ludwig dem Jüngeren für einen ergebenen Brief, in dem dieser geschrieben hatte, er sei durch die Angelegenheiten des Westfrankenreiches in Anspruch genommen. Der Papst hält dem König vor: *si Deo favente Romanum sumpseritis imperium, omnia vobis regna subiecta existent*<sup>269</sup>. Aber die beiden Brüder scheinen in diesen Jahren ihre

<sup>262</sup> Ann. Bertin. ad a. 877, S. 137: *lectica delatus ad propria*; MGH D Km. 10 und 11.

<sup>262a</sup> CALMETTE (wie Anm. 161) S. 172f.

<sup>263</sup> JE 3114 = MGH Epp. 7, S. 57, Nr. 64.

<sup>264</sup> Ann. Fuld. ad a. 877, S. 90.

<sup>265</sup> Vgl. u. vor Anm. 275.

<sup>266</sup> Ann. Fuld. ad a. 878, S. 91. Die Teilung zwischen Ludwig und Karl erfolgte durch Boten. Die Könige trafen aber nach MGH DLdJ 10 am 13. September in Madern im Unterelsaß zusammen.

<sup>267</sup> Erchanberti cont. (wie Anm. 14) S. 329.

<sup>268</sup> M<sup>2</sup> 1587d.

<sup>269</sup> JE 3231, 3245, 3254 = MGH Epp. 7, S. 136 Nr. 168, S. 145 Nr. 181, S. 164 Nr. 205. Zu Johannes VIII. Kaiserpolitik vgl. Anm. 11a und die dort zitierte Untersuchung von FRIED. Nach Karls des Kahlen Tod und Karlmanns Erkrankung dachte der Papst zuerst an Ludwig den Stammeler, den er am 7. September 878 in Troyes zum König salbte. Nachdem dieser im Februar 879 von der



Interessensphären vereinbart zu haben. Ludwig hatte 879 und 880 freie Hand im Westen, Karl III. im Süden. Auf Befehl Ludwigs war sogar Erzbischof Liutbert von Mainz bei Karls Erhebung zum König von Italien in Ravenna zu Anfang des Jahres 880 anwesend<sup>269a</sup>.

Aber was sollte aus Bayern werden? Zwischen Weihnachten und Ostern (12. April) 879 reiste Ludwig der Jüngere dorthin, um Karlmann zu besuchen, der von *paralisi morbo correptus* schon die Sprache verloren hatte. Damals empfing er Optimaten jener Gegend und verpflichtete sie, niemand außer ihm als König anzuerkennen<sup>270</sup>. Wer sollte dieser andere sein? Es ist nichts davon bekannt, daß Karl III. sich bei Lebzeiten Ludwigs um Bayern gekümmert hätte. Dieser marschierte bald nach Ostern nach Westen, war Anfang Mai in Metz und muß damals schon den Absagebrief an den Papst geschrieben haben, den dieser, wie erwähnt, im Juni beantwortete. Im August übernahm Karl III. Italien, wohin er sich im Oktober begab.

Nach der Rückkehr aus Frankreich kamen nach den Fuldaer Annalen im Spätsommer oder Frühherbst Graf Erambert vom Isengau mit anderen aus Bayern zu ihm, die Arnulf von Kärnten wegen einer *dissensio* zwischen Karlmann und ihnen ihrer Lehen beraubt und aus dem Reich vertrieben hatte<sup>271</sup>. Hinkmar berichtet in seinen Annalen, Ludwigs westfränkische Parteigänger seien von Frankfurt aus in ihre Heimat zurückgekehrt und hätten dort gemeldet, der ostfränkische König werde so bald wie möglich abermals mit einem großen Heer kommen, *quoniam ad praesens venire non poterat, quia nuntiatum est ei non incerta relatione, fratrem suum Karlomannum paralisi percussum et iam morti vicinum suumque filium de concubina nomine Arnulfum partem regni illius occupasse et ideo in illa parte festinus pergeret*<sup>272</sup>. Dies tat er, schlichtete den Streit und restituierte die von Arnulf vertriebene Gruppe um Erambert. Abermals besuchte er den Bruder, der ihm sich selbst, seine Gattin und seinen Sohn anempfahl<sup>273</sup>. In diese Zeit fällt eine

---

Krankheit befallen wurde, die am 10. IV. zu seinem Tod führte, muß der Papst bald mit Ludwig dem Jüngeren und Karl III. die Verbindung aufgenommen haben.

<sup>269a</sup> DÜMMLER 3 (wie I Anm. 96) S. 107 verkennt völlig die o. bei Anm. 266ff. nachgewiesenen einvernehmlichen Beziehungen zwischen den beiden Brüdern, wenn er über die Anwesenheit Liutberts in Ravenna meint: „ohne Zweifel, um durch seine Anwesenheit und Mitwirkung das Anrecht des ostfränkischen Königs auf den Besitz Italiens zu wahren“. Für Ludwig war Lothringen weit wertvoller als Italien, ja als das schwer belastende Kaisertum. KARL SCHMID, Liutbert von Mainz und Liutward von Vercelli im Winter 879/80 in Italien (Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer, hg. von ERICH HASSINGER, J. HEINZ MÜLLER und HUGO OTT, Berlin 1974, S. 41–60) S. 52 zweifelt gleichfalls an Dümmlers Aussage, ohne weiter darauf einzugehen, indem er dessen Worte „ohne Zweifel“ in Anführungsstriche setzt. Die von Schmid besprochenen Brescianer Gedenkbucheinträge deuten auf ein ungetrübtes Nebeneinander der beiden Kirchenfürsten hin.

<sup>270</sup> Ann. Fuld. ad a. 879, S. 92. Wenn WEBER (wie Anm. 41) S. 156 Ludwigs Eingreifen „schamlos“ nennt, mißversteht er die rechtliche und politische Lage.

<sup>271</sup> Ann. Fuld. ad a. 879, S. 93.

<sup>272</sup> Ann. Bertin. ad a. 879, S. 149.

<sup>273</sup> Der Einschub in den Ann. Fuld. (wie o.), wo Ludwig in Schutz genommen wird gegen den Vorwurf einiger, er hätte mit seinem zweiten Eingreifen in Bayern seinen Eid gebrochen, ist abwegig. Es soll zu Ludwigs Gunsten entgegnet worden sein, Karlmann habe 877 bei der Gewinnung Italiens zuerst den Eid gebrochen. Aber diese Kontroverse ist im November 879, nachdem Karlmann bereits seit dem Frühjahr ohne Sprache war und Italien, das er ungestört von seinen Brüdern bis zum August



Tauschurkunde des Königs mit Karlmanns Oberkapellan, dem Erzbischof Theotmar von Salzburg (22. November)<sup>274</sup>.

Zur Nachfolge Ludwigs des Jüngeren in Bayern enthalten die *Annales Juvavenses maximi* zum Jahre 878 zwei aufschlußreiche Sätze: *Karlomannus rex circumseptus ad Ergoltinga ab Ermenperto comite et ceteris sodalibus suis. Ermpertus in Franciam receptus a Ludowico*<sup>275</sup>. Die Deutung dieser Sätze durch Harry Bresslau setzt in Erstaunen<sup>276</sup>. Der Graf habe den König „überfallen und umzingelt“, es sei „leicht möglich“, daß der Schlaganfall, von dem dieser im Winter 878 auf 879 betroffen wurde, die Folge davon gewesen sei. Da Karlmann 878 noch zwischen Ötting, Hochburg und Ranshofen hin- und hergereist sei – an letzterem Ort urkundete er am 3. Dezember –, müsse der König von dort nach Ergolding gegangen sein. „Dann muß aber das Attentat . . . im Dezember dieses Jahres stattgefunden haben.“ Von Arnulf seien die Verschworenen dann ihrer Ämter entsetzt und aus Bayern vertrieben worden. Sie hätten keine politischen Gründe gehabt, sie nur vorgegeben und Arnulf ehrgeiziger Pläne beschuldigt, als sie im Spätsommer oder Frühherbst zu Ludwig dem Jüngeren nach Frankfurt kamen.

Den Vorfall in Ergolding berichten die Annalen in dem ersten von den beiden einzigen Sätzen, die sie zu 878 bringen. Zu 877 und 879 enthalten sie nichts, zu 876 und 880 nur die Nachrichten vom Tod Ludwigs des Deutschen und Karlmanns. Karlmanns Paralyse erwähnen Hinkmars Annalen zu 879, aus den Fuldaer Annalen erfahren wir genauer, daß sie vor Ostern 879 eingetreten war<sup>277</sup>. Wir erinnern uns, daß Karlmann bereits Ende 877 in einer Sänfte über die Alpen gebracht werden mußte<sup>278</sup>. Es ist völlig aussichtslos, den Schlaganfall genauer zu datieren als „vor Anfang April 879“ und den Vorfall in Ergolding genauer als auf das Jahr 878. Die Erwägungen über die Transportfähigkeit des Patienten sind willkürlich. Nach den Urkunden hat dieser seit dem 10. Februar 879 Ötting nicht mehr verlassen. *Circumsepire* heißt nicht überfallen, sondern umhegen im Guten, umschließen im Unguten. Wenn die Salzburger Annalen außer dem Vorfall in Ergolding nichts als das Erscheinen Eramberts und seiner Parteigänger in Frankfurt melden, wird der Zusammenhang eindeutig, und man kann daraus nur eine Bestätigung für die Nachrichten der Annalen von Fulda und St. Bertin entnehmen. Wenn die einen Ludwig sofort nach dem Erscheinen des Grafen nach Bayern eilen lassen, die anderen sagen, Arnulf habe einen Teil jenes Reiches schon okkupiert, kann man dies nicht alles in den Wind schlagen. Auch daß Ludwig für die Restituierung der Adligen sorgte, ist nicht zu übersehen. Sie hatten eben Ludwigs, nicht Arnulfs

---

regiert hatte, im Herbst von Karl III. übernommen worden war, einfach konfus. Damit wird die ältere, bei Anm. 270 vertretene Deutung korrigiert.

<sup>274</sup> MGH DLdJ 13.

<sup>275</sup> MGH SS 30, 2, S. 742.

<sup>276</sup> HARRY BRESSLAU, Die ältere Salzburger Annalistik (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, 1923 Nr. 2) S. 49f. Breslaus Version übernahmen u. a. REINDEL (wie Anm. 217) S. 231 und WALTER SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreiches (Karl der Große 1, wie Anm. 25) S. 807.

<sup>277</sup> Wie Anm. 270 und 272.

<sup>278</sup> Wie Anm. 262.



Nachfolge gewünscht, und das war vermutlich der Grund ihrer Pressuren auf Karlmann in Ergolding, wie wir wohl billigerweise nennen dürfen, was sie dem kranken König angetan haben. Dieser Graf Erambert vom Isengau war übrigens nicht irgendein räuberischer Großer, sondern wir kennen ihn von einem Tauschgeschäft mit Bischof Anno von Freising (864–75), das 875/76 in Anwesenheit Ludwigs des Deutschen mit Bischof Arnold bestätigt wurde<sup>279</sup>. Den Namen Ermprahtr trugen der erste Bischof von Freising und Mitglieder der Adelsgruppe um die Fuldaer Äbte Sturm und Eigil<sup>280</sup>. Vielleicht entdeckt man einst einen Zusammenhang unseres Grafen mit diesem Geschlecht.

Wie Karlmann selbst über die Möglichkeit einer Nachfolge seines illegitimen Sohns zu Lebzeiten zweier gesunder legitimer Brüder gedacht hat, wissen wir nicht<sup>280a</sup>. Daß Arnulf selbst 878/79 gewisse Pläne verfolgt hat, ist nicht zu bezweifeln und nicht unwichtig für das, was 887 geschah. 880 fügte er sich, und war unter Ludwig dem Jüngeren und Karl III. in seinem Besitz unangefochten, hochangesehen in Bayern und im Reich. Als König nahm er Rache an Erambert<sup>281</sup>.

Im November 887 hatte er ein leichtes Spiel. Daß Karl III. ein besonders schwacher König gewesen sei, ist eine der negativen Legenden, die Erfolglosigkeit in das Geschichtsbild tragen kann. Gewiß war er, den das Schicksal vor eine unmöglich zu lösende Aufgabe stellte, kein großer Herrscher, aber in seinen guten Jahren auch nicht schwächer als die meisten anderen Karolinger. Dabei lastete Krankheit schon früh auf ihm, wie seine Verfallenheit an den 'Teufel', wohl ein Epilepsieanfall, 873 zeigt<sup>282</sup>. 869 hatte der erkrankte Ludwig der Deutsche ihn an die Spitze der Franken und Alemannen, die er eigentlich selbst hatte führen wollen, gestellt, die außer Heeresabteilungen unter Ludwig dem Jüngeren und Karlmann im Osten operierten. Die Fuldaer Annalen sagen, er habe es getan, *domino exitum rei commendans*. Aber Karl bewährte sich und erzielte in schwerem Krieg gegen Rastizlav einen vollen Erfolg<sup>283</sup>. Der berühmte Vertrag mit den Normannen bei *Ascloha* 882, von dem Mainzer Redaktor der Fuldaer Annalen als einzigem von allen Berichterstattern gegen Liutward von Vercelli und den Kaiser in ausschweifender Gehässigkeit verzerrt, ist von den Neueren in seltsamer Weise isoliert und hochgespielt worden<sup>284</sup>. Denn es war ja in jenen Notzeiten an der Tagesordnung, daß Normannen, Sarazenen, Ungarn durch Tributzahlungen abgekauft wurden,

<sup>279</sup> Die Traditionen des Hochstifts Freising (wie Anm. 71) S. 699 Nr. 892 und S. 712 Nr. 915.

<sup>280</sup> MITTERAUER (wie Anm. 129) S. 169: „Die Position eines princeps unter den bayerischen Grafen dürfte nach Ernst ein Graf Ermenpert eingenommen haben, der aber nie die Bedeutung seines Vorgängers erlangte.“ WILHELM STÖRMER, Eine Adelsgruppe um die Fuldaer Äbte Sturm und Eigil und den Holzkirchener Klostergründer Troand (Gesellschaft und Herrschaft, Festgabe für Karl Bosl, München 1969, S. 1–34); DERS., Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 4) München 1972, S. 134f.

<sup>280a</sup> REINDEL (wie Anm. 217) S. 231 nimmt an, Karlmann habe die Nachfolge Arnulfs für Bayern vorgesehen. Nicht recht verständlich ist seine Ansicht, Ludwig der Jüngere hätte die Regierung in Bayern in den ihm nach Karlmanns Tod verbleibenden 22 Monaten gar nicht angetreten. Vgl. auch DLdJ 15 und 21.

<sup>281</sup> Vgl. o. nach Anm. 182.

<sup>282</sup> Ann. Fuld. ad a. 873, S. 77.

<sup>283</sup> Ebd. ad a. 869, S. 68f.

<sup>284</sup> Ebd. ad a. 882, S. 98f.



von Papst Johannes VIII., der den Ungläubigen 878 einen Jahrestribut von 25 000 Silbermankusen zusagte<sup>285</sup>, bis zu dem berühmten Ungartribut König Heinrichs I.<sup>286</sup>. Wie Karl III. 885 den Normannenkönig Gottfried listig umbringen und seinen Verwandten Hugo ebenso hinterhältig blenden ließ<sup>287</sup>, spricht eher von einem mehr als durchschnittlichen Maß von altkarolingischer Tüchtigkeit. „Zwölf Alpenübergänge, die ihn im Verlaufe von sieben Jahren je sechsmal dorthin“ – nach Italien – „und wieder zurück in den Norden brachten . . . lassen nicht daran zweifeln, daß er ernstlich gewillt war, hier seine Herrschaft zu voller Geltung zu bringen“<sup>288</sup>. Das Itinerar des kaiserlichen Hofes bis zum Ende des Jahres 886 ist unglaublich. Im Januar 887 aber war Karl schwer erkrankt in Schlettstadt, zog im Februar weiter nach Rottweil, dann nach Bodman, wo man *pro dolore capitis* eine *incisio* vornahm. Dort scheint er den April über geblieben zu sein und nach Ostern (16. April) hielt er eine Reichsversammlung in Waibling; dort versöhnte er seinen Erzkanzler Liutward mit Berengar von Friaul<sup>289</sup>. Vor dem 30. Mai kam er nach Kirchen, wo er der Witwe des im Januar verstorbenen Boso und ihrem kleinen Sohn Ludwig begegnete, den er adoptierte<sup>290</sup>.

Diese Adoption, von der die Regensburger Fassung der Fuldaer Annalen spricht, hat die jüngere Forschung zu bemerkenswerten Überlegungen angeregt. Beachtet wurde das Aktenstück über die Wahl Ludwigs in Valence, nach dem Karl III., der doch zusammen mit den westfränkischen Verwandten Boso als Tyrann bekämpft hatte, dessen Sohn – wohl in Kirchen – die Königswürde zugestanden habe<sup>291</sup>. Damit brachte man zusammen einen als Fragment überlieferten Brief Papst Stephans V., durch den dieser eine Einladung zu einem *placitum* am 30. April wegen ihrer unwürdigen Form ablehnt<sup>292</sup>. Man erinnerte daran, daß Karl III. nach dem abermals ausgesprochen gehässigen Bericht der Mainzer Annales Fuldenses zwei Jahre zuvor Papst Hadrian III. eingeladen habe, um mit seiner Hilfe die Absetzung einiger Bischöfe durchzusetzen, was sicher unglaubwürdig ist, und die Thronfolge seines Sohnes Bernhard. Angeblich wegen des Ausbleibens des Papstes,

<sup>285</sup> JE 3139 = MGH Epp. 7, S. 85 Nr. 89.

<sup>286</sup> GEORG WAITZ, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I., Leipzig 31889, S. 78. Am krassesten Fulco von Reims an Karl III. bei Flodoard (wie I Anm. 96) S. 563: nur die Wohnungen derer sind noch sicher, von denen die heidnische Religion und der 'Schutz' der Barbaren angenommen wird. Zu der Warnung Fulcos an Karl den Einfältigen vor einem Vertrag mit den Normannen fragt AUGUSTE ECKEL, Charles le Simple (Bibliothèque des hautes études 124) Paris 1899, S. 25 und 61ff., ob der König Frankreich nicht viel Not erspart hätte, wenn er längst vor dem Vertrag mit Rollo 911 etwas Ähnliches getan hätte.

<sup>287</sup> Vgl. o. nach Anm. 235.

<sup>288</sup> HIRSCH (wie I Anm. 174) S. 137f.

<sup>289</sup> Ann. Fuld. ad a. 887, S. 115.

<sup>290</sup> EUGEN EWIG, Kaiser Lothars Urenkel, Ludwig von Vienne, der präsumtive Nachfolger Kaiser Karls III. (Das erste Jahrtausend, hg. von VICTOR H. ELBERN, Textband 1, Düsseldorf 1962, S. 336–343), eine elegante und phantasievolle Kombination des durch seine gelehrte Akribie bekannten Verfassers. Kritisch dazu KELLER (wie Anm. 257) S. 380 Anm. 73 und LÖWE (wie Anm. 14) S. 298 Anm. 112, positiver die gründlichen und ausführlichen Darlegungen von HLAWITSCHKA (wie Anm. 13) S. 32ff., 95ff. und 100ff. Wenn solche Pläne etwa zeitweise bestanden haben sollten, so waren sie jedenfalls undurchführbar.

<sup>291</sup> MGH Capit. 2, S. 377 Nr. 289.

<sup>292</sup> JE 3428 = MGH Epp. 7, S. 340 Nr. 14.



der auf der Reise verstarb, habe Karl damals den Plan aufgegeben, obwohl man doch auch sonst die Thronfolge stets ohne Papst geregelt hat<sup>293</sup>. Diese Erinnerung führte zu der Vermutung, der Kaiser habe auch in Kirchen mit Hilfe des Papstes die Thronfolge regeln wollen, und zwar zugunsten des jungen Verwandten aus der Provence.

Wenn der kranke Kaiser an seine Nachfolge gedacht hätte, wäre es verständlich. Man wundert sich sogar, aus dem folgenden halben Jahr nichts mehr davon zu hören. Die scharfsinnigen Kombinationen, die auf Ludwig von der Provence hinweisen, erwecken immer wieder Zweifel. Und sollte Karl noch nach dem sogleich zu besprechenden Eklat von Kirchen solche Pläne verfolgt haben, er, der Machtlose für einen Machtlosen, wäre dies ebenso das Zeichen eines schon krankhaften Mangels an Realismus wie haltlose Passivität in der Nachfolgefrage, die wohl das Wahrscheinlichere ist. Ja, wenn der gewaltige Babenberger noch gelebt hätte! Der hätte vielleicht auch Arnulf umbringen oder blenden und dann den kleinen Prinzen zum Thronfolger machen können, wenn Karl III. es gewünscht hätte. Die *Visio Karoli* gehört wohl doch nicht unmittelbar in diesen Zusammenhang<sup>294</sup>. Denn sie ist nach Karls III. Tod geschrieben und kann als Tendenz nur noch die Nachfolge im Königreich der Provence und in der noch vakanten Kaiserwürde meinen. Daß sie im Kreis Fulcos von Reims entstanden ist, jenes mit allen seinen Versuchen scheiternden Königsmachers, leuchtet ein. Dieser letzte könnte zu einem gewissen Erfolg beigetragen haben. Er gehört möglicherweise in die Vorgeschichte der viel späteren Kaiserkrönung Ludwigs III., aber auch seiner Blendung.

Bald nach der Adoption Ludwigs von der Provence, bereits in der ersten Junihälfte erfolgte die skandalöse Entlassung Liutwards von Vercelli, *qui tunc maximus consiliator regis palatii fuit*. Damit im Zusammenhang zieht sich auch Kaiserin Richgarda, die Tochter des hochvornehmen Grafen Erchanger, eines Vasallen Kaiser Lothars I., nach 25jähriger Ehe vom Hof zurück, was uns fast noch erregender erscheint<sup>295</sup>. Das Geschehen ist durch und durch rätselhaft und unheimlich.

Außer bei Regino, der als Grund von Liutwards schmählicher Entlassung den Vorwurf des Ehebruchs mit der Kaiserin nennt, wozu er dann die seltsamsten Bemerkungen hinzufügt, hören wir nirgends etwas Nachteiliges über den berühmten Bischof von Vercelli. Nur der Verfasser der Mainzer Rezension der Fuldaer Annalen häuft in einem seltenen Maß äußerste Schmähungen und Vorwürfe<sup>296</sup>. Liutward ist von niedrigstem Stand, ein *pseudoepiscopus*, also ein falscher, ein Aferbischof. Er geht zum Kaiser, ohne Wissen der übrigen Ratgeber,

<sup>293</sup> Ann. Fuld. ad a. 885, S. 103.

<sup>294</sup> WILHELM LEVISON, Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte 4. Die Vision Kaiser Karls III. (Neues Archiv 27, 1902, S. 399ff. und S. 493ff.) auch MGH SS 10, S. 458f. Levison datierte das Stück nach dem Tod Kaiser Lamberts und vor dem Tod Fulcos. Dagegen vgl. die überzeugenden Argumente HLAWITSCHKAS (wie Anm. 13) S. 104ff., der mit Recht betont, daß bei der vorgeschlagenen Spätatierung Arnulf nicht hätte ignoriert werden können.

<sup>295</sup> Ann. Fuld. ad a. 887, S. 105 und S. 115. Regino ad a. 887, S. 127.

<sup>296</sup> KELLER (wie Anm. 257) S. 341f.: verzerrende Anklage. SCHMID (wie Anm. 269) S. 47 stellt fest, daß Liutwards Beziehungen zur Brescianer Abtei 887 ungetrübt waren.



zusammen mit dem Obergauener (*fraudentissimo*) Grafen Wigbert, durch Geld bestochen, hält er ihn von der Besiegung der Normannen ab und bringt deren Führer Gottfried zu ihm. Er raubt die Töchter der Adligsten in Alemannien und Italien und verheiratet sie mit seinen Verwandten. Er bricht ins Frauenkloster in Brescia ein, läßt durch einige Freunde die Tochter des Grafen Unruoch rauben, um sie seinem Neffen als Frau zu geben. Aber Gott griff ein und ließ den Mann in der Hochzeitsnacht sterben. Das wurde einer Nonne offenbart. Von Ruhmsucht erfüllt und von Geldgier geblendet, mühte er sich, den katholischen Glauben zu verkehren und den Erlöser herabzuziehen durch ärgste Ketzerei hinsichtlich der Einheit der göttlichen Substanz oder der göttlichen Person des Heilandes. Der König der Könige erregte schließlich den Geist des Kaisers gegen den Lästler. Er setzte ihn als Ketzer ab, entzog ihm alle Lehen und trieb den Hassenswürdigen mit Schande vom Hof. Jener aber ging nach Bayern zu Arnulf und trachtete mit ihm, den Kaiser des Reichs zu berauben, wie es auch geschah<sup>297</sup>.

Wirklich bekannt über Liutward ist nur, daß er von alemannischem Adel stammt, Mönch in der Reichenau war, spätestens seit 865 in der Umgebung des Königssohns Karl erscheint<sup>298</sup>, nach dem Tod Ludwigs des Deutschen in Karls ersten Urkunden als *cancellarius* als Recognoszent zeichnet, nur zweimal *advicem Witgarii archicapellani*, der vielleicht ein drittes Mal nur aus technischen Gründen weggelassen ist<sup>299</sup>. Daß Bischof Witgar von Augsburg von Liutward „Schritt um Schritt vom Hof verdrängt worden“ sei, ist eine moderne Annahme, die sich wohl aus dem langen Schatten erklärt, den die Verleumdungen des Mainzer Pamphletisten bis heute auf die Gestalt Liutwards geworfen haben<sup>300</sup>. Als Witgar nämlich Anfang 858 Oberkanzler bei Ludwig dem Deutschen wurde, war er schon Abt von Ottobeuren<sup>301</sup>. Fast zwanzig Jahre später war der Bischof vielleicht bei der Einrichtung der Kanzlei behilflich. Da Liutward niemals Archicapellan war, kann er Witgar mindestens aus diesem Posten nicht verdrängt haben<sup>302</sup>. Daß Liutward ein ehrgeiziger, aktiver, wirkungsbedürftiger Mann war, ist unverkennbar. Sonst wäre er wohl Mönch auf der Reichenau geblieben. Auch für besitzfreudig und besorgt um Vorteile für seine Verwandten kann man ihn halten. Militärisch tritt er nicht hervor, sondern scheint seine politischen Ziele mehr durch Diplomatie verfolgt zu haben. Weiteres zu seiner Charakteristik geben unsere Nachrichten über ihn nicht her. Durchaus zu beachten ist, daß Notker der Dichter ihm seine

<sup>297</sup> Ann. Fuld. ad a. 882, S. 98f. und 887, S. 105f.

<sup>298</sup> FLECKENSTEIN (wie Anm. 28) S. 190ff. MGH Liber memorialis von Remiremont f. 9<sup>r</sup> Nr. 2, dazu vgl. GERD TELLENBACH, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen (Mélanges Eugène Tisserant 5 = Studi e Testi 235, Città del Vaticano 1964, S. 389–399) S. 396ff.

<sup>299</sup> MGH DK III 2 und 5, dazu 3.

<sup>300</sup> FLECKENSTEIN (wie Anm. 28) S. 190. Auch LÖWE (wie Anm. 14) S. 292 meint, Liutbert habe seine Erzkapellanswürde an Liutward abtreten müssen. Ähnlich die angeführte Stelle aus den Annales Fuldenses ad a. 882, S. 98 mißverstehend HEINZ LÖWE, Geschichtschreibung der ausgehenden Karolingerzeit (Deutsches Archiv 23, 1967, S. 1–30) S. 6.

<sup>301</sup> KEHR (wie I Anm. 96) S. 7 Anm. 3 und S. 11f.

<sup>302</sup> Der nach KELLER (wie Anm. 257) S. 337 erste Beleg, DK III 61, ist, wie er Anm. 11 nach KEHR bemerkt, nicht kanzleimäßig, der zweite, DK III 70, gleichfalls nicht authentisch. Hinzu kommen die von FLECKENSTEIN (wie Anm. 28) S. 190 Anm. 172 genannten DK III 83 aus dem viel späteren Registrum Farfense und DK III 84 aus einem Auszug des 15. Jahrhunderts. Das sind alle.



Sequenzen gewidmet hat, und Reichenau wie St. Gallen ihn in ihre Gebetsverbrüderung aufgenommen und in ihren Nekrologien seinen Todestag verzeichnet haben<sup>303</sup>.

Was ist mit diesem Mann im Juni 887 in Kirchen passiert? Sollte doch an dem Ehebruchskandal etwas sein? Hat nicht Richgarda in zwei von 172 echten oder nur vernehteten Urkunden mit Liutward zusammen interveniert, mit Liutbert von Mainz dagegen bloß in einer<sup>304</sup>? Und ist es nicht auffallend, daß es der einzige wirkliche Makel Liutwards ist, von dem Regino weiß<sup>305</sup>? Daß die Kaiserin in diesen Tagen vom Hof für immer schied und den Kaiser seinem Schicksal überließ, obwohl sie doch eine reiche, mächtige Frau blieb, läßt erahnen, wie bloßgestellt oder tödlich beleidigt sie und ihre Verwandten sich fühlten.

Daß Liutward zu Arnulf gegangen und einen Komplott gegen den Kaiser mit ihm geschmiedet hat, wird wohl auch zu den gehässigen Erfindungen des Mainzers gehören<sup>306</sup>. In der Umgebung des neuen Königs, der ihm dann doch Dankbarkeit hätte zeigen müssen, kommt er nie vor, auch in Arnulfs Italienpolitik taucht er nicht auf. Wir wissen nur, daß die Ungarn ihn 901 auf der Flucht erschlugen und seine Schätze erbeuteten, die er vor ihnen zu retten versuchte<sup>307</sup>.

Nun aber die Frage, die uns völlig ratlos macht: war der Kaiser einerseits so schwach, daß er sich von Alemannen zwingen ließ, den altvertrauten *summus consiliarius* davonzujagen, andererseits so stark und mächtig, daß er dies vermochte? Und der 'allmächtige' Erzkanzler stand plötzlich ohne Freunde da und machte sich, seiner Lehen beraubt, still davon. Er, der viele Jahre alle Fäden in der Hand gehabt haben muß und so oder so größte staatsmännische Erfahrung gesammelt hatte, machte offenbar in den fast vierzehn ihm verbleibenden Lebensjahren nie mehr den Versuch, eine Rolle zu spielen. Ist darüber nicht vielleicht nachzudenken, wenn man sich ein Urteil über seinen Charakter zu bilden versucht?

Als im Herbst Karl III. Adalbert, dem Neffen Liutwards, eine ihm gleichfalls entzogene Besitzung restituiert, heißt es mehr verdeckend als erklärend in der Urkunde *nos quibusdam exortis occasionibus Liutuardo venerabili episcopo paululum commoti honores abstulimus . . . Nun, ad pristinam tranquillitatem animum revocantes*, verfügt Karl die Restitution. Man glaubt dem Kaiser die damalige *commotio* und fühlt sich an den Anfall von Besessenheit erinnert, der ihn 873 so heftig befallen hatte, daß ihn sechs Männer kaum zu halten vermochten<sup>308</sup>. Dabei soll er auch gerufen haben, er wolle der Welt entsagen und keinen Umgang mit seiner Gattin haben<sup>309</sup>. Diese letztere Bemerkung entlarvt die auch sonst un-

<sup>303</sup> FLECKENSTEIN ebd. S. 194 Anm. 10.

<sup>304</sup> Mit Liutward DK III 38 und 46, mit Liutbert DK III 109. Erwähnt in JE 3356 = MGH Epp. 7, S. 254 Nr. 291 an Liutward. JE 3386 = MGH Epp. 7, S. 267 Nr. 309 an die Kaiserin und Liutward. Beide Male geht es um die Hilfe, die der Kaiser bringen soll. Keine der Interventionen der Kaiserin läßt großen Einfluß am Hof erkennen.

<sup>305</sup> Regino ad a. 887, S. 127.

<sup>306</sup> Ann. Fuld. ad a. 887, S. 106.

<sup>307</sup> Regino ad a. 901, S. 148.

<sup>308</sup> DK III 170.

<sup>309</sup> Ann. Fuld. ad a. 879, S. 77; Ann. Berin. ad a. 873, S. 122: *et dixit, quia seculum vellet dimittere, et quia uxorem suam carnali commercio non contigeret*. Vgl. LÖWE (wie Anm. 14) S. 296 ff. mit Anm.



glaubwürdige Erzählung Reginos, die Ehe des kaiserlichen Paares sei unvollzogen geblieben, als unsinnig. Es wurde schon erwähnt, daß man in dem Vorwurf des Ehebruchs einer Kaiserin ein Symptom der schwindenden oder geschwundenen Macht eines Herrschers zu sehen hat<sup>310</sup>.

Wie dem auch sei: von diesem Tage in Kirchen an war der Kaiser verlassen. Die Rolle, die Erzbischof Liutbert von Mainz 887 spielte, ist schwer zu beurteilen. Er hatte Karl III. 882 gewiß nicht zu verargen gehabt, daß dieser seinen damals schon mehrere Jahre tätigen Erzkanzler nicht absetzte, um ihm selbst dessen Posten zu geben. Oberkapellan Karls war anfänglich Bischof Witgar von Augsburg nur kurze Zeit gewesen, und Liutward war in das Amt des Erzkanzlers – nicht des Erzkapellans – längst hineingewachsen. Hat doch auch Arnulf dann nicht Liutbert, sondern einen Bischof seiner Heimat als Kanzleileiter übernommen<sup>311</sup>. Für eine etwaige oppositionelle Haltung des Mainzer Metropoliten gegenüber Karl III. könnte man sich manche Gründe denken, vor allem eine Abneigung gegen die Italienpolitik auf Kosten der Normannenabwehr, bei der sich Liutbert oft verdient gemacht hat. Wenn man allerdings seine Gesinnung mit der des Mainzer Annalisten von 882 bis 887 identifiziert, wenn man dessen Werk „die Annalen Liutberts“ oder „das von persönlicher Verbitterung getragene Sonderunternehmen der Annalen Liutberts“ nennt<sup>312</sup>, so hat dies ernste Konsequenzen für die Charakteristik des Erzbischofs. Man müßte ihn sich denken als von tödlichem Haß gegen den Kaiser und Liutward erfüllt. Dann wäre es nicht unmöglich, ihn auch zu den Alemannen zu rechnen, die in Kirchen den Kaiser zwangen, Liutward vom Hof zu jagen<sup>313</sup>. Ja, er könnte derjenige sein, der den Skandal von Kirchen mit allen seinen Folgen anzettelte und vielleicht schon damals in „dolosem“ Einverständnis mit Arnulf war. Dann wäre dieser Kirchenfürst, der nach Dümmler „ebenso sehr durch die christliche Milde und Sanftmut seines Charakters als durch apostolischen Eifer und eine ausgebreitete Gelehrsamkeit hervorleuchtete“, ein selbst für sein Jahrhundert ungewöhnlich skrupelloser Intrigant gewesen.

Doch bleibt das alles ganz zweifelhaft. Man kann sich eher vorstellen, daß Liutbert, schon seit 863 Erzbischof von Mainz, einst ein bedeutender Politiker und Heerführer, von den Einzelheiten der Schmähchrift jenes Skribenten wenig Kenntnis gehabt hat und nun vielleicht zu müde und zu alt war – er starb schon am 17. Februar 889 – und nicht mehr die Möglichkeit und den Willen hatte, um für Karl eine Anhängerschaft zu sammeln und ein planmäßiges Handeln in seine Politik zu bringen. Gewiß, er wird in den wenigen Urkunden der zweiten Hälfte des Jahres 887 als *archicancellarius* oder *archicapellanus* genannt. Während sich aber bei dem todkranken Karlmann eine überlegte Regelung der Thronfolgefrage für Lothringen, Italien und Bayern abzeichnet, geschieht offenbar am Ende der Regierungszeit Karls III. nichts<sup>313a</sup>. Der Kaiser war selbst wohl zu krank dafür,

110. Aber an eine neue Ehe Karls III. kann nach dem Juni 887 und wohl auch geraume Zeit vorher niemand mehr im Ernst gedacht haben.

<sup>310</sup> Vgl. o. nach Anm. 257.

<sup>311</sup> Vgl. o. Anm. 299–302.

<sup>312</sup> LÖWE (wie Anm. 300) S. 7.

<sup>313</sup> Dies nimmt KELLER (wie Anm. 257) S. 348 an.

<sup>313a</sup> Vgl. o. nach Anm. 265.

aber auch von irgendwelchen Vorkehrungen seines Erzkapellans ist nichts bekannt. Wenn die rührende Szene der Überbringung der Kreuzreliquie an Arnulf, samt dessen Tränen dabei, nicht auch bloß erdichtet ist, so wäre dies das Einzige, was Liutbert für Karl III. getan hätte, – soweit wir wissen. Und mag Liutbert zu denen gehören, die nach Arnulfs Erhebung am längsten beim alten Kaiser ausgehalten haben, nämlich drei Tage (!), so ist er doch auch der Empfänger der ersten Königsurkunde Arnulfs<sup>314</sup>.

So ist Karl III. der einzige karolingische König, der keine nennenswerte Partei für sich hatte, als ein anderer Karolinger gegen ihn 'eingeladen' wurde. Eine Gruppe alemannischer Adliger mittleren Ranges und einige Kleriker mögen seine Umgebung gebildet haben. Seit dem Juni 887 liebte ihn niemand und fürchtete ihn niemand. Er selbst, dem Tode nahe, hatte nicht mehr die Kraft, das Schicksal zu wenden. Er war allein.

Die Vorgänge um den Sturz Karls III. sind in den letzten Jahrzehnten wiederholt behandelt worden. Besonders anregend war Hagen Kellers genaue Untersuchung der beiden Fassungen der Fuldaer Annalen<sup>315</sup>. Für mich selbst haben sich, wie aus dem Voranstehenden hervorgeht, in mancher Hinsicht die Perspektiven verändert. Heute würde ich etwa die in meinem Buch von 1939 gegebenen Quellenstücke teilweise anders abgrenzen. Bei den Fuldaer Annalen aus Regensburg gehört unbedingt der vorangehende Satz hinzu, der von Liutwards Vertreibung spricht und dann sofort von des Kaisers Krankheit. Ebenso ist bei der Reginostelle der Satz vor *Mense itaque Novembrio : His ita gestis* – der Abschied der Kaiserin – *imperator corpore et animo cepit aegrotare* unentbehrlich, ebenso der Schluß des Satzes, der mit *deficientes* abgebrochen ist, dem zufolge der Abfall so rasch vor sich ging, daß der Kaiser schon nach drei Tagen kaum noch jemanden für seine persönliche Bedienung hatte.

Das Geschehen im Juni und November 887 gehört zusammen. Die Lage wird noch offener dadurch, daß des Kaisers Krankheit etwa 8 Wochen nach seinem Sturz zum Tode führte (13. Januar 888). In der zweiten Jahreshälfte 887 muß sich die Einsicht verbreitet haben, daß anstelle einer Herrschaft ein Vakuum getreten war. Der einzige Kristallisationskern für die Neubildung des Regnums, d. h. des kommunikativen Verhältnisses von König und 'Volk', war Arnulf von Kärnten.

Vielleicht ist das Vorkommen des Wortes *conspirare*, *conspiratio* in unseren Quellen stärker zu beachten. Es wird also konspirative Kreise gegeben haben, d. h. Gruppen, die sich Gedanken darüber machten, was aus dem Reich werden sollte. Wer es war, ist unbekannt. Genannt werden *optimates Francorum*, die zu Arnulf kamen, als er mit Truppenmacht herannahte, aber auch solche, die nicht kommen wollten und von Arnulf ihrer Benefizien beraubt werden, an anderer Stelle ist von Franken, Sachsen und Thüringern die Rede, aber ausdrücklich von nur einigen der Bayern und Alemannen. Daß damals Stämme schon geschlossen zu handeln vermochten, ist unbewiesen und unwahrscheinlich<sup>316</sup>. Dagegen spricht vieles

<sup>314</sup> Regino ad a. 887, S. 128: *ita ut in triduo vix aliquis remaneret*. Allerdings für Speise und Trank soll der Erzbischof noch gesorgt haben. MGH DArn. 1 vom 27. November 887. O. I nach Anm. 179 ist Liutbert noch in der konventionellen Weise beurteilt.

<sup>315</sup> KELLER (wie Anm. 257) S. 340ff.

<sup>316</sup> Vgl. o. nach Anm. 202.



dafür, daß unter den Franken, die zu Arnulf zuerst übergingen, links- wie rechtsrheinische waren<sup>317</sup>. Wie immer dürfte sich die Anerkennung Arnulfs, besonders derer, die ihm zuerst nicht huldigen wollten und deshalb mit Lehnsentzug bedroht wurden oder auch der entfernter Wohnenden, über Wochen oder gar Monate hingezogen haben. Neben anfänglich Widerstehenden mögen Zögernde, Risiken Scheuende vorhanden gewesen sein. Daß Arnulf so schnell nach Bayern zurückging, mag sich daraus erklären, daß er seine dortigen Gegner am besten kannte und mit ihnen abzurechnen gedachte. Wann die Einladung Arnulfs durch die von Karl abgefallenen Großen erfolgte, wußte man gern. Geschah es, um ihn zum Kommen zu bewegen oder erst, als man von seinem Anmarsch gehört hatte? Der Widerstand, den Karl wohl mit einer alemannischen Truppe leisten wollte, brach nach wenigen Tagen zusammen, da diese Alemannen aus Angst zu Arnulf übergingen. In Tribur hatte Karl noch die Ankunft der Seinigen erwartet (*suorum undique opperiens adventum*)<sup>318</sup>. Sie ließen ihn warten.

Daß es 887 zu einem neuartigen kollektiven Wollen und Handeln gekommen ist, dafür haben wir kaum einen Anhalt. Einem sich mehr und mehr führungslos fühlenden 'Volk' kam ein mächtiger, herrschaftswilliger, halblegitimer Karolinger entgegen, der schon seit der Krankheit seines Vaters auf einen Thron wartete. Arnulf hatte wohl mit ernsterem Widerstand gerechnet, als er mit einer starken bayrisch-slavischen Truppe heranrückte. Er blieb aus. Und das Ereignis von 887 mutet fast, abgesehen von Karls III. Tragödie, wie eine über normale Anfangskonflikte nicht hinausgehende Thronfolge altkarolingischer Art an<sup>319</sup>.

Für das Reich Karls des Großen und die alte *stirps regia* ist 887/88 gewiß ein Epochenjahr. Denn Nichtkarolinger erhoben sich mehrfach als Könige. Auch sie standen noch so weit im Bann der Tradition, daß jeder von ihnen ein karolingisches Teilreich gewinnen wollte. Die Sonderung in Teilreiche war schon seit 843 im Gang. Daß der dann 887/88 einzige vollkräftige Karolinger nicht versuchte, sofort seine Herrschaft über das Gesamtreich zu erstreben, sondern erst nach und nach eine die Sonderungen schonende Oberhoheit, ist gleichfalls bedeutungsvoll. Über Arnulfs Gründe vermögen wir höchstens diese und jene Vermutung aufzustellen<sup>320</sup>. Daß Führungsschichten seines von vornherein rechts-

<sup>317</sup> SCHLESINGER (wie Anm. 276) S. 819 meint, die Lothringer hätten an der Erhebung Arnulfs nicht teilgenommen. Daß wir darüber nichts Genaueres wissen, sagt schon PARISOT (wie I Anm. 127) S. 486, weist aber sogleich auf MGH D Arn. 10 für St. Maximin in Trier vom 27. Januar(!) 888 hin, in dem Graf Megingaud vom Wormsfeld und Meyenfeldgau als Petent genannt wird.

<sup>318</sup> Ann. Fuld. ad a. 887, S. 106. Regino ad a. 887, S. 127 sagt, der Kaiser habe einen *conventus generalis* nach Tribur berufen (*convocat*). Bisher hat man sich vorgestellt, wie noch HLAWITSCHKA (wie Anm. 13) S. 41 und 44, viele Große seien in Tribur auch wirklich eingetroffen, was aber keine Quelle sagt.

<sup>319</sup> Vgl. o. I nach Anm. 24. Arnulfs Rolle ist von mir nie so einseitig bestimmt worden, wie es nach der anfänglichen Kritik in der Literatur behauptet wird. Vgl. TELLENBACH, Königtum (wie I Anm. 28) S. 35f. Was SCHLESINGER, Deutsche Königswahlen (wie Anm. zur Vorbemerkung) S. 326 von Arnulf bemerkt: „niemals hätte er allein, ohne oder gar gegen den Willen der Großen ihn (den Thron) gewaltsam an sich reißen können“, würde ich immer bestätigt haben. Es ist von grundsätzlicher Bedeutung, daß ohne *consensus*, wie immer er motiviert sein mag, keine Herrschafts begründung oder -erhaltung möglich ist. Die S. 32 formulierten Einwände gegen die anachronistischen Vorstellungen der älteren Forscher erhalte ich aufrecht.

<sup>320</sup> Vielleicht hielt er es für nötig, zuerst seine Herrschaft in der bayrischen Heimat zu sichern, wo er



und linksrheinischen Reiches mit einer sprachlich germanisch-romanischen Bevölkerung einen Einfluß auf den König zugunsten einer Politik der Sonderung ausgeübt hätten, ist nicht zu erkennen. Es besteht kein Anlaß, eine Meinungsverschiedenheit zwischen König und 'Volk' in dieser Hinsicht anzunehmen<sup>321</sup>. Ebensowenig wissen wir, wie bemerkt, ob das 'Volk' damals entschlossen war, sich gegen eine erneute Reichsteilung zu wenden<sup>322</sup>.

Am ehesten wird man von dem, was sich seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts entschied, vorsichtig zurückschließend erfahren können, was davon bereits im neunten begonnen hatte. Daß rechtsrheinische Stämme im zehnten Jahrhundert, wenn auch lockere, politische Verbände werden konnten, hat eine Vorgeschichte, ebenso die Zusammengehörigkeit der nun gleichwertigen Stämme in einer politischen Einheit. Die Entscheidungen dafür fielen aber erst nach und nach. Daß der hochburgundische König 926 Nachfolger seines alemannischen Schwiegervaters geworden wäre, ist historisch kein unmöglicher Gedanke. Und die bayrische Frage war beim Tod Herzog Arnulfs höchst kritisch, als seine Söhne, offenbar mit Zustimmung der Mehrheit der Bayern, Otto I. die Huldigung versagten. Der König brauchte mehr als ein Jahr, um die Zugehörigkeit Bayerns zum Reich zu sichern.

Man kann die Bedeutung nationaler, oder wie man jetzt lieber sagt, ethnischer oder gentiler, Gegebenheiten und Bewegkräfte anerkennen, ohne ihnen mit aller Selbstverständlichkeit auch politische Wirksamkeit zuzuschreiben. Das Verhältnis von Ethnischem und Politischem ist in den letzten Jahrzehnten mit Recht mehr zur Frage geworden<sup>323</sup>. Niemand würde heute mehr wie Engelbert Mühlbacher in den *Regesta Imperii* von 887 schreiben „Empörung der deutschen Stämme“, wovon jedes Wort falsch ist, und niemand würde mehr hart getadelt, wie vor 33 Jahren, wenn er die nationalen Voraussetzungen des Vertrages von Verdun und des Sturzes Karls III. – nicht ihre nationalgeschichtlichen Folgen – in Zweifel zöge. Aber immer noch ist es für jeden von uns schwer, bei der Beschreibung des neunten Jahrhunderts die weite Distanz eines Jahrtausends ganz zu erfassen, was aber die Voraussetzung dafür ist, die Wirklichkeit jener Welt zu verstehen, in der sich die Formen des menschlichen Zusammenlebens und das menschliche Grundbedürfnis nach Heimat, Landsmannschaftlichkeit und Geborgenheit in gemeinschaftlichen Traditionen ganz anders gestaltet haben, als es unserer Mentalität entspricht<sup>324</sup>.

möglicherweise noch mit Widerständen rechnen mußte. Es mag auch sein, daß er nach seinen Erfahrungen eine Gesamtherrschaft, wie sie noch Karl III. so erfolglos auszuüben gestrebt hatte, für unmöglich hielt.

<sup>321</sup> Dies tut WALTER SCHLESINGER, *Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter (Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte, hg. von CARL HINRICHS-WILHELM BERGES, Stuttgart 1960, S. 5–45 = DERS., Beiträge 1, wie Anm. zur Vorbemerkung, S. 245–285) S. 267f.*

<sup>322</sup> Vgl. o. nach Anm. 243.

<sup>323</sup> REINHARD WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen Gentes, Köln–Graz 1961.*

<sup>324</sup> Geplant war noch ein neuer Abschnitt über 'nationale', 'ethnische' oder 'gentile' Kräfte in der Karolingerzeit und ihre geistigen, politischen und sozialen Wirkungen. Nicht weil ich ihn entbehrlich finde, habe ich ihn weggelassen, sondern weil es ein Thema ist, das sich mit solcher zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht bewältigen läßt und in unserem Zusammenhang von Grund auf neu zu durchdenken ist.